Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1868)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommerfitung 1868.

Kreisschreiben

fämmtliche Mitalieder des Großen Rathes.

Bern, den 11. August 1868.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Re= gierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag den 31. August nächstäuftig zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormit= tags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

A. Gesetsesentwürfe.

a. Bur zweiten Berathung:

1) Geset über die Thierarzneischule (Kommission: Präsident, Herr Schneeberger; Mitglieder: Herren v. Goumoëns, Reber in Niederbipp, Trachsel). 2) Geset, betreffend die Stempelgebühr für Viehscheine (Kom-

miffion: Brafident Berr Roth in Wangen; Mitglieder: Herren Muller in Obertramlingen, Reber in Diemtigen).

Befet über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums (Kommission: Präsident, Herr Karrer; Mitglieder: Herren Morgenthaler, König, Fürsprech). 4) Gesetz über Organisation und Bestand des Landjägerkorps

(Kommission: Präsident, Herr Morgenthaler; Mitglieder:

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

herren Bingre, v. Wattenmyl - Guibert, Biedermann,

5) Gefet über Vereinigung eines Theils der Gemeinde Radel= fingen mit der Gemeinde Mühleberg (Kommiffion: Prafibent, herr Beber; Mitglieder: herr von Kanel, Negt., und Berr Mader).

6) Konkordat, betreffend Beirathen von Schweizern im In-

und Auslande (Kommission: Brästdent, Herr G. König; Mitglieder: Herren Boivin, Bösiger, Geißbühler, Zyro).

7) Geseh über Aushebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse (Kommission: Bräsident, Herr Mossidard; Mitglieder: Herren Büttigkofer, Knechtenhofer von

Interlaken, Seßler, Zürcher von Langnau). Geset über die Organisation des Betriebs der Staatssbahn (Kommission: Präsident, Herr Karrer; Mitglieder:

Berren Froté, Marti, Steiner in Bern, Boro).

b. Bur erften Berathung.

1) Geset über die Branntwein= und Spiritusfabrikation (Kommission: Präsident, Herr Geller in Signau; Mitzglieder: Herren von Büren, Dähler, Flück, Gygax in Bleienbach, Lenz, Monin in Bellelay, Müller in Hofwyl).
2) Geset über den Handel mit geistigen Getränken (Kom-

mission: wie oben).

3) Gefet über das Wirthschaftswesen (Kommission: Prafi= bent, herr Brunner in Meiringen; Mitglieder: herren Jost in Langnau, v. Buren, Kaiser in Buren, Gerber in Steffisburg).

4) Gefet über die Wirthschaftspolizei (Kommission: wie oben).

Befet über bas Spielen.

Neue Pfand= und Hypothekarordnung (Kommission: Prässident, Herr J. Stämpsli; Mitglieder: Herren Brunner in Bern, Anderegg, Bowin, Gouvernon, Indermühle, Marti, v. Wattenwyl von Aubigen, Weber).

Gefet über die Grundbuchführung (Kommission: wie oben). Gefet über die Benutung der Burgergüter (Kommission: Präsident, Herr Michel; Mitglieder: Herren Gygax,

Moschard, Sigri, v. Sinner, Rud.). Geset über Aufenthalt und Riederlaffung der Kantons= burger (Kommission: Prafident, herr Otto v. Buren;

Mitglieder: Berren Bofiger, Geigbühler, Gfeller von

Signau, Boifin, Kaiser in Buren, Reichenbach). 10) Geset über die Emission von Banknoten burch Privatbanken (Kommiffion: Brafibent, Herr Gustav König; Mitglieder: Herren Steiner, Schmid in Eriswyl, Karrer,

11) Gefet über bie Hundetage (Kommiffion: Berren Eduard v. Sinner, Präsident; Trachsel, W. Knechtenhofer). 12) Defret über die Erhebung von Bowhl zu einer politischen

Bersammlung.
13) Geset über die Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staats= verfaffung.

B. Bortrage.

- a. Des Regierungspräfibenten:
- 1) Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Verwaltungsbericht für 1867.
 - b. Der Direktion des Innern:
- 1) Verschiebung der Festsetzung der Normalzahl der Wirth=
- 2) Nachfreditbegehren für die Waldau im Betrag von Fr. 49,000.
 - c. Der Direttion des Gemeinde- und Armen= mefens:

Refurs des Burgerraths von Pruntrut gegen die Sanktion bes Reglements für den Burgerspital in Pruntrut.

- d. Der Direktion der Juftig und Polizei:
- 1) Naturalisationen.
- Strafnachlaßgesuche.
- 3) Wiffenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzebung (Spezialkommission: Brafident, Berr Für= sprecher Brunner; Mitglieder: Herren Boivin, Folletête, Weber, Hofer, Michel, Sahli).
 - e. Der Direktion ber Finangen:

Staatsrechnung pro 1867.

- f. Der Direktion ber Domanen und Forften:
- Raufe, Berkaufe und Rantonnemente.
 - g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Expropriationsgesuche für Stragenforrettionen.

h. Der Direktion ber Gifenbahnen:

Nachfredit für Büreaukoften im Betrag von Fr. 3000.

C. Wahlen.

- 1) Des Gerichtspräsidenten von Burgdorf.
- " Trachselwald.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesett: die Bortrage des Regierungsprafidenten, die Berichiebung ber Festsehung der Normalzahl der Wirthschaften, das Geset über Entziehung und Beschränkung bes unbeweglichen Gigenthums und die zur zweiten Berathung vorliegenden Gefete überhaupt, sowie allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen.

Die Wahlen finden ftatt Mittwoch ben 2. September.

Die Präsidenten ber Kommissionen werden ersucht, die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte auf den ersten Sigungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident :

Stämpfli.

Erste Sikung.

Montag den 31. August 1868. Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Brunner in Meiringen, Hoser, Hubacher, Imer, Indermühle, Karlen, König, Nitslaus; Mischler, Monin, Touis; Ott, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Schumacher, Seßler, Sterchi, Studer, Zingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Tebi, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Brand, Brechet, Brügger, Buri, Friedrich; Buri, Niklauß; Bütigkofer, Chevrolet, Choulat, Dähler, Oroz, Egger, Kaspar; Egger, Hettor; Etienne, Fenninger, Feune, Fleury, Ioseph; Fleury, Dominique; Flück, Flückiger, Fresard, Furer, Gasser, Gerber, Girard, Gobat, Gurtner, Helg, Henren, Henren, Henren, Henren, Henren, Helg, Henren, Henren, Henren, Henren, Helg, Henren, Hellingen, Kehrli, Heinrich; Keller, Johann; Keller, Christ.; Knechtenhofer in Hossteten, Knechtenhofer in Interlaken, Kohli, Koller, Kummer, Landry, Lehmann, Joh.; Leibundgut, Lenz, Linder, Monin, Joseph; Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Bretre, Käz, Reber in Diemtigen, Rebetez, Menser, Ritschard, Kosser in Diemtigen, Rebetez, Menser, Ruchti, Salchli, Schären in Spiez, Scheibegger, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Seiler, Sigri, Spring, Spycher zu Oberulmitz, Streit, Bendicht; Stucki, Bogel, Wegmüller, Wenger, Joseph; v. Weerdt, Willi, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zumwald. Nach dem Namensaufrufe find folgende MitglieDer Berr Prafident eröffnet die Sigung und geht sofort über gur

Tagesordnung:

Bortrag über die feit der letten Seffion stattgefundenen Ersatwahlen.

Es find ernannt :

- 1) im Wahlkeise Sumiswald an Plat des zum Regierungsftatthalter gewählten Hrn. Affolter: Herr Ulr. Weister, Amtsrichter in Baumen;
- 2) im Wahlkreise Huttwyl an Plat des ausgetretenen Herrn Schneeberger: Herr Ulrich Heß, Landwirth in Dürrenroth;
- 3) im Wahlfreise Trubschachen an Plat des ausgetretenen Herrn Gfeller: Herr Christian Oberli, Gemeindspräsident in Schangnau;
- 4) im Wahlkreise Nibau an Plat bes zum Gerichtspräsidenten gewählten Gerrn Engel: herr Karl Engel, Scharfsichügenlieutenant in Twann;
- 5) im Wahlkreise Pruntrut an Plas des verstorbenen Herrn Guenin: Herr Heinrich Grenouillet, Handelsmann in Pruntrut;
- 6) im Wahlfreise St. Immer an Plat bes zum Professor an ber Hochschule gewählten Herrn Carlin: Herr Elie Ducommun, Uebersetzer im Nationalrathe;
- 7) im Bahlfreise Nidau an Plat des verftorbenen herrn Struchen: herr Johann Schwab, Fürsprecher in Nidau.

Da diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden dieselben auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Widerspruch genehmigt.

hierauf leiften ben verfassungsmäßigen Eid die anwesenben herren Meister, heß, Oberli, Engel, Ducommun und Schwab.

Der Herr Präsident theilt mit, daß Herrn v. Wat= tenwyl=Guibert seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt und deßhalb die Wahl eines neuen Stimmenzählers stattzusinden habe, welche Wahl die Versammlung auf den Antrag des Präsidiums auf nächsten Mittwoch zu verschieben beschließt. Sbenso die Wahl eines Mitgliedes der Petitionskommission an Play des Herrn Carlin.

Es folgt die Umfrage über die Bestellung von Kommissionen für diesenigen Traktanden, welche noch nicht an solche gewiesen sind. Das Resultat ist folgendes:

1) Dem Prasidenten der Kommission für die Gesetze über das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei, Herrn Johann Brunner in Meiringen, wird die nachgesuchte Entslassung, gestützt auf das Reglement verweigert;

2) das Geset über das Spielen wird an die Kommission für das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei gewiesen.

3) der Antrag, die zwei ausgetretenen Mitglieder der Kommission für das Geset über die Benutung der Burgers güter zu ersetzen, wird mit Rücksicht darauf, daß diese Kommission zur Zeit, da sie ihre Anträge dem Großen Rathe vorlegte, noch vollzählig war, für einstweilen abgewiesen;

4) das Defret über die Erhebung von Bowyl zu einer

4) das Dekret über die Erhebung von Bowyl zu einer politischen Bersammlung wird an eine vom Büreaau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen;

5) für das Geset über die Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung beschließt der Große Kath die Kiederssetzung einer Kommission von 15 Mitgliedern und behält sich die Wahl derselben vor — letteres auf den Antrag des Herrn Rudolf Brunner mit 85 gegen 33 Stimmen, welche gemäß dem Antrage des Herrn Karrer die Wahl dem Büreau überslassen wollen.

Der Herr Präsident schlägt vor, täglich zwei Sitzungen zu halten, und zwar die eine von 8-12 und die andere von $2^4/_2-5^4/_2$ Uhr.

Aus ber Mitte des Großen Rathes fällt der Antrag, täglich bloß Gine Sigung abzuhalten und dieselbe von 8-2 Uhr dauern zu laffen.

Abstimmung.

Eventuell für den Beginn der Sitzungen um 8 Uhr Mehrheit. Für eine einzige Sitzung

herr heinrich Grenouillet von Pruntrut leiftet den versfaffungsmäßigen Gid.

Gesetes=Entwurf

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Gigenthums.

Zweite Beraihung.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1867, Seite 446 f., 464 f. und Tagblatt von 1868, Seite 24 f.)

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird beschlos= sen, die Berathung abschnittsweise vorzunehmen.

I. Allgemeine Grundfäte über bie Entziehung und Beschränfung des Eigenthums (§§ 1-4).

Der Abschnitt I. wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

II. Bon ber Entschädigung (§§ 5 -12).

König, Gustav, Berichterstatter der Kommission. Der § 9 lautet: "Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbe= einrichtung ein Theil abgetreten werden soll, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des

Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierig= keiten möglich ift, fo kann der Abtretungspflichtige verlangen, daß ihm das ganze Gebaude ober die ganze Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen werde." Die Regierung stellt den Antrag, daß in diesen Baragraphen ersgänzungsweise die Bestimmung des zweiten Abschnittes des § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 über die Ber= bindlichkeit zur Abtrettung von Privatrechten aufgenommen werde, dahin lautend: "wenn von einem Grundstucke, deffen Abtretung nur theilweise erforderlich ift, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt, so find diesenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde." Bereits im ersten Entwurfe der Kommiffion hat diefelbe die hier erwähnte Bestimmung des Bundesgesehes weggelaffen, und zwar find die Grunde, welche die Kommission dabei leiteten, bei der ersten Berathung auseinandergesett, und es ist darauf hingewiesen worden, daß diese Bestimmung zu Prozessen und Verwickluns gen Anlaß gebe. Der Große Rath hat den Antrag der Kom-mission, gegen den auch von Seite der Regierung keine Oppofition gemacht worden ift, angenommen. Bei der zweiten Berathung verlangt nun die Regierung die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes, welches für den Fall, daß von einem nur theilweise expropriirten Grundstücke nicht wenigstens 5000 Quadratsuß übrig bleiben, bem Expropriaten das Recht gibt zu verlangen, daß das ganze Grundftück expropriaten das Recht gibt zu vertangen, das bas ganze Grundftück expropriirt werde. Gar oft kommt indessen der Fall vor, daß ein Grundstück nicht 5000 Quadratsuß hält; soll nun da der Unternehmer, der vielleicht bloß weniger Quadratsuße von dem Grundstück bedarf, angehalten werden können, daß ganze Grundskück anzunehmen? Wir haben außdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Expropriation nur gegen vollständige Entschädigung ftattfinden tonne. Wenn also durch die Expropriation eines Theiles eines Grundstückes der übrigbleibende Theil in seinem Werthe vermindert wird, fo wird der Betreffende fur diefen Nachtheil entschädigt. Deßhalb foll der Unternehmer nicht noch angehalten werden, Abschnitte von 3-4000 Quadratfuß, die er gar nicht bedarf und mit denen er nichts anzufangen weiß, zu exproprifren. Ich beantrage im Namen der Kommission, es sei der Antrag der Regierung zu verwerfen und die vom Großen Rathe in erfter Berathung angenommene Redaktion beizubehalten.

Migh, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubte, eine etwas bestimmtere Redaktion als die gegenwärtige vorschlagen und auf Annahme der Bestimmung des eidgenöfsischen Expropriationsgesetzes antragen zu sollen. Ich stelle indessen die Sache ihrem Entscheide anheim.

We ber, Regierungspräsident. Ich glaube, das Interesse des Grundeigenthümers solle in solchen Fragen ebenso so sehr berücksichtigt werden, als dasjenige des Unternehmers. Auch im eidgenössischen Expropriationsgeset ist der Grundsat aufgestellt, daß wenn von einem Grundstücke bei der Expropriation weniger als 5000 Duadratsuß übrig bleiben, der Unternehmer angehalten werden könne, auch diese Parzelle anzunehmen. Es kommt sehr häusig der Fall vor, daß das übrig bleibende Grundstück für den Eigenthümer keinen Werth mehr hat. Wenn z. B. beim Bau eines Kanals ein Grundsstück von demselben so durchschnitten wird, daß ein Theil von vielleicht bloß 3—4000 Duadratsuß auf die andere Seite des Kanals fällt, so hat, wenn keine Brücke sich in der Rähe bestindet, dieser Theil für den bisherigen Eigenthümer keinen Werth mehr, während das Entsumpfungsunternehmen, sobald der längs des Kanals zu erstellende Weg vollendet ist, die Parzelle leicht an einen Anstößer verwerthen kann. Ich

glaube deßhalb, das Interesse der Grundeigenthumer verdiene hier in der Weise berucksichtigt zu werden, wie es von Seite des Regierungsrathes verlangt wird.

Karrer, Präsident der Kommission. Ich bin so frei, den Antrag der Kommission zu unterstüßen und mich gegen ben Antrag ber Regierung auszusprechen. Als erfte Regel bei dem Expropriationsverfahren nehme ich an, daß der betref= fende Grundeigenthümer nicht nur vollständig entschädigt werde, fondern noch etwas darüber hinaus erhalten foll. Ich habe gewiß mehr als taufend Expropriationen beigewohnt, und bei allen ift man von diefer Regel ausgegangen. Man foll aber nicht so weit gehen, daß der Expropriat außerdem noch ein Geschenk auf Rechnung des Unternehmers erhalt, sonst ent= fteht ein eigentlicher Unfinn. Bon vielen Fallen, Die mir in Diefer Beziehung vorgekommen find, will ich nur einen anführen. Bon einem 4800 Quadratfuß großen Stud Reben in Madretsch halte der Unternehmer bloß etwa 100 Quad= ratfuß nöthig, der Gigenthumer verlangte aber, gestütt auf das eidgenösstische Expropriationsgesetz, die Abtretung des ganzen Complexes. Der Unternehmer mußte sich dazu bes quemen und die Reben zu 30-35 Mp. per Quadratfuß bezahlen, mahrend er spater bloß 10 Mp. daraus löste. Die Bestimmung des Bundesgesetzes läßt sich etwa bei Liegensgenschaften von 15 bis 20 Jucharten rechtfertigen, da versteht es sich aber von selbst, daß der Unternehmer, wenn er das ganze Grundstück mit Ausnahme von 5000 Duadratsuß bes darf, diese nicht zurückläßt, sondern die ganze Liegenschaft expropriirt. Ich kann übrigens dem Herrn Regierungspräsischenten die Zusicherung geben, daß wenn das eidgenössische Expropriationsgeses nochmals vor die Bundesversammlung tame, diefe die betreffende Bestimmung ftreichen wurde. Dem Expropriaten erwachst baraus fein Schaben; benn er muß auf jeden Fall vollständig entschädigt werden.

Herr Regierung spräsident. Ich sinde, der Große Rath mache sich einer Inkonsequenz schuldig, wenn er heute dem Antrag der Kommission beistimmt; denn der nämliche Große Rath hat erst in jüngster Zeit in den Dekreten über die Haklethalentsumpfung und die Juragewässerforrektion eine Bestimmung aufgenommen, wie sie heute von der Regierung beantragt wird. Ja er ist noch weiter gegangen und hat die Größe des Abschnittes, zu dessen Uebernahme der Unternehmer angehalten werden kann, auf 20,000 Duadratsuß festgestellt.

Karrer. Ich finde, es würde eher eine Inkonsequenz darin liegen, daß man beute von 5000 Duadratfuß spricht, während in den genannten Dekreten von 20,000 Duadratsuß die Rede war. Eine Inkonsequenz aber ist es namentlich, wenn man über den Grundsat der vollskändigen Entschädigung hinausgeht, und wenn man verlangt, daß der Expropriant ein Grundskäck, das nicht mehr als 5000 Duadratsuß hält, ganz übernehmen soll, wenn er nur wenige Kuß davon nöthig hat. Namentlich bei Reben, die aus einer Anzahl einzelner Stöcke bestehen, von denen seder einzelne besonders besorgt werden muß, kommt es aufis gleiche hinaus, ob ein Stück 100 Duadratsuß oder 5000 Duadratsuß halte. Desphalb sieht man denn auch am Bielerse eine Menge Parzellen, die bloß einige hundert Quadratsuß halten, ohne daß dadurch der Güte der Neben Eintrag geschieht. Das nämsliche ist, wenn auch in geringerem Maße, bei Wiesen der Kall, während es sich allerdings bei Ackerland anders verhält. Wenn aber das übrig bleibende Stück durch die Expropriation in seinem Werthe vermindert wird, so wird der Eigenthümer auch für diesen Minderwerth entschädigt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empsiehlt in § 11 eine Bereinfachung der Redaktion, womit sich der Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden erklärt. Demnach wurde der § 11 lauten: "Für Neubauten, Anpflanzungen und Berbefferungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn es sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädizgung zu erzielen."

Abstimmung.

Kür den Antrag des Regierungsrathes zu § 9 47 Stimmen. Dagegen 54 " Kür die von der Kommission vorgeschlagene neue Redaktion des § 11 Mehrheit. Kür die unbeanskandeten Paragraphen "

III. Berfahren, behufs Feststellung ber zu enteigenenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung (§§ 13—37).

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier beantragt der Regierungsrath, daß bie §§ 34-37 durch folgende Bestimmung erset werden: "Bezüglich der Appellation gegen das erstinstangliche Urtheil kommen Die Vorschriften des Civilprozeffes zur Anwendung." Da die im Entwurfe bezüglich der Appellation vorgeschlagenen Bestimmungen mit denjenigen des Civilprozesses übereinstimmen, glaubte der Regierungsrath, es genüge die Hinweisung auf den Givilprozeß. In der Sache selbst besteht also tein Unterschied zwischen den Antragen des Regierungsrathes und ber Kommiffion. Der Regierungsrath beantragt ferner, daß mit Rücksicht auf die neue Hypothekarord-nung überall statt "Amtschreiber" "Grundbuchführer" gesetzt wer-de. Bei Behandlung der Hypothekarordnung wird man untersuchen muffen, ob man besondere Grundbuchführer aufstellen wolle. Mit dem Antrage der Regierung, mit dem sich die Kom= mission einverstanden erklart hat, wird baher in dieser Sinsicht nichts prajudizirt. Die Kommiffion ftellt nun ben Antrag, in § 33 bie Worte "so jedoch — gehen soll" zu streichen. Der § 33 lautet nämlich : "Der Gerichtsprafident eröffnet den Betheiligten das Gutachten der Schätzungskommission und schreitet fodann nach Anhörung der Parteien zur Ausfällung des Ur= theils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungstommiffion zusteht, fo jedoch, daß die Entscheidung nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum ber in demfelben ausgesprochenen Ansichten geben foll. Jedem Betheiligten foll eine Ausfertigung bes ihn betreffenden Ur= theils auf Koften des Unternehmers zugestellt werden." Die= fer Paragraph hat bei der ersten Berathung eine lange Dis: kussion hervorgerufen. Man hat sich zuerst gefragt, ob man auch hier die Vorschrift des Civilprozesses in Anwendung bringen wolle, wonach ber Richter einfach die Durchschnitts= summe ber von den drei Experten gemachten Schatungs-fummen als die richtige anzunehmen hat. Dieß wollte man nicht, sondern man war einverstanden, daß dem Richter mehr Spielraum gelaffen werden muffe; indeffen hat man Die Schrante aufgestellt, daß der Richter nicht unter bas Mini= mum und nicht über bas Maximum ber von der Schätzungs= tommiffion aufgestellten Schapungen gehen folle. 3ch halte eine solche Bestimmung fur zwedmäßig; benn es ift einerseits wunschenswerth, daß bem Richter zum Schut bes Burgers ein gewiffer Spielraum gelaffen werde, andrerfeits aber foll er die von Technifern ausgesprochenen Ansichten auch nicht voll= ftandig ignoriren. Defhalb ftelle ich den Antrag, es sei der S 33 anzunehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorge= gangen ift.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt vorerst, dem § 13, welcher lautet: "Das

Besuch um Ertheilung bes Expropriationsrechtes ift bem Regierungsrathe zu handen bes Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet fein. Wird biefem Gesuch entsprochen, so ift ein vom Brafidenten und Sefretar bes Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen," folgende einfache Redaktion zu geben: "Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ift dem Regierungsrathe ju Sanden bes Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane bes Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle ber Entsprechung ein vom Prafidenten und Sefretar bes Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen ift. In § 20 soll es ftatt "solcher Einsprachen" heißen: "der Einsprachen" und in § 21 statt "die Brüfung dieser Einsprachen": "ihre Brüfung." Diese Aenderungen betreffen also lediglich "ihre Brüfung." Diese Aenderungen betreffen also lediglich die Redaktion. Die Regierung beantragt, es seien die §§ 34—37 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: "Bezüglich der Appellation gegen das erstinstangliche Urtheil kommen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung." Die Kom= mission hielt es fur zwedmäßig, ins Gefet felbst die bezug= lichen Bestimmungen aufzunehmen, um den Burger nicht zu veranlaffen, noch ein zweites Befet zu konfultiren. Uebri= gens fonnten Zweifel barüber obwalten, mas fur Beftim= mungen des Civilprozesses in Anwendung kommen sollten, ob es sich um eine Appellation im ordentlichen Brozes oder im Bollziehungsverfahren handle, und ob die Appellation binnen zehn Tagen oder fofort erfolgen folle. Die Rom= miffion gibt befihalb den Antrag der Regierung nicht zu, fon= dern will die bezüglichen Bestimmungen expressis verbis in das Gesetz aufnehmen. In Betreff des § 33 muß ich vorerft auf einen Druckfehler aufmerkfam machen, ber fich dafelbft eingeschlichen hat. Es soll nämlich nicht heißen - "und schreitet sobann zur Ausfüllung des Urtheils, nach Anhörung der Barteien," fondern: "und schreitet sodann nach Anhörung der Parteien zur Ausfällung des Urtheils." Die Kommission beantragt ferner, in diefem Paragraphen ben Sat "fo jedoch. daß die Entscheidung nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum der in demfelben ausgesprochenen Ansichten geben foll" zu streichen. Wir haben ausdrücklich ben Sachverständigen eine andere Stellung anweisen wollen, als ihnen durch den Civilprozeß angewiesen ift, weil man sich öfters hat überzeugen muffen, daß diese lettere eine hochst ungeeignete ift, weil fie bem Richter Die Band bindet und ihn von den Aussprüchen der Sachverständigen, die bisweilen offenbar unrichtig sind, abhängig macht. Die Sachverstänstigen sicht Leute, die absolut mehr verstehen muffen, als der Richter, fondern in der Regel haben sie sich über Dinge auszusprechen, über die ber Richter gerade so gut ein Urtheil hat, wie die Experten. Deshalb foll der Richter nicht sein Urtheil demjenigen der Sachverständigen unterord= Deshalb soll der Richter nen muffen, sondern es foll ibm freie Bewegung gelaffen werden. Man will ihm diese zwar in so weit laffen, daß er fich innerhalb des Maximums und des Minimums ber Schatungen ber Sachverftandigen bewegen fann. Ich mache aber darauf aufmerkfam, daß in der Regel ein Maximum und Mi= nimum gar nicht vorhanden ift, indem die Sachverftandigen eine Ehre darein feten, ein einstimmiges Gutachten abgugeben. In einem solchen Falle hat der Richter tein Mittel ber Remedur an der Hand, auch wenn er von der Unrichtig= keit des Gutachtens überzeugt ist. Das Gutachten, das von den Sachverständigen motivirt werden foll, soll für den Richter einfach als Leitfaden dienen; er soll die darin angebrachten Grunde prufen, aber nicht gezwungen sein, fie sclavifch anzunehmen. Gehr häufig fann ber Fall eintreten, baß Die Sachverständigen ein rechtliches Moment gang unrichtig wurdigen und in Folge deffen zu einer falfchen Schatzung Soll da der Richter trot seines beffern Urtheils an diese gebunden sein? Auch in Frankreich ift der von der Kommission vorgeschlagene Grundsatz aufgestellt; auch bort ist der Richter an die intime conviction gewiesen und nicht sclavisch an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden. Will man das nicht, so sollen auch die übrigen Bestimmungen nicht angenommen werden, wie sie vorliegen; denn dann ist nicht der Richter, sondern die Sachverständizgen sind die Behörde, welche das Urtheil aussällt. Dieß sind die Gründe, aus denen die Kommission ganz entschieden die Streichung des erwähnten Saches wünscht. Man braucht nicht zu befürchten, daß dann der Richter willfürliche Entsicheide fällen werde; denn in den allermeisten Fällen wird sein Urtheil mit dem Besinden der Sachverständigen, das er seinem Entscheide zu Grunde legen wird, übereinstimmen. Es können aber Källe vorkommen, wo der Richter die besten Gründe hat, von dem Besinden abzuweichen, und diese Mögslichkeit soll ihm nicht genommen werden.

Marti. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat gesagt, die von dieser vorgeschlagene Abanderung zu den §§ 34 bis 37 andere in materieller Beziehung durchaus nichts, son= dern es handle sich da lediglich um eine Formsache, indem die Bestimmungen der genannten Paragraphen bereits im Civil-prozesse enthalten seien. Dieß ist nicht richtig. In § 36 sind nämlich die Parteien von der Bezahlung der gewöhnlichen Appellationsgebühren befreit. Wird aber die Fassung des Regierungsrathes angenommen, so schlüpft die Appellations-gebühr wieder hinein. Ich bin nun durchaus nicht dagegen, daß die Appellationsgebühr bezahlt werde, sondern kann da dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, indem es manche muthwillige Appellation verhindern wird, wenn von der unterliegenden Partei die Gerichtskoffen bezahlt werden muffen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man diese Spors teln bem Staate entziehen will. Indeffen foll fich die Appellationsgebühr in den Entwurf nicht einschleichen, fondern der Große Rath foll fich beffen bewußt fein. Ich mache noch auf einen weitern Bunkt aufmerksam. Es ift nämlich in bem Ent= wurfe nicht ausdrücklich gesagt, ob die Frist der 10 Tage, binnen welcher die Appellation zu erklären ist, vom Tage der Ausfällung oder von bemienigen ber Ausfertigung bes Ur= theils zu laufen beginne. Dieß könnte zu Ronfliften führen, und um diese zu bermeiden schlage ich vor, den letzten Sat des § 33 zu streichen, welcher lautet: "Jedem Betheiligten soll eine Auskertigung des ihn betreffenden Urtheiles auf Kossten des Unternehmers zugestellt werden." Diese Bestimmung hat keinen Nuten und dient nur dazu, die Sache zu kompliziren und unnüte Kosten zu machen. Es gibt Expropriationen, ma mehrare 100 Krurenvisten betheiligt fürd. wo mehrere 100 Expropriaten betheiligt sind, und wo es sicher unnüg und zu kostspielig ware, jedem Betheiligten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen. Ich glaube, es solle hier jedem Betheiligten freie Hand gelassen werden. Will der Unternehmer die Ausfertigungen auf seine Kosten machen laffen, so steht ihm dieß frei. Auch versteht es sich von selbst, daß jedem Expropriaten, der eine Ausfertigung des ihn betreffen= den Urtheils zu haben wünscht, eine folche zugestellt werden muß und die daherigen Auslagen zu den sämmtlichen Kosten geschlagen werden.

Karrer. Herr Marti irrt sich, wenn er glaubt, durch die Streichung des letzten Sates des § 33 werden viele Kosten erspart werden. Der Bauunternehmer muß zu seiner Legitimation im Besitze des Urtheils sein, und dem Exprospriaten, den man zu Abtretung seines Eigenthums zwingt, ist man es doch gewiß schuldig, einen Auszug des Urtheils zuzustellen, damit er klar weiß, um welchen Preis er sein Grundsstück abtreten muß. Wenn man auch die Sache fakultativ läßt, so wird ohne Zweisel dennoch seder Betheiligte eine Aussertigung des Urtheiles verlangen. Herr Marti würde also mit seinem Antrage in Wirklichkeit nicht erreichen, was er bezweckt, und dem Expropriaten geschähe durch eine solche Bestimmung unrecht. Die Regierung beantragt, die §§ 34

bis 37 durch die Hinweisung auf den Civilprozeß zu ersetzen, während die Kommission an den §§ 34—37 festhalten will, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind. Ich erlaube mir nun, da einen Mittelantrag zu stellen, den ich zwar in der Kommission nicht gestellt habe, da ich nicht einen Minderheitsantrag bringen wollte. Ich beantrage nämlich, den § 36, welcher die Parteien von der Bezahlung der gewöhnslichen Appellationsgebühren befreit, zu streichen. Ich sehe nicht ein, warum für das Expropriationsversahren, das ein Prozeßsversahren ist wie jedes andere, zum Schaden des Fiskus eine Ausnahme von der Regel gemacht werden soll. Das Gericht wird bei Aussällung des Urtheils entscheiden, wer die Appelslationskosten zu tragen habe, indem es sie entweder auf die Parteien vertheilt, oder, wie es gewöhnlich geschieht, der unsterliegenden Partei auferlegt.

Sahli. Ich bin ebenfalls der Ansicht, es solle der Schlußfat des § 33 beibehalten werden, weil dadurch ein bestimmter Anhaltspunkt für die Berechnung der zehntägigen Frist geboten ist. Dann sollte aber in § 34 nach "Tagen" eingeschaltet werden "von der Zustellung des Urtheils an gerechnet", damit kein Zweifel über die Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Appellation erklärt werden muß, entstehen kann. Auch der § 35 scheint mir Anlaß zu Misdeurungen geben zu können. Ich din mit der Kommission ganz einverstanden, daß dem Richter gegenüber dem Besinden der Sachverständigen freie Hand gelassen werden soll, wenn dieß aber bloß in § 33 ausgesprochen wird, so können Zweifel darüber entstehen, ob dem Appellations= und Kassationshof ebenfalls eine freie Würdigung des Besindens zustehe. Da der § 35 in dieser Hinsicht keine Bestimmung enthält, so könnte man glauben, hier machen die Bestimmungen des Sivilprozesses Regel, wonach der Richter die sämmtlichen Schahungen zu addiren und die Durchschnittssumme als die richtige anzunehmen hat. Diese Zweiseltssumme als die richtige anzunehmen hat. Diese Zweiseltssumme der Schlußsatz des § 35 folsgendermaßen gefaßt wird: "der nach Anhörung der Parteien gemäß den in § 33 aufgestellten Grundsätzen seinen endgülztigen Entscheid ausfällt und den Parteien eröffnet." Was den § 36 betrisst, so stimme ich auch zu dessen erteichung; denn die Appellationsgebühren bilden eine indirekte Abgabe für den Staat, die ich hier so gut beibehalten möchte, als in andern Kälen, wo vielleicht der arme Mann für sein gutes Recht prozessisties einverstanden, welcher glaubt, es sollen hier die gewöhnlichen Bestimmungen des Scivilprozesses Regel machen, sondern ich möchte die Appellationsfrist anders berechnen, und dieß hier expressis verbis sagen.

Marti. Ich ziehe meinen Antrag auf Streichung des letzen Sates des § 33 zurück, gehe aber von meiner Anschauungsweise nicht durchaus ab, sondern stelle nun den Anstrag zu sagen: "Jedem Betheiligten soll auf sein Berlangen eine Aussertigung" 2c. Es wäre wirklich eine Thorheit, Jesmaden zu zwingen, ein paar hundert Aussertigungen anzusehmen, die er nicht begehrt. Ich din mit Herrn Sahli einverstanden, daß die Appellationsfrist vom Datum der Zusstellung des Urtheils an zu rechnen sei. Wenn Herr Sahli aber den § 36 streichen und dennoch entgegen dem Antrage des Regierungsrathes besondere Bestimmungen bezüglich der Appellation aufstellen will, so muß auch der Gebühr erwähnt werden, sonst könnten immerhin Zweisel darüber entstehen, ob die Gebühr bezahlt werden solle oder nicht. Ich glaube, diese Zweisel könnten am einsachsten durch eine Einschaltung in § 35 gehoben werden, und ich stelle deßhalb zu dem Antrage des Herrn Karrer den Unterantrag, den § 35 folgendermaßen zu fassen: "Wird die Appellation erklärt, so fordert der Gerichtspräsideut die Parteien auf, ihre Aften binnen der

weitern Frist von 10 Tagen einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr zu bezahlen" 2c.

Herr Berichterstatter der Kommission. An Play seines Antrages auf Streichung des Schlußsaßes des S 33 stellt Herr Marii nun den Antrag, in diesem Sabe die Worte einzuschalten: "auf sein Berlangen". Die Kommission hält dafür, es sei der Schlußsaß des S 33 beizubehalten, wie er im gedruckten Entwurfe vorliegt. Das Wenigste, was ein Expropriat verlangen fann, ift ficher die Bustellung des Ur= theils, das ihn feines Eigenthums beraubt. Der Antrag des herrn Marti betreffend die Ginschaltung ber Worte "auf sein Berlangen" fteht in vollständigem Widerspruche mit dem Un= trage des herrn Sahli, welcher Die Appellationsfrift vom Datum der Buftellung des Urtheils an gerechnet miffen will. Ich habe angenommen, die Appellationserklärung muffe zehn Tage nach Eröffnung des Urtheils stattsinden. Will man aber den Antrag des Herrn Sahli annehmen, so muß man auch bestimmt sagen, daß eine Zustellung des Urtheiles stattszusinden habe; denn wenn dieß fakultativ gelassen und dem Belieben der Parteien anheimgestellt wird, so ist kein Maßstab für die Berechnung der Appellationsfrist gegeben. Wird da= gegen der Antrag des herrn Marti zu § 33 angenommen, wußen der Antrug des Jeten Antre zu 355 ungenommen, so muß der § 34 unverändert bleiben, so daß die zehntägige Frist von der Eröffnung des Urtheiles an zählt, wie dieß in der Regel der Fall ist. Ich bin der Ansicht, es solle der betreffende Passus des § 33 unverändert angenommen werden, dagegen kann ich die Abänderung des § 34 im Sinne des Antrages des Herrn Sahli zugeben, wonach also die Appellationsfrist vom Tage der Zustellung des Urtheils an gerechnet wird. In § 35 verlangt Herr Sahli die Einschaltung der Worte "gemäß der in § 33 aufgestellten Grundsätze." Es versteht sich von selbst, daß wenn der erstinstanzliche Richter nicht absolut an das Besinden der Sachverständigen gebunden ist, dieß auch bei dem oberinstanzlichen Richter nicht der Fall ift, wenn man bieß aber noch ausdrücklich fagen will, fo hat Die Kommission nichts dagegen, Auf die Frage betreffend Die Bezahlung der Appellationsgebühr lege ich nicht viel Gewicht. Wir glaubten, und namentlich ich habe diesen Standpunkt ftets verfochten, daß wenn es den Parteien nicht frei fteht zu. prozeffiren oder nicht, ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, alle Instanzen mit möglichst geringen Kosten zu durchslausen. In der Regel werden die Expropriaten appelliren, denen ich, da sie den Prozes nicht angesangen haben, nicht zumuthen möchte, Fr. 11. 59 zu deponiren. Es ist übrigen den prozest meden mochten der den prozest meden der sie ubrigen den mehren. schon mehrmals vorgekommen, daß wegen zu später oder un= vollständiger Bezahlung der Appellationsgebühr den Parteien in oberer Inftang bas Forum verschloffen wurde. Aus einem solchen Grunde möchte ich aber das Recht der Parteien nicht geschmälert miffen. Ich muniche defhalb, daß von der Formalität der Bezahlung von Appellationsgebühren Umgang genommen werden mochte, um so mehr, als der daherige Betrag im Laufe eines Jahres taum fo viel ausmachen murbe, als ein einziges Taggelb bes Großen Rathes, mithin jebenfalls nicht von Bedeutung ware.

v. Kanel, Fürsprecher. Der Unterschied zwischen ben Antragen des Regierungsrathes und der Kommiffion foll nach dem bis jest Gesagten hauptsächlich darin bestehen, daß lettere Die Borfchriften über die Appellationsformalitäten ins Gefet felbst aufzunehmen wünscht, während der Regierungsrath einfach auf den Civilprozeß verweisen will. Ich halte dafür, es sei für das nicht rechtskundige Publikum jedenfalls angeneh=mer, im Gesetze selbst die Borschriften bezüglich der Appella= tion zu finden, als genöthigt zu sein, noch ein zweites Gesetzur hand zu nehmen. Ich bin deßhalb auch mit der Auf=nahme der sachbezüglichen Borschriften ins Gesetz einverstan= den. Nach meiner Ansicht besteht aber noch ein weiterer Un= terschied zwischen den Antragen des Regierungsrathes und der Kommission. Rach bem Civilprozeß hat Derfenige, welcher appelliren will, im wesentlichen zwei Formalitäten zu erfüllen, bevor die Appellation rechtsgültig ift: Er muß innerhalb 10 Tagen die Appellation beim Gerichtspräsidenten erklären, und in einer fernern Nothfrist von 10 Tagen die Atten einreichen und die Appellationsgebuhr bezahlen. Nach den SS 34 und 35 ift es zweifelhaft, ob hier ebenfalls fo verfahren merben soll. Nach dem Civilprozeß hat der Richter auf die Appella-tionserklärung durch eine Partei hin noch gar nichts zu thun, sondern er wartel ab, ob lettere in der angegebenen Frist die Aften einreiche und die Gebühr bezahle. Nach § 35 dagegen muß der Richter schon auf die Appellationserklärung bin seine Thathigkeit eintreten laffen, indem er beide Parteien zu Gin-reichung der Aften binnen 10 Tagen aufzufordern hat. Mir ist es ziemlich gleichgültig, ob das eine oder das andere Ver= fahren gewählt werde, indeffen halte ich dafür, es liege im Intereffe der Rechtssicherheit und der möglichst wenigen Unterbrudung bes materiellen Rechts durch formelle Berfehen, baß bei allen Appellationen das nämliche Berfahren ftattfinde. Wenn man daher vorzieht, die Appellationsvorschriften in das vorliegende Gesetz selbst aufzunehmen, so spreche ich den Bunsch aus, daß die Borschriften des Civilprozesses möglichft wörtlich aufgenommen werden möchten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß es ein ungerechtfertigtes Vorrecht ift, wenn in Expropriations= fällen die Barteien von der Bezahlung der Appellationsges bühren befreit werden. Wenn man einwendet, sie seien zu dem Prozeß gezwungen worden, so gebe ich zu bedenken, daß dieß auch oft der Fall ist, wenn ein armer Mann gegenüber seinem reichen Nachbar einen Prozeß auszustehen hat. Da wäre es sicher oft ebenfalls billig, die Bezahlung der Appellationsgebühr nicht zu verlangen. Ich wünsche deshalb, daß Diefe Ausnahme im vorliegenden Projekt geftrichen werden

Karrer. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß es am Schluß des § 24 statt "findet die Bestimmung", heißen soll: "findet diese Bestimmung".

Der Berr Prafident bezeichnet mit Genehmigung ber Bersammlung zum provisorischen Stimmenzähler bis nachsten Mittwoch herrn Dr. hügli.

Abstimmung.

1) Für die Redaktionsverbefferung der Rom= mission zu § 13

Für die Redaktionsverbesserung der Rom= mission zu § 20

Für die Redaktionsverbefferung der Rom= mission zu § 21 Für die Redaktionsverbesserung des Herrn

Karrer zu § 24 Für die Streichung des Satzes "so jedoch — gehen soll" in § 33 nach dem Antrage der Kommission Für die Beibehaltung dieses Zwischensates

(Diese Abstimmung ift gultig, weil eine vorgenommene Zählung über 80 Anwe= sende zeigt.)

Kür Einschaltung der Worte "auf sein Verlangen" in § 33 (Antrag Marti) Eventuell für Einschaltung der Worte "von der Zustellung des Urtheils an ges rochnet" in § 34 (Ontrag Serti) rechnet" in § 34 (Antrag Sahli) Dagegen

Mehrheit.

40 Stimmen.

Minderheit.

72 Stimmen. Niemand.

8) Für Streichung tes § 36 (Antrag Karrer)

Für Beibehaltung deffelben 9) Eventuell für die Ginschaltung der Worte in § 35 "und die gesetzliche Appellations= gebühr zu bezahlen (Antrag Marti) Dagegen

10) Eventuell für die Einschaltung der Worte in § 35 "gemäß der in § 33 ausgesprochenen Grundfage" (Antrag Sahli)

11) Eventuell für Aufnahme der Borichriften des Civilprozesses in das Gefet (Antrag v. Ranel) Dagegen

12) Definitiv für die §§ 34, 35 und 37 ber Rommiffion, die eventuell beschloffenen Modifikationen inbegriffen Für den Antrag des Regierungsrathes im Sinne des Antrages des Hrn. v. Kanel

56 Stimmen.

Minderheit.

58 Stimmen.

Minderheit.

Mehrheit.

Bezahlung der Entschädigung und ihre Birfungen (\$\$.38-52).

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bu biesem Abschnitt stellt die Regierung keinen Abanderungsantrag, dagegen schlägt die Kommission eine andere Faffung bes § 48 vor, welcher lautet: "Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke als zu bemjenigen, für welchen es abgetreten worden ift, verwendet werden wollen, oder märe es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungezwecke nicht benutt worden, ohne daß sich hiefur hinreichende Grunde anführen laffen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ift, gar nicht ausgeführt, fo fann der frubere Inhaber des abgetretenen Rechts dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern." Der Antrag der Kommission geht im Wesentlichen dahin, den Satz "oder ware es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutt worden, ohne daß sich hiefur hinreichende Grunde anführen laffen" zu ftreichen. 3ch glaube, es ware zweckmäßiger, Die frühere Redaktion, welche mit dem eidgenössischen Expropriationsgeset übereinstimmt, beizube-halten. Der Zwischensag, den die Kommission streichen möchte, hat einen praftischen Werth, indem er die Frift festsett, nach Berfluß welcher Jemand von dem Revindikationsrecht Gebrauch machen kann. Ich empfehle deshalb die Annahme des Artikels, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ift, damit man bestimmt weiß, wann der Expropriat die Zuruckerstattung des abgetretenen Grundftuckes verlangen kann.

Her Berichterstatter der Kommission. Die Regierung beantragt, es sei überall statt "Amtschreiber" "Grundsbuchführer" zu sehen, mit welchen Antrage die Kommission einverstanden ist. In § 50 ist ein Drucksehler zu berichtigen, indem es dort heißen soll: "Gerichtsprässdent oder Appella-tions- und Kassationshof." Den § 48 schlägt die Kommis-sion in folgender neuer Fassung vor: "Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ift, gar nicht ausgeführt, fo können der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes ober seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder guruckfordern." Es fann leicht der Fall eintreten, daß eine Expropriation fur einen gang bestimmten Zweck, g. B. fur die Erstellung eines Schuppens, eines Grabens 2c, stattgefunden hat, daß aber das abgetretene Recht nicht zu diesem Zwecke, aber immerhin zu Zwecken der expropriirenden Gesellschaft verwendet wor-

ben ift, mithin eine Expropriation aus Grunden des öffent= lichen Wohles ftattgefunden hat. Um in folchen Källen nicht Schwierigkeiten hervorzurufen, glaubte die Kommission den § 48 etwas allgemeiner fassen zu sollen. Die neue Redaktion steht auch in Uebereinstimmung mit der Redaktion des französsischen Expropriationsgesetzes von 1841, welches sagt: "s'il ne reçoive pas cette deslination." Die vom Berichterstatter des Regierungsrathes berührte Bestimmung ift von der Kommis= fton aus dem Grunde weggelaffen worden, weil fie zu Prozeffen Beranlaffung gegeben hat, die beffer unterblieben waren. fommt z. B. eine Gesellschaft oft in den Fall, ein Grundstück zu expropriiren, das sie für den Augenblick nicht braucht, von dem sie aber voraussieht, daß sie es in 4-5 Jahren nöthig hat. So bedarf eine Eisenbahngesellschaft für einen Güterbahnhof anfänglich vielleicht bloß 3 - 4 Jucharten, es läßt sich aber leicht berechnen, daß in einigen Jahren bei der Zunahme des Verkehrs der Güterbahnhof bedeutend vergrös Bert werden muß. Gine Administration wird daher gut thun, wenn sie die Expropriation so weit ausdehnt, daß damit nicht bloß die Bedürfuisse der ersten zwei Jahre befriedigt werden können. Da foll aber ber Expropriat nicht schon nach zwei Jahren das Revindikationsrecht haben. Ich habe selbst ein= mal einen derartigen Revindikationsprozeß vor dem Bundes= gericht geführt, und man war ziemlich allgemein einverstans den, daß es sich um eine chikanose Angelegenheit handle. Der § 48 gewährt auch in seiner neuen Fassung dem Expropriaten hinreichenden Schut. Wenn ein Grundftud mahrend 3-4 Jahren von dem Unternehmer nicht verwendet wird, während es der Natur der Sache nach sofort hatte verwendet werden sollen (über welchen Punkt die Gerichte zu entscheiden haben), fo fann der frühere Inhaber das Grundftud jurud= fordern. Wenn aber ein Grundftuck feiner Bestimmung ge= maß verwendet worden ist, allein später eine andere Bestim= mung erhalt, so foll dieß kein Grund fur den fruheru Be= fiter des Grundftudes fein, basfelbe gurudzufordern. Der frühere Bahnhof in Biel ift, um ein Beispiel anzuführen, infolge der Erstellung der Staatsbahn verlaffen worden, und das ursprünglich für den Bahnhof exproprierte Terrain wird nicht mehr für biefen 3med verwendet, deffen ungeachtet foll nach meinem Dafürhalten der frühere Eigenthümer nicht be= rechtigt sein, das betreffende Grundstück zurückzuverlangen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des § 48 nach dem früheren Beschluß

Für Abanderung deffelben nach dem Antrage der Kommission

26 Stimmen.

Da die Versammlung sich nicht als beschlußfähig erzeigt, ordnet der Berr Prafident einen neuen Ramensaufruf an, bei welchem außer ben bereits beim erften Namensaufruf abwesenden Mitgliedern abwesend find mit Entschuldigung: die Herren von Gonzenbach, Karrer, Klave, Steiner und Weber; ohne Entschuldigung: die Herren Bösiger, von Büren, Froté, Gfeller in Signau, Kaiser in Büren, Michel, Piquerez, Riat, Sabli, Salzmann, Zeefiger, Zingre und Zwahlen.

Anwesend bagegen ift ber beim erften Namensaufruf abwefende Berr Morgenthaler.

Wiederaufnahme der Abstimmung.

Kur die frühere Redaktion des § 48 Für die von der Kommission vorgeschlagene Redattion

Für die unbeanstandeten Baragraphen bes Abichnittes IV

56

45 Stimmen.

Mehrheit.

Bufapantrage werben feine gestellt.

Das Gesetz geht mit den beschlossenen Abanderungen an die Kommission zuruck behufs Feststellung der endlichen Redaktion.

Gefet über die Anfhebung der Stenerfreiheit der Ginlagen in die Sphothekarkasse.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 226 f. hievor.)

Die Berichterstatter empfehlen Behandlung in globo und Annahme des Gesetzes, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, und der Große Rath pstichtet ohne Widerspruch bei.

Das Gefet ift zu Ende berathen.

Gesets über die Erennung der auf dem linken Aarnser bebefindlichen Sofe Niederruntigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehwag vom Amtsbezirk Aarberg und Ginverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.

Zweite Berathung.

(Siehe S. 235 f. hievor.)

Auch dieses Gesetz wird nach dem Antrage der Bericht= erstatter in globo behandelt und angenommen, und der In= krafttretenstermin auf den 1. Januar 1869 fixirt.

Strafnachlaß= und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden abge-

Joseph Bron von Charmoille;
Jean Baptist Cattin von Les Bois;
August Burger von Heiligenschwendi;
Johann Schär von Öürrenroth;
Heinrich Jos. Eschmann von Vellerat;
Joh. Roth von Fahrni;
Joh. Ramseier von Heimiswyl;
Sam. Gutmann von Binelz, Wachtmeister im Landwehrbataillon Nr. 14;
Rudolf Marti von Limpach;
Karl Bregnard von Bonsol.

Folletête. Ich bin so frei, das Gesuch des Bregnard zu empfehlen, und zwar namentlich aus dem Grunde, da der Bittsteller von einer Krankheit ergriffen ist, die bei einer längern Einsperrung für seine Gesundheit gefährlich werden könnte. Aus dem soeben verlesenen Berichte des Regierungsrathes sollte man schließen, Bregnard habe seine dreimonatliche Enthaltungsstrafe noch nicht angetreten, diese Angabe ist aber

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

unrichtig, da er, wie ich versichern kann, diese Strafe schon vor einem Monat angetreten hat. Uebrigens soll unter den Akten ein Zeugniß des Herrn Dr. Chapuis in Bonfol sich vorsinden, welches konstatirt, daß es um die Gesundheit des Petenten wirklich schlecht bestellt ist. Ich empfehle das Gesuch des Bregnard um so mehr, als es auch von seinem Bruder unterstügt wird, welcher selbst zugibt, die erlittenen Mißhand-lungen provozirt zu haben, und welcher an den Großen Rath die Bitte richtet, dem Bregnard den Rest seiner Strafe zu erlassen.

Migh, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungs= rathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Gesuch ein-fach dahin geht, es möchte der Große Rath die gegen Bre= gnard ausgesprochene Gefängnifftrafe in Gemeindseingrenzung von gleicher Dauer umwandeln. Es ift also nicht gefagt, daß er bereits einen Theil feiner Strafe ausgehalten habe. Das er bereits einen Theil seiner Strase ausgehalten habe. Das Zeugniß des Herrn Dr. Chapuis geht dahin, daß Karl Bregnard infolge erlittener Mißhandlungen, die sein Leben gefährdeten, eine sehr geschwächte Gesundheit habe und bei jedem Temperaturwechsel an Nervenschmerzen 2c. leide. Es ist also nirgends angebeutet, daß Bregnard seine wegen Mighandlung seines Bruders erhaltene Strafe angetreten habe. Der Lettere empfiehlt den Petenten einfach dem Wohlwollen des Großen Rathes. Die Größe des begangenen Vergehens erheischt es, daß dem ausgesprochenen Urtheile Folge geleistet werde. Wenn übrigens Karl Bregnard vor einigen Jahren felbst auf eine Beise mißhandelt worden ift, daß feine Gesundheit darunter gelitten hat, 'so hätte er seinerseits nicht des nämlichen Bersgehens sich schuldig machen sollen. Bezüglich der Umwandslung der Strafe mache ich auch darauf aufmerksam, daß das gegenwärtige Strafgesethuch die Gemeindseingrenzung nicht tennt. Ich glaube endlich, die Mißhandlung eines Bruders sei nicht ein Aft, der zur besondern Empfehlung gereiche, und Gefundheitsverhältnisse, welche nicht eine Folge der die Berurtheilung veranlaffenden Thatsache find, konnen nicht zu Gunften einer Strafumwandlung angerufen werden. Eine einfache Erklärung eines Arztes tann übrigens das Gefühl nicht aufheben, daß das Gericht den Zustand des Schuldigen vollkommen gekannt habe. In Zusammenfassung des Gesfagten empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes auf Abweifung des Petenten zur Annahme.

Folletête. Ich kann versichern, daß Bregnard seit einem Monat eingesperrt ist und bereits einen Theil seiner Strafe ausgehalten hat. Es handelt sich daher bloß darum, ihm die beiden letzten Drittel seiner Strafe zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der großen Anzahl von Strasnachlaß= und Strasumwandslungsgesuchen, welche der Direktion der Justiz= und Polizei eingereicht werden, bin ich genöthigt, mich an die vorgelegten Aktenstsche zu halten und kann nicht für jeden derartigen Fall weitere Erkundigungen einziehen. Es müssen ausnahmsweise Berhältnisse obwalten, um einen Strasnachlaß zu beantragen, was in der vorliegenden Angelegenheit nicht der Fall ist.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 24 Stimmen.

Dem Niklaus Bressire von Bern wird der nicht mehr einen Biertel betragende Rest seiner 15monatlichen Zucht= hausstrafe erlassen. Der Herr Prafibent zeigt au, daß die Kommission für das Dekret über Erhebung von Bowyl zu einer politisschen Versammlung vom Büreau bestellt worden sei, wie folgt: Herr Schwab in Nidau, Prafident.

" Joost in Langnau.
" Gfeller in Wichtrach.
" König in Münchenbuchsee.
" Zahler in St. Stephan.

Schluß der Sitzung um 11/4 Uhr.

Der Redaktor : Fr. Zuber.

3weite Sigung.

Dienstag den 1. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Ramensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Brunner in Meiringen, Hofer, Hubacher, Imer, Indermühle, Karlen, König, Niflaus; Mischler, Monin, Louis; Ott, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schumacher, Seßler, Sterchi, Zingg, Zumkehr, Zhro; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Brand, Brüchet, Buri, Friedrich; Chevrolet, Choulat, Dähler, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hettor; Etienne, Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flück, Flückiger, Girard, Gobat, Gurtner, Helg, Henzelin, Herzog, Joliat, Keller, Christian; Knechtenhofer in Hofsteten, Knechtenhofer in Juterlaken, Kohli, Koller, Landry, Leibundgut, Michel, Monin, Joseph; Müller, Johann; Rebetez, Ritschard, Ruchti, Salchli, Schären in Spiez, Schneeberger, Jakob; Seiler, Willi, Zbinden, Johann; Zumwald.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Ginfprache genehmigt.

herr Dr. hügli funktionirt als provisorischer Stimmenzähler an Play bes ausgetretenen herrn v. Wattenwyl.

Tagesordnung:

Projekt-Beichluß über Berichiebung der Festjetung der Normalzahl der Wirthschaften.

(Siehe Seite 239 f. hievor.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung ,

daß der Entwurf eines neuen Gesetzes über das Wirthsichaftswesen zur Berathung vorliegt und daß es mit Rücksicht hierauf unthunlich erscheint, die Normalzahl der Wirthschaften für eine neue vierjährige Patentperiode festsetzen zu lassen,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes

beschließt :

- 1) Es findet im Jahre 1868 keine neue Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften statt.
- 2) Die mit Ende biefes Jahres auslaufenden Wirth= schaftspatente sind auf die Dauer des Jahres 1869 zu er= neuern.
- 3) Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung biefes Beschluffes beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

Es wird auf den Antrag des Herrn Berichterstatters beschloffen, den Entwurf in globo zu behandeln.

Kurz, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie Sie sie sich erinnern werden, ist dieser Gegenstand bereits in der letten Situng des Großen Rathes in Berathung gelegen. In sachlicher Beziehung ist damals kein Widerspruch gegen den Antrag erhoben worden, sondern derselbe hat im Gegentheil mehrfache Unterstützung im Schoße dieser Behörde gefunden, namentlich haben sich der Präsident und ein Mitglied der zu Begutachtung des Entwurses eines Wirthschaftsgesetzes niedergesetzen Großrathskommission zu Gunsten des Antrages ausgesprochen. In formeller Beziehung dagegen ist eingewendet worden, es hätte der Antrag in Form eines Beschlusses vorgelegt und auch vorher bekannt gemacht werden sollen. Zugleich ist beschlossen worden, den Großen Rath im Laufe dieses Herbstes zu einer außerordentslichen Situng zusammenzuberusen, in Folge dessen die Beschandlung des vorliegenden Gegenstandes auf die gegenwärtige Situng verschoben wurde. Die Regierung hat dem ausgesprochenen formellen Bedenken in der Zwischenzeit Rechnung getragen: der Antrag ist in Form eines Projektbeschlusses im Amtsblatt publizirt, zur Kenntniß des Bolkes gebracht und auch den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden. Schwieriger war die Frage in sachlicher Beziehung,

und die Regierung befand sich infolge des Verschiebungsbeschlusses in einiger Berlegenheit. Nach Borschrift des Wirthschaftsgesehes hat alle vier Jahre eine Erneuerung der Normalzahl der Wirthschaften stattzusinden, welche Erneuerung im gegenwärtigen Jahre hatte vor fich geben follen. Bu diefem Zwecke aber sollen, wie das Gesetz vorschreibt, die einleitenden Schritte bereits im Juni beginnen, indem da die Gemeindssbehörden zu veranlaffen sind, Abgeordnete an die Amtsverssammlungen zu bezeichnen. Auch haben sich die Gemeindes räthe über die Zahl der Wirthschaften, die ste für ihre Ge-meinde bewilligen wollen, zu berathen. Im Juli sollen die Amtsversammlungen zur definitiven Bestimmung der Zahl der Wirthschaften zusammentreten, und im August haben, nachdem bie Normalzahl festgesett ift, Diefenigen, die fich um Birthschaftspatente bewerben wollen, ihre daherigen Gesuche einzu-geben. Nachdem der Große Rath in seiner letten Sitzung bie vorliegende Frage verschoben hatte, mußte sich die Regie-rung fragen, was in dieser Sache zu thun sei. Durch eine Berschiebung der im Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen hatte sie gewissermaßen bereits die Bollziehung des Gesetzes suspendirt, wozu man sie, da der Große Rath noch keinen Beschluß gefaßt, als nicht kompetent hatte betrachten können. Auf der andern Seite konnte man indessen sagen, der Große Rath wolle, daß die Frage bis zur Perbststäung intakt bleibe, und die Regierung durfe dem funftigen Beschluß des Großen Rathes nicht vorgreifen. Der Regierungsrath hat sich haupt= sachlich durch den Umstand bestimmen lassen, daß wenn er die nöthigen Schritte zu Bollziehung des Gesetzes gethan, der Große Rath aber im Herbst den Antrag der Regierung genehmigt hatte, dadurch den Gemeinds= und Bezirksbehorden eine höchst unnöthige Mühe verursacht worden ware. Der Regierungsrath hat deshalb durch ein Kreisschreiben den Regierungsstatthaltern mitgetheilt, daß er infolge des Beschluffes des Gr. Nathes die Frage in suspenso laffen und den Beschluß des Großen Rathes in der kunftigen Herbstiftung gewärtigen wolle. Dieß ift ber Stand der Dinge auf den heutigen Tag, doch muß ich bemerken, daß durch die erfolgte Verschiebung nach meiner Ansicht die Sache gewissermaßen faktisch bereits ent= schieden ist; benn es ware nun wirklich fast unmöglich, nach ben Bestimmungen bes Wirthschaftsgesetzes bie Normalzahl bis zum Reusahr zu erneuern. Erst jest müßten also die Gemeinderäthe aufgefordert werden, sich über die Zahl der von ihnen für die nächste Periode gewünschten Wirthschaften zu berathen und Abgeordnete an die Amtsversammlungen zu bezeichnen. Erft im Oftober tonnten lettere abgehalten, und nach der definitiven Festsetzung der Normalzahl müßten Diejenigen, die fich um Birthichaften bewerben wollten, aufgefordert werden, ihre Maßregeln zu treffen. Wenn ich aber bedenke, daß es schon bei der bisherigen Ginrichtung der Di= rektion des Innern oft außerordentlich schwer war, die Sache bis zum Schluß des Jahres gehörig in's Reine zu bringen, so kann ich mir nicht denken, daß es jetzt, da die Sache um drei Monate verspätet ift, möglich wäre. Ich glaube, es sprechen gegenwärtig noch viel dringendere Gründe für den Ans trag der Regierung, als im Monat Mai. Damals habe ich den Antrag der Regierung aus dem Grunde empfohlen, weil ich der Ansicht war, es wurde, wenn die Revision des Wirth= schaftsgesetzes beschlossen werden sollte, den Gemeinds- und Bezirksbehörden eine höchst unnöthige Mühe durch die Erneuerung der Normalzahl verursacht werden. Auch wären nach dieser Erneuerung dem Großen Rathe gewissermaßen die Bande in Betreff der Revision des Wirthschaftsgesetes ge-bunden gewesen. Wird dagegen der Antrag des Regierungs= rathes angenommen und der vorliegende Brojekt-Beschluß genehmigt, so ist der Große Rath bezüglich ber Revision des Wirthschaftsgesetes gang frei, und auch den Ansichten ber-jenigen Mitglieder wird in keiner Beise zu nahe getreten, welche glauben, es solle das bisherige Geset beibehalten und von einer Revision abstrahirt werden. Mit Rucksicht nament=

lich auf diesen Umstand empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes angelegentlich zur Annahme.

v. Büren. Unter den gegenwärtigen Umständen stimme ich auch zu der Vorlage des Regierungsrathes, und ich ergreife das Wort bloß, um zu erklären, daß durch dieselbe der Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Normalzahl in keiner Weise vorgegriffen werden, sondern diese Frage durchaus intakt bleiben soll. Ich halte die Aushebung der Normalzahl, ohne etwas Bessers an ihren Plat zu sehen, für einen großen Fehler, indessen ist es heute nicht der Fall, hierauf näher einzutreten.

Der Große Rath genehmigt den Projekt-Beschluß ohne Einsprache.

Gesetes=Entwurf

betreffend

die Stempelgebühr für Biehicheine.

Zweite Berathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 3. März 1868, S. 16 f. hievor.)

Die beiden Berichterstatter empfehlen die artifelweise Be=rathung, womit der Große Rath sich einverstanden erklart.

Gingang und § 1.

Rurg, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie Sie sich aus der ersten Berathung der Vorlage erinnern werden, ift dieselbe durch eine Anzahl Borftellungen veranlaßt worden, welche von Seite der ötonomischen Gesellschaft und des gemeinnützigen und ökonomisichen Bereines des Oberaargaues eingereicht worden sind. Diese Vorstellungen weisen namentlich auf die durch die Um= stände gebotene Nothwendigkeit der Aeuffnung des Fonds der Biehentschädigungskasse hin und schlagen zu diesem Zwecke eine Erhöhung der Stempelgebühr für Biehscheine vor. In den Vorstellungen werden aber noch verschiedene andere Besuche gestellt: es wird die Abanderung des Defretes über die Biehentschädigungskasse gewünscht, namentlich um dessen Bohlthaten weiter auszudehnen; auch werden bezüglich der Entschädigung der Biehinspettoren Antrage gestellt. Der Regierungsrath halt indeffen aus den schon bei der erften Berathung auseinandergesetzten Gründen dafür, man solle sich unter den obwaltenden Umftanden vorläufig auf die Revision der gefetlichen Bestimmungen über Die Gebühren fur Bieh= scheine beschränken. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß die Bundesbehörden mit dem Gedanken umgehen, ein allgemeines Geset über die Biehpolizei für die ganze Schweiz aufzustellen. Da unsere gesetlichen Bestimmungen über Die Biehentschädigungstaffe und namentlich unfer Rindvieh= und Berg= fahrtpolizeireglement wesentlich durch dieses Bundesgeset wer= den beeinflußt werden, so ware es nicht zweckmäßig, im ge= genwärtigen Moment eine Revision dieser gesetzlichen Bestim= mungen vorzunehmen. Ich habe aber auch formelle Gründe geltend gemacht, indem es sicher nicht zweckmäßig ware, im vorliegenden Besetze verschiedene Gegenftande zu vereinigen, und in daffelbe neben den Bestimmungen über die Gebühren für Biehscheine auch Borschriften in Betreff der Biehentschäs bigungskaffe, der Biehinspektoren 2c. aufzunehmen. Der Große Rath hat bei der ersten Berathung des Gesetzes diese Ansicht

gebilligt. Den vom Großen Rathe bei der ersten Berathung angenommenen Abänderungsanträgen ist nun bei der desinitiven Redaktion des Geseges vom Regierungsrathe Rechnung getragen worden. Es ist nämlich der Bunsch ausgesprochen worden, daß für Schweineheerden eine besondere Gebühr festzgeset werden möchte, welche im ursprünglichen Entwurse gleich wie für Schaf= und Ziegenheerden auf 15 Rp. bestimmt war. Es ist darauf ausmerksam gemacht worden, daß namentlich durch Schweine oft Seuchen eingeschleppt und verbreitet worden seine, und daher eine höhere Gebühr gerechtsertigt ersicheine. Der Regierungsrath hat dieser Ansicht beigepslichtet und den Entwurf in diesem Sinne abgeändert. Bei Ziss. 5 ist auf einen hier ausgesprochenen Bunsch, dem sich der Große Rath angeschlossen hat, ebenfalls eine kleine Abänderung vorgenommen worden. Im übrigen ist der § 1, den ich hiemit sammt dem Eingange zur Annahme empfehle, unverändert geblieben.

Roth in Wangen, als Berichterstatter der Kommiffion, empfiehlt den Gingang und § 1 ebenfalls zur Annahme.

Ohne Ginfprache genehmigt.

§ 2.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Die Pferdescheinkasse ist, wie Sie sich erinnern, infolge der Ansnahme des Konkordats über gemeinschaftliche Maßregeln gegen Biehseuchen von 1853 errichtet worden, indem erst durch dieses Konkordat Gesundheitsscheine für Pferde eingeführt worden sind. Der Regierungsrath hat damals die Gebühr auf 5 Rp. per Stück sestgesetzt, was offenbar eine zu niedrige Gebühr war. Im vorliegenden Entwurfe ist die Gebühr auf 30 Rp. bestimmt, es ist deßhalb zu erwarten, daß die Pferdescheinkasse wesentlich geäuffnet werde, was um so mehr zu wünschen ist, als ihr Stand gegenwärtig noch ein sehr niederiger ist.

Der § 2 wird ohne Widerspruch angenommen.

§ 3.

Her Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage, das Gesetz auf den 1. Januar 1869 in Kraft treten zu lassen. Es muß vorher noch der Druck der neuen Scheine angeordnet werden, was immerhin eine bedeutende Zeit in Anspruch nehmen wird, und überhaupt ist der Ansang des Jahres auch in anderer Beziehung ein passender Zeitpunkt für die Inkraftsetung der Borlage.

Der Herr Berichter statter ber Kommission erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungs= rathes einverstanden.

Rieder. Ich wünsche, daß das Infrafttreten des vorliegenden Gesetzes bis nach erfolgter Revision des Bergfahrtund Rindviehpolizeireglementes verschoben werde. Die beiden Gesetze beeinflussen einander in mancher Beziehung und werden zusammen ein Ganzes bilden. Im neuen Reglemente wird man z. B. die Biehscheine nicht mehr auf 14 Tage gültig erklären. Diese Bestimmung rührt vom Jahr 1816 her, wo man mit einem Stück Bieh in 14 Tagen nicht weit kam, während man heute in dieser Zeit mit ihm an's Ende von Europa und wieder zurückreisen und es neuerdings auf einen schweizerischen Markt stellen kann. Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fann diesen Antrag nicht zugeben. Ich habe bereits darauf ausmerksam gemacht, daß die Revision des Bergsahrt- und Rindviehpolizeireglements nicht ganz in den Händen der kantonalen Behörden liegt, sondern wesentlich von dem Erlaß des Bundesgesess über die Rindviehpolizei abhängt. Durch den Antrag des Herrn Rieder würde das vorliegende Gesetz auf unbestimmte Zeit verschoben und der Zweck desselben geradezu vereitelt. Eher könnte ich noch zu einer prodisorischen Inkrastischung Hand bieten, obsichon ich auch eine solche nicht gerne sähe, und sie ja auch nicht nothwendig ist, da der Große Rath jeden Augenblick auf das Gesetz zurücksommen kann, wenn sich dasselbe als unpassend erweisen sollte.

Abstimmung.

Für die Fixirung des Infrafttretenstermins auf 1. Januar 1869

Mehrheit.

Befet

über

Organisation, Bestand und Besoldung des Landjagerforps.

Zweite Berathung.

(Siebe Seite 6 f. und 53 hievor.)

Der Herr Bräfident schlägt abschnittsweise Behandlung vor, welchem Antrage die Bersammlung beipflichtet.

Eingang und §§ 1-5.

Mign, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei diesem Abschnitte soll ich im Namen des Regierungsrathes einen Antrag stellen. In der ursprünglichen Borlage hat der S 4 folgendermaßen gelautet: "Die Offiziere des Corps werden durch den Regierungsrath auf den Borschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Entlassung ertheilt ihnen ebenfalls der Regierungsrath." Auf den Antrag der Kommission hat aber der Große Rath diesen Paragraphen in folgender Kassung genehmigt: "Der Rommandant des Corps wird auf den Borschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath nd die Lieutenante des Corps werden durch den Regierungsrath auf den Borschlag der Justiz- und Bolizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Wahlbehörde-ertheilt ihnen die Entlassung." Der Negierungsrath glaubte bei Ihnen den Antrag stellen zu sollen, es sei die frühere Redaktion des S 4 wieder aufzunehmen, so daß der Rommandant des Corps, wie es auch disher der Kall war, durch den Regierungsrath gewählt würde. Die Zweckmäßigkeit der Bornahme dier Wahl und letztere Behörde ist einleuchtend. Jede Regierung muß unter allen Umständen wünschen, daß der Mann, der an der Spize der Polizeimannschaft steht, ein Mann ihres Zutrauens sei. Bis dahin ist es Niemanden eingefallen, die Wahl des Kommandanten des Landsägercorps durch den Großen Rath zu verlangen, so wenig als es bei der frühern Orsganisation, wo der Centralpolizeiches der Kommandant des Landsägercorps war, Jemanden eingefallen wäre, zu verlans

gen, daß der Große Rath diefen Beamten felbft mable. Die Kommission hat die Zweckmäßigkeitsgrunde, welche für die Wahl durch den Regierungsrath sprechen, nicht bestreiten kon= nen, fondern ihre Bedenken waren tonstitutioneller Art, indem fie barauf aufmerkfam machte, daß die Berfaffung die Wahl berjenigen Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht, dem Großen Rathe übertrage. Die Kommission geht von der Ansicht aus, die Funktionen des Landjägerkommandanten erftrecken fich über ben ganzen Kanton, weßhalb ber Große Rath benfelben zu mahlen habe. Ich halte diefe Anficht nicht für richtig. Ich mache barauf aufmerkfam, bag ber Landjägerkommandant nicht sowohl von sich aus das Korps leitet, als vielmehr die Befehle eines Andern exequirt. Er fteht unter der Juftig- und Polizeidirektion, und diese entscheidet 3. B. über Annahme von Refruten, über Mutationen innershalb des Korps 2c., und der Kommandant hat bloß einen Vorschlag zu machen. Wenn dieß nicht ber Fall ware und ber Landjägerkommandant selbst eine entscheidende Stimme hätte, dann wäre er offenbar ein Mann von sehr großer Macht. Die Landjager schicken ihre Berichte an die Settionschefs, biefe an die Divisionschefs und diese an den Landjagertom= mandanten, welcher der Justiz- und Polizeidirektion Mittheis lung macht. Wenn nun der Landjägerkommandant wirklich eine so unabhängige Thätigkeit hatte, so konnte er g. B. einer Regierung, mit welcher er nicht einverstanden ware, eine Menge Borgange verschweigen, so daß diese nicht zur ihrer Kenntniß gelangen wurden. Er könnte so eine Stellung einnehmen, welche nicht im Wesen der Stelle eines Landjagerkomman= Rach meiner Ansicht fann ber Landjagerkom= danten liegt. mandant, welcher feine Mutation von fich aus anordnen, feinen Mann aus dem Korps ftogen ober in daffelbe aufnehmen kann, fondern bei Allem, was er thut, die Genehmigung der Justis= und Polizeidirektion nachzusuchen hat, nicht mit einem Beamten verglichen werden, der seine eigene Kompetenz hat und nicht jedes Geschäft einem Chef vorzulegen braucht. Selbst wenn in konstitutioneller Sinsicht einige Zweifel ob-walten sollten, so sollten Sie doch, im Interesse einer jeden Regierungsperiode, ben Grundfat festhalten, daß ber Kommandant des Landjägerkorps durch die Regierung, deren erfter Arm er ift, gewählt werden solle. Da die Regierung es mir zur Pflicht gemacht hat, so stelle ich, wenn auch vielleicht nicht mit großer Aussicht auf Erfolg, den Antrag, es sei die ursprüngliche Redaktion des § 4 wieder aufzunehmen. Es ift dieß der einzige Buntt, wo der Regierungsrath eine Abanderung beantragt.

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission bes Großen Rathes gibt das Natürliche und Zweckmäßige bes Borschlages bes Regierungsrathes zu. Sie findet auch, daß es natürlicher und zweckmäßiger wäre, wenn ber Landfagerkommandant durch die Regierung gewählt wurde, da er ein unmittelbarer Egekutivbeamter ber Regierung und diese viel eher im Falle ist, eine geeignete Persönlichkeit für diese Stelle ausfindig zu machen, als der Große Rath. Deffenungeachtet kann die Kommission, angesichts der Verfassung, den Antrag des Regierungsrathes nicht zugeben. Die Verfassung fagt nämlich, daß alle Beamten, deren Funktionen fich über ben ganzen Kanton erftrecken, durch den Großen Rath gewählt werden sollen. Ein solcher Beamter ist nach der Ansicht der Rommission der Landjagerkommandant. Wir find nämlich nicht einverstanden, daß das Landjägerkorps an seinem Kommandan= ten nicht einen obern Chef habe, fondern daß der Juftigdirektor eigentlich sein oberster Chef sei. Das Korps bildet ein abge= schloffenes militarisches Ganzes. Der Landjagerkommandant hat das ganze Korps zu leiten, für die Rekruftrung, das Rech= nungs= und Meidungswefen zu forgen und seinen Divisions-chefs und durch diese ben Sektionschefs und den einzelnen Gliedern bes Korps Beifungen zu ertheilen; fammtliche Ge=

fangenwärter stehen unter seinen direkten Befehlen. Mit Rückssicht auf den bestimmten Buchstaben der Verfassung glaubte die Kommission bei der ersten Berathung den Antrag bringen zu sollen, es sei der Landjägerkommandant durch den Großen Rath zu wählen. Die Kommission hält bei der zweiten Berathung an diesem Antrage fest, indem sie sich für durch die Verfassung gebunden hält.

X. Kohler. Ich beantrage eine Modifikation des § 1, welcher fagt: "Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Polizeikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt." Ich wünsche, daß die Bestimmung dieses Korps deutlicher ausgedrückt würde, wozu die Einschaltung des einzigen Wortes "ausschließlich" nach dem Worte "ist" genügt. Ich süge noch einige Worte zu Begrändung meines Antrages bei. Ohne Zweisel wird man in den Aben Regionen ungerer Regierungskehörden die Einin den hohen Regionen unserer Regierungsbehörden Die Gin= schaltung biefes Wortes für überfluffig halten, da ja bas Landjägerkorps zur Handhabung ber öffentlichen Sicherheit bestimmt ift. Wenn aber außerhalb diefer hohen Regionen, die im Besitze der Gewalt sind, sich Migbrauche zeigen, wenn gewisse Landjager zu politischen Zwecken gebraucht werden, wie es 3. B. im Jura der Fall ift, wo wir 3. B. Landjager haben, welche den Dienst eines Commis-voyageur gemiffer Beitungen machen, Wahlliften kolportiren, und dabei ja nicht unterlaffen anzugeben, wer daranf figuriren foll, - furz, wenn in dieser hinsicht, vielleicht ohne Wiffen der obern Behorde, Migbrauche existiren, so ift es nothwendig zu fagen, daß das Landjägerkorps ausschließlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden foll, so daß die Landfäger, die sich eine politische Rolle zu spielen erlauben, strafbar erklärt werden, und seder Bürger das Recht hat, ihnen zu sagen, daß sie ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben. Jur Verhinderung der erwähnten Mißbräuche schlage ich die Einschaltung des Wortes "ausschließlich" in § 1 vor, welchen Antrag ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. glaube, es sei beffer, die von Herrn Kohler beantragte Ginschaltung nicht anzunehmen, da sie, ohne die Mißbräuche zu verhindern, zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnte. Das Landjägerkorps hat auch eine Grenzsektion, welche gemäß eines mit der Gidgenoffenschaft abgeschloffenen Bertrages, mo= nach diese für die Grenzbewachung einen Beitrag von Franken 25,000 leistet, die Bollziehung der Zoll= und Ohmgeld= gesete überwacht und sich somit einer Beschäftigung hingibt, von der sie durch den § 1 ausgeschlossen wurde. Auf dem Lande beschäftigen sich die Landjager oft mit gewiffen Dingen, die im eigentlichen Sinne des Wortes nicht in ihrer Aufgabe liegen, über die sich aber dennoch das Publikum nicht beklagt. Ich will ein Beispiel anführen. Wenn ein Burger in St. Immer irgend eine Verrichtung in Courtelary, dem Hauptort des Bezirkes, zu beforgen hat, fo wird er oft den in St. Immer stationirten Landjager, wenn er fich zum Napport nach Cour-telary begibt, damit beauftragen, ohne daß deffen Dienst irgendwie darunter leidet. Wollen Sie nun durch das ein-zige Wort "ausschließlich" den Landjäger verhindern, den Leuten, mit denen er in täglicher Berührung steht, und die ihn vielleicht bitten, am Hauptorte ein kleines Baket abzu= geben oder irgend eine Berrichtung zu beforgen, folche kleine Dienste zu erweisen? Ich glaube nicht, daß dieß ausführbar und nüglich sei, und ich wiederhole, daß die beantragte Ginschaltung zu falschen Auslegungen Anlaß bieten konnte. Die Absicht des Herrn Kohler ist sicher nicht die, die Landjäger zu verhindern, den Privaten, mit denen fie in beständiger Berührung stehen, solche Dienstleistungen zu erweisen. Die Einschaltung des Wortes "ausschließlich" wurde den weitern Uebelstand zur Folge haben, daß es die Behörde verhindern könnte, das Candjägerkorps in vielen Fällen zu gebrauchen,

wo sein Ginschreiten im Interesse des öffentlichen Dienstes Wenn sich Uebelstände, wie Herr Kohler sie angeführt hat, zeigen, so soll man sie den Gentralbehörden anzeigen, welche sicher nicht ermangeln werden, einzuschreiten. Ich weiß, daß bei Anlaß von politischen Bahlen Mißbräuche stattgefunden haben, die Ginschaltung des Wortes "ausschließlich" wurde sie aber nicht verhindern. Die Hauptsache in folchen Dingen ift, berartige Mißbrauche ber Beborde anzuzeigen, welche die Aufsicht über das Landjägerkorps ausübt. 3ch schließe dabin, es sei von dem Antrage des Berrn Kohler zu

Ducommun. Ich stimme gerne zur Einschaltung des Wortes "ausschließlich", es liegt mir aber daran, die Gründe meiner Stimmgebung Ihnen zu bezeichnen. Der § 1 spricht vom Landjägerforps, nicht aber von den einzelmen Bersone, welche demfelben angehören, man fann daher nicht annehmen, daß er dem Recht eines jeden Bürgers, sei er Landjäger oder nicht, sich um die öffentlichen Angelegenheiten innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Schranken zu interessiren, Abbruch thue. Wenn man sagt, daß der Lehrerstand "außschließlich" zum öffentlichen Unterricht in den Schulen des Kantons bestimmt sei, so ist darunter nicht verstanden, daß jedes einzelne Glied des Lehrerstandes von der Befugniß ausgeschlossen sei, Die politische Sache, Die es zu der feinigen gemacht hat, wie jeder einfache Bürger fördern zu helfen, von seinem Rechte als Bürger freien Gebrauch zu machen und sich mit den öffentlichen Angelegenheiten seines Landes zu besichäftigen, insofern es seine amtlichen Funktionen nicht vernachlässigt oder mißbraucht. Ebenso verhält es sich mit dem Landjägerforps: jeder Angehörige deffelben ift befugt, feine Rechte als Bürger auszuüben. Ich erblicke daher keinen Uebelstand darin, die beantragte Ginschaltung anzunehmen, unter dem Borbehalte jedoch, daß der Sinn des § 1 nicht der sei, ein bürgerliches Recht zu beschränken, welches unbestreitbar ift und nicht bestritten werden follte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Kohler Minderheit. Berichterstatters des Regierungsrathes

§§ 6--8.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. glaube, es solle in § 7 statt "Voruntersuchungssachen" gesagt werden: "Untersuchungssachen". Der Gerichtspräsident ift in Kriminalfachen allerdings Voruntersuchungsrichter, in Polizei=

Die §§ 6-8 werden mit dieser Modifikation genehmigt.

\$\$ 9-12.

Werden unverändert genehmigt.

§§ 13-20.

Liechti in Rüegsauschachen. Der § 14 bestimmt die Befoldungsverhaltniffe und fest fur die Offiziere ein Minimum und ein Maximum fest, es scheint mir aber, dieselben liegen zu weit auseinander. Wenn ein Angestellter nicht das Maximum seiner Befoldung bezieht, so ist er nicht zufrieden und wird nicht mit großem Fleiß und Energie arbeiten. Die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum der Befol= dung des Kommandanten beträgt Fr. 500, beim Oberliente= nant Fr. 300 und beim Unterlieutenant Fr. 400. Es scheint mir nun naturgemäß, diefe Differenz beim Unterlieutenant auf Fr. 200 zu reduziren, und ich beantrage deßhalb, die Besjoldung deffelben auf Fr. 1600—1800 festzusetzen.

Birth. Im vorliegenden Entwurfe sind die Besoldungen sämmtlicher Grade erhöht, diejenigen der Gemeinen aber gleich geblieben. Ich weiß nun aus zehnsähriger Ersahrung als Richter, daß die Dienstverhältnisse der Unterofs fiziere, namentlich bes Korporals, nicht fehr verschieden von benjenigen eines Gemeinen find. Wenn man glaubt, es fei der Fall, die Besoldung der Unteroffiziere zu erhöhen, so scheint es mir nicht billig, diejenige der Gemeinen auf dem bisherigen Fuße zu belaffen. Allerdings wurde eine Erhöhung der Befoldung der Gemeinen um 10 Mp. täglich eine jährliche Mehrbelaftung des Budgets von Fr. 9000 zur Folge haben. Deffen ungeachtet halte ich eine folche Befoldungserhöhung für gerechtfertigt und beantrage deßhalb, die Besoldung der Gemeinen auf Fr. 2. 30 per Tag festzusetzen. Der § 17 weist den Landsägern Berleiderantheile zu, die ich zu ftreichen beantrage. Ich weiß aus Erfahrung, daß nichts geeignet ist jo bojes Blut zu machen, als wenn der Verleider einen Theils der Buße in feine Tafche steden kann. Uebrigens wird Dießfalls fehr ungleich verfahren, indem an einem Orte ein fleines Bergeben angezeigt wird, an einem andern aber nicht. Budem ist mir bekannt, daß manche Anzeigen gemacht worden find, welche für den Staat bedeutende Koften zur Folge hatten. Dieß ift namentlich bei ber Freisprechung bes Angeflagten ber Fall. Ich glaube, die daherigen Koften belaufen fich höher als die Fr. 9000, welche ich zu Berbefferung ber Befoldung der Gemeinen verwenden möchte.

A. Kohler. Der § 13 lautet "Die franke Mann= schaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpstegt ge= gen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne" 2c. Der Sinn dieser Bestim= mung ist ber, daß der Soldabzug stattzufinden hat, wenn der gandjager in einem Spital auf Staatskosten verpflegt wird. Es ift indessen schon oft vorgekommen, daß Landsäger in einem Civilspitale unentgeldlich verpstegt worden sind. So ist 3. B. vor zwei Jahren im Spital von Pruntrut ein Landjäger drei Monate lang unentgeldlich verpflegt werden. Deffen ungeachtet hat man ihm einen Soldabzug von 60 Rp per Tag gemacht. Dieß scheint mir unbillig zu sein, und ich beantrage deßhalb die Aufnahme eines Zusates in § 13, dahin sachen aber ist er Richter, es scheint mir deßhalb die genannte gehend, daß der Soldabzug nicht stattfinde, wenn die Bers-Aenderung in der Natur der Sache zu liegen. pflegung in einem Civilspitale unentgeldlich erfolgt. Dieß pftegung in einem Evolipitale unentgelolich erfolgt. Dieg-kann keine Schwierigkeiten verursachen, da ja dem Staat in diesem Falle keine Anslagen für die Verpstegung auffallen. — Bei § 14 fällt das große Mißverhältniß auf, welches zwischen der Besoldung der Offiziere und derzenigen der gemeinen Landjäger besteht. Von Fr. 2. 20, als dem täglichen Solde der Gemeinen, ist nach meinem Dasürkalten ein zu großer Schrift bis zu Fr. 2500—3000 der Besoldung des großer Schritt bis zu Fr. 2500—3000, der Befoldung des Kommandanten, bis zu Fr. 2000—2300, derjenigen des Oberslieutenants, oder bis zu Fr. 1600—2000, der Befoldung des Unterlieutenants. Ich wünschte deßhalb, daß der gemeine Landjäger etwas besser, die Träger der schweren Spauletten dagegen etwas niedriger besoldet wurden. Ich stelle deßhalb den Antrag, dem Gemeinen einen täglichen Sold von Fr. 2. 30 zu geben und die Besoldungsmaxima der Offiziere in der Beise zu reduziren, daß die Besoldung des Kommandanten auf Fr. 2500-2700, diejenige des Oberlieutenants auf Franken 2000—2100 und diejenige des Unterlieutenants auf Franfen 1600—1700 festgeset wurde. In dieser Beise hatten wir auf der einen Seite eine Erhöhung, auf der andern eine Berminderung.

Gygax, Jakob. Ich unterstütze den gefallenen Antrag auf Erhöhung der Besoldung der gemeinen Lantjäger. Fransten 2. 20 sind offenbar für einen Mann mit Familie zu wesnig, um daraus zu leben, und es sind deßhalb viele Landsjäger genöthigt, Nebenverdienste zu suchen, die oft nicht im Interesse des Bublikums liegen. Man glaubt vielleicht, die Landjäger können ihre Einnahmen durch verschiedene Kommissionen für Privaten verbessern. Ich mache aber darauf ausmerksam, daß Dienstleistungen, für welche etwas bezahlt wird, meist nicht dem Gemeinen zu gut kommen, sondern von den Korporalen und Bachtmeistern besorgt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte gegenüber den gefallenen Antragen den § 14, wie er lautet, zur Annahme empfehlen. Die herren Liechti und Kohler wollen die Besoldungsmaxima der Offiziere herabsehen, ich halte eine solche Reduktion aber nicht für gerechtfertigt. Der Große Rath hat bei ber ersten Berathung die Besoldung des Landjägerkommandanten auf Fr. 2500-3000 festgesetzt. Ich glaube, es sei möglich, dem Chef des Korps bei seinem Antritt der Stelle bloß das Minimum der Befoldung zu geben, wenn er aber seine Stelle gehörig versieht, so verdient er im Berlauf der Jahre eine Berücksichtigung durch successive Er-höhung seiner Besoldung bis auf Fr. 3000. Es ist nicht unwichtig, wer der Ehef des Landjägerkorps sei. Der Geift, der von dem Chef ausstromt, theilt sich dem Korps mit und gibt ihm seine Richtung. Wir haben in den letten 10 Jahren und überzeugen können, daß wenn fur die Leitung des Landjägerkorps die richtige Persönlichkeit gefunden wird, ganz Ansderes geleiftet wird, als wenn nicht eine geeignete Persönlich teit an der Spike steht. Seit der letten Reorganisation ist unser Landsägerkorps auf eine bedeutend höhere Stufe ge-langt, weil es besser organisirt ist und nun seinen eigenen tüchtigen Chef hat. Wenn wir hier markten und eine gerin= gere Besoldung aussetzen, so werden wir nicht einen tüchtigen Chef erhalten, und das ganze Korps wird auf eine tiefere Stufe herabsinken als es gegenwärtig steht. Ich möchte aber das Korps eher heben und zwar geistig. Diese Grunde laffen sich auch für die Beibehaltung der im Entwurfe beantragten Befoldungsmaxima der beiden Lieutenants anführen, es kann da aber noch auf einen weitern Punkt aufmerkfam gemacht werden. Die beiden Lieutenants werden auf die beiden Ran= tonstheile vertheilt; der eine ist Chef der Mannschaft im Jura, der andere Chef derjenigen im alten Kanton. Jeder ift angewiesen, in einer größern Ortschaft zu wohnen, und hat daher für seinen Lebensunterhalt größere Anslagen als der gemeine Solbat. Der Stabsfourier hat eine tägliche Befol-bung von Fr. 4. 20, was im Jahr Fr. 1533 ausmacht. Der Unterlieutenant bezieht nach dem Entwurfe im Minimum Fr. 1600, und nach dem Antrage des Herrn Rohler im Magimum bloß Fr. 1700. Zwischen dem Stabsfourier und dem Unterlieutenant existirt baber eine Besoldungediffereng im Dinimum von Fr. 67 und im Maximum (nach bem Antrage des Herrn Robler) von Kr. 167. Nun darf man aber nicht vergeffen, daß vom Stabsfourier abwärts das ganze Korps vom Staate gekleidet wird, mahrend der Offizier fich selbst fleiden muß, so daß nach dem Antrage des Herrn Kohler der Unterlientenant schlechter befoldet mare, als der Stabsfourier. Ich glaube deßhalb, es folle die Befoldung des Offizierskorps nicht herabgesetzt werden. Was nun die Erhöhung der Besoldung der Gemeinen betrifft, so hat die Kommission bei der ersten Berathung ausdrücklich erklärt, daß sie für den Fall, daß der Große Rath den Landjagern feine Verleiderantheile zukommen laffen wolle, fich vorbehalte, die Erhöhung der

Besoldung der gemeinen Landjäger zu beantragen. solchen Antrag wurde ich auch heute stellen, wenn die Verleiderantheile, wie herr Birth beantragte, gestrichen werden sollten. Werden dieselben aber beibehalten, so scheint es mir, eine Befoldung von Fr. 2. 20 per Tag genuge. Das neue Geset weist den Landjägern viel mehr Berleiderantheile zu als das frühere, und es ift nicht zu verkennen, daß thatige Landjäger dadurch ihre Befoldung bedeutend verbeffern können, fo daß sie statt bloß Fr. 2. 20 Fr. 2. 50 und noch mehr beträgt. Ueber die grundfähliche Frage ber Beibehaltung ber Berleiderantheile hat man bereits früher viel hin- und her= gestritten. Die Einen glaubten, die Landjäger werden nur über die Bollziehung derjenigen Gesetze wachen, bei beren Uebertretung Berleiderantheile in Aussicht gestellt sind, d. h. fie seien nur Landjäger für ihren Sack. Andere dagegen, deren Ansicht auch ich theile, waren der Meinung, der Große Rath solle nicht bloß durch die Aufstellung von Strafbestimmungen in den Gefegen zu erfennen geben, daß er deren Befolgung verlange, sondern er solle noch weiter dafür forgen, daß sie exequirt werden. Dieß kann nun am besten dadurch geschehen, daß Diejenigen, welche berufen find die Besetze du handhaben, eine Belohnung für die Durchführung derselben erhalten. Die Landjäger fommen übrigens oft in ben Fall, für die Uebermachung der Ausführung der Gefete Aus-gaben zu machen. Sie muffen den Uebertretern von Gefeten nachspuren, fich Nachtwachen, Tagmärschen 2c. aussegen und dabei fich aus ihrem Gelde unterhalten. Entdecken fie Bergehen, so ist es sicher billig, daß ihr Diensteifer, den sie an den Tag gelegt, durch eine Belohnung rege erhalten werde, die von denen bezahlt merden foll, welche die Bergeben begangen. Ich empfehle defhalb auch die Annahme des § 17. wie er lautet.

Friedli. Wenn nach dem Antrage des Herrn Wirth die Berleiderantheile gestrichen werden, so gebe ich nichts mehr für das ganze Gesek. "Was gehen soll, muß geschmiert werden", ist ein alter Sak, der noch heute wahr ist. Wenn ein Landjäger keine Anzeigen macht, so nütt er nichts. Wir müssen dafür sorgen, daß die von uns erlassenen Geseke vollzogen werden. Man sollte die Berleiderantheile eher noch auf weitere Bergehen ausdehnen, namentlich auch auf Uebertretungen des Wirthschaftspolizeigesekes. Im Publikum ist die ganz richtige Ansicht verbreitet, die Landjäger bekommen nur da Bukantheile, wo die Finanzen des Staates interessitit sind, wie beim Ohmgeld 2c. Der § 17 sichert auch Verleiderantheile für Uebertretungen der Niederlassungsordnung zu. Hätten wir eine solche Bestimmung bisher gehabt, so hätten wir jett Ordnung im Niederlassungswesen, was bis jett nicht der Fall war. Ich trage auf unveränderte Annahme des § 17 an.

Bahler unterftütt ebenfalls das Suftem der Berleiderantheile und empftehlt die Annahme des § 17.

Herr Ber ichter ftatter bes Regierungsrathes. Der ausführliche Vortrag bes Herrn Berichterstatters ber Kommission enthebt mich davon, über die Verleiberantheile noch weistere Vemerkungen zu machen. Ich ergreise das Wort auch nur, um über die Vesoldungsansähe für das Offizierskorps zu sprechen. Es ist sehr zweckmäßig, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen; denn man kann beim erstern anfangen und im Verlauf der Jahre nach und nach höher gehen, um die Betreffenden aufzumuntern. Gegenwärtig bezieht der Kommandant Fr. 2800, der Oberlieutenant Fr. 2200 und der Unterlieutenant Fr. 1800. Uebrigens sind nach meiner Anssicht auch die Maxima zu ties. Der Stabsfourier erhält außer seiner Vesoldung von Fr. 1533 noch die Vewassenung, Kleizdung und Wohnung; auch kann er auf Verleiderantheile Ansspruch machen. Der Oberlieutenant dagegen, Herr Hürst, der

im Jura wohnt, drei Sprachen, deutsch, französisch und italienisch, spricht und schreibt, und sich tadellos aufführt, muß aus seiner Besoldung eine Wohnung, bezahlen, die Aleidung anschaffen und seine zahlreiche Familie erhalten. Auch in Bern müssen die Offiziere selbst für Wohnung, Aleidung und für ihren Tebensunterhalt sorgen, während die in der Kaserne besindliche Mannschaft daselbst verpstegt wird. Ich würde auch für eine Erhöhung der Besoldung der Gemeinen stimmen, wenn unsere sinanziellen Verhältnisse dieß gestatteten. Da dieß aber nicht der Fall ist, so ist dafür gesorgt, daß in Zukunft die Landsäger auf mehr Verleiderantheile Anspruch machen können, als bisher. Ich beantrage die Annahme der Bestimmungen des Entwurses, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind.

Abstimmung.

Für den Zusatzus 313 (Antrag Kohler)
"Herabsetzung alter drei Offiziersbesolsdungsmaxima (Antrag Kohler)
"Herabsetzung des Besoldungsmaximums des Unterlieutenants (Antrag Liechti)
"Entziehung der Berleiderantheile (Antrag Wirth)
"Erhöhung der Besoldung der Gemeinen (Antrag Wirth)
Dagegen

44 Stimmen. 65 ".

Minderheit.

Busahautrage werben feine geftellt. Der Große Rath nimmt bas Geset in feiner Gesammtheit an.

Daffelbe ift zu Ende berathen und tritt sofort definitiv in Rraft.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrifation.

Schluß ber erften Berathung.

(Siehe Seite 191 f. und 211 f. bievor.)

§ 2.

Der Regierungsrath ftellt folgenden Abanderungsantrag:

Die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein ober Spiritus betrieben werden soll, find feuerfest eingurichten.

Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutung desselben ein von gesundheiteschädlis

chen Bestandtheilen freies Produtt erhaltlich ift.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den obigen Vorschriften entsprechen.

Die Kommission schlägt vor, den § 2 folgendermaßen zu fassen:

Die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branutwein ober Spiritus betrieben werden foll, find feuerfest einzurichten. Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benugung deffelben ein von gesundheitsschädlischen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist, und daß die Reinigung des Apparats ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den obigen Borschriften entsprechen.

Die Sachverständigen bezahlt ber Staat.

Rurg, Direftor bes Innern, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Bei Behandlung bes vorliegenden Ge-jeges in der letten Seffton hat der Große Rath mit einer fleinen Mehrheit von 5 Stimmen beschlossen, den § 9 an die Regierung zurückzuweisen, damit die in diesem Paragraphen einer Bollziehungsverordnung vorbehaltenen Bestimmungen theilweise in's Gesetz selbst aufgenommen werden. Ich konnte dem Beschluß des Großen Nathes nur die Bedeutung eines erheblich erflarten Antrages beimeffen, und es ift daber für den Berichterstatter zunächst die Frage entstanden, ob dem Beschluß des Großen Rathes ohne weiters Folge gegeben oder der Bersuch gemacht werden solle, nochmals auf die früheren Anträge zurückzukommen. Ich konnte mich um so mehr für berechtigt halten, auf die frühere Ansicht zurückzukommen, da ich bei der ersten Berathung des Geschesent wurfes bie ausdrückliche Erklärung abgegeben habe, daß ich zwischen ber ersten und zweiten Berathung eine Bollziehungs= verordnung ausarbeiten werde, damit der Große Rath bei der zweiten Berathung wise, in welchem Sinne der Regierungsrath das Gesetz zur Ausführung zu bringen gedenke. Ich befand mich in einiger Verlegenheit, wie ich progrediren solle, schließlich bin ich indessen zu der Ansicht gekommen, es durfte das zwedmäßigste fein, dem gegebenen Berfprechen gemaß eine Bollziehungsverordnung auszuarbeiten, Diefelbe bem Regierungsrathe vorzulegen und es ihm zu überlassen, das Weitere anzuordnen. Ich habe die Bollziehungsverordnung so eingerichtet, daß der Regierungsrath ohne Schwierigkeit der Ansicht des Großen Rathes nachkommen und diejenigen Bestimmungen aus der Berordnung nehmen konnte, die beffer in's Gefetz felbst passen. Der Regierungsrath hielt es für zwedmäßiger, dem Beschluß des Großen Rathes einfach Folge zu leiften und diejenigen Bestimmungen in's Gefet aufzunehmen, die nach seiner Ansicht als gesetzliche betrachtet werden können. Er legte deßhalb dem Großen Rathe neue Antrage vor, die den Mitgliedern dieser Bersammlung gedruckt aus-getheilt worden sind. Dieß veranlaßte den Zusammentritt der Großrathskommission, zu deren Berathungen der Herafident, wie früher, die Gefälligkeit hatte, mich beizuziehen. Ich glaubte auch der Kommission das Projekt der Bollziehungsverordnung, wenn auch nur confidentiell, mittheilen zu sollen. Die Kommission hat sich im Wesentlichen der Auffassungsweise des Regierungsrathes angeschlossen, hielt indeffen die vom Regierungsrathe vorgelegten Bestimmungen nicht für genügend und hat deßhalb noch einige weitere Borschriften aus der Vollziehungsverordnung in das Gesch aufsgenommen, welche nach ihrer Ansicht in dasselbe gehören. Dieß der Grund, warum zwei verschiedene Projekte vorliegen. Der regierungsräthliche Antrag geht vorerst dahin zu erklä-ren, es seien die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein oder Spiritus betrieben werden soll, seuersest einzurichten. Diese Bestimmung versteht fich im Grunde von selbst und bedarf daher wohl keiner nähern Begründung. Im Weitern trägt die Regierung darauf an, im Gesethe zu bestimmen, daß die Destillationsapparate so beschaffen sein sollen, daß bei sachgemäßer Benutung derselben ein von gefundheitsschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ift. Auch Diese Bestimmung habe ich nicht nöthig näher zu

begründen; denn es ift ja gerade ein hauptzweck bes neuen Befeges, daß der Branntwein, der fabrigirt wird, feine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalte, wie es leider bis jest der Die Kommission ging noch etwas weiter und Fall war. nahm aus der Bollziehungsverordnung noch die Bestimmung auf, daß die Reinigung des Apparates ohne Schwierigkeit soll vorgenommen werden können. Ich gebe die Aufnahme dieser Bestimmung zu. Das dritte Lemma stimmt mit dem § 2 des bei der ersten Berathung vorgelegten Gesetzesent= wurfes überein, weßhalb ich es nicht für nöthig halte, näher darauf einzutreten. Die Kommission glaubte endlich in ben § 2 bie Bestimmung aufnehmen zu follen, daß die Sach-verständigen, welche das Lotal und die Destillationsapparate zu untersuchen haben, vom Staate bezahlt werden follen. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es fei die Begahlung der Sachverständigen Sache der Brenner, denen diefe Bumuthung wohl gemacht werden durfe. Ich halte es nicht für zweckmäßig, dem Staat hier wieder neue finanzielle Baften aufzuburden.

Gfeller in Signau, Berichterstatter der Kommission. Da seit der ersten Berathung der Vorlage eine fo große Unterbrechung stattgefunden hat, so glaube ich nicht unbescheiden gu fein, wenn ich auf den Gegenstand einigermaßen guruckkomme. Man ift sicher allgemein einverstanden, daß unser Ranton an bem Branntweinübel leibet. An bemfelben ift nach der Ansicht der Kommission das schlechte Fabrikat, welches in bem Kanton erstellt wird, ganz befonders aber der Uebergenuß geistiger Getrante schuld. Die Kommission glaubt, es fei zur Bekampfung des Uebels absolut nothwendig, Die Fabrikation in der Weise einzurichten, daß ein gesundes Ge-tranke erhältlich ist. Angesichts der Ergebnisse der stattgehabten chemischen Untersuchung, welche constatirte, baß von 37 Brennereien, deren Fabrikat geprüft worden ist, nur eine einzige ein reines Getrante lieferte, ift es Pflicht des Großen Rathes, schützende Bestimmungen aufzustellen, damit in Bufunft nicht mehr ein so schädliches Getranke fabrizirt werde. Der Große Rath soll daher vorerst die Fabrikation ordnen, bann aber auch bafur forgen, daß durch Belaftung des Brannt= weins mit hohen Gebühren der Preis deffelben erhöht und der Genuß vermindert werde. Das Geset über die Fabrikation fteht in Bufammenhang mit bemjenigen über ben Berfauf geiftiger Betrante, weghalb der Große Rath denn auch beschlossen hat, beide Entwürfe gleich nach einander zu behandeln. Es schiene mir zweckmäßig, nach Berathung ber beiden Entwürfe auf dieselben zuruckzukommen, namentlich so weit es die Gebühren betrifft. Auch die Kommission hat dieses Berfahren beobachtet. Die Kommission hofft, daß der Schluß der erften Berathung des vorliegenden Gefetes mit Ernst, Es ift wich= Ruhe, Würde und Anstand stattfinden möchte. tig, daß der Große Rath in dieser Angelegenheit etwas thue, fonft werden die Privaten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe gelahmt. Ich fann nicht umbin, den Großen Rath auf die leidige, uns allfährlich beschäftigende Frage, ob Branntwein-verbot oder nicht, aufmerksam zu machen. Diese Frage hat im Kanton ichon mehrmals eine Aufregung hervorgerufen, es ist daher wünschenswerth, ihr in Zukunft durch die Reg-lirung der Fabrikation auszuweichen. Nach meiner Ansicht liegt es im Intresse der Fabrikanten selbst, daß Ordnung in die Fabrikation gebracht werde, indem dadurch ihr Gewerbe gesichert und nicht alle Jahre in Frage gestellt wird. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und bloß noch darauf aufmerksam machen, daß die Kommission die Abänderungsanträge der Regierung empfiehlt, aber noch weitere Bestimmungen in bas Gefet aufnehmen will.

Trach sel. Der Zweck des § 2 geht dahin, die Fabrikation gesundheitsschädlicher Getränke zu verhindern. Ich bin damit vollskändig einverstanden, nicht aber mit der Re-

daktion des § 2, welcher sagt: "Der Destillationsapparat foll fo beschaffen sein, daß bei fachgemäßer Benutung deffelben ein von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen freies Produtt erhältlich ist" 2c. Ich mache darauf aufmerkfam, daß fehr viele Stoffe konzentrirt oder im Uebermaße genoffen gefundheitsschädlich oder sogar giftig, während fie gehörig verbunnt und nicht übermäßig genoffen der Gefundheit zuträg= lich find. Dieß ist fast bei allen Arzueimitteln ber Fall und auch bei den geistigen Getranken. Lettere enthalten nämlich Fuselöl, welches bei nicht übermäßigem Genuß der Gefund= heit nicht schadet und gerade berjenige Stoff ift, ber ben verschiedenen geistigen Getränken Geschmack und Geruch gibt. Nach der Redaktion des § 2 durfte der fabrizirte Branntwein kein Fuselöl enthalten, was indeffen nicht möglich ift, indem ja selbst Herr Dr. Lindt auf Seite 5 seines Berichtes sich folgendermaßen ausspricht: "Constatiren die Resultate dieser Untersuchungen, daß das eigentlich giftige Prinzip des Kar-toffel= (Korn= und Rüben=) branntweins in deffen Fuselöl zu suchen ist, so läßt sich Ihre Frage, Herr Direktor, ob die im Kanton Bern gebräuchlichen Destillationsapparate einen der Gefundheit schädlichen Brauntwein liefern oder nicht, größ-tentheils identisiziren mit der Frage: bis zu welchem Grade fann in unfern Brennapparaten die Entfuselung getrieben werden? Zwar wird sie dadurch auf die Fabrikation von Kar= toffel-, Korn= und Rübenbranntwein beschränkt, indem bei Kirsch= und Zwetschgenwasser, bei Cognac 2c. von einer Entfuselung nicht die Rede sein kann, da gerade die ange-nehm riechenden Fuselöle der genannten Branntweine deren besondern Verth repräsentiren." Mit Nücksicht hierauf glaube ich, die Redaktion des § 2 solle dahin geandert werden, daß gesagt werde: "Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei fachgemäßer Benugung deffelben ein bei mäßigem Gebrauch der Gefundheit unnachtheiliges Produtt erhaltlich ift." Die Sachverständigen werden schon wiffen, ob der Branntwein zu viel oder zu wenig Fuselöl enthält.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich fann die Bedenken des Herrn Trachsel begreifen und gebe zu, daß bei der vorliegenden Redaktion möglicherweise ein Appa=rat, der ein Produkt liefert, in dem sich nur eine minime Spur von Amplaktohol oder dergleichen sindet, als unzu-lässig erkannt werden könnte, obsichon dieses Produkt der Gesundheit nicht nachtheilig wäre. Diesem Bedenken möchte ich allerdings einige Rechnung tragen, damit man bei Bollziehung des Gesches nicht auf Schwierigkeiten stoße, die möglicherweise zu fatalen Confequenzen führen könnten. Die von Herrn Trachsel vorgeschlagene Redaktion scheint mir aber nicht ganz befriedigend zu sein. "Mäßiger Gebrauch" ist eben ein relativer Begriff, worüber ich wenigkens nicht gerne als Sachverständiger entscheiden möchte. Es wäre vielleicht am einfachten, in § 2 zu sagen: "ein der Gesundheit unnachtbeiliges Produkt." In erster Linie halte ich jedoch an der Redaktion des Entwurfes seit.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der Antrag der Kommission unterscheidet sich bloß darin von dem jenigen des Regierungsrathes, daß erstere noch vorschlägt, es sollen die Destillationsapparate so beschaffen sein, daß ihre Reinigung ohne Schwierigkeit vorgenommen werden könne. Ferner wünscht sie Aufnahme der Bestimmung, daß die Sachverständigen vom Staate zu bezahlen sind, damit in dieser Hinscht keine Zweifel entstehen können. Man glaubt, wenn das Geseh dießfalls keine Bestimmung enthalte, so könnte der Regierungsrath in der Vollziehungsverordnung diese Kosten den Brennern auslegen. Gegenüber den größern Fabriskanten könnte man dieß allerdings als gerechtsertigt betrachsten, wenn man aber auch den kleinern Brennereien zumusthen wollte, den Sachverständigen wenigstens Fr. 10 zu bezahlen, so würde dieß eine große Aufregung im Kanton hers

vorrufen. Da übrigens der Staat die Gebühren bezieht, so ist es auch billig, daß er diese Kosten bezahle, wie er ja auch andere Inspektoren, Schul-, Militärinspektoren 20., bezahlt. Herr Trachsel will in § 2 eine weniger strenge Bestimmung aufnehmen, ich glaube indessen, die Experten werden immershin noch ein wenig Fusel durchschlüpfen lassen. Wir brauchsten nicht zu fürchten, daß die Bestimmungen des Gesetzsstrenger, sondern eher, daß sie lazer durchgeführt werden.

Trachsel schließt fich bem eventuellen Antrage des herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Trachfel Minderheit.

" " der Kommission 64 Stimmen.

" " des Regierungsrathes 15 "

Diese Abstimmung ist gültig, da die Zahl der anwesen= den Mitglieder mehr als 80 beträgt.

\$ 4.

Die Kommiffion bringt folgenden Bufat:

Bu dem Ende haben die Sachverständigen zu bezeichnen, wie viel Branntwein oder Spiritus nach dem vorhandenen Destillationsapparate im Tag erzeugt werden kann. Soll die Fabrikation nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, so hat der Brenner die Zeitdauer, während welcher er das Gewerbe betreiben will, nach zusammenhängenden Monaten — den Monat zu 25 Tagen berechnet — anzugeben, worauf die Gebühr festgesett wird.

Die Regierungsstatthalter haben darüber zu wachen, daß während der Zeit, in welcher nach den Angaben des Brenners nicht destillirt werden soll, der Brenn-Apparat stille steht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier hat die Regierung keinen Abanderungsantrag gebracht, weil nach Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Spstems bezüglich der Festsehung der Gebühren die Bollziehung höchst einfach gewesen wäre. Da aber die Kommission ein viel komplicirteres System in Bezug auf die Tagation der Brennereien vorschlägt, so mußte sie auch genauere Bestimmungen über die Bollziehung aufstellen, weßhalb sie zu \$ 4 einen Zusah beantragt. Da derselbe von der Kommission ausgeht, so scheint es mir passender, die Bestirwortung desselben ihrem Berichterstatter zu überlassen. Doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es nach meiner Ansicht sehr schwierig sein wird, daß Geset in der Weise zu vollziehen, wie es von der Kommission vorgeschlagen ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, im Gegensatz zu der Regierung, daß die Gebühren zum voraus bezahlt werden und die Experten je für das laufende Jahr das Quantum feststellen sollen. Um die Aufgabe der Experten zu erleichtern, glaubte man im Gesetz bestimmtere Borschriften ausstellen zu sollen. Wir haben z. B. angegeben, wie der Monat berechnet werden soll. Ferner sollen die Brenner angeben, in welchen Monaten sie zu brennen beabsichtigen, und zwar sollen sie die Monate zusammen-hängend angeben. Sinzig auf diese Weise ist eine gehörige Controle möglich. Während der Zeit, da nach den Angaben des Brenners nicht destillirt werden soll, ist das Lokal zu schließen. Wenn der Experte weiß, wie lange der Brenner destilliren will, so kann er nach Untersuchung des Apparates ungefähr berechnen, wie viel sabrizirt werden kann. Dabei

ist man nicht der Ansicht, daß die Experten bei Berechnung des Quantums allzu minutiös zu Werke gehen sollen. Es wird dieß auch nicht geschehen, und die berechneten Onanta werden sicher für den Brenner nicht drückend sein.

Gfeller in Wichtrach. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hätte, die Brennlokale seien während der Zeit, da nicht gebrannt werde, zu schließen. Ich mache darauf aufmerksam, daß viele kleine Brennapparate in Küchen oder Ofenhäusern angebracht sind, welche nicht monatelang geschlossen werden können. Ich denke indessen, die Kommission habe da bloß diesenigen Vokale im Auge, welche ausschließlich zum Destilliren verwendet werden.

Schori in Wohlen. Die Kartoffeln werden gewöhnlich während des Winters gebraunt, das Ohst aber, wenn es so frühe reif ist, wie in diesem Jahre, schon im Herht oder überhaupt, wenn der Landwirth Zeit hat. Es wäre deßhalb für denselben höchst unangenehm, wenn er zum Boraus sagen müßte, wenn er brenuen wolle. Jedenfalls kann dieß nicht in zusammenhängenden Monaten geschehen, weßhalb ich von dieser Bestimmung abstrahiren möchte.

Weber, Regierungspräsident. Ich möchte den Antrag stellen, den von der Kommission zu § 4 vorgeschlagenen Zusatz nicht anzunehmen, weil diese Bestimmung nicht ins Gesetz, sondern in die Bollziehungsverordnung gehört. Der Grundstät ist § 4 ausgesprochen und seine weitere Aussführung soll der Bollziehungsverordnung überlassen werden. Erweist sich irgend eine Bestimmung der Bollziehungsverordnung als unzweckmäßig, so kann sie leicht geändert werden, während eine Abänderung des Gesetzes mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Müller in Hofwyl, Mitglied der Kommission. Ich mache den Herrn Regierungspräsidenten darauf aufmerksam, daß die Kommission diesen Zusatz im Auftrage des Großen Rathes gemacht hat, indem diese Behörde bei der letzen Berathung beschlossen hat, das Gesetz an die Kommission zurückzuweisen, um die in § 9 vorgesehenen polizeilichen Bestimmungen ins Gesetz selbst aufzunehmen.

Liechti im Rüegsauschachen. Ich bin mit dem Zusapantrage auch nicht einverstanden. Wir wollen annehmen, es
sei Aussicht vorhanden, daß die Kartoffelernte gut ausfallen
werde. Wenn aber, nachdem der Brenner daß zu destillirende.
Duantum berechnet und die Gebühr bezahlt hat, die Kartoffeln theuer werden, so wird es ihm unmöglich gemacht, daß
angegebene Quantum zu brennen. Es scheint mir deßhalb
ebenfalls richtiger, diesen Zusap zu streichen. Der Regierungsrath wird im Verlaufe der Zeit finden, was billig und
recht ist, und die nothwendigen Bestimmungen in die Vollziehungsverordnung aufnehmen.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Es ist bereits angeführt worden, daß die Kommission auf den ausdrücklichen Beschluß des Großen Rathes hin die beantragten Ergänzungen bringt. Natürlich ist es nicht möglich, alle Mücksichten durchaus zu befriedigen; eine solche Aufgabe überstiege die Einssicht der Kommission und vielleicht auch diesenige des Großen Rathes. Was die Bestimmung betrifft, es solle die Zeitdauer, während welcher destillirt werden soll, nach zusammenhängenden Monaten angegeben werden, so halte ich eine solche Bestimmung zur Beaufsichtigung der ganzen Fabrikation und vielleicht auch zur Verhinderung von Mißbräuchen für absolut nothwendig; denn anders wäre keine Controle möglich. Ich gebe indessen die Begründtheit des Bedenkens, daß man nicht immer zum Voraus wisse, wie viel gebrannt werden solle, gerne

zu. Ich kann mir nicht eine ganz klare Borstellung davon machen, wie der Herr Direktor des Innern zu progrediren gedenkt, doch denke ich, wenn der Fall eintreten sollte, daß Jemand mehr zu destilliren wünscht, als er angegeben hat, so kann er sich nochmals melden, und es wird eine neue Schatzung stattsinden. Ich halte deßhalb diese Bestimmung für durchaus nicht so hindernd, als sie im ersten Augenblicke scheinen möchte.

Hiltbrunner. Ich halte diefen Paragraphen für durch= aus unausführbar. Rach bem Schluffate follte man anneh= men, daß die zu bezahlenden Gebühren nach der Anzahl Tage berechnet werden sollen, mahrend welcher bestillirt worden ift. Run soll aber ber Brenner ganz bestimmt zum Voraus angeben, wahrend welcher Monate er brennen will. Befannt= lich ist man im August, wo man das Gesuch um ein Brenn= patent einzureichen hat, unmöglich im Stande, genau zu er-meffen, wie viel Erdapfel und Obst gebrannt werden follen. Will man billig und gerecht fein, fo läßt fich bezüglich der Taxation der Brennereien nicht wohl ein anderes Prinzip aufstellen, als bas, daß erft am Schluß des Brennereijahres (als welchen ich Ende Juni vorschlagen wurde) die zu ent-richtende Taxe bestimmt wird. Die betreffende Gemeinde und die Experten find wohl im Stande zu bestimmen, welches Quantum eine gegebene Ginrichtung täglich zu produziren im Stande ift und während wie viel Tagen ungefähr eine Brennerei betrieben worden ift. Es ift um fo nothiger, daß auch die Ortsbehörden ihr Augenmerk darauf richten, weil die Ginrichtung der Brennereien eine fehr verschiedene ift. Bei vielen Brennereien ift es rein unmöglich zum Voraus zu bestimmen, während welcher Monate bestillirt werden folle, wenn man sich wenigstens auf den Boden stellen will, daß die Gewerbs-freiheit nicht genirt werden soll. Ich wurde vorschlagen, den Gemeinderathen, wenn sie mit dieser Beaufsichtigung betraut werden sollen, eine billige Entschädigung zu bezahlen. Grundfählich scheint es mir beffer, die Taxation am 30. Juni, am Schluß des Brennereijahres, vorzunehmen, dagegen möchte ich die Brenner anhalten, für den annähernden Betrag der Gebühr Kaution zu leiften. Gin vorhergehender Paragraph bestimmt, daß nicht gebrannt werden durfe, bevor eine Untersuchung dargethan habe, daß kein gesundheitsschädliches Produtt geliefert werde. Rach meiner Ueberzeugung ift der am häufigsten vorkommende gefundheitsschädliche Bestandtheil des Branntweins der Grunfpan, der sich bei jeder Unterbrechung des Brennereibetriebs im Rublrohr ansett. Es sollte deßhalb nach jeder Unterbrechung eine neue Untersuchung des Appa= rates stattfinden.

Gngar, Jakob, Mitglied der Kommission. In der ersten Sigung, in welcher die Kommission den Entwurf berathen, hat ste die Bestimmung aufgenommen, es sollen die Patente vierteljährlich ertheilt werden. Diefe Bestimmung wurde indeffen in einer spätern Sigung dahin abgeandert, daß im Beginne des Jahres der Brenner die Zeitbauer, mahrend welcher er destilliren wolle, nach zusammenhängenden Monaten anzugeben habe und darauf hin die Gebühr festzu-3ch halte noch heute meinen frühern Borichlag auf Ertheilung von viertelfährlichen Patenten für zweckmäßi= ger, und ich beantrage deßhalb die Aufnahme einer derartigen Bestimmung. Herrn Hiltbrunner bemerke ich, daß es nicht wohl thunlich ift, am Schluffe bes Jahres die Brenner zu fragen, welches Quantum fie destillirt haben; denn fie wurden sicher ein viel zu niedriges Quantum angeben. Gin fol= cher Borschlag ware zweckmäßig, wenn in jeder Ausflußröhre ein nach Art der Gasometer konstruirter Branntweinmesser angebracht ware, welcher die Bahl der ausgefloffenen Maß an= geben würde.

König, Guftav. Der ursprüngliche Entwurf enthielt in § 9 die Bestimmung, daß der Regierungsrath die nöthigen

Berordnungen zu erlaffen habe, in welchen genaue Vorschrif= ten über Einrichtung ber Brennereien und Die erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen und festzuseten sei, in welcher Beise die Fabrikation geistiger Getranke zu überwachen sei. Der Große Rath hat bei der ersten Berathung des Ent= wurfes mit mir gefunden, daß derartige Bestimmungen nicht in die Bollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz selbst ge-hören. Ich glaube, wir sollen auf dem Beschluß beharren und die Antrage der Kommission annehmen. Wenn wir die Theorie des Herrn Regierungspräsidenten annähmen, so könn= ten wir z. B. bei einem Steuergeset einfach beschließen: die Einkommensteuer wird eingeführt, das Weitere ift Sache der Regierung. Allein der Große Rath ift die gefetgebende Behorde und foll bestimmen, wie die Steuer bezogen werden foll. Bir haben die Erfahrung wiederholt gemacht, daß die Regierung einen eigenthumlichen Begriff über Bollziehungs= verordnungen hat; wir haben solche, die im Widerspruch mit dem Gefete fteben und das Gefet abandern. Defimegen werde ich bei jedem Anlaß darauf dringen, daß das Gefet felbst möglichst vollständig sei und die Begriffe "Geseh" und "Bollsiehungsverordnung" streng auseinander gehalten werden.

Herr Regierungspräsibent. Zur Verdeutlichung meines Botums, das unrichtig aufgefaßt worden zu sein scheint, füge ich bei, daß ich der Kommisston nicht den geringsten Borwurf darüber gemacht habe, daß sie einen solchen Zusatz gebracht. In solchen Fragen kommt es übrigens auf den Standpunkt an, von dem man ausgeht. Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß technische Borschriften oder Detailpunkte, von denen sich nicht genau voraussehen läßt, wie sie sich bei der Ausführung darstellen werden, in die Bollziehungsverordnung gehören, damit sie jederzeit leicht abgeändert werden können.

Dr. v. Gonzenbach. Bei jedem Gesetz ift eine der wichtigsten Rücksichten, welche der Gesetzgeber zu nehmen hat, diejenige der Demlickseit. Ich frage mich nun, ob der § 4 in der von der Kommisston vorgeschlagenen Redaktion oder im Sinne des Antrages des Herrn Gygax deutlicher sei. Ich muß gestehen, daß ich dem Antrage des Herrn Gygax den Borzug gebe, der vierteljährliche Brennpatente will, wodurch die Bollziehung des Gesetzs außerordentlich leicht gemacht wird. Bon dem Antrage der Kommission dagegen läßt sich zum Boraus sagen, daß er nicht vollzogen werden kann. Auch für Wirthschaften werden Sommerpatente und Patente für das ganze Jahr ertheilt. Hier nun ist es das Zweckmäßigste, das System der vierteljährlichen Patente auzunehmen, weß-halb ich dem Antrage des Herrn Gygax beipslichte.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hält den von der Kommission vorgeschlagenen Zusat durchaus nicht für so unzweckmäßig und glaubt, er liege mehr im Interesse der Fabrikanten, als der Antrag des Herrn Gygax. Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben werden sollte, so müßte der Brenner, der in zwei verschiedenen Viertelsahren angebörenden Monaten destilliren wollte, das Patent für ein hals bes Jahr zahlen, während er nach dem Antrage der Kommission die Gebühr bloß für die zwei Monate zu entrichten hätte. Wenn die Kommission verlange, daß der Brenner zusammenhängende Monate angebe, so geschehe dieß, damit die Controle erleichtert werde, welche ohne eine solche Bestimmung fast unmöglich gemacht würde.

Gygag, Jakob. Ich mache ben Berichterstatter ber Kommission darauf aufmerksam, daß die Branntweinfabrikation, namentlich die Destillation von Kartoffeln, an vielen Orten nicht des Branntweins wegen, sondern aus landwirthsschaftlichen Gründen betrieben wird. Es ist nun unmöglich, daß Einer schon im Anfange des Jahres wisse, in welchen

zusammenhängenden Monaten er brennen werde. Er fann nicht zum Boraus wissen, ob er im Herbst Kartoffeln zum Destilliren, und im Herbst weiß er nicht, ob er solche noch im März oder April haben wird. Der Antrag der Kommisfion in seiner gegenwärtigen Fassung würde offenbar die Unter= drückung der inländischen Fabrikation zur Folge haben. Wenn man da zu ftrenge Bestimmungen aufstellt, so werden bie Brennereien über die Grenze verlegt werden, und es werden eine Menge Betitionen fur Abanderung des Befetes einlangen.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Berrn Bilt= brunner

Eventuell für den Antrag des Herrn Gygax Für den Antrag der Kommission

Für Streichung des Zusates der Kommission von "Soll die Fabrikation" hinweg (An-trag Schori) Für den Zusatz sammt der beschlossenen Mo-

difitation

Für Verweisung deffelben in eine Bollziehungsverordnung

Minderheit. 87 Stimmen. 26

Minderheit.

81 Stimmen.

44

\$ 9.

Der § 9 wird vom Regierungsrathe und der Kommission in folgender Fassung vorgeschlagen:

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit in Kraft. Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung desfelben beauftragt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In= folge der bei den §§ 2 und 4 beschloffenen Menderungen ift der § 9 sehr einfach geworden. Es könnte sich fragen, ob das Geset provisorisch in Kraft erklärt werden solle. Mit Rücksicht darauf, daß im Lande die Reglirung der Fabrika-tionsfrage ernstlich gewünscht wird, könnte eine provisorische Infraftsetzung wünschenswerth erscheinen. Batte die erfte Berathung in der Maisessierts erschenen. Saute die eine verden können, so wäre es der Fall gewesen, die provisorische Instraftsetzung zu beschließen; denn es wäre dann gut möglich gewesen, die nöttigen Vollziehungsbestimmungen bis zum Herbst aufzustellen. Da es aber Herbst geworden ist, bevor die Berathung abgeschlossen war, so kann von einer provisorischen Inkrafterklärung nicht mehr die Rede sein. Nach bem bisherigen Gesetz beginnt bas Brennfahr mit bem 1. Dftober, und Diejenigen, welche zu destilliren beabsichtigen, ha-ben ihre Begehren im September einzugeben. Würde das ben ihre Begehren im September einzugeben. Burde bas Gefet heute proviforisch in Kraft erklärt, mußten noch Anordnungen getroffen werden, die jedenfalls einige Beit in Unspruch nehmen wurden; man konnte aber Denjenigen, bie zu brennen beabsichtigen, nicht wohl zumuthen, damit zu war-ten. Auch ist der Ohmgeldverwaltung auf geschehene Ein-frage mitgetheilt worden, daß nach Ansicht des Regierungs-rathes von einer provisorischen Inkrafterklärung des neuen Gesetzes nicht die Rede sein könne. Auf dieses hin hat die Ohmgeldverwaltung die nöthigen Anordnungen getroffen, um auf Grundlage des bisherigen Gesetzes die Patente für das nachste Jahr zu ertheilen. Ich empfehle ben § 9, wie er vor= liegt, zur Annahme.

Der § 9 wird ohne Ginsprache genehmigt.

Rufahantrage werben feine geftellt.

Das Gefet wird an die Kommission zurückgewiesen behufs beforderlicher Vorlage der endlichen Redaktion der erften Berathung.

Gesetes=Entwurf

betreffent

den Sandel mit geiftigen Getranfen.

1. Der Regierungsrath legt folgenden Entwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Sandel mit geiftigen Getranten auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohls entsprechende Weise zu regeln,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes.

beschließt :

§ 1.

Der Bandel mit geiftigen Getranten im Großen und über die Gaffe, mit Ausschluß der gebrannten Getranke, fteht Jedermann frei.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken im Großen betreiben oder solche Getränke im Kleinen über die Gasse verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der kompetenten Behörde. Die Bewilligung ift nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitz eines guten Leumundes sind.

Für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Getranke ist eine jährliche Gebühr von Fr. 200 bis Fr. 2000 zu bezahlen.

Wer den Handel mit gebrannten geiftigen Getranken im Großen betreibt oder solche Getranke im Rleinen über bie Gaffe verkauft, ohne die nach § 2 erforderliche Bewilligung erhalten zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis

Fr. 200. Wer geistige Getranke unter falscher Bezeichnung ver=

Ber gefundheitsschadliche Getranke verkauft, verfallt in

eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200. Findet innerhalb zwölf Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, fo ift die Buße zu verdoppeln.

Nach wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umftanden foll dem Fehlbaren auf furzere oder langere Beit der Verkauf von geistigen Getranken untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß mährend der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Berkauf von geistigen Getränken zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 im Widerhandlungsfalle.

Die gefundheitsschädlichen geistigen Getraufe werden con-

fiszirt und nach Umftanden zerftort.

Die Bußen, welche in Anwendung dieses Geschrochen werden, sind zu vertheilen wie folgt: Ein Viertheil kömmt dem Verleider, ein Viertheil dem Fiscus und zwei Viertheile der Spend- beziehungsweise der Armenkasse des Ortes zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleidersantheil in die Spends beziehungsweise Armenkasse.

\$ 6

\$ 7

Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die §§ 65, 66, 67 und 68 des Wirthschaftsgesetzt vom 29. Mai 1852.

II. Das Projekt ber Kommiffion lautet:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, den Handel mit geistigen Getranken auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt :

§ 1.

Der Handel mit geistigen Getränken steht Jedermann frei. Ausgeschlossen sind die gebrannten Getränke. Auch darf in den Berkaufslokalen nicht ausgeschenkt werden.

§ 2.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken im Großen betreiben oder solche Getränke im Aleinen über die Gasse verkaufen will, bedarf einer besondern Bewilligung der kompetenten Behörde. Die Bewilligung ift nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besiße eines guten Leumundes sind.

\$ 3.

Für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Getränke ist eine jährliche Gebühr zu bezahlen, welche 25 Rp. für die Maß der muthmaßlich zu verkaufenden Getränke betragen soll. Bruchtheile unter 50 Maß sind als 50, und solche über 50 als 100 Maß zu berechnen.

Bon den Gebühren fallen drei Biertheile in die Staats-

taffe, ein Biertheil in die Gemeindstaffe.

6 4

Von der Einholung einer Bewilligung nach § 2, sowie von der Bezahlung einer Gebühr nach § 3 sind Diejenigen enthoben, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen wolsen. Sie dürfen jedoch nicht Duantitäten von weniger als 5 Maß verkaufen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

Das haussiren mit geiftigen Getranten ift unterfagt.

\$ 6.

Kindern unter 16 Jahren, Bevogteten und Besteuerten durfen keine gebrannten geistigen Getranke verkauft, auch keine solchen Getranke gegen Rohprodukte verabfolgt werden.

\$ 7.

Wer geistige Getränke ausschenkt, ohne im Besitze einer Wirthschaftsberechtigung zu sein, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200.

Wer den Handel mit nicht felbst fabrizirten, gebrannten geistigen Getränken im Großen betreibt oder solche Getränke im Aleinen über die Gasse verkauft, ohne die nach § 2 ersforderliche Bewilligung erhalten zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 300.

Wer, ohne im Besit der nach § 2 erforderlichen Berstäufsbewilligung zu sein, eigene Fabrikate in geringern Quanstitäten als 5 Maß verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 10 6is Fr. 100

Widerhandlungen gegen § 5 werden mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 und foldhe gegen § 6 mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft.

Wer geistige Getränke unter falscher Bezeichnung verstauft, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100.

Wer gesundheitsschädliche Getränke verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200. Findet innerhalb 12 Monaten von der Bestrafung hin-

Findet innerhalb 12 Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.

Nach wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umständen soll dem Fehlbaren auf fürzere oder längere Frist der Verkauf von geistigen Getränken untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf von geistigen Getränken zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 im Wiederhandlungsfalle.

Die gefundheitsschädlichen geistigen Getranke werden kon-

fiszirt and nach Umftanden zerftort.

§§ 8, 9 und 10 lauten gleich wie die §§ 5, 6, 7 des regierungsräthlichen Projektes.

Der Herr Bräsident schlägt vor, den Entwurf der Kommission als Grundlage der Berathung anzunehmen und denselben artikelweise zu berathen.

Kurz, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich kann mich um so mehr ber Ansicht bes Herrn Präsidenten anschließen, als der Regierungsrath den Berichterstatter ermächtigt hat, den Abanderungsanträgen der Kommission, mit Ausnahme des die Besteurung betreffenden Paragraphen, beizupstichten.

Es wird beschloffen, den Entwurf der Kommission ber Berathung zu Grunde zu legen und denselben artikelweise zu berathen.

Eingang und § 1.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie bereits der Herreichterstatter der Großrathskommission besmerkt hat, steht das vorliegende Geseh in einigem Zusamsmenhange mit demjenigen über die Branntweins und Spiristusfabrikation, welches Sie soeben in erster Berathung bes

handelt haben. In der That ist mit der Reglirung der Fasbrikation nur die Hälfte der Aufgabe gelöst; denn auch der Berkauf von geistigen Geränken nuß reglirt werden. Ich halte es nicht für nothwendig, weitläusig nachzuweisen. Ich bie bisherigen Bestimmungen über den Handel mit geistigen Getränken revisionsbedürftig sind. Das Wirthschaftsgeset von 1852, in welchem die daherigen Borschriften enthalten sind, hat gleich frühern Wirthschaftsgeset zwei Kategorien aufgestellt, den Großhandel und den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Getränken. Als Großhandel wird betrachtet, was 15 oder mehr Maß Wein und 5 oder mehr Maß gebrannte Getränke beträgt. Der Großhandel ist freigegeben, der Kleinhandel dagegen ausschließlich den Wirthen überlassen worden. Diese Bestimmung hat vielfache Nachtheile mit sich gebracht, und die Borschrift, welche den Berkauf von weniger als 15 Maß Wein und 5 Maß Branntwein nur den Wirthen gestattet, ist, wie Ihnen bestens bekannt, häusig umgangen worden. Diese Bestimmung ist an und fur sich fehr anfechtbar, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil sie auf die Qualität der Getränke keine Rücksicht nimmt, sondern einfach die Quantität in Betracht zieht. Ganz gemeine Weine und Brannt= weine werden gleich behandelt, wie die feinsten Weine und Liqueure. Darin liegt offenbar eine Ungerechtigkeit. Die Be= stimmung hatte aber auch noch die nachtheilige Folge, daß fie zu einer fünftlichen Bermehrung der Wirthschaften beigetragen hat. Es ist mir fehr oft vorgekommen, bag handler, die im Detail verkaufen aber feine Wirthschaft errichten wollten, auf die Erklärung hin, daß dieß nicht angehe, da der Verkauf im Detail nur den Wirthen zustehe, um Patente nachsuchten, welchen Begehren oft entsprochen werden mußte. Es sind welchen Begehren oft entsprochen werden mußte. Es sind sicher viele Wirthschaften entstanden, die nicht errichtet worden wären, wenn diese beschränkende Bestimmung nicht existirt hätte. Ich will dießfalls ein frappantes Beispiel erwähnen, das wahrscheinlich vielen von Ihnen bekannt ist. Ein Spanier, der sich vor etwa zwei Jahren in Bern niedergelassen hat, wünschte spanische Weine im Detail zu verkausen, ohne aber eine Wirthschaft zu errichten. Als man ihm aber erwiederte, daß dieß nicht angehe, sondern daß er im Besige eines Patentes sein müsse, wenn er im Detail Wein verstausen wolle, so hat er Schritte gethan, um ein Patent zu erhalten, und die Regierung glaubte, dem Publikum einen Gefallen zu erweisen, wenn sie ihm die Gelegenheit verschaffe, wohlseile spanische Weine zu kausen. In Folge dessen sieden Wirthschaft, die sich in der Nähe des Rathhauses besindet, ins Leben getreten, und ist gegenwärtig eine der besinchtesten der Stadt Bern. Hätten wir die fragliche Geschesbestimmung nicht gehabt, so wäre diese Wirthschaft, die jedenschit bestimmung nicht gehabt, fo ware diese Wirthschaft, die jeden= falls viele Leute zu unnüßen Ausgaben verleitet, nicht ent= standen. Das vorliegende Gesetz will nun einen doppelten Zweck erreichen: einerseits will es dem Publikum die Mög= Zweck erreichen: einerseits will es dem Publitum die Wog-lichkeit geben, auf wohlseile Weise sich unschädliche Getränke zu verschaffen, anderseits will es den Mißbrauch der schäd-lichen Getränke, namentlich des Branntweins, möglichst be-schränken. Deßhalb wird in § 1 die Bestimmung aufgestellt, daß der Handel mit geistigen Getränken, mit Aussichluß der gebrannten Getränke, Jedermann freistehe. Die Kommission glaubt nun ausdrücklich beifügen zu sollen, daß in den Ber-kauflokalen nicht ausgeschenkt werden dürse. Der Regie-rungerath ist der Anslicht es verstehe sich pan selbst daß mer rungsrath ift der Ansicht, es verftehe sich von felbst, daß wer nicht ein Wirthschaftspatent oder eine Konzession hat, nicht ausschenken soll; wenn man dieß indessen noch ausdrücklich sagen will, so hat die Regierung nichts dagegen. Ich kann kann also den § 1 zur Annahme empfehlen, wie ihn die Kommission vorlegt.

Gfeller in Signau, Berichterstatter der Kommission. Ich mache den Großen Rath darauf aufmerksam, daß es sich wohl lohnt, dem vorliegenden Gegenstande einige Aufmerksfamkeit zu widmen. Dieß gebietet schon die Stärke des Bers

brauchs geiftiger Getrante in unferm Kanton. Bekanntlich zählt der Kanton Bern nach der im Jahre 1860 vorgenommenen Volkszählung 476,100 Seelen, 92,000 Haushaltungen und 233,600 Personen männlichen Geschlechts. Die Zahl der stimmfähigen Bürger nehme ich auf circa 50,000 an. Nach den vorhandenen Controlen find im Jahr 1866 in den Kan-ton Bern 10,386,071 Mag Wein, Bier und Obstwein eingeführt worden. Ich nehme nun an, daß in unserm Kanton circa 3500 Jucharten Reben sich befinden, und wenn die Jucharte etwa 500 Maß Wein ergibt, so beträgt die eigene Pro-duftion von Wein im Kanton 1,750,000 Maß. Ueber die Bierfabrikation läßt sich nichts Bestimmtes sagen. 136,000 Maß sind Jahr 1866 eingeführt worden, das im Kanton fabrigirte Quantum ift aber nicht genau bekannt. Um eine approximative Berechnung zu machen, habe ich angenommen, wir haben im Kanton 50 Brauer (nach den statistischen Angaben, die mir zu Gesichte gekommen find, beträgt ihre Zahl 38, seit Aufnahme diefer Statistik hat sich dieselbe aber bebeutend vermehrt), welche jährlich durchschnittlich 500 Saum, im Ganzen also 2,500,000 Maß fabriziren. Branntwein ist im Jahre 1861 906,000 Maß eingeführt worden (fpäter hat die Einfuhr etwas abgenommen), dazu noch 60,000 Maß Weingeist. Ueber die Branntweinfabrikation im eigenen Kantone gehen die Ansichten auseinander: die Einen schätzen die-selbe auf 1,800,000, Andere auf 2,000,000 und Herr Dr. Schild sel. sogar auf 2,500,000 Maß. Ich habe mich, um meine Berechnung zu machen, der Ansicht des Herrn Schild angeschlossen. Wenn ich nun die angeschlossen. Anzahl Maß addire und das erhaltene Quantum auf die stimmfähigen Burger vertheile, so kommen auf jeden jährlich 345 oder taglich beinahe 1 Maß. Es ist dieß wirklich des Guten etwas Bu viel. Angesichts Dieses Quantums geistiger Getrante, welche im Kanton Bern konsumirt werden, hielt es die Kommission und namentlich ihr Berichterstatter nicht für überstüffig, einen Rückblick auf unsere frühere Gesetzgebung zu werfen. Ich bin dabei bis zum Jahre 1804 zurückgegangen. Damals wurde der Großhandel auf 400 Maß und im Jahre 1807 auf 100 Maß bestimmt. 1823 wurde der Kleinhandel nur den Wirthen gestattet und das Minimum des Branntweins, welches im Großhandel abgegeben werden durfte, auf 10 Maß fest= gesett. 1833 betrug das Minimum für Wein 50 und für Branntwein 10 Maß. Durch ein Defret von 1833 hat der Große Rath die Batentwirthschaften mit einer Gebühr von 15 Bagen eingeführt. 1836, wo ein neues Gefet über die Patente erlassen worden ift, ist das Minimum der Getränke ohne Unterschied auf 20 Maß festgesetzt worden, wobei jedoch eigenes Gewächs, und zwar auch von gepachtetem Boden, ohne irgend welche Beschränkung verkauft werden durste. 1852 ist das Minimum für den Großhandel für Wein auf 15 und sür Brantwein auf 5 Maß bestimmt worden. Nach Erlaß bes Wesetes von 1852 fab fich die Regierung veranlaßt, eine Berordnung über den Moftverfauf, worüber das Wefet feine Bestimmung enthielt, aufzustellen und denselben freizugeben. Ich lobe die Regierung für diesen Schritt. Auch über den Bierverkauf enthielt das Gesetz von 1852 keine bestimmten Vorschriften, da damals weder die Fabrikation, noch die Konsynmtion von Vier so bedeutend war wie jetzt. In Betreff des Bierverkaufs scheint die Regierung bei der Patentertheislung in Berlegenheit gekommen zu fein, indem fie denfelben begurftigen wollte, mit Rudficht auf die vorhandenen gefetslichen Bestimmungen aber nichts Anderes thun konnte, als die Fabrikanten anweisen, Batente zu erheben. Aus diesem unvollständigen Rückblick konnten Sie sich überzeugen, daß von Gesetz zu Gesetz die Beschränkungen in Handel und Ber fehr vermindert worden sind. Wenn die Leute waren, wie sie sein sollten, so ware ich unbedingt fur Freigebung des Sandels mit jeder Art von geistigen Getranten, also auch mit Branntwein. Leider aber tann sich die Bevolkerung nicht gehörig mäßigen. Dieß zeigt sich auch burch bie Bunahme

der Konsumtion von Branntwein. Im Jahre 1811 wurden 62,454 Maß Branntwein und 17,614 Maß Weingeift ein= geführt, 1861 betrug die Ginfuhr von Branntwein 906,276 Maß. Budem haben fich die Brennereien im Kanton bedeutend vermehrt. Im Jahr 1831 betrug ihre Zahl bloß 184, im Jahr 1862 862. Angesichts eines solchen Zustandes soll der Große Rath wohl erwägen, ob es nicht in seiner Pssicht liege, einzuschreiten. Goeben haben wir ein Befet über die Fabrikation von Branntwein und Spiritus berathen, und nun wird Ihnen ein Gefet über ben Sandel mit geistigen Getranken vorgelegt. Die Bestimmungen deffelben, nament= lich so weit sie den Branntwein betreffen, sind von der Kom= mission aus dem Grunde vorgeschlagen worden, weil sie von den unheilbringenden Folgen des Uebergenusses des Brannt= weins überzeugt ift und deßhalb nur den Vertauf des Branntweins beschränken möchte. — Bevor ich näher auf den § 1 eintrete, will ich dem Großen Rathe mittheilen, wie die Kom= mission die Frage beautwortet, welche er ihr seiner Zeit zur Untersuchung überwiesen hat. Die Frage ging dahin, ob nicht dem Branntweinunwesen dadurch gesteuert werden könne, daß die Gebühren sowohl für die Brenn= als für die Berkaufspatente erhöht würden. Die Kommission hat nach Prüfung dieser Frage gefunden, daß es am zwecknäßigsten sei, den Handel mit geistigen Getranken, mit Ausschluß des Branntsweins, freizugeben, dagegen eine Berkaufsgebühr für gebrannte Getranke von wenigstens 25 Mp. per Maß aufzustellen. Durch die Freigebung des Handels mit geiftigen Getranten mit Ausnahme des Branntweins werden Dieselben wohlfeiler und auch dem Aermsten zugänglich gemacht; ihr Genuß wird daher vermehrt, dersenige des Branntweins da-gegen durch die Erhöhung der Verkaufsgebühr vermindert. Man glaubt auch aus dem Grunde auf das letztgenannte Getrank eine höhere Gebuhr legen zu sollen, weil der Staat und die Gemeinden Einnahmsquellen nothig haben. Die Gebühren sollen deßhalb nach dem Vorschlage theilweise den Ge= meinden und theilweise dem Staate zusließen. — Die Kom-mission gibt nun allerdings zu, daß ihr Borschlag eine außer-ordentliche Mäßregel bezwecke, indessen glaubt sie, man solle wenigstens probiren, ob nicht auch durch dieses Gesetz dem Uebel, das wir beklagen, einigermaßen abgeholssen werden könne. Rach meiner Ueberzeugung hat der Große Rath durch die Annahme des Gesetzes über die Fabrikation eine Pflicht erfüllt, und er wird eine zweite Pflicht erfüllen, wenn er ben vorliegenden Entwurf ebenfalls annimmt, allfällige Modifi= fationen naturlich vorbehalten. Ich empfehle den § 1, mit dem auch die Regierung einverstanden ift, zur Unnahme.

Dr. Bügli. Gie werden fich wundern, wenn ich bier in diesem Saale vor einer kantonalen Behorde den Bundes= behörden einen Vorwurf mache. Ich mache ihnen nämlich den Vorwurf, daß sie statt Chassepot=, Beobodngewehre ein= geführt haben. Das Chaffepotgewehr thut Bunder, wie man wenigstens in allen Berichten liest. hier haben wir eine einzige Kompagnie, welche damit bewaffnet ift, und die macht sich anheischig, sämmtliche Schnapsteufel im Kanton Bern zu vertreiben. Sie werden nun begreifen, warum ich den Bun= desbehörden einen Borwurf mache. Indeffen hat man auch gelesen, daß das Chaffepotgewehr den Nachtheil habe, den Soldaten zu verwunden, welcher damit schießt, mit andern Wor= ten daß der Schuß hinten hinausgehe. Dieß könnte auch im vorliegenden Falle geschehen. Man hat es für eine geniale Ersindung angesehen, wenn zum Wohl der Bevölkerung das hiesige Fabrikat mit 10 Rp. und das ausländische im Kanton verkaufte Fabrikat mit 25 Rp, per Maß belastet wird. Dieß scheint ganz einfach und zu Gunften ber agrifolen Bevölke-rung abgefaßt, aber das Ei, welches Sie für ein Columbusei ansehen, ist einfach ein Auchucksei. Ich behaupte nämlich, daß in Bukunft nur der inländische Fabrikant die Gebühr bezahlt, daß aber ber von außen bereinkommende Schnaps gar nicht belastet werden fann. Wenn ich z. B. in der Stadt Bern einen Sprithandel errichte, glauben Sie, ich werde da nach Ansicht der Kommission den Branntwein auf Bern kommen lassen und ihn hier verkaufen? Nein, so einfältig bin ich nicht. Ich habe hier mein Büreau und meine Bücher, in Solothurn aber eine Niederlage der Fabrikate, die ich hier verkausen will. Ich reise im Lande umher, verkause den Wirthen meinen Branntwein, sage ihnen aber, daß sie densselben von Solothurn beziehen werden. Der Ankauf kann nicht besteuert werden; denn da würden sich die Bundesbeshörden ins Mittel legen und nicht zugeben, daß eine neue Art Ohmgeld eingeführt würde. Wenn aber der Ankauf der Wirthe nicht besteuert werden kann, so ist dieß auch mit meinem Berkauf nicht möglich. Sie haben nach dem Gesehe nicht daß Recht, meine Bücher zu untersuchen und wissen nicht, ob ich Branntwein verkause oder nicht, mich können Sie also nicht belasten. Die Folge davon ist die, daß ich den Wirthen gebrannte Getränke zu dem nämlichen Preise liefern kann, wie bisher. Der ganze Vorschlag scheint mir deßhalb unaußssührbar. Herr Gseller hat gesagt: "wir wollen probiren". Ich füge bei: "Probiren geht über Studiren."

We ber, alt-Dberrichter. Ich habe mit Aufmerkfamkeit die Eingangsrapporte der beiden Berichterstatter angehört;
ich war namentlich begierig zu vernehmen, ob sie auch des
französischen Handelsvertrages erwähnen, in welchem wir solgende Bestimmung haben: "Die schweizerische Eidgenossenschaft verpslichtet sich dahin, daß die in den Kantonen von
Branntwein und Liqueuren französischen Ursprungs bezogenen Berbrauchssteuern während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Bertrages nicht über ihren gegenwärtigen Ansatz erhöht werden sollen." Wir dürfen also gegenwer Frankreich
die Berbrauchssteuer (droit de consommation) nicht höher
sehen, als sie bei Abschluß des Bertrages war. Im vorliegenden Gesetz wird nun eine Berkaufssteuer von 25 Rp. per
Maß vorgeschlagen. Man wird sagen, sene falle auf Denjenigen, der den Branntwein genieße, diese dagegen auf
Densenigen, der ihn verkaufe. Dieß kommt indessen im
Grunde auf Gleiche hinaus. Ich bin deßhalb so frei, die
Herren Berichterstatter anzufragen, ob sie diesen Knnkt bei

Hern Berichterstatter des Regierungsrathes. Es find gegen den § 1 und das Gesetz im Allgemeinen verschies-Bedenken geäußert worden. Herr Hügli namentlich hat geletend gemacht, es könne durch den vorliegenden Entwurf der auswärtige Branntwein nicht erreicht werden. Bis zu einem gewiffen Grade ift feine Ansicht allerdings begründet, und owohl im Regierungsrathe als im Schoope der Kommission ist dieser Umstand nicht außer Acht gelassen worden. In= beffen find feine Bedenken nicht in der Ausdehnung begrundet, wie er annimmt. Die Ansicht des Herrn Hügli ist in densenigen Fällen richtig, da der auswärtige Branntwein direkt an die Privaten zur Consumtion abgeliefert wird. Die= ser Branntwein kann einzig durch das Ohmgeld erreicht werben; benn eine Ankanfofteuer kann von ben Privaten nicht erhoben werden; es ift auch bekannt, daß in neuerer Zeit immer häufiger von den Privaten kleinere oder größere Quanta geistige Getränke von auswärts bezogen werden. Wenn aber Herr Hügli glaubt, daß der von den Wirthen verkaufte Branntwein durch das vorligende Gesetz nicht erreicht werden könne, so befindet er sich im Irrthum. Ich glaube sowohl der Regierungerath als die Kommission sei der Ansicht, daß Die Wirthe, welche Branntwein verkaufen wollen, hiefur ei= ner speziclen Bewilligung bedürfen; denn fie muffen felbftverständlich in gleicher Weise dafür besteuert werden, wie die übrigen Branntweinvertäufer. Auch der von herrn Weber berührte Punkt ist im Regierungsrath und in der Kommission zur Sprache gekommen, man hat indessen bei näherer Untersuchung die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken undernicht um eine Berbrauchssteuer, sondern um eine Steuer, welche für das Recht des Berkaufs dem Berkäufer aufgelegt wird. Ob nun diese Steuer in Form einer Patentgebühr oder in Form einer nach dem verkauften Quantum berechneten Gebühr bezogen werde, kommt so ziemlich auf's Gleiche hinaus. Ich glaube daher, es sei nicht zu befürchten, daß das vorsliegende Gesetz mit dem französslichen Handelsvertrage und der Bundesverfassung im Widerspruche stehe.

Herr Berichterst atter der Kommission. Die Kommission theilt die Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes und glaubt, es gehe den Kaiser der Franzosen nichts an, ob wir den Brennern und den Wirthen Gebühren anflegen oder nicht, und ob wir diese Gebühren unter dem Namen von Patentgebühren oder Auflagen auf die Maß beziehen. Der französtsche Branntwein wird durch Annahme des Gesetzes an der Gränze nicht höher belegt wie bisher. Ich glaube daher nicht, daß wir da mit dem französischen Handelsvertrag in Zwiespalt gerathen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünschte, daß die von Herrn Weber angeregte Frage noch etwas genauer untersucht werden möchte. Es ist für ein Land außerordentlich bemühend, wenn es durch einen Handelsvertrag gezwungen wird, Dasjenige nicht zu thun, was es zu seiner eigenen Wohlfahrt für nöthig hält. Den Unterschied, den man macht, indem man sagt, eine Patenttage sei nicht eine Consumgebühr, kann ich indessen für den ersten Augenblick nicht als ganz richtig zugeben. Ich glaube, Sie müssen bis zur Consungebühr gehen, wenn sie überhaupt irgendwelchen Erfolg von dem Gesetze haben wollen. Dem ganzen Lande schwebt offenbar eine große Krankheit, der Uebergenuß von Branntwein vor. Eine Menge Bereine haben sich gebildet, um diesem Uebel zu steuern. Dasselbe wird als die Ursache der Zunahme der Verarmung und der Vermehrung der Vergeben und Verbrechen bezeichnet. Db man nun auf dem Bege der Gefetgebung das Uebel erfolgreich bekampfen kann, ist mir außerordentlich zweifelhaft. Denn folchen Uebeln tritt man mit Erfolg nur auf dem Wege der Sitten entgegen; es muß dahin getrachtet werden, daß es Sitte des Bolkes wird, vom Branntweintrinken ab-Ich erlaube mir da einen furzen Rückblick auf Die frühere Entwicklung zu werfen. Jedes Jahrhundert hat seine schwache Seite. Das Branntweintrinken hat schon im voris gen Jahrhundert angefangen. Damals hat aber etwas Underes die Behörden viel mehr beschäftigt, ich meine das Ta-bakrauchen, wogegen eine Menge Berbote erlaffen worden sind, bis man die Sache am Ende gehen ließ. Wenn Sie weiter zurückgehen, so werden sie sinden, daß der Lugus die schwache Seite der Bevölkerung bildete. Jeder wollte mehr scheinen, als er war, darum finden wir aus jener Zeit überall Lugusgesetze. Auch darin find wir durch eine Umanderung der Sitten, mochte ich sagen, zur ganzlichen Freigebung ge-langt. Es frägt sich nun, ob Sie Ihren Zweck erreichen werden, wenn Sie gesetzlich gegen das Branntweinübel einschreiten. Es ift wenigstens erlaubt, darüber Zweifel zu haben. Sie fich indeffen auf diesen Boden ftellen wollen, fo thun Sie es konsequent. Die aufgeworfene Frage ift mir sehr wichtig. Es sollte genau untersucht werden, ob ich durch einen San-belsvertrag mit irgend einem Lande gehemmt werden kann, dasjenige zu thun, was ich zu meiner Rettung für durchaus nothwendig halte. Wenn ich überzeugt ware, daß die vor= liegenden Gesetzesbestimmungen zwar einerseits mit dem Hanbelsvertrage im Widerspruch ständen, andererseits aber fur das Wohl des Landes durchaus nothwendig waren, so murde ich keinen Augeublick zögern, einen folden Bertrag, der Die

Volksfreiheit hemmt, zu denunziren. Sehen wir nicht auch in andern Berhaltniffen, daß entgegen dem großen Grund-fage des freien Sandelsverfehrs in gewiffen Momenten bie größte Absperrung erfolgt, allerdings nicht für längere Zeit? Es wird sich fein Staat darüber beklagen, wenn 3. B. in Cholerazeiten die strengste Absperrung beobachtet wird. Sie werden einwenden, das Branntweinübel werde nicht so schnell verschwinden wie die Cholera. Dieß ist richtig und darum wunsche ich eben, daß die Frage einer genauen Untersuchung unterworfen werde, damit nicht, wenn der Große Rath sich bemuht hat, ein Gesetz gegen die Branntweinpeft zu erlaffen, ein fremder Staat dessen Bollziehung verhindern kann. Die Anregung des Herrn Weber ift auch deswegen wichtig, weil Sie nach meiner Ansicht den Zweck nicht erreichen, wenn Sie in § 2 bloß sagen, daß wer den Handel mit gebrannten geistigen Betranten im Großen betreiben oder folche Betrante im Rleinen über die Baffe vertaufen wolle, einer befonderen Bewilli: gung bedurfe. Sie muffen einen Schritt weiter gehen und fagen, wer gebrannte Getrante ausschenten will, muß eine Gebühr bezahlen. Darin liegt der Hauptpunkt; denn der in den Wirthschaften ausgeschenkte Branntwein ruft die Wirfungen hervor, vor benen das Land erschreckt ift. Der Ber- fauf über die Gasse und im Großen ift nicht ber Hauptgrund des Uebels, sondern das Ausschenken des Branntweins in kleinen Quantitaten in einer großen Anzahl Pinten und Wirthschaften hat das Uebel hervorgerufen. Haben Sie den Muth, das Ausschenken trot der konzessionirten und paten-tirten Birthschaften mit einer Gebühr zu belegen, und scheuen Sie sich nicht vor dem Grundsatz des freien handels und Berkehrs, welcher zwar zur Hebung der Wohlfahrt des Landes dient, aber vor dem vorhandenen Uebel, welches die Wohlfahrt des Landes zerstört, verschwindet. aber auch das Ausschenken des Branntweins besteuert wird, fo wird man dieß eine Consumgebuhr nennen, und dann beforge ich allerdings, daß die Einsprachen, welche Herr Weber angedeutet hat, erfolgen werden. Bevor aber der Große Rath das gange Gefet durchberath und dem Bolte Soffnung gibt, daß es vielleicht in diefer Richtung Rettung finden werde, follte diese Frage noch naber untersucht werden. Mit der Annahme des frangösischen Handelsvertrages haben wir übrigens uns felbst gebunden; ich mache also nicht einem an-dern Staate einen Borwurf, sondern wir konnen uns felbst Mangel an Ueberlegung vorwerfen zur Zeit, da der Vertrag angenommen wurde.

Herr Präsident. Der Gang der Berathung veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Nach dem neuen Großrathsreglement wird die sogenannte Eintretensfrage bei der Vorlage eines Geseßes nicht von vornherein offiziell gestellt, indem man annimmt, daß die Behörde, von welcher der Entwurf ausgeht, den Antrag auf Eintreten stelle. Indessen ist jedes Mitglied beim Beginn oder im Berlause der Berathung jeden Augenblick berechtigt, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Herr Hüglich hat mir erklärt, daß er diesen Antrag stelle. Herr v. Gonzenbach dagegen verlangt bloß die Zurückweisung des Geseßes zur Untersuchung des Berhältnisses desselben zum französsischen Handelsvertrage. Vorläusig eröffne ich die Umsfrage über die Ordnungsmotion des Herrn v. Gonzenbach.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Wenn die von Herrn v. Gonzenbach verlangte Untersuchung irgend etwas Bestimmtes zu Tage fördern würde, das wir dermal noch nicht wissen, so wäre ich damit einverstanden. Ich glaube indessen, diese Untersuchung werde uns nicht weiter führen, als dahin, wo wir bereits hente stehen. Wir dürsen keine Consumgebühr einführen, es frägt sich aber, ob wir keine Tage austellen dürsen, welche den Verkauf des Vranntzweins reglirt. Ich glaube, wir sollen die Ausstellung einer derartigen Bestimmung riskiren und dann das Weitere ges

wartigen. Auch die Batentgebühr ift eine Auflage, die den Birth nothigt, die Getrante etwas theurer zu verkaufen, und wenn diese eingeführt werden konnte, so durfen wir wohl auch die vorgeschla= gene Bestimmung annehmen. In Betreff der Eintretensfrage halte ich dafür, daß der Große Rath es erkennen wird, daß es ein Gebot der Nothwendigkeit und Oringlichkeit ist, nicht nur auf die Sitten wirken zu laffen, sondern auch der Ueber= schwemmung mit Branntwein entgegen zu treten. Dieß fann am schnellsten geschehen, wenn die Behörden mithelfen und die in ihrer Kompetenz gelegenen Bestimmungen aufstellen. Das eine wird das andere fordern. Es ist schon früher hier ausgesprochen worden, daß Großrathsbeschluffe ohne Unterstügung von Seite des Volkes traftlos maren. Im Volke ift aber bas Gefühl erwacht, baß Gulfe Noth thue und es verlangt, daß auch die Behörden das ihrige thun. Tragen wir dieser Stimmung Rechnung und thun wir das unsrige auch. Wir haben in dem soeben berathenen Gesetze Bestim= mungen aufgestellt in Betreff ber Fabrifation. Gollen wir dabei ftehen bleiben und den Berkauf nicht auch regliren? Ich glaube, das erste bedinge das zweite. Daß die vorliegensten Bestimmungen nicht ganz leicht zu exequiren sind, hat uns Herr Dr. Hügli gesagt. Er kennt die Schliche genau, welche man anwenden muß, um die von den Behörden erstassenen Bestimmungen zu umgehen. Wir werden deßhalb auch gut thun, dem Antrage des herrn von Gonzenbach zu § 2 beizupflichten und ben Berkauf in Wirthschaften gleich zu belegen, wie denjenigen über die Gasse. Freilich mussen wir uns von vorneherein gestehen, daß Vieles durchschlüpfen wird, immerhin aber wird eine Einschränkung erreicht und das Uebel kann sich nicht mehr so breit machen. In § 1 wird eine wichtige Bestimmung beantragt, von deren Tragweite sich der Große Rath Rechnung machen soll. Es wird näm-lich die Freigebung des Handels vorgeschlagen. Es dürfen also nicht mehr bloß 15 Maß, sondern beliebige Quantitäten verkauft werden. Dadurch wird bezweckt, die anerkannt schädlichen Getränke durch beffere und unschädliche zu beseitigen. Es ist dieß eine für unsere Berhaltnisse eingreifende Maßregel. Die Kommission glaubt indessen, es solle der Schritt gewagt werden. Bei der Exekution ift dann aber darüber zu wachen, daß nicht Trinklokale neben den Wirthschaften entstehen. Ich wünsche, daß das Gesetz einläßlich behandelt und angenommen werden mochte.

Herr Präsident. Nicht der § 1 speziell liegt in Berathung, sondern es sind zwei Ordnungsanträge gestellt worden: 1) in das Gesetz nicht einzutreten und 2) dasselbe zur Untersuchung des berührten Bunktes zurückzuweisen. Ich will diese beiden Anträge zusammen in Berathung setzen.

Dr. v. Gonzenbach. Den Antrag auf Richteintretenkann ich nicht begreifen von Seite eines Demokraten. Daß gegenwärtig diese Frage durch das ganze Land in tausend und aber tausend Gemüthern besprochen und ernstlich erwogen wird, wird auch Herr Höself nicht bestreiten. Soll nun die oberste Landesbehörde diesen Bolkswünschen als Antwort einstach den Rücken kehren? Geht man so mit Bolkswünschen um? Ich glaube, Herr Högel seht man so mit Bolkswünschen um? Ich glaube, Herr Högels wenigstens berathen und dann mit Bewußtsein auß diesem oder jenem Grunde abgewiesen werde, statt von vornherein einsach nicht darauf einzutreten. Durch ein solches Borgehen würde der Große Rath tiesen Ueberzeugungen auf eine sehr schroffe Weise gegenübertreten. Ich habe die Ordnungsmotion auf Zurückweisung gestellt, kann mich aber auch zufrieden erklären, wenn die fragliche Untersuchung zwischen der ersten und zweiten Berathung gemacht wird. Herr v. Büren glaubt, wir können schon jest die Frage beantworten, ob es sich um eine Konsumgebühr handle, ich möchte aber wissen, wie der Bund die Sache aufsasst. Hält dieser die vorgeschlagene Gebühr für eine Konsumgebühr

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

sumgebühr, so steht dieselbe auch im Widerspruche mit dem französischen Handelsvertrage, ist aber der Bund anderer Anssicht, dann wird Frankreich schwerlich mit der Behauptung durchdringen, daß ihm gegenüber eine Konsumgebühr sei, was dieß dem Bund gegenüber nicht ist. Nehmen wir an, wir erhöhen die Patentgebühr um das Zehnsache, so wird der Wirth den Betrag wieder von seinen Gästen erheben, und man könnte daher auch dieß als eine Konsumgebühr bezeichnen. In dieser Beziehung kommt es hauptsächlich darauf an, wie der Bund die Sache auffaßt. Ich möchte nun nicht, daß nach zweimaliger Durchberathung des Gesebes ein Mächtigerer uns an dessen Bollziehung verhindern würde, sondern ich wünsche, daß die von Herrn Beber angeregte Frage genau untersucht werde. Diese Untersuchung kann indessen, sondern der ersten und zweiten Berathung vorgenommen werden, so daß wir heute das Geset immerhin in erster Berathung annehmen können. Zeigt es sich dann, daß die Bundesbehörde die Sache in der Weise auffaßt, wie Herr Werathung zu abstrahieren. Nimmt aber die Bundesbehörde an, es handle sich nicht um eine Konsumgebühr, sondern bloß um eine gesteigerte Patenttage, so wird die Rommission mit um so größerer Sichersheit an ihren Anträgen sessen

Dr. Hugli. Ich erinnere herrn v. Gonzenbach baran, daß ich den Antrag auf Nichteintreten nicht mit Rucksicht auf den französischen Handelsvertrag gestellt habe, sondern weil ich das Gesetz für unaussührbar halte und wir dadurch unsern Landwirth faktisch schlechter stellen, als den auswärtigen Produzenten. Unsere Fabrikation wird mit 10 Rp. per Maß belastet, das ausländische Fabrikat dagegen kann, wie ich behauptet habe, nicht belaftet werden. Bu Begrundung tiefer Behauptung habe ich mich aber nicht auf den französischen Handelsvertrag berufen, sondern ich habe gesagt, der Wirth beziehe das Fabrikat, auch wenn er es von einem hiesigen Handelshause gekauft habe, von auswärts. Nach dem Hanselsvertrage und der Bundesverfassung dürfen wir aber das Ohmgeld nicht erhöhen, ich kann also den Branntwein dem Birth jum gleichen Preise verkaufen, wie bisher. Der Birth, der dem Staate gegenüber als Käufer figurirt, bezieht alfo den fremden Branntwein um 10 Rp. per Mag wohlfeiler, als ihn der hiefige Fabrikant liefern kann, und der lettere wird auf Rosten des fremden Fabrikanten benachtheiligt. Ich erlaube mir deßhalb, an meinem Antrage auf Nichteintreten festzuhalten.

Dr. v. Gonzenbach. Herr hügli befindet sich im Irrthum. Der fremde Branntwein, der eingeführt wird, muß das Ohmgeld bezahlen, was bei dem hiesigen nicht der Fall ist.

Hiltbrunner. Wenn wir heute noch wie vor 20—30 Jahren die Hauptquantität fremden Branntweins aus Frankereich bezögen, so müßte ich die geäußerten Bedenken für begründet halten. Heute aber beziehen wir die Hauptquantität Spiritus aus Berlin, und zwar seit der Zeit, da an dem Rektissikationsapparate so bedeutende Berbesserungen angebracht worden sind. Meines Wissens existirt kein Handelsvertrag gegenüber Preußen, der uns an der Erlassung des vorliegens den Geses hindern könnte. Ich bin überzeugt, daß der französsische Spiritus die Konkurrenz mit dem preußischen nicht aushalten kann.

Mosch ard, alt-Regierungsrath. Ich höre oft sagen, daß die Jurassier sich bloß um diejenigen Fragen interessiren, welche den Jura speziell betreffen. Gegen diese Behauptung muß ich sowohl im Namen meiner jurassischen Kollegen, welche mir sicher darin beistimmen werden, als, indem ich mich an der Diskussion über das vorliegende Gesetz betheilige, in

meinem eigenen Namen protestiren. - Der Staat hat nicht bloß über bas materielle Wohlergeben seiner Glieder zu ma= chen, sondern er muß namentlich auch auf ihre moralische Wohlfahrt bedacht fein. Wenn eine große Kalamitat Ber-heerungen unter ihnen anrichtet und ihre Eriftenz bedroht, fo ift es feine Pflicht, durch alle ihm zu Gebote ftebenden Mittel diese Kalamität abzuwenden zu suchen bas Wohl der Republit muß sein höchstes und vornehmstes Gesetz sein. Wenn ich an der heutigen Diskussion Theil nehme, so sollte ich vielleicht gewiffe Uebel, unter benen unfer Land leidet, Ihnen vor Augen führen; gewandtere Reduer als ich haben dieß jedoch bereits mit Geschick gethan, ich brauche deßhalb darauf nicht zurückzukommen. Warum sollte ich Ihnen übrigens den traurigen Anblick vor Augen führen, welchen das Privatleben so vieler unserer Mitburger und das Innere so vieler Fa-milien darbietet? Wir Alle kennen die Ausdehnung und Größe des Uebels, und brauchen daher darüber feine Worte zu ver= lieren. Unter den Urfachen der Gefunkenbeit einer jo großen Anzahl unferer Mitburger sehen wir obenan den unmäßigen Genuß geistiger Getränke figuriren. Ja, der Schnaps ist eine offene Wunde unserer Zeit; er schwächt, entnervt und stumpft Diesenigen ab, die ihm ergeben sind; er überhäuft sie mit Schande, er bringt sie ins Unglück und macht sie bisweilen zu Verbrechern. Unterbrücken wir ihn! Dieß ware jedenfalls eine gründlich eingreifende und gewiß wirksame Maßregel, können und burfen wir aber bagu unfere Buflucht nehmen? Der Schnaps ift an sich selbst tein Uebel, teine Plage, mäßig getrunten übt er im Gegentheil eine wohlthuende Birfung aus. Rur durch den Mißbrauch, der damit getrieben wird, verswandelt er sich in Gift. Wir haben also nicht sowohl die Sache, fondern vielmehr den Migbrauch derfelben gu bekampfen. Würden wir aus Abneigung gegen die Ausgelaffen-heit und Anarchie auf die Freiheit verzichten? Es wären noch manche Reformen in unferm republikanischen Leben vorzunehmen. Saben nicht ber Lugus, die Bergnugungssucht, Die Berschwendung und das ganze Gefolge der daran sich knupfenden Lafter, die ich indeffen in diesem Augenblick lieber mit Stillkafter, die ich indessen in otesem augenom tievet mit Sturzel schweigen übergehen will, gewissermaßen unter uns Wurzel gefaßt und die heilsamen Wirkungen unserer demokratischen Institutionen zu nichte gemacht? Hier stände uns ein großes Feld zu Verbesserungen offen, doch bleiben wir bei dem in Berathung liegenden Gegenstande. Was uns gegenwärtig beschäftigt, ist die Unmäßigkeit sammt ihren unheilvollen Folgen und die dagegen zu ergreifenden Gilfsmittel. Mir sehen. gen und die dagegen zu ergreifenden Hulfsmittel. Wir sehen, was in den untern Schichten unseres Bolkes vorgeht und schließen die Augen vor dem, was in den obern geschieht. Wir fühlen Grbarmen mit den Menschen mit bleifarbenen, erdfahlen Gesichtern, welche eine Folge des Branntweinge-nuffes sind, wir bleiben aber gleichgultig beim Anblick eines fupferrothen, von Leben strozenden Gesichtes, dem Zeugen einer andern Art von Unmäßigkeit. Wir fragen sorgfältig nach der Quantität des im Lande konsumirten Branntweins, ohne vor den 8—9,000,000 Maß Wein zu erschrecken, welche alljährlich eingeführt werden. Warum Diese Ungleichheit in unserm Urtheil? hat etwa die Trunksucht mehr oder weniger duftere Seiten, läßt fie fich vielleicht bisweilen entschuldigen? Verdient der Schnapfer etwa weniger Nachsicht, als der von Absinth, feinen Weinen, Rhum und Bale Ale umgebene Lebemann? Auch jener hat fich von dem herrschenden Strom nach Genuß und von den verdorbenen Gewohnheiten unseres Jahrhunderts hinreißen lassen; nur gestatten ihm seine kärglichen Mittel nicht, sich mit dem Luxus zu umgeben, welcher um ihn herum zur Schau getragen wirt; er nuß auf die Wohlfeilheit sehen und findet im Branntwein das Mittel, feine Reigung gu befriedigen, welche unklugerweise von oben berab in ihm her= vorgerufen worden ist. Gegen die Unmäßigkeit im Allge= meinen muffen wir daher mit unfern gemeinfamen Rraften zu Felde ziehen. Was haben wir aber zu thun, um das Rolf jur Mäßigfeit gurudzuführen, Diefer treuen Befährtin ber Be-

fundheit, der Arbeit und des mahren Glucks? Bir konnen lange Mäßigkeitsvereine grunden, Schriften veröffentlichen und überall hin verbreiten, den Kanton mit Geschen und Verord= nungen über diesen Gegenstand überschwemmen, wir werden unsern Zweck nicht erreichen. Der Impuls ist gegeben, die Gewohnheit ist da, und das Uebel tief. Statt einer Besserung werden wir doppelt so viele Schwächen zu notiren ha= ben. Meiner Ansicht nach kann uns nur das Unglud und Brüfungen beffern. Deffen ungeachtet will ich mit meiner schwachen Kraft die wohldenkenden Männer unterstüßen, welche glauben, daß wenigstens in Betreff des Branntweinmigbrauchs etwas gethan werden muffe, und die uns daher Maßregeln zur Annahme empfehlen, welche das Uebel, wenn auch nicht auszurotten, so doch in seinem Fortschritt zu hemmen geeignet sind. Diese Maßregeln sind zweierlei Art: die einen betreffen die Fabrifation, die andern die Konfumtion des Branntweins. Es ist gewiß nur zu loben, daß man darauf Bedacht nimmt, nur ein gesundes Getrante ins Publitum dringen zu laffen, und daß man in Bukunft die Destillation altoholischer Brodukte streng überwachen will. Man darf aber nicht aus den Augen verlieren, daß in gewissen Gegenden des Kantons, z. B. im Jura, meist bloß mit Wasser gemischter Weingeist getrunken wird. Dieses Getränk sollte ebenfalls einer Controle unterworfen werden. Das System der Brennpatente, welches Sie adoptirt haben, um die Fabrikation zu beschränken und die Erstellung eines guten Fabrifats zu sichern, wird nur die einheimische Industrie zu Gunsten einer einfachen Manispulation (der Berdünnung des Beingeists mit Wasser), d. h. zu Gunsten der fremden Industrie erreichen. Die getroffene Anordnung ist daher nicht tadellos zu nennen. — Aus diesen Gründen und im Interesse unserer Landwirthschaft, welche Beit braucht um fich umzugestalten und dahin zu gelangen, ihre Produkte auf eine andere Weise zu verwerthen als bis= ber, hatte ich gewünscht, daß die Branntweinfabrifation freigegeben worden ware, unter Borbehalt der Ueberwachung von Seite der Behorde. Wenn ich indeffen in Betreff der gegen die Branntweinfabrikation zu ergreifenden Maßregeln bie Meinung der Mehrheit bes Großen Rathes und unserer Kommission nicht theile, so bin ich dagegen mit der lettern voll= fommen einverstanden, fo weit es ben Berkauf und Berbrauch gebrannter Getrante betrifft. Es ift ficher, daß wenn der Schnaps den Preis eines trintbaren Beines hatte, er viel weniger gesucht und nach und nach einem gesunden Getrante Plat machen wurde. Wir muffen ihn deshalb zu vertheuern suchen, zu welchem Zwecke es genügt, ihn mit einer ziemlich hohen Gebühr zu belaften. Die vorgeschlagene Gebühr ift zu niedrig; gegenüber großen Uebeln muffen eingreifende Heilmittel angewendet werden. Erlaffen wir ein wirksames Defret ober bann gar feines. Segen wir die Gebuhr auf 60, 80 Rp. ober felbst auf Fr. 1, wenn es nothig ift. Entmuthigen wir nicht durch eine halbe Magregel die Menschen= freunde, welche auf unfer Ginschreiten Bertrauen feten und ihre Bemühungen endlich mit Erfolg gefront zu seben hoffen. Auch das Land erwartet von uns einen großen Aft der Gerechtigkeit und Moral; hüten wir uns, ihm unser Unvermögen zu beweisen. Wenn es je erlaubt ist, der Freiheit des Hans dels und der Industrie eine Beschränkung aufzulegen, so ist es sicher hier der Fall. Ich stimme zum Eintreten in den von der Kommission vorgelegten Gesetzentwurf.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission, daß über die Eintretensfrage mit Namensaufruf abgestimmt werden möchte, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschluß erhoben.

Abstimmung.

Für das Eintreten 120 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Anderegg, Anken, Arm, Arn, Berger, Bernard, Boivin, Brügger, Brunner, Rudolf; v. Büren,

Burger, Burri, Johann; Bütigkofer, Chopard, Engel, Folle-tête, Fresard, Friedli, Furer, Gaffer, Geiser, Geißbühler, Gfeller, Niklauß; Gfeller, Johann Ulrich; v. Gonzenbach, v. Gouwoens, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Gruber, Gygax, Jakob; Gyger, Hartmann, Hauert, Hennemann, Hilts-Gygar, Jakob; Gyger, Hartmann, Hauert, Hennemann, Hilt-brunner, Hurni, Hussen, Jooft, Joß, Kaiser in Büren, v. Kånel, Peter; v. Kånel, Johann; Keller, Johann; Kloß-ner, König, Gustav; König, Samuel; Kohler, Krebs, Lenz, Liechti, Jakob; Liechti, Johann; Linder, Köffel, Manuel, Marti, Mauerhoser, Weister, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Rußbaum, Oberli, Perrot, Pretre, Käz, Keber in Riederbipp, Rieder, Rosselet, Köthlisberger, Koth in Kirch-berg, Roth in Bangen, Rutsch, Sahli, Salzmann, Schären in Bümplit, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmalz, Schmid, Kudolf; Schmid, Samuel; Schüpbach, Schwab, Sigri, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Spycher, Bendicht; v. Steiger, Steiner, Stoller, Streit, Bendicht; Streit, Gott-lieb; Strucken, Stucki, Studer, v. Battenwyl, Eduard; Beber, Wegmüller, Wenger, Jak.; Wenger, Jos.; v. Werdt, Berren, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Zahler, Zeerleder, Zürcher in Aeschi, Jürcher in Langnau, Zwahlen.

Für das Richteintreten 24 Stimmen, nämlich die Herren Born, Bösiger, Buri, Niklaus; Ducommun, Frote, Gygax, Gottfried; Heh, Hügli, Jenzer, Kaiser, Niklaus; Rehrli, Jakob; Kummer, Lehmann, Johann; Maeber, Riat, Rösch, Rossel, Schneeberger, Joseph; Schori, Joh.; Schwester, Gokut, Kohneilin, V. Wattenwyl, Ludwig; Beller.

herr Präsident. Den Bunsch des herrn v. Gon= genbach, daß zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesets das Verhältniß besselsen zu dem französischen Handelsvertrage und der Bundesverfassung untersucht werden möchte, betrachte ich nicht als einen Antrag, sondern als eine bloße Bemerkung.

v. Gonzenbach erklärt sich damit einverstanden.

Bier bricht der Berr Prafident ab, die Fortsetzung auf morgen verschiebend.

Es wird noch eine Interpellation des Herrn Furer ver=

lesen, welche lautet: Die vielen Brande, welche in unserm Kantone immer stattfinden, und auffallender Weise die Ursachen bieser Unsglucksfälle in der Regel so selten entdeckt werden; daß ferner zwei Brojekte, welche auf unsere Brandassekuranzanstalt bin-zielen: das eine für Aufhebung, daß andere für Beibehaltung und Beitritt aller Gebäude dieser Anstalt, nicht wenig Auffehen erregt haben, und daß sowohl Gläubiger als Schuldner von Pfandtiteln dadurch in Besorgniß versetzt worden sind, so möchte der Unterzeichnete im Interesse des Kantons Bern, die Tit. Regierung in dem Sinne interpellirt wissen:

Db und inwiefern sie diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken und neue fichere Borlagen bringen

wolle.

Schluß ber Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor : Fr. Buber.

Dritte Sikung.

Mittwoch den 2. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Brunner in Meiringen, Hoser, Hubacher, Jmer, Indermühle, Karlen, König, Niklauß; Mischler, Monin, Louiß; Ott, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schumacher, Seßler, Sterchi, Zingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Brand, Buri, Niklauß; Chevrolet, Choulat, Droz, Egger, Naspar; Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Gobat, Gurtner, Gygax, Gottsfried; Heury, Dominique; Gobat, Gurtner, Gygax, Gottsfried; Heury, Dominique; Gobat, Kunmmer, Kandry, Michel, Monin, Joseph; Berroz, Piquerez, Rummer, Landry, Michel, Monin, Joseph; Berroz, Piquerez, Rebetez, Renfer, Ruchti, Salchli, Schären in Spiez, Seiler, Stucki, Ibinden, Joh.; Zumwald, Zwahlen.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Auch heute funktionirt herr Dr. hügli als provisorischer Stimmengahler.

Tagesordnung:

Wahlen, und zwar:

1) eines Stimmengahlers.

Bon 142 Stimmenden erhalten im exften Bahlgange: Herr Jooft 74 Stimmen.

" Dr. Hügli

60 "

v. Goumoëns Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

3

Somit ift zum Stimmenzähler gewählt herr Gottfried Jooft, Handelsmann, in Langnau.

Jooft. Ich erkläre, daß ich die auf mich gefallene Wahl nicht annehmen kann, da ich als Handelsmann oft Wochen lang abwefend fein muß.

Herr Prasident. Ich bemerke Herrn Joost, das nach dem Reglement jedes Mitglied des Großen Rathes zur An-nahme einer auf ihn gefallenen Wahl verpflichtet ist. Indessen will ich die Bersammlung anfragen, ob sie Herrn Joost von diefer Stelle entheben wolle.

Abstimmung.

Für Enthebung des Berrn Jooft von der

Stelle eines Stimmenzählers Dagegen

95 Stimmen. 32

Es wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Dr. Sügli. Reine Charge im Großen Rathe ift fo febr Vertrauenssache, wie diesenige eines Stimmenzählers. Nach-bem es sich nun gezeigt hat, daß die Majorität mir ihr Ber-trauen nicht schenkt, so hoffe ich, Sie werden so viel Delicateffe mir gegenüber an ben Tag legen, baß Sie mir bei ber neuen Wahl nicht stimmen und mich nicht gleichsam als Bucken= buger gebrauchen. (Beiterfeit.)

Von 154 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. Hügli

99 Stimmen.

v. Goumoëns

9 n

Gygar "

Joh. v. Känel

8 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Zum Stimmenzähler ist gewählt herr Dr. Ferdinand Sügli in Koppigen.

Dr. Sügli. Ich bin fo frei, meine Wahl ebenfalls abzulehnen, um fo mehr, da im Reglement kein Paragraph exiftirt, welcher ein Mitglied des Großen Rathes zwingt, die Wahl zum Stimmenzähler anzunehmen.

Berr Präsident. Allerdings handelt der § 46 des Reglements nicht ausdrucklich von den Stimmengahlern, fon= vern sagt bloß: "Die Mitglieder des Großen Kathes find verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen." Wenn nun diese Pflicht für Kommissionen existirt, so kann man sie sicher auch auf das Bureau des Großen Rathes ausdehnen. Wäre diese Pflicht nicht vorhanden, so könnte der Große Rath in den Fall kommen, sich gar nicht konstituiren zu können. Dem betreffenden Gewählten bleibt, so wie ich das Reglement auslege, nichts übrig, als seine Bahl anzunehmen oder aus dem Großen Rathe zustreten.

Abstimmung.

Berrn Bügli zu entsprechen

Minderheit.

2) eines Mitaliedes der Bittschriftenkommif= . fion:

Bon 169 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange: 84 Stimmen.

Berr Boivin

78

Rlaye

**

P. v. Ranel " X. Kohler

"

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Da feiner dieser Berren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Bon 166 Stimmenden erhalten:

Herr Boivin

87 Stimmen.

Rlave "

v. Känel " X. Kohler

"

Berr Abr. Boivin in Münfter ift somit zum Mitgliede der Bittschriftenkommiffion gewählt.

Kür den momentan sich entfernenden Herrn Bernard be= zeichnet der Herr Präsident als Stimmenzähler Herrn v. Goumoëns.

3) eines Gerichtspräsidenten von Burg= dorf.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

1. Herr Joh. Jakob Gosteli, Notar in Burgdorf. 2. " Johann Wynistorf, Fürsprecher in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Karl Rudolf Haberli, Fürsprecher in Bern. " Christian Gaffer, Fürsprecher in Thun.

Von 133 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gofteli Munistorf 130 Stimmen.

Häberli

1 1 11

Gaffer

Somit ift zum Berichtsprafibenten von Burgdorf gemählt Herr Johann Jakob Gofteli, Rotar in Burgdorf.

4) eines Gerichtspräsidenten von Trach= felwalb.

Borschlag des Amtsbezirkes:

- 1. Herr Joh. Schneeberger, Amtsrichter im Schweikhof bei Affoltern.
- 2. Herr Andreas Hasler, Notar und Rechtsagent in Bern.

Borschlag des Obergerichts:

1. Herr Dr. Adolf Wildbolz, Fürsprecher in Bern.
2. " Johann Bucher, Fürsprecher in Langenthal.

Bon 140 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Bucher 86 Stimmen.

"Sasler 50 " "Habler 4 " "Wildholz 0 "

Zum Gerichtspräsidenten in Trachselwald ist also gewählt Herr Joh. Bucher, Fürsprecher in Langenthal.

5) der Kommission für das Geset über Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Die Versammlung, vom Präsidenten angefragt, beschließt eine Kollektivwahl der 15 Mitglieder und bestellt hiefür ein außerordentliches Büreau, bestehend aus den Herren Born, v. Werdt, Ducommun, v. Groß, Engel, Kohler, Mauerhofer und Hauert.

Nach Ginsammlung der Stimmzeddel geht der Herr Bra= sident zur Behandlung anderer Traktanden über.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken.

(Siehe Seite 266 f. hievor.)

§ 1.

Wird unverändert genehmigt.

\$ 2.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Nesierungsrathes. Ich habe bereits gestern die Gründe angegeben, welche die Regierung und die Kommission veranlaßten, einen Unterschied zwischen dem Berkauf der weniger schädlichen und der schädlichen geistigen Getränke aufzustellen. Die Regierung und die Kommission sind der Ansicht, daß Diesenigen, welche Getränke der letztern Art, d. h. gebrannte geistige Getränke im Großen oder im Kleinen über die Gasse verkaufen wollen, hiezu einer Bewilligung bedürsen. Die Kommission hat die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion adoptirt, bloß hat sie vor dem Worte "Bewilligung" noch beigefügt "besondern". Ich glaube zwar nicht, daß diese Sinsschaltung absolut nothwendig sei, indessen kann ich mich diesem Antrage auch anschließen. Regierungsrath und Kommission

gehen darin einig, daß die Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden solle, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besit eines guten Leumunds sind. Man hielt es für nothwendig, diese Requisite zu verlangen, weil man fürchtete, daß die Bewilligung zum Kleinverkauf leicht mißbraucht wers den könnte, namentlich zu Winkelwirthschaften. Um dieß zu verhindern, müssen persönliche Garantien von den Betreffenden verlangt werden.

Trachfel. Ich finde mich veranlaßt, gegen das foge= nannte über die Gaffe wirthen, wie es durch das vorliegende Brofeft neuerdings eingeführt werden foll, aufzutreten. Bereits find dagegen einige Bedenken ausgesprochen worden, man hat indeffen bemerkt, daß man wenigstens ben Berfuch machen wolle. Dieg brauchen wir nicht; benn ber Berfuch ift ge= macht worden, aber er ist übel ausgefallen. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1833 sind die Patente eingeführt worden. Gegen eine Gebühr von 15 Baten konnte Jeder ein solches Batent erwerben und in beliebigen Quantitäten über die Gaffe wirthen. Ich erinnere mich noch wohl, bas fast in jedem Dorfe, namentlich in ben abgelegenen Ortschaften Jemand war, der von diefer Bestimmung Gebrauch machte. Biele verkauften fehr schlechten Wein gang billig, und auf der andern Seite der Straße fand sich Jemand, der ein Lokal zum Trin-ken hergab. Da dieß meift armere Leute waren, so war das Lokal gewöhnlich die Wohnstube. In derselben haben sich die Leute versammelt, getrunken und gespielt, und Frau und Kinder konnten zusehen oder mithelfen; jedenfalls zu Bette gehen konnten sie nicht. Ich erinnere mich an kein Gesch, über welches so häusig und mit so viel Grund geklagt worden ist, wie über dieses. Deshalb wurde das Gesetz denn auch ichon nach 3 Jahren, d. h. im Jahre 1836 wieder aufgehoben. Wenn wir nun wiederum ähnliche Bestimmungen aufstellen, so wird eher noch ein schlimmerer Zustand eintreten, als bamals; denn gegenwärtig ist mehr Neigung vorhanden, sich von schweren Arbeiten fern zu halten und mit leichter Mühe durch die Welt zu bringen, selbst wenn es zum Nachtheil der Mitmenschen geschieht. Auch sind die geistigen Gerränke gegenwärtig wohlseiler, als in den dreißiger Jahren. Durch diese Bestimmung werden Armuth, Unsittlichkeit und die Trunksucht befördert, und ich bin überzeugt, daß alles Gute des vorliegenden Gesets durch diese schädliche Bestimmung weit überwogen wird. Man wird einwenden, daß wenn auch ein Minimum festgestellt werde, dasselbe doch nicht beobachtet werde. Wenn man alles Dassenige streichen wollte, was nicht gehalten wird, so würde wenig übrig bleiben. Man ben Leuten zugänalicher zu machen und alaust dahret warden den Leuten zugänglicher zu machen und glaubt, dadurch wer= ben die gebrannten geiftigen Getranke mehr oder weniger ver= drängt werden. Ich fann dieß zugeben, soweit von Bier und Moft die Rede ift, nicht aber in Betreff des Weins. Die meisten Trinfer haben mit Wein angefangen und find erft, wenn diefer ihnen nicht mehr ftart genug mar, ju gebrannten Getranten übergegangen. Uebrigens ift der übermäßige Ge= des Weins fast eben so schädlich, wie dersenige der gebrannten geistigen Getränke. Man täusche sich daher nicht. Wenn man allzwiel Gelegenheit zum Trinken gibt, so wird dieß sicher auch nachtheilige Folgen herbeiführen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, welchen Ginfluß eine folche Bestimmung auf die bessern Wirthschaften haben wurde. Solide Wirthschaften konnten dabei kaum mehr bestehen, indem die Winkel= wirthschaften, die entstehen würden, ihnen einen großen Theil ihres Prosites entziehen würden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß dieß eine der nachtheiligsten Bestimmungen ist, die ins Gesetz aufgenommen werden kann. Ich bin deßhalb so frei, folgenden Zusatz zu S 2 vorzuschlagen: "Ohne Wirtschaftsberechtigung darf jedoch Wein nicht weniger als 15 Maß und gebrannte geistige Getränke nicht weniger als 5 Maß und gebrannte geistige Getränke nicht weniger als 5 Maß und gebrannte geistige Getränke nicht weniger als 5 Maß auf einmal und an die gleiche Person verkauft werben."

We ber, alt-Oberrichter. Nach dem Botum des Herrn Trachsel bleibt mir wenig zu sagen übrig. Die §§ 65 und 66 des Wirthschaftgesets sagen uns, was unter Groß- und Kleinhandel verstanden ist. 15 und mehr Maß Wein, sowie 5 und mehr Maß gebrannte geistige Getränke fallen unter den Großhandel, kleinere Quanta unter den Kleinhandel. Wenn nun durch den vorliegenden Entwurf (§ 10) die §§ 65 und 66 des Wirthschaftsgesets aufgehoben werden, so wissen wir nicht mehr, was Groß- und was Kleinhandel ist. Dessen ungeachtet ist in § 2 des Entwurfes vom Handel mit geistigen Getränken im Großen und Kleinen die Rede. Der Entwurf des Regierungsrathes sagt nicht, was darunter verstanden sei, und der Entwurf der Kommission enthält bloß die Bestimmung, daß eigenes Fabrikat nicht in Quantitäten von weniger als 5 Maß abgegeben werden dürse. Wenn wir nun die betreffenden Paragraphen des Wirthschaftsgesets aufbeben, so müssen wir nothwendigerweise entweder den Verlauf bis z. B. auf ½ oder 1 Maß herab gestatten, oder aber die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetses hier reproduziren. Wolsen Sie dieß nicht, so müssen sie in § 2 die Worte "im Großen" und "im Kleinen" streichen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe gestern schon ange-kündigt, daß ich einen Zusatz zu § 2 beantragen werde. Entweder wollen Sie auf dem Wege der Gesetzgebung der Branntweinpest entgegentreten, oder Sie glauben, es sei nur Sulfe möglich auf bem Wege der Belehrung, der Ueberzeugung und der Sitten. Wenn Sie den lettern Standpunkt einnehmen, so erlaffen Sie kein Gefet, wenn Sie fich aber auf den ersten Standpunkt stellen, dann machen Sie das Gesetzten Standpunkt stellen, dann machen Sie das Gesetzte, daß es Erfolg haben muß. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn Sie bloß den Großhandel besteuern; denn die Gebühr, die Sie ihm auslegen, genirt ihn nicht, da er sie von den Wirthen zurücksordern wird. Durch die Erhöhung unferer eidgenöffichen Bolle ift ja ber Kleinhandel mit Tabak, Bucker 2c. auch durchaus nicht genirt worden. In Be-treff des Aleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken kann ich der Ansicht des Herrn Trachsel beipflichten und zu Aufstellung eines Minimums von 5 Maß hand bieten. Der Hauptpunkt indessen, auf den ich am meisten Werth lege, ift der, daß ich die Wirthschaften auch unter das Gesetz stellen möchte. Wenn Sie den Branntweingenuß vermindern wollen, so müssen Sie vor Allem aus dafür sorgen, daß möglichst wenig Lokalitäten vorhanden seien, in denen Branntwein ausgeschenkt wird. Die Kommission will den Handel mit Wein, Bier und Most freigeben, sie will aber bafür sorgen, daß das Getränke, welches sie als gefährlich für die Gesundsbeit, Moralität und das Gemüth des Bolkes betrachtet, durch Erhöhung des Breises gegenüber den andern Getranken nicht mehr konkurrenzfähig gemacht werde. Wollen Sie das er-reichen, so muffen Sie auch den in den Wirthschaften ausge-geschenkten Brauntwein mit der höhern Steuer belegen, was ich durch folgende Bestimmung erreichen zu können glaube, deren Aufnahme in § 2 ich beantrage: "Wirthschaften, welche gebrannte Wasser ausschenken wollen, haben hiefür ein neues Batent zu lösen." Da haben wir nun vor allem aus die rechtliche Frage zu untersuchen. Unfern konzessionirten und patentirten Wirthschaften war nämlich bis dahin das Aus= ichenten jeder Art von Getranken gestattet. Alle diese Wirth= schaften find aber dem hochsten Grundsatz des Landes, b. h. dem Wohl des Landes untergeordnet. Wenn Se sich, um ein Beispiel anzuführen, überzeugen wurden, daß eine Menge Teuersbrünfte durch die Zündhölzchen entstanden sind, so würden Sie, wenn eine andere Art von weniger entzündbaren und darum auch weniger gefährlichen Zündhölzchen erstunden würde, trot des Grundsates der Gewerdsfreiheit sicher nicht anstehen, die Fabrikation gefährlicher Zündhölzchen zu untersagen. Ich würde auch gegenüber den konzession nirten Wirthschaften nicht zögern zu thun, was nach meiner

Ueberzeugung zum Wohle bes Landes gereicht. Man fann fich bei allen Affisenverhandlungen, bei den Amtsgerichten, bei den Spendkommissionen, bei den Aufnahmen auf den Rotharmensetat von der Gesunkenheit eines Theiles unserer Bevölkerung überzeugen. Im gleichen Augenblicke, ba Sie bas möglichste thun, um eine schone Biehrace hervorzubringen, feben wir, daß unfere Menschenrace abnimmt. Angesichts deffen ift es Ihre Pflicht, fich nicht durch einige alte Konzeffionen verhin= dern zu lassen, im Interesse des kandes liegende Maßregeln zu treffen. Was wird nun die Folge meines Antrages sein? Eine große Zahl Wirthschaften wird das Patent für das Ausschenken von gebrannten Getränken gar nicht verlangen, indem fie ohne diefes Patent existiren konnen. Diefe Wirthe, welche bisher große Muhe hatten, den Schnapstrinfern den Branntwein zu verweigern, werden in Zukunft einen leichten Stand haben. Ich kenne Birthe in der Nahe, welche aus innerer Ueberzeugung und um dem durch das Land gehenden Schrei Rechnung zu tragen, keine gebrannten geistigen Gestränke halten. Solche Wirthe sind indessen Ausnahmen. Wenn Sie aber an den Gigennut der Menschen appelliren und von den Wirthen, welche ausschenken wollen, eine Batentge= buhr fordern, so wird mancher auf Dieses Batent verzichten, weil ihm die Branntwein trinkende Gefellschaft nicht so viel nugt, daß dadurch die Unannehmlichkeit, die sie mit sich bringt, aufgewogen wird. Wenn Sie ernstlich gegen den Brannt= weinmißbrauch auftreten wollen, so ist das allerwirksamste Mittel dagegen, ihn da zu bekämpfen, wo der Branntwein am meisten genossen wird. Ich gebe auf das ganze Gesetz nichts, wenn Sie nur den Großhandel treffen. Noch eine Bemerkung über das Wort "Patent." Wir haben gestern da-von gesprochen, ob die hier vorgeschlagene Gebühr als eine Consumgebühr betrachtet werden könne. Ich besorge, dieß würde geschehen, wenn die Gebühr an die Menge der Con= sumtion geknüpft, d. h. per Maß bezahlt würde. Es wird aber viel schwieriger sein, dieß zu behaupten, wenn die Auflage in Form einer Patentgebühr erhoben wird. Ich empfehle Ihnen deßhalb meinen Antrag.

Gfeller in Signau, Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, daß zwischen dem Handel und den Wirthschaften ein Unterschied zu machen ift. Der § 1 redet einzig von dem Sandel mit geistigen Getranken und gibt denselben, mit Ausschluß der gebrannten geistigen Getrante, frei. Bezüglich der lettern ist die Kommission der Ausicht, daß der Großhandel frei gegeben, der Handel im Kleinen, so weit er außerhalb den Wirthschaften stattsinbet, dagegen einer Bebühr unterworfen werden folle. Der Verkauf über die Gasse ist also nicht frei. Die Kommission hat denn auch durch Einschaltung des Wortes "besondern" ausdrücklich sagen wollen, daß auch Wirthe in Betreff des Handels über die Gasse sich einer Bewilligung und der Beschliche in Betreff des zahlung der Gebühr unterziehen muffen. Weiter glaubte die Kommiffion nicht gehen zu follen. Wenn fich die Inhaber von Konzessionen und Batenten dieser Bestimmung fügen, son Abnzessibilen und Saterner vieser Sestimmung ingen, so können wir froh sein; denn es wäre wirklich auch schon in dieser Richtung etwas zu sagen. Durch Annahme des Antrages des Herrn v. Gonzenbach würden sie aber noch mehr in ihren vermeintlichen Rechten beschränkt. Gie mogen nun entscheiden. Der Großrathskommission und ihrem Berichterstatter ist es angenehm, wenn Sie diesen Schritt thun; die Kommission wollte ihn indessen nicht vorschlagen und die Rechte ber konzessionirten und patentirten Wirthe nur in Betreff bes Verkaufs über die Gasse, nicht aber in Bezug auf das Ausschenken in der Birthichaft felbst beschränken. Wir glaubten diesen Schritt um so weniger vorschlagen zu sollen, da ja auch die Revision des Wirthschaftsgesetzes bevorsteht, wo eine solche Bestimmung eher passen wurde. Die Befitzer der alten Konzesstonen konnen sich diese Kleine Beeinträchtigung wohl gefallen laffen und noch froh fein, wenn

man nicht weiter gegen sie vorgeht. Es wird nach meinem Dafürhalten bei der Berathung dieses Gesetzes zu wenig darauf Rücksicht genommen, was die Kommission unter Handel und was sie unter Wirthschaft versteht. Man vermengt diese beiden Begriffe miteinander, während die Kommission sie auseinander hält.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. erlaube mir, über die gefallenen Antrage einige Bemerfungen zu machen. Herr v. Gonzenbach schlägt einen Zusatz zu § 2 vor, folgenden Inhalts: "Wirthschaften, welche gebrannte Baffer ausschenten wollen, haben hiefur ein Batent zu löfen." Begen diesen Antrag fann schon die formelle Ginwendung erhoben werden, daß eine folche Bestimmung nicht in ein Beset über den Handel mit geistigen Getränken, sondern in ein Wirthschaftsgeset gehört. Wenn Herr v. Gonzenbach den Wirthen diese Beschränkung auslegen will, so wird es bei Anlaß der Berathung des Wirthschaftsgesetzes der Fall sein, einen daherigen Antrag zu stellen. Ich mache im Weitern auch darauf aufmerksam, daß nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs die Wirthe sich bedeutende Eins schräntungen gefallen laffen muffen, indem fie nur gegen eine besonders zu bezahlende Bewilligung gebrannte geistige Betränke über die Gasse verkaufen dürfen, mährend sie bisher in dieser Beziehung ganz frei waren. Ich glaube also, der Antrag des Herrn von Gonzenbach könne schon aus for= mellen Grunden nicht beruchfichtigt werden. Die Bemerkung des Herrn Weber halte ich dagegen für begründet. Er ist, wenn ich ihn richtig verstanden habe, mit dem Entwurfe der Regierung und der Kommission einverstanden, nur munscht er eine deutlichere Redaktion des § 2, damit in Betreff der Begriffe von Groß- und Kleinhandel Mißverständnissen vorzgebeugt werde. Ich glaube, diesem Bedenken könne am besten Rechnung getragen werden, wenn die Worte "im Großen" und "im Kleinen" gestrichen werden. Einer solchen Redatstionsänderung kann ich mich anschließen und will gewärtigen, ob auch Herr Weber mit dieser Streichung einverstanden ist. Gegenüber dem Antrage des Herrn Trachsel erlaube ich mir die schon gestern von mir im Eingangsrapporte gemachten Bemerkungen zu wiederholen. Ich habe nämlich darauf auf= merksam gemacht, daß die bisherigen Bestimmungen des Wirthschaftsgesehes über den Groß= und Kleinhandel einerseits illusorisch, andererseits unzwedmäßig seien, - illusorisch, weil sie, wie allgemein bekannt, auf alle mögliche Weise umumgangen werden, und unzweckmäßig, weil sie keinen Untersichied zwischen der Qualität der geistigen Getrante machen, alfo g. B. den Champagner gleich behandeln wie ben Ober= hofner. Darin liegt sicher eine große Unbilligkeit, welche sowohl die Regierung, als die Kommission durch ihre Ent= würfe beseitigen wollen. Herr Trachsel hat sich namentlich auf Borgänge vom Jahr 1833 berufen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß nicht wenigstens bis auf einen gewissen Grad ähnliche Mißbräuche wieder entstehen könnten, indessen muß ich darauf aufmerksam machen, daß unsere Verhältnisse gegenwärtig ganz anders sind als damals. Damals wurde infolge des im Jahr 1833 eingeführten Konzessionssystems die Zahl der Wirthschaften außerordentlich beschränkt, so daß man viel weniger Gelegenheit hatte, sich geistige Getranke zu verschaffen, als gegenwärtig. Auf der andern Seite mar die Möglickeit, sich ein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke zu verschaffen, sehr leicht gemacht, indem ein solsches Patent bloß 15 Bagen kostete. Hätte man übrigens damals mehr Geduld gehabt und die Erfahrung abgewartet, so ware sicher in dieser Beziehung eine wesentliche Berbeffe= rung eingetreten. Ich glaube, man hatte beffer gethan, Die Gebühr fur ben Kleinverkauf zu erhohen, statt bas Gefet von 1836 einzuführen, infolge beffen wieder eine Menge Birthschaften entstanden find, die nach wenigen Jahren vielfache Klagen hervorriefen.

Beber, alt-Oberrichter, schließt sich der vom Herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung an.

Ongag, Jafob, Mitglied der Kommission. 3ch bin mit herrn v. Gonzenbach vollkommen barüber einverstanden, daß wir trachten sollen, den Branntwein theuer zu machen. Ich bemerke indessen, daß Bestimmungen über das Ausschenken der Wirthe in das Wirthschaftsgesetz gehören. Die Frage des Verkaufs über die Gasse hat Herr v. Gonzenbach, wie es scheint, übersehen. Ich bin mit ihm in der Sache selbst einverstanden, nur nicht in der Form. Nicht einverstanden aber bin ich mit dem Antrage des Herrn Trachsel. Der Zweck des Gesetzes, das wir gestern in erster Berathung erledigt haben und der gegenwärtigen Borlage geht dahin, den Branntwein theuer und den Wein wohlseil zu machen. Soll das lettere geschehen, so muß der Handel mit Bein absolut freigegeben werden und darf nicht Monopol der Wirthe bleiben. Die Wirthe haben allerdings für ihre Lokale theure Miethzinse zu bezahlen, wofür sie sich bekanntlich auf bem Wein schadlos halten, da die hohen Preise des Fleisches und Gemüses ihnen nicht gestatten, sich auf den Speisen zu ersholen. Dieß hat zur Folge, daß der Preis des Weines besteutend erhöht wird. Die übrigen Flüssigkeiten, wie Del u. dgl. werden mit kleinem Prosit verkauft, weil Jedermann damit haudel treiben fann. Es ift daber anzunehmen, daß auch der Preis des Beines wesentlich finken wird, wenn der Handel damit freigegeben wird. Wenn aber einmal die Mög= lichkeit vorhanden ist, ein gutes Glas Wein um billigen Preis ju bekommen, fo werden viele Leute ein folches einem Glaschen schlechten Schnaps vorziehen. Ich betrachte dekhalb diese Bestimmung des Entwurfes für die Perle der bernischen Gesetzgebung, und wenn Sie diese Bestimmung nicht annehmen, jo gebe ich fur die beiden Gesetze, die wir gestern und heute berathen, nichts.

Dr. v. Gongenbach. Die Ginwendung des herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß eine Bestimmung über das Ausschenken in den Wirthschaften in das Wirth= schaftsgesetz gehöre, ist formell ganz richtig. Ich bin aber nicht sicher, daß eine derartige Bestimmung beim Wirthschaftsgeset durchgehen wurde, heute dagegen habe ich angesichts ber im Lande herrschenden Stimmung Hoffnung, daß sie bei der Mehrheit des Großen Rathes Beifall sinden werde. Ich sage nicht, wie hoch die Patentgebühr festgestellt werden soll; dieß fann beim Birthichaftsgesetz normirt werden und hier mochte ich bloß ben Grundfat aussprechen. Durch ben Entwurf, wie er vorliegt, wird bloß der Großhandel und der Verkauf über die Gasse berührt, wenn Sie aber den Zweck, die Verminderung des Konfums, erreichen wollen, fo muffen Gie na= mentlich auch in Betreff des Ausschenkens irgend welche Beschränkungen aufstellen. Geschieht dieß nicht, so wird man bei Behandlung des Wirthschaftsgesetzes sagen, der Große Math wolle keine derartigen Beschränkungen aufstellen, sonst hatte er es bei dem Gefete über den handel mit geiftigen Getränken gethan. Ich sage, daß Sie durch die Bestimmungen des Entwurfes den Zweck nicht erreichen, sondern in gewissem Maße gerade das Gegentheil. Um der Patentgebühr für den Berkauf über die Gaffe zu entgehen, werden nämlich die Wirthe die Leute auf alle mögliche Weife an sich zu ziehen suchen, fo daß sie den Branntwein im Wirthshause felbft ge-Gerade badurch wird aber ben Zusammenkunften und Belagen ber Schnapfer Borschub geleistet. Ich glaube deßhalb, wir sollen hier vom formellen Bedenken absehen und den Zusatz genehmigen, wie ich ihn vorgeschlagen habe.

Friedli. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach gefiele mir am besten, doch wüßte ich nicht, wie derselbe ausgeführt werden könnte. Ich nehme an, daß jeder Kaffeewirth ein

Patent haben müßte, wenn er Lirschwasser zum Kasse verkausen will. Ich sinde daher, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach gehe zu weit. Wir müssen, wie Herr Gygag richtig bemerkt hat, dahin trachten, den Branntwein theuer und den Wein wohlseil zu machen. Das Branntweintrinken in den Wirthschaften ist übrigens gar nicht so bedeutend, und wenn dieß das einzige Uebel wäre, so glaube ich, wir hätten uns nicht sehr zu beklagen. Hin und wieder kommt es vor, daß Einer sich in einer Wirthschaft mit Branntwein betrinkt, ich glaube indessen, es übe dieß nur eine gute Wirkung auf das Publikum aus; denn er erregt Abscheu. Jeder, der ein wenig Scham hat, hütet sich, im Wirthschaus Branntwein zu trinken, um nicht als ein Schnapser angesehen zu werden. Das Uebel, welches wir beklagen, besteht hauptsächlich darin, daß sich Einige zusammenthun, im Wirthschause Schnaps holen und denselben dann daheim trinken. Ferner wird der Branntwein viel zu häusig bei der Arbeite getrunken. Dieß will ich zwar nicht ganz verbieten, indessen ist auch hierin ein bedeutender Uebelskand vorhanden. Früher war es nämlich bloß bei außervordentlich schweren Arbeiten üblich, während des Bormittags Branntwein zu genießen, gegenwärtig ist dieß aber zur Regel geworden. Ich gönne dieß zwar dem Arbeiter gerne, aber diese Gewohnheit hat viele Leute zu Schnapsern gemacht, indem junge Leute dadurch an den Genuß des Branntweins gewöhnt werden. Ich stimme zu dem § 2, mit der beantragten Redaktionsverbesseng, den Antrag des Herrn v. Gonzenbach halte ich dagegen für unaussischrar.

Scheidegger. Ich dagegen unterstütze den Autrag des Herrn Trachsel. Ich erinnere mich noch wohl des Zustandes in den Jahren 1833—1836. Ich war damals selbst im Bessitze eines solchen Patentes. Es fanden sich Leute genug, die Platz zum Trinken gaben. Da wurden dann Abendsitze geshalten, es kam zu Rausereien, und seither hat das verderbliche Messerzucken bedeutend überhand genommen. Wenn das über die Gasse wirthen wieder von oben herab begünstigt wird, so wird noch ein ärgerer Zustand eintreten. Ich mache keinen Unterschied zwischen Demjenigen, der sich mit Branntwein, und Demjenigen, der sich mit Wein, wie Verlaufs über des trinkt. Es könnte bei Freigebung des Verkaufs über die Gasse dahin kommen, das man sich nicht mehr bloß über das Branntweinübel, sondern auch über das Weinübel beklagen würde. Ich stimme zu dem Antrage des Hern Trachsel.

Moschard, alt-Regierungsrath. Bis jest hat fich die Distuffion auf einem durchaus lotalen Felde bewegt; benn alles bis jest Befagte betraf nur die Verhaltniffe bes alten Kantonstheils, in welchem ber Branntwein hauptfächlich auf dem Wege der Destillation fabrizirt wird. Erlauben Sie mir, auch auf den Jura hinzuweisen, wo ebenfalls fein Man= gel an Branntwein herrscht, wo berfelbe aber großentheils nur aus zur Halfte mit Waffer vermischtem Weingeift besteht. Wie geht es in Diesem Landestheil zu? Wir haben Daselbst Weinhandler, selbst Spezereihandler, welche den Handel mit Weingeist im Großen und im Aleinen betreiben. Die Lieb= haber von Branntwein verforgen fich dafelbft, nehmen bie Bermischung mit Baffer felbft vor und konfumiren ihn zu Saufe. Da nun ber Beingeift fein geiftiges Betrant, sondern eine bloße Waare ist, so wird er durch das vorliegende Geset nicht erreicht, und dieses wird daher für den Jura ohne irgend welche Wirkung bleiben. Um dieser Un= gleichheit und diesem Uebelftande abzuhelfen und um den ganzen Kanton gleichmäßig Die Wohlthaten ber vorgeschla= genen Magregel genießen zu laffen, ift es nothwendig, auch ben burch Berdunnung von Beingeift fabrizirten Branntwein mit der Auflage zu belaften, welche fur ben burch Deftillation gewonnenen Branntwein vorgeschlagen ift. Ich glaube deß-halb, der in Berathung liegende Artikel sollte in diesem Sinne modifizirt werden. Ich beantrage zu diesem Zwecke, es sei

die Kommission einzuladen, uns eine Redaktion vorzulegen, wodurch der zur Konsumtion bestimmte Beingeist einer Gebühr unterworfen wurde, wie der gewöhnliche Branntwein.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Die Bemerkung bes Herrn Moschard ist sicher nicht unbegründet, und man hat sich auch bereits in der Kommission gefragt, wie diesem Uebelstande begegnet werden könne. Es ist allerzings in einigen Gegenden des Jura gebräuchlich, von den Krämern gekauften Weingeist zu verdünnen und als Branntwein zu konsumiren. Wenn es möglich wäre, diesem Uebelstande leicht entgegenzureten, so wäre ich der erste, der dazu Hand leicht entgegenzureten, so wäre ich der erste, der dazu Hand biesen würde. Beschränkende Bestimmungen können aber in dieser Beziehung nicht wohl aufgestellt werden, ohne zugleich den zu industriellen Zwecken bestimmten Weingeist auf undillige Weise zu belasten und zu vertheuern, was sicher ganz ungerechtsertigt wäre. Ich kann deshalb vorläusig nicht zugeben, daß diehfalls eine bestimmte Redaktion in S 2 aufgenommen werde, dagegen bin ich einverstanden, daß der Anstrag des Herrn Moschard zur nähern Untersuchung zurückgewiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Weise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Beise wiesen werde. Es ließe sich vielleicht am ehesten in der Beise wiesen werde, das Andere, bei denen dieß nicht der Fall ist.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Den Antrag auf Streichung der Worte "im Großen" und "im Kleinen" gebe ich zu. Bezüglich des Antrages des Herrn Mosschard kann ich bestätigen, daß dieser Punkt in der Kommission reistlich geprüft worden ist. Wir haben uns sogar mit Fachmännern darüber besprochen, namentlich mit dem Steuerverwalter. Ich bin einverstanden, daß der Antrag des Herrn Moschard zu näherer Untersuchung zurückgewiesen werde.

Abstimmung.

Für Streichung ber Worte "im Großen" und "im Rleinen" Mehrheit. Für Festsetzung eines Minimums für den Weinverkauf nach dem Antrage des herrn Minderheit. Trachsel Kur das Minimum des Branntweinverkaufs 86 Stimmen. nach dem Antrage des Herrn Trachsel 12 Dagegen 73 Kür den Antrag des Herrn v. Gonzenbach " Dagegen Für den Antrag des Herrn Moschard Mehrheit.

§§ 3 und 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesen Paragraphen liegt die einzige wesentliche Differenz, welche zwischen dem regierungsräthlichen und dem Kommissionalentwurf besteht. Der Regierungsrath glaubt, in dieser Beziehung an seinem Entwurfe festhalten zu sollen. Er beantragt, daß alle Branntweinverkäuser ohne Ausnahme eine Gebühr von Fr. 200—2000 bezahlen und daß diese Gebühr in die Staatskasse sliegen, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkausen, sowohl von der Ginholung einer Bewilligung als von der Bezahlung einer Gebühr befreit sein sollen, sedoch dürsen sie nicht Quantitäten unter 5 Maß verkausen. Die übrigen Branntweinverkäuser sollen für jede muthmaßlich zu verkausende Maß eine Gebühr von 25 Rp. bezahlen, von welcher drei Viertheile in die Staatskasse und ein Viertheil

in die Gemeindskaffe fließen foll. Der Antrag der Regierung hat jedenfalls den Vorzug größerer Einfachheit, dagegen hat er gegenüber dem Antrag der Kommission den Nachtheil, daß er der großen Berichiedenheit in der Ausdehnung des Bewerbes weniger Rechnung trägt, indem er ein Maximum der Gebühr von Fr. 2000 festsett, während diese nach dem Anstrage der Kommission unter Umständen vielleicht auf das Zehn= fache aufteigen fann. Diefem Uebelftande im regierungsrath= lichen Projekt konnte einfach durch eine Erhöhung des Magimums der Gebühr abgeholfen werden, welche ich jedenfalls dem Antrage der Kommission vorziehen wurde. Dieser ware offenbar außerordentlich schwer durchzuführen. Wir haben uns aus der geftrigen Distuffion überzeugen tonnen, daß die Bestimmung, es folle von jeder Mag eine Steuer erhoben werden, uns Schwierigkeiten bereiten durfte, indem Zweifel obwalten, ob diefelbe mit der Bundesverfaffung und dem französischen Sandelsvertrage im Ginklange ftebe. Der Ausdruck "Maß" hat den Schein einer Konfumosteuer auf das Projekt ber Kommiffion geworfen. Die Kommiffion will ferner Diejenigen, welche ausschließlich eigenes Fabrifat verkaufen, von jeder Besteuerung entheben. Ich gebe allerdings zu, daß es etwas hart ware, Denjenigen, welche bereits eine Fabrika-tionsgebühr von 10 Rp. per Maß bezahlen, noch die hohe Berkaufsgebühr von 25 Rp. aufzulegen. Auf der andern Seite muß man aber bedenten, daß Diejenigen, welche meniger als 100 Daß bestilliren , nach bem Fabrifationsgeset von der Fabritationssteuer enthoben find, fie maren mithin, da sie nach dem Projekt der Kommission auch für den Berfauf ihres Fabrifats feine Bebuhr zu bezahlen hatten, jeber Besteuerung enthoben. Daburch würde natürlich der Schnaps nicht vertheuert, und der Zweck, den man erreichen will, in bedeutendem Maße beeinträchtigt. Gegen den Vorschlag, daß Diejenigen, welche nur eigenes Fabrikat verkaufen, nicht weniger als 5 Maß auf einmal abgeben durfen, konnen die näm= lichen Einwendungen erhoben werden, welche gegen die Feststellung eines Minimums gemacht worden sind. Auch diese Bestimmung ware illusorisch und wurde in den seltensten Fällen beobachtet werden. Die Kommission trägt endlich dar= auf an, ein Biertheil der Gebühren in die Gemeindstaffe fließen zu lassen. Ich soll im Auftrage des Regierungsrathes diesen Antrag bekämpfen. Es ist jedenfalls ein fatales Bräcedenz, wenn man auf diese Beise bie Bebühren zwischen der Staats- und Gemeindekaffe theilt. Dieß ift bis jest nie geschehen, und wenn wir die finanziellen Buftande des Staates berücklichtigen, so ift dieser Borschlag ficher nicht empfehlens Derfelbe hatte bann übrigens ben Nachtheil, daß die Gebühren auf hochst ungleiche und zum Theil unbillige Beise vertheilt wurden. Die größten Branntweinverkaufer finden sich gerade in den Lokalitäten, deren finanziellen Berhältnisse ber Art find, daß ste folder außerordentlicher Zufluffe nicht bedürfen. In armern Gemeinden finden fich faum größere Branntweinverkäufer, so daß ihnen von diefer Einnahme fehr wenig zustießen murbe, mahrend sie, wenn die Gebühren in die Staatskasse fließen, auch ihren Antheil erhalten, wenn auch auf indirekte Weise. Ich empfehle im Auftrage des Regierungsrathes die Annahme bes § 3, wie er von diefer Behörde vorgelegt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß bei diesem Paragraphen der Regierungsrath und die Kommission wesentlich auseinandergehen. Die Kommission ist mit der vom Regierungsrath beantragten Feststellung eines Minimums und Maximums der Gebühr nicht einverstanden, sondern wünscht aus Gründen der billigern Bertheilung der Gebühr, daß sie per Maß bezahlt werde. Der Ertrag derselben soll nach dem Vorschlag der Kommission zu 34 in die Staatskasse und zu 44 in die Gemeindskasse sließen. Bei diesem Vorschlage hatte die Kommission namentlich den Zweck

im Auge, ben Branntwein möglichst zu vertheuern und badurch seinen Verbrauch zu vermindern. Die von der Kom= mission vorgeschlagene Gebühr betrifft sowohl die inländischen, als die aus dem Auslande eingeführten Getränke. Das Quantum des von auswärts eingeführten Branntweins läßt fich durch die Ohmgeldcontrolen ausmitteln, und das Quantum des im Kanton fabrizirten Branntweins ergibt sich durch die Tagation der betreffenden Sachverständigen. Ueber die Frage der Bertheilung der Gebühr ist die Kommission getheilter Ans ficht. Die einen Mitglieder glaubten, es folle der Konfequenz wegen die ganze Bebuhr der Staatstaffe überlaffen werden, die andern wollten dagegen auch den Gemeinden einen Theil zukommen laffen, indem diefe einen Antheil fo nothig haben als der Staat, und es dann in ihrem Interesse liege, die Controle genau auszunben. Es laffen sich indeffen auch gegen eine Bertheilung ber Gebühr Grunde anführen; ber Berr Berichterstatter ber Regierung hat dieß bereits gethan, und ich bin fo frei, dem von ihm Gefagten noch etwas beizufügen. Wenn ein Theil der Gebühren den Gemeinden überlaffen wird, so findet nicht eine billige Bertheilung statt; denn eine Gemeinde, welche keine Brennerei hat, wird auch keinen Antheil an der Gebühr erhalten, mahrend vielleicht eine angren-zende Gemeinde, in welcher mehrere Brennereien sich befinden, ihre Einnahmen durch diese Gebühr wesentlich verbeffert. Ich will gewärtigen, was der Große Rath in diefer Richtung beschließen wird.

Weber, alt-Oberrichter. Im § 4 bes regierungsräthlichen Projektes ober im § 7 bes Entwurfes der Kommission sollten konsequent mit dem Beschlusse bei § 2 die Worte "im Großen" und "im Kleinen" gestrichen werden. Was die in Behandlung liegenden Paragraphen betrisst, so halte ich den Antrag des Regierungsrathes für empfehlenswerther, als denzienigen der Kommission, und zwar aus zwei Gründen. Borerst ist die Exekution viel einfacher, pünktlicher und bestimmter; es wird eine bestimmte Gebühr festgesett, man weiß somit, was der Betressende zu bezahlen hat; die Berechnung der Gebühr per Maß ist dagegen mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und man wird sehr oft der Wahrheit nicht auf den Grund kommen. Der zweite Grund liegt darin, daß wenn wir eine bestimmte Patentgebühr aufstellen, wir viel weniger fürchten müssen, daß Schwierigkeiten mit Frankreich wegen der betrefsenden Bestimmung des Handelsvertrages entstehen werden, als wenn wir eine Gebühr per Maß sestsehen die jedenfalls viel Aehnlichkeit mit einer Konsungebühr haben würde.

Wirth. Ich unterstütze das von Herrn Weber Gesagte und stimme ebenfalls für das von der Regierung vorgeschlagene System. Doch glaube ich, die Gebühr sei zu hoch und beantrage deßhalb, dieselbe von Fr. 200—2000 auf Fr. 100 bis 1000 herabzusehen. Ferner wünsche ich, daß der § 4, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, angenommen werden möchte; denn es ist billig, daß Diezenigen, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen wollen, dieß ohne eine besondere Bewilligung thun dürfen.

Hitbrunner. Mir gefällt ber Antrag ber Kommissten besser, als bersenige des Regierungsrathes, und ich wünssche beshalb, daß der erstere angenommen werden möchte. Die Wirkung des Gesetzes wird nach meiner Ansicht ungefähr in folgender Weise sich darstellen. Der Preis des Branntweins, welcher am häusigsten im Lande konsumirt wird, stellt sich im Handel auf ungefähr 80 Rp. per Maß, somit nach dem Vorschlage der Kommission auf Fr. 1.05 in der Hand des Händlers. Dieser wird ihn mit einem gewissen Prosit wieder verkaufen. Wenn nun die in erster Berathung besichlossene Patentgebühr auch in zweiter Berathung angenommen wird, so muß der Wirth, der den Branntwein ausschenkt,

ebenfalls 25 Rp. bezahlen. Dadurch kommt der Preis auf Fr. 1. 30 zu stehen. Rechnen wir dazu einen angemessenen - Profit für den Händler und den Wirth, so stellt sich der Brantwein im Detail ungefähr auf Fr. 1. 80 per Maß und die Portion auf wenigstens 10 Rp. Dadurch werden Wein und Kaffee konkurtenzfähig mit dem Branntwein, und der Genuß des letztern wird sich vermindern, insosern nämlich das Publikum nicht bei jedem beliebigen Brenner 5 Maß Branntwein zu Fr. 1 erhält, was der Fall wäre, wenn der § 4 unverändert stehen bliebe. Ich finde es unbillig, dem Wirth eine besondere Taxe aufzulegen und dennoch den Hauptabsatz in der hand ber Brenner zu laffen. Um diesem Uebel= stande entgegenzuwirken, beantrage ich, das Minimum des Duantums, dessen Verkauf den Brennern gestattet ist, von 5 auf 50 Maß zu erhöhen. Was nicht 50 oder mehr Maß betrifft, scheint mir lächerlich als Großhandel zu qualifiziren. Gingig unter biefer Bedingung konnen wir hoffnung haben, ber Branntweinpest mit Erfolg entgegenzutreten. Ich bin mit Berrn Trachsel nicht gang einverstanden, daß viele Leute erft dann sich dem Branntwein ergeben, wenn ihre Zunge durch ben Wein blafirt ift. Allerdings laffe ich biefes Rafonnement gegenüber den reichern Klassen gelten, gegenüber den armern ift es aber offenbar unrichtig. Der Grund der allmäligen Berpestung liegt in dem unglücklichen 3'Rüninehmen, wie Herr Friedli bereits angeführt hat. Dieser Gebrauch ist erst seit der Erstellung der Eisenbahnen in ausgedehnterem Maße aufgekommen, indem die Arbeiter beim Baue derfelben ihre Bratentionen fteigerten und oft das g'Muni einmarteten. Diefe Mode hat fich nach und nach Bahn gebrochen, und wir bringen fie nicht mehr zum Lande hinaus. Wir muffen baher den Grundbesitzer dabin bringen, daß er aus finanziellen Ruck- sichten seinen Arbeitern statt Schnaps ein anderes Getranke gibt. Bom Augenblicke an, da man dem Arbeiter das z'Müni gab, hielt man ihn beim Mittagessen karglicher; ich wurde es als ein großes Glud betrachten, wenn man vom z'Runi wieder abstrahirte und dem Arbeiter bafur ein nahrhafteres Mittageffen verabreichte.

Gfeller in Wichtrach. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Gebrauch des 3'Nünigebens viel schuld sei an dem gegenwärtigen Zustande, ich glaube aber auch, daß vor Allem aus wir Bauern selbst große Schuld an dieser Verpestung tragen, und daß das Geset nichts helsen wird, wenn wir nicht selbst Hand in Hand gehen und einen andern Modus einschlagen. Der einzige Weg, wirksam zu helsen, ist nach meiner Ansicht der, daß die Grundbesitzer die Dienstboten, welche sie im Sommer anstellen, auch im Winter behalten. Dadurch würden im Winter die Zusammenkünste von Leuten, welche keine Arbeit haben und deßhalb zu den wohlseilsten Mitteln greisen, um sich zu erhalten, unmöglich gemacht. Ich bin auch ein Bauer und hatte seit 40 Jahren beständig acht Dienstboten nehst einer ziemlich zahlreichen Kamilie von Söhnen und Töchtern, aber ich behalte meine Dienstboten das ganze Jahr hindurch und suche sie auch im Winter zu beschäftigen. Daß z'Nüni habe ich indessen sien bis auf den heuztigen Tag nicht eingeführt. Meine Dienstboten sind auf diese Weise meiner Familie zugethan geworden, so daß ich solche habe, die seit 15—20 Jahren bei mir im Dienste standen. Es sollte aber auch eine Dienstbotenordnung eingeführt werden. Die arbeitende Klasse tritt gegenwärtig auch mit übersmäßigen Ansprüchen auf, was namentlich davon herrührt, daß die Dienstboten oft nur für den Sommer angestellt werden.

Hartmann, Regierungsrath. Ich ergreife bas Wort bloß, um einen Abanderungsantrag in Betreff der Berwenzung der Gebühren zu stellen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Gebühr nach dem Borzichlage der Kommission sehr schwer zu bestimmen sein würde

und daß es einfacher und zweckmäßiger sei, eine Patentgebühr nach dem Antrage des Regierungsrathes aufzustellen. Ich stimme deßhalb dem regierungsräthlichen Antrage ebenfalls bei. Sollte jedoch der Antrag der Kommission angenommen werden, so wünschte ich, daß die Gebühr nicht in der von ihr vorgeschlagenen Weise verwendet würde. Die Kommission will 34 der Gebühr in die Staatskasse und 14 in die Gemeindstaffe fliegen laffen, mahrend ber Regierungsrath die gange Bebühr in Die Staatstaffe fliegen laffen mochte. G8 ift bereits von anderer Seite darauf aufmertfam gemacht worden, daß nach dem Borschlage der Kommission eine unbillige Bertheilung der Gebühren unter die Gemeinden stattfande. Uebrigens hat der Staat diese Ginnahmen nothiger als die Gemeinden, welche immer Mittel und Wege finden, sich Geld zu verschaffen, wenn sie solches bedürfen. Will man dessen ungeachtet den Gemeinden einen Theil der Gebühren zukom= men laffen, fo follen fie boch wenigstens nicht fur die laufenden Ausgaben verwendet, sondern einem besondern Fond, sei es dem Schul- oder dem Ortsarmengut, einverleibt wers den. Bekanntlich sind diese Fonds in den Gemeinden spärs lich bedacht, fo daß lettern der Staat im Schul= und Armen= wesen stets unter die Arme greifen muß. Dekhalb sollte die Gesetzgebung auf die Aeuffnung dieser Fonds bedacht sein. Der den Armengutern zusließende Theil der Heirathseinzuggelder ift nicht von Bedeutung, und auch die den Schulgüstern zusließenden Gelder, Schuleintrittsgelder, Schulbußen, ein Theil der Einkaufsgelder bei Burgerannahmen, genügen nicht. In ihren Anträgen zum Staatsverwaltungsbericht pro 1867 municht die Staatswirthschaftskommisston, es mochte für die Aeuffnung der Armenguter gesorgt werden. Hier nun haben wir Gelegenheit, dieß zu thun. Ich stelle für den Fall der Annahme des Borschlages der Kommission den Antrag, es folle 1/4 ber Gebühr bem Ortsarmengut zukommen.

Müller, in Hofwyl, Mitglied der Kommission. Ich glaube, der Antrag der Kommission sollte angenommen werden. Die Regierung schlägt eine Maximalgebühr von Fr. 2000 vor. Da würden also die großen Brenner mit dieser Gebühr ausgehen, während sie nach dem Antrage der Kommission vielleicht Fr. 8—10,000 zu bezahlen hätten. Das Minimum der Gebühr will die Regierung auf Fr. 200 seststen, wie soll es aber da gehalten werden mit den Kaffeewirthen, welche Khum, Kirschwasser, Iva 2c. ausschenken, aber damit im ganzen Jahre vielleicht nicht Fr. 200 verdienen? Sollte dem Antrage der Regierung der Borzug gegeben werden, so besantrage ich, die Gebühr auf Fr. 50—5000 festzusehen. In erster Linie empfehle ich indessen den Borschlag der Kommission.

Dr. v. Gonzenbach Ich dagegen muß dem Antrag der Regierung den Borzug geben und zwar namentlich aus dem bereits erwähnten Grunde, daß die von der Kommission vorgeschlagene Gebühr weit eher den Charafter einer Konsumgebühr an sich trägt, als diesenige, welche die Regierung in ihrem Entwurfe beanträgt. Man wird zwar einwenden, es handle sich hier um ein Geseg über den Kandel mit geistigen Getränken. Ich mache indessen durmerksam, daß Sie den Handel nicht beschränken würden, wenn dabei im ganzen Kanton kein einziges Gläschen Branntwein getrunken würde, wenn der Handel also nur Transsthandel wäre. Es ist also klar, daß Sie nicht den Handel, sondern den Konsumerschweren wollen. Nun müssen wir aber eine Korm der Gebühr sinden, welche diese nicht als eine Konsumgebühr erscheinen läßt. Wird die Gebühr von jeder Maß bezahlt, die ausgewirthet und verkauft wird, dann ist es schwer zu sagen, es sei keine Konsumgebühr. Deßhalb ziehe ich die Redaktion der Regierung dem Antrage der Kommission bet weitem vor. Erstere will nämlich die Gebühr in Korm einer Patentgebühr beziehen; außerdem werden auch noch persönliche Ersorders

nisse, guter Leumund 2c. verlangt, so daß da nicht wohl von einer Konsumgebühr die Rede sein kann. Dem Antrage des Herrn Müller auf Festsehung der Batentgebühr auf Fr. 50 bis 5000 kann ich mich anschließen; zwar hätte mir geschieznen, es genügte, wenn das Maximum auf Fr. 4000 gesett würde, doch will ich keinen bestimmten Antrag stellen. Daz gegen setze ich großen Werth darauf, daß das von der Rezierung vorgeschlagene System genehmigt werde; denn wir werden damit gegenüber der Bundesverfassung und dem französischen Handlesvertrage viel leichter durchkommen.

v. Büren, Mitglied der Kommifffon. Ich gebe vor Allem aus zu bedenken, daß wir nicht des Konsums, sondern des Verderbens wegen eine Gebühr einführen wollen. Diefelbe bildet nur eine fleine Entschädigung fur das große Uebel, welches ber Branntwein stiftet. Dieß ift ber Charafter ber ganzen Taxe. Ich glaube, es komme schließlich aufs gleiche hinaus, ob die Berechnung der Gebühr nach der Anzahl der verkauften Maße stattfinde, oder ob sie nach Art des regie-rungsräthlichen Borschlages erhoben werde; denn auch im lettern Falle muß auf die Größe des verkauften Quantums Rücksicht genommen werden. Auch nach dem Antrage der Regierung muß ein gewiffer Mafftab angenommen werden, und wenn auch nicht im Gefet, so wird doch in der Bollziehungs= verordnung die Gebühr für ein bestimmtes Quantum Flusfigkeit festgestellt werden muffen. Die beiden Antrage sind daher im Grunde nicht so weit von einander entfernt. Was Die Berwendung ber Gebühr betrifft, fo glaube ich, es fei mit Rücksicht auf das durch den Branntwein gestiftete Uebel zweck= mäßig, einen Theil der Gebühr für Armenzwecke zu bestimmen, da die Armenkassen die Laften zu tragen haben, welche infolge des Branntweinmißbrauchs entstehen. Doch möchte ich den betreffenden Theil der Gebühren, nicht dem Ortsarmengut, sondern ber Spendkaffe zukommen laffen. Der Grund, warum die Kommission den Gemeinden einen Theil der Gebühren zu= fließen laffen will, liegt barin, bag man glaubte, die Gemeinden werden eine beffere Aufficht und Controle ausüben, wenn fie bei ber Sache betheiligt werden. Nach dem Antrage bes herrn Hartmann würden sie indessen nicht dabei interessirt; denn bekanntlich dient der Ertrag der Ortsarmengüter zur Ergan= zung der aus dem Staatsbeitrag ausgerichteten Koftgelder, so daß der betreffende Theil der Gebühr schließlich doch dem Staate zu gut kame. Dieß die Bemerkungen, die ich machen Im Uebrigen unterftuge ich sehr warm, was herr Gfeller in Wichtrach gesagt hat und hoffe, daß Andere ihm nachfolgen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe, um nicht zu weitläufig zu sein, meinen Rapport auf § 3 besichränft, nun ist mir aber mitgetheilt worden, daß auch der § 4 in Berathung liege, über den ich mir auch noch eine kurze Bemerkung erlaube. Derselbe geht dahin, daß der Fabrikant, der nur eigenes Fabrikat verkaufen will, von der Einholung der in § 2 geforderten Bewilligung und von der Bezahlung der Gebühr befreit sein solle, damit er nicht einer doppelten Besteurung unterliege. Ich mache nämlich darauf ausmerksam, daß der Fabrikant nach dem Fabrikationsgeset eine Gebühr von 10 Rappen per Maß zu bezahlen hat.

Hartmann, Regierungsrath. Bloß eine kurze Berichtigung. Herr v. Büren glaubt, ich habe meinen Antrag, es sei ein Theil der Gebühren dem Ortsarmengute zuzuwenden, nur deswegen gebracht, weil sie dann schließlich dem Staate zu gut kommen würden. Dieß ist unrichtig. Wenn die Ortsarmengüter vermehrt werden, so wird auch ihr Ertrag und damit die Hülfsmittel der Notharmenpslege vermehrt, und dann kann das Durchschnittskostgeld für die Notharmen höher bestimmt werden, womit auch den Gemeinden geholsfen ist.

b. Buren. 3ch erfenne ben Irrthum an.

Dr. v. Gonzenbach. Ich trage auf Streichung des § 4 an. Wird dersetbe angenommen, so heißt dieß kleine Kische fangen und die großen durchlassen. Mit diesem Paragraphen erklären Sie die großen Branntweinfabriken steuerfrei, während Sie Denjenigen, der gläschenweise ausschenkt, der Steuer unterwerfen. Wenn Sie auch den § 4 ftreichen, so besteuern Sie ja nicht das Fabrikat, sondern den Handel mit demselben. Ich begreife nicht, wie man in einem Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken Diejenigen steuerfrei erklären kann, welche jährlich 100,000 Maß verkaufen.

Herr Berichterst in Eingangsrapporte bemerkt, daß die schwache Seite des regierungsräthlichen Antrages darin liege, daß er der Berschiedenheit in der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes zu wenig Rechnung trage, indem sich die vorgeschlagene Gebühr bloß innert der Schranken von Fr. 200—2000 bewege. In ähnlichem Sinne sind auch im Schooße dieser Behörde Bemerkungen über das regierungsräthliche Projekt gefallen. Ich glaube annehmen zu dürsen, daß der Regierungsrath nicht großes Gewicht auf die vorgeschlagenen Summen lege und sich einer Festsehung der Gebühr auf Fr. 50—5000, wie sie besantragt worden ist, nicht widersehen werde. Im Uebrigen aber halte ich an dem Antrage des Regierungsrathes sest.

Jolissaint, Regierungsrath. Bloß zwei Worte zur Unterstüßung des § 3 des regierungsräthlichen Entwurfes. Ich halte die Bestimmungen, welche von der Kommission in Betreff der auf die gebrannten Getränke zu legenden Gebühr vorgeschlagen werden, für veratorisch und unausführbar. Im Jura würden sie die Wiedereinsührung der Branntweinschauer zur Folge haben. Es wird unmöglich sein, das Quantum des verkauften Branntweins zu konstatiren. Ich empfehle Ihnen deßhalb die Anträge des Regierungsrathes, welcher eine jährliche Taze von Fr. 200—2000 vorschlägt, und wünsche, daß Sie denselben den Vorzug vor den Bestimmungen des § 3 des Kommissionalentwurfes geben möchten.

Dr. v. Gonzenbach beantragt für den Fall der Annahme des regierungsräthlichen Antrages, daß 1/4 der Gebühren in die Gemeindskaffe falle.

Abstimmung.

1)	Eventuell bei § 3 einen Biertheil ber Be-		
	buhr dem Ortsarmengut zuzuwenden (An-		
	trag Hartmannn)	Mi	nderheit.
	Der Spendkaffe (Antrag v. Büren)	Me	brheit.
2)	Eventuell ber Gemeindskaffe (Antrag ber		-7 - 9
-)	Kommission)	Mi	nderheit.
	Der Spendkaffe		brheit.
3)	Der Spendkaffe		hrheit.
-)	Der Staatskaffe allein (Antrag des Regie=		,,,,,,,
	rungsrathes)	Mi	nderheit.
1)	Im § 4 das Minimum von 5 Maß fest=		,
,	zuhalten	72	Stimmen.
	Für Erhöhung beffelben auf 50 Dag (Un=		
	trag Hiltbrunner) *	22	"
5)	Für Streichung des § 4 des Kommissional-		,,,
	entwurfs (Antrag v. Gonzenbach)	47	"
	Kur Beibehaltung beffelben	68	"
3)	In § 3 das Minimum ber Gebühr auf		,,
,	Fr. 50 zu stellen (Antrag Müller)	65	"
	Auf eine hobere Summe	52	"
7)			"
-)	1000 (Antrag Wirth)	Mi	nderheit.
			,

8) Für Fr. 2000 (Antrag des Regierungrathes) 64 Stimmen.

" " 5000 (Antrag Müller) 56 "

Definitiv für den § 3 des Regierungsrathes mit den angenommenen Modifikationen Für den § 3 der Kommission Wehrheit.

§ 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Regierungsrath hat diese Bestimmung nicht in seinen Ent-wurf aufgenommen aus dem einfachen Grunde, weil die geiftigen Getrante nicht unter benjenigen Gegenständen figuri= ren, welche nach dem Gewerbsgefet von 1849 unter die Haufirfreiheit fallen. Es ist also das Hausstren mit geistigen Getränken bereits durch das Gewerbsgeset ausgeschlossen, und man hielt es deßhalb nicht für nothwendig, dieß hier nochmals zu untersagen. Die Kommission hat indessen gessunden, es schade nichts, es hier ausdrücklich auszuhrechen, und der Begierungszeht kann sich auch demit ginzenstanden, und der Regierungerath kann sich auch damit einverstauden erflären.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch biese Bestimmung hat ber Regierungsrath ursprünglich nicht aufnehmen wollen, obschon auch das Wirthschaftsgesetz eine Borschrift in diesem Sinne enthält. Die Erfahrung hat indessen bewiesen, daß dieselbe sehr wenig angewendet und häusig umgangen wurde. Es ist oft schwierig zu bestimmen, ob ein Kind mehr oder weniger als 16 Jahr alt sei, auch kann der Verkäuser nicht immer wissen, ob Giner besteuert oder bevogtet sei. Die Kommission glaubte, es sei bennoch eine solche Bestimmung aufzunehmen, und da hat der Regie-rungsrath schließlich gefunden, er solle sich der Aufnahme nicht widersetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Einige be= haupteten, dieser Artikel sei nicht ausführbar, Andere dage-gen glaubten dieß nicht und wunschten namentlich, daß den Besteuerten und Bevogteten kein Schnaps verabreicht werden möchte. Die Ausführung kann leicht in der Weise geschehen, daß den Wirthen Verzeichnisse der Besteuerten und Bevogeteten zugestellt werden, wie dieß bereits jett an einigen Oreten geschehen ist. Ich wünsche, daß diese Bestimmung beibes halten werden möchte.

Dr. v. Gonzenbach. Ich munschte, daß der Nachfat gestrichen und einfach gesagt werde: "Kindern unter 16 Jah-ren, Bevogteten und Besteuerten dürfen keine gebrannten geistigen Getränke verabsolgt werden." Bei der Redaktion des Entwurfs darf einem Kinde nicht Branntwein gegen Rohprodukte verabfolgt werden, wohl aber gegen andere Gesgenstände, wie z. B. gegen ein Sachmeffer 2c.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommisston hatte namentlich den Tausch 'gegen Lebensmittel im Auge und wollte verhindern, daß die Leute nicht gegen Kar-toffeln, Getreide oder Obst, das oft zusammengebettelt ist, Branntwein eintauschen können. Will der Große Rath noch weiter gehen, so habe ich nichts dagegen.

Herr Prafident. Es scheint mir hier ein Migber-ständniß obzuwalten. Der Nachsatz "auch keine solchen Getranke gegen Rohprodukte verabfolgt werden" bezieht fich nicht bloß auf Kinder, jondern überhaupt auf Jedermann. Es follte daher gefagt werden: "auch durfen feine folchen Getrante" 2c.

Gygar, Jakob, Mitglied der Kommission. Ich beanstrage ebenfalls die Streichung des Nachsages, weil derselbe überstüffig und auf jeden Fall illusorisch ist. Wenn Jemand Erdäpfel gegen Branntwein eintauschen will, so braucht er sie, um diese Bestimmung nicht zu umgehen, bloß dem Brenner zu verkaufen, um dann gleich nach abgeschlossenem Hansel von diesem Branntwein zu kaufen, für welchen er ihm des von diesem Branntwein zu kaufen, für welchen er ihm das nämliche Geld zurückgibt.

Leng, Mitglied der Kommission. Ich dagegen möchte den Nachsat beibehalten. Häufig betteln armere Leute Obst zusammen und tauschen dieses dann beim Brenner gegen Branntwein aus. Allerdings fann biefe Bestimmung auf die von Herrn Gugar bezeichnete Weise umgangen werben, immerhin aber ist es gut, wenn sie hier aufgenommen wird.

Abstimmung.

Für Streichung des Nachsatzes Dagegen

8 Stimmen. Mehrheit.

Für die vom Berrn Brafidenten beantragte Rebaftionsverbefferung

§ 7.

Mit Streichung der Worte "im Großen" und "im Klei= nen" gemäß dem bei § 2 gefaßten Beschluffe ohne Bemerkung genehmigt.

§ 8.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bemerke bloß, daß hier die nämliche Bußenvertheilung vorge= schlagen wird, wie ste im Fabrikationsgesetze angenommen worden ift.

Der § 8 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 9.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 9 enthält ähnlich, wie es auch im Projekt über die Fabri-kation geistiger Getränke der Fall war, die Bestimmung, daß der Regierungsrath gewisse Punkte durch die Bollziehungs-verordnung regliren solle. Ich will gewärtigen, ob man auch hier Bedenken trägt, dem Regierungsrath diese Kompetenz einzuräumen. Ich glaube indessen nicht, daß eine der hier vorsgeschenen Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden musse. Die Kommission theilt diese Ansicht ebenfalls.

Ohne Wiberspuch angenommen.

\$ 10.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der herr Prafibent eröffnet die Umfrage über Busfahantrage.

Hilbrunner. Das Bestreben bes Bolkes und des Großen Rathes geht nicht blos dahin, den Verbrauch des Branntweins zu vermindern, sondern auch ein Ersatmittel an seinen Platz zu stellen. Ein vortreffliches Ersatmittel ist die Mischung von Wein und Most, und ich wünsche deshalb, daß eine solche dem Fabrikanten und ebenso der Handel damit unter dem Namen Obstwein gestattet werden möchte. Gegenswärtig kauft man den Wein zu 50 und den Most zu 10 Rp. per Maß, so daß eine Mischung zu gleichen Theilen auf 30 Rp. per Maß zu stehen käme.

Herr Präsident. Ich halte diesen Antrag für übersflüssig; wenn eine Mischung von Wein und Most zu den gesbrannten geistigen Getränken gehört, so fällt sie unter das vorliegende Gesetz dieß ist aber nicht der Fall, wenn sie nicht zu den gebrannten Getränken gehört.

Hiltbrunner. Ich begreife den Herrn Bräfidenten ganz gut, es läßt sich indessen nicht bestreiten, daß der Most Geift enthält. Ich halte deßhalb an meinem Antrage fest.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Gine solche Bestimmung gehört jedenfalls nicht in ein Gesch über den Handel mit geistigen Getränken. Es ist im Jahre 1814 ein Dekret erlassen worden, welches die Vermischung von Wein mit Most als unzulässig erklärte. Unglücklicherweise hat dieses Dekret auch Aufnahme in die neue Gespesssammlung gesunden, ich zweisse aber, ob es beobachtet wird. Ich kann zugeben, daß der Antrag des Herrn Hilbrunner einer nähern Prüfung unterworfen werden solle, jedenfalls gehört er aber nicht in dieses Gesetz.

Hilt brunner. Es genügt mir, wenn von meinem Anstrage Notiz genommen wird.

Gygax, Jakob. Bei Berathung des § 7 habe ich etwas übersehen. Sie haben den Verkauf gebrannter geistiger Getränke mit einer Buße von Fr. 20—300 bedroht. Wenn nun Jemand eine Zeit lang Branntwein im Geheimen verkaufen und erst nach drei Monaten entdeckt würde, so hätte er einfach eine Buße von höchstens Fr. 300 zu bezahlen und würde vielleicht billiger ausgehen, als Derjenige, der ein Patent bezahlt hat. Ich beantrage deßhalb, daß in solchen Källen jederzeit die Patentgebühr nachbezahlt werden solle.

v. Gonzenbach und v. Büren unterstüßen diesen Anstrag, Trachsel widersetzt sich bagegen bemselben, weil oft in Krankheitsfällen Jemand, ohne im Beste einer Berkaufsbewilligung zu sein, Branntwein verabfolge und es da unbillig wäre, nebst der Buße noch die Bezahlung der Patentgebühr zu verlangen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn G	
Dagegen	45 "

Das Gesetz geht an die Kommission zuruck behufs Bor- lage ber endlichen Redaktion.

Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

Naturalifationsgesuche:

1) Des Herrn Heinrich Pezolt, aus Köbelheim, im ehemaligen Großherzogthum Hessen, Lehrer der Mathematik an der Kantonsschule in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet und Bater von sechs Kindern, welchem das Ortsburgerrecht von Maikirch zugesichert und der vom Regierungsprathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für	Willfahr		95	Stimmen.
"	Abschlag	i.	15	"

Herr Pezolt ist demnach mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen naturalisirt, doch mit dem Vorbehalte der nache tröglichen Beibringung einer Urkunde über seine und seiner Familie Entlassung aus dem hessischen, beziehungsweise preußisschen Staatsverbande.

2) Des Herrn Joh. Meier, von Falkau, Amts Neustadt, Großherzogthum Baden, Handelsmann in Langenthal, katholischer Konfession, unverheirathet, welchem das Ortsburgerrecht von Gutenburg zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für	Willfahr	84	Stimmen.
"	Abschlag	10	"

Berr Meier ift ebenfalls naturalifirt.

Der herr Präsident gibt Kenntniß von dem Ergebniß der Wahl der 15ner Kommission für die Vorberathung des Gesetzehentwurfes über Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Verfassung.

Demnach haben im ersten Wahlgange von 136 Stimmenden erhalten:

	Herr	Rudolf Brunner	96	Stimmen.
	"	Hofer	91	"
	"	Morgenthaler	81	",
	"	Moschard	81	
		Sahli	76	"
	" .	Rarrer	75	"
	"	Jakob Stämpfli	74	"
	"	Michel	74	"
	"		71	"
	- 11	Logel Stainer	70	"
	"	Steiner		"
	"	Marti	69	"
	"	Rlave	65	"
	"	Geißbühler	65	"
	"	v. Wattenwyl von Rubigen	65	"
	"	Gfeller von Signau	61	"
	"	Brunner von Meiringen	59	nr.
	"	Kaifer in Laufen	58	"
	"	Boivin	58	"
	"	Kaiser in Büren	55	"
	11	Ed. v. Sinner	54	"
	"	Born	54	"
	"	Bahler	53	"
	"	Weber, alt Oberrichter	53	, "
	"	P. v. Känel	51	. "
	",	Flüct	50	
		Knechtenhofer in Interlaten		. "
	"	Müller in Hofwyl	43	"
T	ie üb		fich.	
~		July Common July	1.14.	72

Es sind somit mit dem absoluten Mehr gewählt die Herren R. Brunner, Hofer, Morgenthaler, Moschard, Sahli, Karrer, Jakob Stämpsti, Michel, Bogel, Steiner und Marti.

Der zweite Wahlgang für die noch zu treffenden vier Bahlen wird auf morgen verschoben.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß von Seite mehrerer Mitglieder aus dem Jura der Antrag eingereicht worden sei, es sei die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1867 wegen zu später Austheilung der französischen Ueberssetzung auf die Wintersession zu verschieben.

Schluß ber Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sikung.

Donnerstag den 3. September 1868. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Brunner in Meiringen, Gygax, Jakob; Hoser, Hubacher, Jmer, Indermühle, Karlen, König, Niklauß; Marti, Mischerhup, Monin, Louiß; Morgenthaler, Ott, Reber in Niederbüpp, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schmalz, Schumacher, Seßler, Sterchi, Zingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Beuret, Burri, Johann; Bütigkofer, Chevrolet, Choulat, Oroz, Egger, Kaspar; Egger, Hettor; Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Folletète, Greppin, Gurtner, Helg, Hennemann, Henzelin,

Herzog, Hiltbrunner, Hurni, Jenzer, Joliat, Rehrli, Jakob; Kloßner, Knechtenhofer in Hofftetten, Knechtenhofer in Interslaken, König, Samuel; Kohli, Koller, Landry, Linder, Monin, Joseph; Piquerez, Menfer, Kösch, Roth in Kirchberg, Ruchti, Salchli, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Seiler, Spycher, Johann; Stoller, Streit, Bendicht; v. Werdt, Willi, Wirth, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Beller, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zwahlen.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Bahl der Kommission für das Geseh über Ausführung des Art. 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Es werden Stimmzeddel mit den Namen der 16 in der Wahl gebliebenen Mitglieder ausgetheilt, worauf 4 Namen mit einem Kreuze zu bezeichnen sird. Nach Sinfammlung dieser Stimmzeddel (113 an der Zahl) werden dieselben dem außersordentlichen Büreau übergeben.

Es wird ein Schreiben des Regierungsrathes verlesen, worin derselbe dem Großen Rathe die Mittheilung macht, daß die zweite Berathung des Geseß über die Organissation des Betriebs der Staatsbahn auf die Novembersession verschoben und die Sisenbahndirektion ermächtigt worden sei, ihren sachbezüglichen Bortrag nebst Beislagen den Mitgliedern des Großen Rathes auszutheilen.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß der Regierungsrath im Anfange des laufenden Jahres verschiebene die Organisation des Betriebes der Staatsbahn betreffende Fragen der Prüfung dreier Experten unterstellt hat. Das Gutachten der Experten ist am 20. Mai an die Eisenbahndirektion gelangt und am 4. Brachmonat dem Direktor und dem Berwaltungsrathe der Staatsbahn zugewiesen worden mit der Einladung, ihre Bemerkungen so bald als möglich und jedenfalls in der ersten Hälfte Heumonats, auf welchen Zeitpunkt der Gesehesentwurf berathen werden sollte, einzureichen. Am 18. Juni wurde das Expertengutachten, bes gleitet von demsenigen des Staatsbahndirektors, bei den Mitgliedern des Berwaltungsrathes in Circulation gesetzt. Da die Mehrzahl der Mitglieder dessehndirektors diese Konnats im Nationalrathe saß, so verstrich dieser Monat, ohne daß die Eisenbahndirektion oder die Regierung die Anträge des Berwaltungsrathes erhielt. Am 10. August übermittelte die Eisenbahndirektion ihren Bortrag nebst Bellagen dem Berwaltungsrathe, und am folgenden Tage versammelte sich derselbe, um diesen wichtigen Gegenstand zu behandeln; anstatt einzutreten, beschloß jedoch die Mehrheit, die Früfung des Geschäftes bis nach der nächsten Großrathssesssion zu verschieden. Die Eisenbahndirektion bestand auf der Beranstaltung einer Stung zwischen dem 15. und 20. August speziell für diesen Gegenstand; mit Kücksicht auf den dem der de Gegenstand; mit Kücksicht auf den dem dern Schaller

gewährten Urlaub wurde jedoch die Verschiebung aufrecht erhalten. Am 17. August richtete der Verwaltungsrath eine Zuschrift an die Regierung, worin er die Gründe seines Verschiebungsbeschlusses auseinandersette und dahin schloß, der Regierungsrath möchte die zweite Verathung des Gesets über die Organisation des Vetriebs der Staatsbahn auf eine spättere Session des Großen Rathes verschieben. Da die Staatsbahnverwaltung schon seit zwei Monaten im Besitze des Gutsachtens der Experten und dessenigen des Direktors ist, so wäre die Regierung bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen, über dieses Verschiebungsbegehren hinwegzugehen. Wit Rücksicht jedoch auf den Art. 7 des provisorischen Gessehs vom 2. Christmonat 1864, nach welchem "dem Verwalzungsrathe insbesondere die Verathung und Begutachtung aller Gegenstände obliegt, welche dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe vorbehalten sind", hat die Regierung beschlossen, die zweite Verathung des fraglichen Gesetzes auf die Novembersesssion zu verschieben und die Eisenbahndirektion gleichzeitig zu ermächtigen, ihren Vortrag nebst Beilagen den Mitgliedern des Großen Rathes auszutheilen.

Staatsberwaltungsbericht pro 1867.

Unter Bezugnahme auf ben am Schlusse der gestrigen Situng mitgetheilten Antrag mehrerer jurassischer Mitglieder auf Berschiedung der Behandlung des Staatsverwaltungsbezrichtes bemerkt der Hern Präsident, daß wenn auf diesem Antrag beharrt werde, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf den § 57 des Reglementes, wonach der Berwaltungsbericht acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern gedruckt mitzutheilen sei, nicht behandelt werden könne.

Du commun. Wir haben die Verschiebung der Berathung der Staatsrechnung und des Staatsverwaltungsberichtes auf die nächste Session des Großen Rathes verlangt, und zwar gestütt auf den § 57 des GroßenRathsreglementes, welches sagt: "Der Voranschlag und die Staatsrechnung in möglichst spezisizirtem Auszuge, sowie der Verwaltungsbericht sind mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitzutheilen." Wenn wir viesen Paragraphen des Reglementes zu Vegründung unserer Motion angerusen haben, so geschah dieß durchaus nicht in der Absicht, den Geist durch den Vuchstaben zu köden. Wenn es sich um Gegenstände von sekundärer Vedeutung oder von großer Dringlichkeit handelte, so würden wir sicher den angesührten Artikel des Reglements nicht angerusen haben. Hier handelt es sich indessen wir haben, bevor wir auf die Berathung des Verwaltungsberichts eintreten können, von einem Band von nicht weniger als 600 Seiten, welcher alle Zweige der öffentlichen Verwaltung umfaßt, Kenntniß zu nehmen. Wir haben nun die französische Ausgabe dieses umfangreichen Verichtes erst letzten Montag erhalten, es ist aber klar, daß wenigstens eine Woche zu dessen nicht mit einem Gegenstande von geringer Bedeutung zu thun, weil die von der Staatswirthschaftsommission gestellten Anträge wichtige, die ganze Verösterung interessirende Kragen berühren, so z. B. der Antrag, welcher darauf hinzielt, die Erhöhung der gegenwärtigen Steuer grundsählich zu beschließen. Diese Kragen können wir aber nicht gründlich untersuchen und mit Sachkenntnis dieskutiren, wenn wir nicht den ganzen Bericht gelesn haben. Auf der andern Seite handelt es sich hier auch nicht um einen Gegenstand von großer Oringlichkeit, indem die zu treffenden

Maßregeln erst im nächsten Jahre angewendet werden sollen. Es ist im Gegentheil zu wünschen, daß die Mitglieder, um mit Sachkenntniß berathen zu können, im Besitze des Finanzplanes seien, welchen die Regierung im nächsten November vorlegen wird. Es liegt auch kein Grund vor, die Staatserechnung schon heute zu genehmigen und zu entscheiden, auf welche Weise gewisse Desizite gedeckt werden sollen. Es spricht im Gegentheil Alles für die einstweilige Verschiebung dieser Gegenstände. Aus diesen Gründen muß ich im Namen der Mitglieder aus dem Jura auf der eingereichten Motion, gestützt auf das letzte Alinea des § 57 des Reglementes, bes harren und die Verschiebung der Berathung dieser beiden Gegenstände auf die nächste Novembersessson verlangen.

v. Sinner, Gduard. Ich bedaure ungemein, daß die Traktanden nicht zur rechten Zeit dem Großen Rathe mitgestheilt werden; es ist dieß um so mehr zu bedauern, als dießmal die einzelnen Berichte dem Regierungsrathe sehr frühe zugekommen sind, so daß der Verwaltungsbericht bereits in der Maistung auf die Tagesordnung gesett worden ist. Sie werden sich auch erinnern, daß auf den Antrag unseres Prässidiums beschlossen worden ist, im September eine außerorzbentliche Session abzuhalten, und zwar namentlich zu Berathung des Staatsverwaltungsberichtes. Es ist sehr zu bedauern, daß durch diese formelle Verzögerung die Angelegenheit jett nicht behandelt werden kann; es ist auch zu bedauern, daß der Druck des französischen Berichtes einer Druckerei überlassen wurde, welche, wie man sagt, mehr als 6 Wochen darüber verloren hat. Ich anerkenne den Standpunst der Mitzglieder aus dem Jura und gebe zu, daß der Große Rath nicht bercchtigt ist, die Behandlung zu beschließen, wenn sie auf ihrem Antrage beharren. Doch möchte ich sie einladen, von ihrem Begehren abzugehen, da die materiellen Gründe viel wichtiger sind, als die formellen. Sollte aber von Seite der jurassischen Mitglieder an dem Reglement sestgehalten werden, so beantrage ich, doch wenigstens die Staatsrechnung zu behandeln, welche, wie mir mitgetheilt wurde, am 20. August auch den jurassischen Mitgliedern ausgetheilt worden ist, so daß ihrer Behandlung der S 57 des Reglementes sich nicht widersetzt. Für eine geregelte Administration ist es sehr wünschbar, daß vor der Berathung des Büdgets für das nächste Jahr die Staatsrechnung des letzen Jahres erledigt werde.

Du commun. Ich muß erwiedern, daß es sich hier durchaus nicht um eine bloße Formfrage handelt. Die Mitzglieder, welche die Motion unterzeichnet, haben sich nicht durch bloß formelle Gründe und durch Bedenken untergeordneter Art leiten lassen, sondern ihre Gründe sind durchaus gerechtzertigt. Ich muß daher gegen die Ansicht, daß wir uns durch Detailfragen haben bewegen lassen, unsern Berschiebungsantrag zu stellen, protestiren und erklären, daß wir auf unserm Begehren, das sich durchaus nicht auf eine Formfrage stützt, beharren.

Dr. v. Gonzenbach. Der Antrag auf Berschiebung ber Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die nächste Wintersession ist auch im Schoße der Staatswirthschaftskommission von Seite der jurassischen Mitglieder gestellt worden, und zwar ebenfalls aus dem Grunde, weil die Austheilung des französischen Berichtes noch nicht stattgefunden hatte. Die Staatswirthschaftskommission hat indessen beschlossen, die Borsberathung vorzunehmen in der Hoffnung, daß in der Zwischenzeit der Bericht allen französischen Mitgliedern werde mitzgetheilt werden. Auf meine Anfrage hat der Großrathspräsischent mir erklärt, daß er darauf halte, daß der Berwaltungsbericht in dieser außerordentlichen Session behandelt werde. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind von ihr am 20. August dem Präsidenten des Großen Rathes mitges

theilt und auch den französischen Mitgliedern so zeitig zugeftellt worden, daß sie heute behandelt werden können. Es ist zwar richtig, daß diese Anträge auf dem Bericht beruhen und die Einwendung erhoben werden kann, sie können nicht berathen werden, wenn man den Bericht nicht in den Händen habe. Ich erlaube mir indessen, dem verehrten Herrn Präopinanten und Antragsteller zu bemerken, daß wenn er so lange im Großen Rathe gesessen wäre, wie andere Mitglieder, er wüßte, daß der formelle Standpunkt hundertmal übersehen worden ist. Ich will dieß zwar nicht loben, und daß auch die Staatswirthschaftskommission nicht damit einverstanden ist, geht schon aus dem von ihr zum Staatsverwaltungsbericht pro 1867 gestellten Antrag hervor, es solle kein Verhandelungsgegenstand auf die Traktanden des Großen Rathes gebracht werden, von dem die Verichte nicht in beiden Sprachen gedruckt vorgelegt werden können.

Weber, Regierungspräsident. Die Regierung hatte ebenfalls gewünscht, daß der Staatsverwaltungsbericht in diefer Seffion hatte erledigt werden konnen; denn man ift immer frob, wenn eine Sache abgethan ift. Gin Borwurf kann ber Regierung bezüglich ber Uebersetzung und des Druckes nicht gemacht werden. Die Berichte des Regierungspräsidiums und ber Staatstanzlei find bereits im Februar eingelangt, im Marg Die Berichte ber Direktion bes Gemeinde- und Armenwesens, der Finangdirektion, der Direktion des Innern und der Gifenbahndirektion, im April die Berichte der Bau=, Militar= und Entsumpfungsbirektion und im Mai die Berichte der Erziehungsdirektion, der Direktion des Gesundheitswesens und der Justizdirektion. Am 13. Mai waren alle Berichte der Direktionen vom Regierungsrathe behandelt und genehmigt. Da= gegen fehlten noch die Berichte des Obergerichtes und der Staatsbahn, welche im Juni einlangten, und der Bericht des Generalprofurators, welcher am 15. Juli eingereicht wurde. Diefe Berichte mußten nun alle überfest und gedruckt werden. Ich gebe zu, daß in der Druckerei Nachlässigkeiten stattge-funden haben, obgleich von Seite der Staatskanzlei mehrmals Mahnungen an dieselbe ergangen sind. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Staatsverwaltungsbericht noch nie so frühe behandelt worden ist, und erlaube mir, einen kurzen Rückblick auf frühere Perioden zu werfen. Die Berichte von 1846, 1847, 1848 und 1849 sind zusammen erst am 4. April 1850, die Berichte von 1850, 1851 und 1852 am 19. Dezember 1853, die Berichte von 1853—1858 in globo und ohne Diskussion im Jahre 1861, der Bericht von 1864 ist im April 1866, derjenige von 1865 im November 1866 und berjenige von 1866 im März 1868 genehmigt worden. Sie haben sich aus diesen Angaben überzeugen können, daß gegenüber frühern Jahren in dieser Hinsicht eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Ich bin grundsählich auch einverstanden, daß der Berwaltungsbericht und die Staatsrechnung Mahnungen an dieselbe ergangen sind. Ich mache übrigens standen, daß der Berwaltungsbericht und die Staatsrechnung vor der Büdgetberathung behandelt werden sollten, dießmal halte ich jedoch ebenfalls dafür, daß es besser sei, diese Gegenftande auf die nachste Geffion zu verschieben.

Du com mun. Ich mache barauf aufmerksam, daß es unmöglich ift, die Staatsrechnung, welche einen Theil des Berwaltungsberichtes bildet, gehörig zu verstehen und zu würstigen, wenn man den letztern nicht genau und in allen Ginzelnheiten geprüft hat. Ich sehe wirklich nicht ein, wie man diese beiden Gegenstände trennen und sich eine klare und genauch Idee von der Staatsrechnung machen kann, bevor man sich mit dem Bericht über die allgemeine Staatsverwaltung einigermaßen vertraut gemacht hat. Man hat von den Anträgen der Staatswirthschaftskommission zum Berwaltungsberichte gesprochen, welche allerdings früher als dieser selbst den französischen Mitgliedern ausgetheilt worden sind. Allein auch diese Anträge können nicht mit Sachkenntniß diskutirt werden, bevor man sich mit dem Berwaltungsbericht, auf wels

chem sie beruhen, bekannt gemacht hat. Wir muffen beghalb auf dem Antrage auf Berschiebung dieser beiden in innigem Zusammenhange stehenden Gegenstände beharren.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Ducommun scheint zu glauben, die Staatsrechnung sei stets als integrirender Theil des Berwaltungsberichtes behandelt worden. Dieß ist eine der größten Häresten, Ketzereien, Jrrthümer, die je ausgesprochen worden sind; denn der Bericht ist oft 2—3 Jahre nach der Rechnung genehmigt worden. Ich sage dieß nicht, um den Antrag auf Behandlung zu unterstützen; denn ich glaube auch, daß wenig dadurch gewonnen werde, weun wir heute die Rechnung behandeln. Ich habe dieß nur angeführt, damit man nicht glaube, es werde heute etwas Neues verslangt, wenn ein Mitglied beantragt, es sei die Rechnung vor dem Berichte zu behandeln.

Scherd, Regierungsrath. Es ift allerdings richtig, daß während einer Rethe von Jahren die Rechnung vor dem Berichte behandelt worden ist, in den letzten Jahren war es aber die Staatswirthschaftskommission selbst, welche die gleichzeitige Behandlung der beiden Gegenstände wünschte. Herr v. Gonzenbach begründete dieses Begehren, indem er sagte, der Bericht bilde die Erläuterung und Erklärung der Rechnung, und beide Gegenstände sollen daher gleichzeitig in Behandlung gezogen werden. Diesen Modus haben wir in den letzten zwei Jahren befolgt. Es ist mir am Ende gleichzültig, wenn die Rechnung heute behandelt wird, doch glaube ich auch, es solle damit zugewartet werden, die auch der Bericht behandelt werden kann.

Abstimmung.

Für Behandlung der Staatsrechnung " Berschiebung derselben 61 Stimmen.

Der Berr Brafident entscheidet fur Berschiebung.

Gesetzentwurf über die Benutnung der Burgergüter.

Beide Berichterstatter tragen darauf an, denselben erst in der Wintersession zu behandeln, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der zweite Wahlgang für die vier übrigen Mitsglieder der Fünfzehnerkommission ist ohne Erfolg geblieben. Der Herr Präsident ordnet einen dritten an und geht nach Einsammlung und Zählung der Stimmzeddel zur Behandlung des folgenden Traktandums über.

Gefetes=Entwurf

über

die Hundetage.

Erfte Berathung.

Es liegen vor :

1. Bortrag der Direktion der Justiz und Polizei, vom 8. Februar 1868, mit folgendem Gesetzent= wurfe: Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung :

daß die Grunde, welche das Dekret vom 29. Juni 1838, betreffend die Ginführung einer Sundetage, veranlagten, noch

gegenwärtig vorhanden sind;
daß es jedoch zweckmäßig erscheint, bei der Festsetzung des Betrages diefer Abgabe die besonderen Berhaltniffe ber verschiedenen Gemeinden zu berücksichtigen ;

auf den Antrag bes Regierungerathes,

beschließt:

§ 1.

Für jeben im Kanton gehaltenen Hund, ohne Unterschied, wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchsftens Fr. 10 bezahlt, worin jedoch die Kosten für Controlizung und Zeichnung inbegriffen sind.

Den Einwohnergemeinden steht es zu, in ihren Bezirken den Betrag dieser Abgabe innerhalb obgemeldter Beträge von Fr. 5 bis Fr. 10 feftzufeten.

Der Ertrag dieser Abgabe foll zufallen:

a. ein Betrag von Fr. 5 von jedem hund in die Raffe der betreffenden Ginwohnergemeinde;

b. ein allfälliger Mehrbetrag in die Spendfaffe der betref= fenden Ginwohnergemeinde.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von Fr. 6 bis Fr. 15 bestraft. In Fällen, wo die Buge nicht erlegt wird, foll die Abschaffung des hundes stattfinden.

Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung dieses Gesetzes, durch welches das Defret vom 29. Juni 1838 und das Gesetz vom 24. Oftober 1859 aufgehoben werden, beauftragt.

. in Kraft, soll auf Daffelbe tritt am . übliche Weife bekannt gemacht und in die Sammlung der Befete und Defrete aufgenommen werden.

II. Mitrapport der Direktion des Innern, vom 28. Februar 1868, mit nachstehendem Gesetzesentwurfe :

Der Große Rath des Kantons Bern.

in Anbetracht:

daß die Gründe, welche das Dekret vom 29. Juni 1838 betreffend die Einführung einer Hundetage veranlaßt haben,

noch gegenwärtig vorhanden find: daß es jedoch zweckmäßig erscheint, für einen durchgrei= fenderen Bezug diefer Taxe zu forgen, immerhin aber den besondern Berhältniffen der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen:

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

\$ 1.

Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jahr-Tagblatt bes Großen Rathes 1868.

liche Abgabe von mindeftens Fr. 5 und hochstens Fr. 10 be= zahlt. Bon diefer Abgabe entfallen :

a. fur ben Staat 2 Fr.; b. für die Gemeinde 3-8 Fr.

§ 2.

Die Gemeindsabgabe foll fur alle hunde eines Gin= wohnergemeindsbezirks die nämliche fein. Sie wird innerhalb der in § 1 b bezeichneten Grenzen durch Gemeindebefchluß festgestellt.

Der ordentliche Bezug der Taxe hat durch die Ortspolizei unter Mitwirkung und Controle der Staatsbehörden zu geschehen.

Die Koften für Taxbezug und die bei dieser Gelegenheit vorzunehmende Controlirung der hunde und der halsbänder stind aus den Taxen zu decken und auf den Antheil des Staates und ber Gemeinden pro rata zu vertheilen.

§ 4.

Widerhandlungen gegen obige Borfchriften, insofern fie Michtbezahlung der Tage betreffen, werden mit einer Buße von dem doppelten Betrag der Tare oder entsprechender Befangenschaft bestraft. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit foll die Abschaffung des Hundes stattfinden.

Bei Richtbeachtung obiger Borschriften von Seite der Gemeinden haben die Regierungsstatthalter auf Kosten der Gemeinden die nothigen Magregeln zu deren Bollziehung gu

treffen.

§ 5.

Die Berwendung des den Gemeinden zufallenden An= theils der Hundetage ift dem Ermeffen derfelben anheimge= ftellt.

Der dem Staate zukommende Antheil foll ausschließlich Bunften öffentlicher Krankenanstalten, insbesondere der Rothfallstuben verwendet werden.

§ 6.

Das gegenwärtige Geset, durch welches das Defret vom 29. Juni 1838, sowie das Geset vom 24. Oktober 1859 aufgehoben werden, tritt sofort in Rraft.

Der Regierungsrath ift beauftragt, die zur Vollziehung

deffelben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

III. Antrag des Regierungsrathes vom 23. März 1868, dahin gehend, es sei der Entwurf der Justig- und Polizeidirektion mit folgenden Abanderungen zu genehmigen:

§ 3 foll lauten : Der Ertrag biefer Abgabe fällt der Raffe der betreffenden Ginwohnergemeinde gu.

Dem § 4 ist beizufügen: Bei Nichtbeachtung obiger Vor= schriften von Seite der Gemeinden haben die Regierungsftatt= halter auf Kosten der Gemeinden die nothigen Maßregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

Beide Berichterstatter beantragen artikelweise Behandlung des Entwurfes, womit der Große Rath fich einverstanden erflärt.

Eingang und § 1.

Mign, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Im Februar bieses Jahres ift der Ginwohnergemeinderath der Stadt Bern mit dem Gesuche eingekommen, "ber Große Rath mochte bas Defret vom 29

Juni 1838 und das Geset vom 24 Oftober 1859 in der Beise modisiziren, daß den Einwohnergemeinden die Besugniß ertheilt werde, die Hundetage bis auf Fr. 10 zu erhöhen, mit der Bestimmung, daß der die gegenwärtige Tage von Fr. 5 übersteigende Betrag der Spendkasse zusließen solle." Durch die angesührten Gesetz ist die Hundetage auf 5 Fr n. W. sestgesetzt worden. Nun wird im vorliegenden Entwurfe beantragt, den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Tage bis auf Fr. 10 zu erhöhen. Ein solcher Antrag läßt sich mit Rücksicht auf die große Zahl Hunde, welche sich in unserm Kanton besinden, rechtsertigen. Die daherigen statistischen Aufnahmen haben ergeben, daß im Kanton 12,689 Hunde vorhanden sind, wovon 1061 einzig auf die Stadt Bern fallen. Die Hunde bilden namentlich in den Städten einen großen, aber sigt, wenn man diesen Gemeinden die Erhöhung der Tage nicht verwehrt. Die Gemeinden auf dem Lande, wo die Hunde meist der Sicherheit wegen gehalten werden, werden wahrscheinlich von dem vorliegenden Gesetz keine Anwendung machen und bei der bisherigen Tage verbleiben, es ist dieß aber kein Grund, den städtischen Gemeinden die Möglichkeit der Erhöhung der Tage nicht zu geben. Ich empsehle die Annahme des Eingangs und des § 1, wie er lautet.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter ber Kom= mission. Der Anlaß zu der Borlage liegt in der Eingabe des Cinwohnergemeindrathes der Stadt Bern. Bei ber Berathung der neuen Armenorganisation hat es sich gezeigt, daß die Gemeinde bedeutende Lasten zu übernehmen haben wird, und da ift unerwarteterweise der Anzug gestellt worden, es möchte bei den tompetenten Behörden dahin gewirft werden, daß die hundetage in den Gemeinden, welche dieß fur nöthig halten, erhöht werde. Der Regierungsrath und die Kom-mission haben gesunden, daß eine derartige Modisitation des Besetzes sehr munschenswerth sei. Es ift nicht zu vergeffen, daß in diefer Frage die Intereffen der Gemeinden fehr ver= schieden find, und daß namentlich die Berhaltniffe ber Stadte denjenigen der Landgemeinden vollständig entgegengesett find. Bahrend auf bem Lande und namentlich bei einzelnen Bofen das Halten eines Hundes nothwendig und wünschenswerth ift, find in größern Städten die Hunde vielfach ein Lugusartitel und eine große Blage. Davon konnen Gie fich allemal über= zeugen, wenn Sie nach Bern kommen, wo wir das Glück haben, circa 1200 Hunde zu besitzen, die durch ihr Gebell und ihre Unsauberkeit den Bewohnern Tag und Nacht zur Last fallen. Es laffen fich aber auch finanzielle Grunde fur ben Vorschlag anführen. Die Zahl der Gemeinden, welche Ge= meindstellen beziehen, nimmt von Jahr zu Jahr zu, und die Bedürfnisse machsen täglich, mahrend bieß mit ben Ginnahms= quellen nicht ber Fall ift. Wenn daher einzelne Gemeinben auf die vorgeschlagene Weise ihre Ginnahmen einigermaßen zu fördern wünschen, so liegt es nach der Ansicht der Kom-mission und des Regierungsrathes im Interesse des Staates, derartigen Bünschen zu entsprechen, da kein Staatsinteresse dadurch verlett wird.

Hung der vorliegenden Angelegenheit im Regierungsrathe nicht beiwohnen, sonst hätte ich auf Nichteintreten angetragen. Ich fühle mich deßtalb verpflichtet, diesen Antrag im Großen Rathe zu stellen. Zu Begründung des Antrags auf Erhöhung der Taxe hat man angeführt, die Hunde seien in den Städten lästig, für das Publikum ein Luxusgegenstand, und es sei nothwendig, ihre Bahl zu vermindern, zu welchem Zwecke die Taxe sur die Städte erhöht werden sollte, wäherend für die Landgemeinden die bisherige Taxe beizubehalten sei. Der Entwurf des Gesetzs geht aber nicht dahin, sons dern stellt es seder Gemeinde frei, die Taxe innerhalb der Grenzen von Fr. 5-Fr. 10 festzusehen. Demnach können

Gemeinden auf dem Lande Fr. 10 beziehen, während Städte bei der bisherigen Taxe von Fr. 5 verbleiben können. Man mird beshalb mit dem Befete, wenn es in der vorliegenden Faffung angenommen wird, nichts erzielen. Das Gesuch des Gemeinderathes von Bern spricht sich namentlich auch dahin aus: "In Landgemeinden, deren Wohnungen vorzugsweise isolirt sind und wo die Hunde als treue Hauswächter großen= theils einen unbestreitbaren Rugen gewähren, mag eine Ab= gabe von Fr. 5 als vollständig ausreichend erscheinen. ders verhält es sich aber namentlich in Städten, wo das Halten von Hunden viel häufiger Sache des Luzus und der Liebhaberet, als des Bedurfniffes ift, fonft murde in der Bemeinde Bern die Zahl der Hunde nicht auf 1200 und mehr ansteigen." Ich mache nun darauf aufmerksam, daß z. B. die Gemeinde Bern aus zwei Theilen, aus der Stadt und dem Stadtbezirk, besteht. Im lettern befinden sich viele Sofe und Landgüter, deren Bewohner, um sich vor Diebstählen und Einbrüchen zu sichern, wie sie namentlich in letzter Zeit vielsach vorgekommen sind, genöthigt sind, Hunde zu halten. Da wäre es nun sicher nicht gerechtsertigt, die Tage für diese Hunde zu erhöhen. Gs mag übrigens auch in der Stadt mancher Hund gehalten werden, der für den Besiger nothswendig ist. Gs gibt ja einzelne Berufsarten, welche absolut Hunde haben mussen. Nach meinem Dafürhalten ist die bissen herige Hundetage von Fr. 5 mehr als genügend, was auch vom Großen Rathe anerkannt worden ift. Die frühere Tage betrug nämlich Fr. 4 a. B. = Fr. 5. 80 n. B. Wenn ich nicht irre, ist von Seite der vorberathenden Behörden der Autrag geftellt worden, die Tare auf Fr. 6 zu erhöhen, der Große Rath ift indessen hierauf nicht eingetreten, sondern hat fie auf Fr. 5 herabgesett. Ich mache ferner auch darauf aufmerksam, daß wenn in den verschiedenen Gemeinden eine ungleiche Tage besteht, die Sunde auf einen bestimmten Tag in eine andere Gemeinde gebracht werden, welche das Mini-mum bezieht, so daß die Gemeinden mit hohern Laxen da= durch mehr geschädigt werden, als ihnen die Erhöhung der Tage einträgt. Wenn man zu Gunsten der Gemeinden eine neue Abgabe auf Eugusgegenstände einführen will, so scheint es mir nicht zweckmäßig, bei der Erhöhung der Hundetage anzufangen. Ich beantrage das Nichteintreten, weil ich die bisherige Tage für genügend halte.

Der Herr Präsident setzt den Antrag des Herrn Resgierungsrath Hartmann in Umfrage.

Friedli. Ich wollte ebenfalls auf Nichteintreten antragen und füge dem bereits dafür Angeführten noch Folgens des bei. Wenn man den Gemeinden freistellt, die Tage auf Fr. 5—10 festzusehen, so knüpft man ihnen die Haare zusammen und ruft große Streitigkeiten hervor, da diejenigen, welche keine Hunde halten, für die Erhöhung der Tage stimmen, während die Hundebesitzer mit einer solchen Erhöhung nicht einverstanden sein werden. Schon das bisherige Geset ist übrigens nicht überall vollzogen worden; denn es gibt Gemeinden, welche beschlossen haben, keine Hundetage zu beziehen. Sorge man vor allem aus dafür, daß das bisherige Geset vollzogen werde.

A. Kohler. Es ist dringend nothwendig, auf das vorliegende Gesesprojekt einzutreten und dasselbe artikelweise zu
berathen. Ich glaube, man gehe nicht zu weit, wenn man
die Taxe im Minimum auf Fr. 5 und im Maximum auf
Fr. 10 festsetz; denn man sollte endlich einmal bezüglich der
Hunde einen Beschluß fassen, um so mehr, als im Staatsverwaltungsbericht ein besonderes Kapitel über die Krankheiten
der Hunde erscheint. Die Zahl der von der Wuth befallenen
Hunde ist beträchtlich. Wer daher Hunde haben will, soll
auch die Taxe zahlen, damit Diesenigen, welche keine Hunde
bessigen, vor den durch diese Thiere verursachten Unannehm-

lichkeiten geschätzt seien. Wenn wir untersuchen, in was für Alassen die Hunde sich eintheilen lassen, so können wir zuerst die Luxushunde anführen. Zu diesen gehören die Schoß-hündchen, die Lieblinge der alten Jungfern, die Wachtelhunde zc. Die Besiger solcher Hunde können wohl eine Tage von Fr. 10 bezahlen. Die Hunde vermehren sich stets im Kanton, und es gibt viele Leute, welche füglich solche entbehren könnten. Um Ihnen eine Idee von der großen Zahl der vorhandenen Hunde zu geben, bemerke ich nur, daß einzig in der Stadt Born 1200 Hunde sich kessen nan denen sieher in der Stadt Bern 1200 Hunde sich besinden, von denen sicher der größte Theil nuglos ift, was Riemand bestreiten wird. Alle Diejenigen, welche die Mittel besitzen, solche Hunde zu halten und das ganze Jahr hindurch zu ernähren, können sicher auch die Taxe entrichten. Ich wunschte, daß man im Allgemeinen alle Luxusgegenstände besteuerte und selbst auf den Tabak eine Steuer legte. In welche Kategorie bringen wir nun die Hunde, welche von ihrem Besther zum Jagen verwendet werden? Gar oft hat Letterer die Mittel nicht, Hunde zu ernähren, so daß für ihn der Jagdhund nicht ein Lugushund ift. Bir muffen daher diefen in Bezug auf die Taxe in die zweite Kategorie setzen, welche Fr. 8 bezahlt. Es gibt endlich eine britte Klasse von Hunden, die der Bürger nicht entbehren kann und die eine soziale Bedeutung haben. Für einen Besitzer eines in den Bergen vereinzelt liegenden Gutes, der sich vielleicht oft Geschäfte halber von Saufe ent= fernen muß, ift es vom größten Nuten, daß er dafelbft Tag und Nacht einen guten hund als Sauswächter habe, da fein Haus fonst der Gefahr ausgesetzt ift, in Brand gestedt oder ausgeraubt zu werden. Der hund, ber dem armen Blinden als Führer dient, ift ebenfalls ein nügliches Thier. Diese beiden Arten gehören also nicht zu den unnügen Hunden; es ist daher angemessen, für sie eine dritte Kategorie aufzu= stellen, welche eine Taxe von Fr. 5 bezahlen und im Allge= meinen alle Hunde in sich begreifen wurde, welche dem Mensichen wirklich von Rugen sind. Es ist um so mehr der Fall, verschiedene Rlaffen aufzustellen, da ein Besitzer eines Lugus= hundes bei Bezahlung ber Taxe, um dem Maximum zu ent= gehen, angeben könnte, derselbe sei jur ihn von irgend welchem Rugen. Ich wünsche also die Aufstellung von drei Klassen: 1) Lugushunde zu Fr. 10 tagirt, 2) Jagdhunde, wenn der Besiger ein Patent gelöst hat, zu Fr. 8, und 3) Wacht= und überhaupt nüpliche Hunde, zu Fr. 5 tagirt. Es ist von Wich= tigkeit, die zu bezahlenden Tagen genau festzusepen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß auf dem Standpunkt ber Kommission beharren und wünschen, daß man es den Gemeinden anheimstelle, die Taxe auf Fr. 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 festzuseten. Herr Kohler munscht, daß der Große Rath die Sunde in drei Kategorien eintheile, ich glaube indessen, bas Bedürfniß hiezu fei nicht vorhanden. Sind in Pruntrut die Berhaltniffe derart, daß eine folche Gintheilung zweckmäßig ware, fo fteht derfelben das Gefek, wie es lautet, durchaus nicht entgegen. Gerr Regierungsrath Hartmann hat darauf aufmerkfam gemacht, daß die Hunde in einzelnen Gemeinden ein Bedürfniß seien. Laffen wir boch Die Gemeinden machen, was fie fur gut finden; denn ich denke, sie seien heutzutage frei genug, um zu wissen, was ihnen am besten convenirt. Dieß ift auch der Grundsatz des vorliegenden Gesetzes, und der Regierungsrath und die Kom= mission haben gefunden, es sei tein Grund vorhanden, dem in einigen Gemeinden fich zeigenden Bedürfniß ber Erhöhung ber hundetage entgegenzutreten. herr hartmann bat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß viele hunde ber höhern Taxe entschlüpfen werden, indem man sie mahrend einigen Tagen in andere Gemeinden bringen werde. Dieß konnte allerdings geschehen, und deghalb ift in der Kommission der Antrag geftellt worden, bei § 2 die Bestimmung aufzunehmen, daß das Domizil der Hundebesitzer fur den Bezug der Tage mangebend fei. Auch glaubte man, es konne biefe Umgehung bes Gefetes

durch die Aufnahme der Bestimmung verhindert werden, daß für Hunde, welche in eine andere Gemeinde gebracht werden, die eine niedrigere Taxe fordert, die Taxe der frühern Gemeinde zu bezahlen sei. Doch hat die Kommission von der Aufnahme seder derartigen Bestimmung abstrahirt, weil man glaubte, es gehöre dieselbe in die Vollziehungsverordnung; wenn indessen der Große Rath sie für wichtig genug hält, um ins Gesetz selbst aufgenommen zu werden, so habe ich nichts dagegen. Ich mache auch darauf ausmerksam, daß die Frage in dieser Form durchaus nicht neu ist. Bereits bei einem frühern Anlaß date Herr Carlin die Feststellung einer Taxe von Fr. 5—10 beantragt, allein der Große Rath beschloß damals eine Reduktion der Taxe, infolge dessen die Hunde ständen der Gunde sind Kanton bedeutend vermehrt haben. Ich halte die Berminderung der Zahl der Hunde namentlich vom sanitälspolizeilichen Standpunste aus für wünschenswerth, und glaube, das vorliegende Gesetz werde wesentlich zu Abschaffung der überstüsssissischen Sunde beitragen. Die Gemeinden, welche viele für ihre Besiger nothwendige Hunde haben, werden die Taxe nicht erhöhen, wohl aber werden diesenigen Gemeinden zu dieser Maßregel greisen, in denen sich eine Menge unnöthige Hunde besinden. Ich empfehle das Sintreten in der Ueberzeugung, daß sede Gemeinde wissen wird, was für sie das Zweckmäßigste ist.

Scheibegger. Ich glaube, die Befürchtung sei nicht richtig, daß die Hunde der Bezahlung der Taze entschlüpfen könnten. Das bestehende Gesetz sagt ausdrücklich, daß die vom 1. August bis 1. Februar angeschafften Hunde 4 Fr. a. W., und die vom 1. Februar bis 31. Juli angeschafften Fr. 2 bezahlen. Die Abgabe wird somit nicht bloß auf 1. August, sondern auch auf 1. Februar fällig.

Schori in Bohlen. Ich mache barauf aufmerksam, daß viele Milchhändler in der Stadt Bern Hunde benugen, um die Milch auf dem Lande zu holen. Der Milchhandel ift ohnehin kein gutes Geschäft, und es wäre daher nicht wohl gerechtfertigt, die Hundetage zu erhöhen. Gine Tage von Fr. 5 ist immer noch zu hoch, ich unterstüße deßhalb den Antrag auf Nichteintreten.

Schneeberger in Langenthal macht barauf aufmerksam, baß die Hundetage namentlich aus fauitätspolizeilichen Grünben eingeführt worden sei. Bei der großen Zahl der Hunde, welche namentlich in den Städten und großen Dörfern vorstommen, sei die Möglichkeit des Ausbruchs der Buthkrankheit groß, und eine Reduktion der Zahl der Hunde sei daher jedensalls wünschenswerth. Der Redner stimmt für das Eintreten und glaubt, das Gesetz werde sicher nur von Vortheilen besgleitet sein.

Trachsel, Mitglied der Kommission. Herr Schneeberger hat bereits angeführt, daß die Hundetage nicht bloß aus sinanziellen, sondern namentlich aus sanitätspolizeilichen Grünzden eingeführt worden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade die überslüssigen Hunde am meisten der Hundswuth ausgesetzt sind. Man sollte dahin trachten, die Hunde zu vermindern, es zeigt sich aber, daß Fr. 5 nicht überall gleich viel ist. In abgelegenen Gemeinden sind z. B. Fr. 5 mehr, als in Städten oder großen industriellen Dörfern, es ist deßhalb ganz gerechtsertigt, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen und den Gemeinden innerhalb dieser Grenzen volltommen freie Hand zu lassen. Herr Friedli meint, dadurch werden Streitigkeiten in den Gemeinden hervorgerusen, aber Herr Friedli weiß wohl, daß auch in andern Dingen die Gemeindsangehörigen nicht immer gleicher Ansicht sind. Sine Taze von Fr. 10 macht auf die Woche circa 20 Np. Wenn ein Hund seinem Herrn wöchentlich nicht 20 Rp. nützt, so ist jener sicher als ein überslüssiger Hund zu betrachten.

Abstimmung.

Für das Gintreten Dagegen

72 Stimmen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß im dritten Wahlgange bloß Herr v. Wattenwyl von Rubigen, mit 73 Stimmen von 123 Stimmenden, das absolute Mehr für die Fünfzehnerkommission erhalten habe. Es wird zum vierten Wahlgange geschritten und nach Einsammlung und Jählung der Stimmzeddel in der Behandlung des Gesetzes über die Hund et axe fortgefahren.

\$ 1.

- X. Kohler reproduzirt hier seinen vorhin gestellten Un= trag auf Aufstellung von drei Klaffen a Fr. 10, 8 und 5.
- v. Wattenwyl von Rubigen stellt den Antrag, die Worte "ohne Unterschied" zu streichen und dem § 1 den Sat beizufügen: "Bon dieser Abgabe befreit sind junge Hunde, welche nicht frei herumlaufen." Würde der § 1 in der vorsliegenden Fassung angenommen, so müßte für junge Hunde von der Stunde ihrer Geburt an die Tage bezahlt werden, was nicht thunlich sei.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei, bemerkt jedoch, daß diese Borschrift bezeits in der Bollziehungsverordnung enthalten sei.

- v. Wattenwyl von Rubigen. Ich wunsche die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz, weil bisher Streitig= keiten darüber entstanden sind, indem die Ginen das Gesetz, die Andern die Bollziehungsverordnung gelesen haben.
- v. Känel, Negotiant. Ich möchte aus dem Entwurfe der Direktion des Innern eine Bestimmung in den Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission aufnehmen. Die Direktion des Innern beantragt nämlich, dem Staate von der bezogenen Abgabe Fr. 2 zukommen zu lassen. Ich sinde es billig, daß dem Staate auch etwas zufalle, doch glaube ich, Fr. 1 genüge. Es ist auch aus dem Grunde zweckmäßig, einen Theil der Gebühr in die Staatskasse sließen zu lassen, weil dann das Geset besser vollzogen werden wird. Bisher gab es viele Gemeinden, welche gar keine Hundetaze bezogen, wenn aber der Staat die Controle nachsieht und Fr. 1 von jedem Hund verlangt, so wird das Geset vollzogen werden.

Der herr Berichter statter der Kommission bemerkt, daß diese Frage bei § 3 behandelt werden sollte.

v. Ränel ift damit einverftanden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich mache Herrn v. Wattenwyl darauf aufmerksam, daß die von ihm gewünschte Bestimmung bereits in der Bollziehungsversordnung enthalten ist. Der § 1 des Entwurfes stimmt mit Ausnahme der Zahlen vollständig mit dem § 1 des Gesetzs vom 29. Juni 1838 überein. Ich glaube, es sei bei Gesetzsrevisionen zwecknäßig, diesenigen Bestimmungen, welche beibehalten werden sollen, möglichst unverändert wieder aufzunehmen. Ich glaube deßhalb, es sollen die Worte "ohne Unterschied" nicht gestrichen werden. Den Antrag des Herrn Kohler kann ich nicht zugeben. Eine solche Klassissitätion würde

vielen Streit in ben Gemeinden hervorrufen; denn jeder Befitzer eines hundes wurde von seinem Standpunkt aus sagen, derselbe sei für ihn ein Bedürfniß. Bereits im Jahre 1838 ift eine ähnliche Klassisstation der hunde beantragt worden, aber schon damals hat der Große Rath gefunden, eine solche wurde große Uebelstände zur Folge haben.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich habe meinen Antrag gestellt, weil ich glaube, es sei nicht thunlich, daß der Regiezungsrath eine im Widerspruch mit dem Gesetze stehende Bollziehungsverordnung erlasse. Wenn wir in § 1 für seden Hund ohne Unterschied die Bezahlung der Taze verlangen, so kann der Regierungsrath nicht wohl eine Ausnahme für die jungen Hunde machen, sonst geräth er in Widerspruch mit dem Gesetz. Wir sollen deßhalb ins Gesetz selbst eine solche Bestimmung aufnehmen.

Abstimmung.

Für Streichung der Worte "ohne Unterschied" 60 Stimmen. Dagegen 31 " Für den Zusatz des Herrn v. Wattenwyl 72 " Dagegen 11 " Kür den Antrag des Herrn Kohler Winderheit.

Der herr Präsident eröffnet, daß im vierten Bablgange zu Mitgliedern der Fünfzehnerkommission schließlich noch von 121 Stimmenden gewählt worden sind :

herr Geißbuhler mit 74 Stimmen. " Weber, alt-Oberrichter mit 66 "

" Eduard v. Sinner mit 61 "

Die Kommission besteht somit aus den Herren: Rudolf Brunner, Hofer, Morgenthaler, Moschard, Sahli, Karrer, Jakob Stämpfli, Michel, Bogel, Steiner, Marti, v. Wattenswyl in Rubigen, Geißbühler, Weber, Eduard v. Sinner.

§ 2 bes Befeges über die hundetage.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 3.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel bietet ben einzigen wesentlichen Unterschied dar, welcher zwischen den verschiedenen vorgelegten Entwürsen besteht. Der Regierungsrath glaubt, es solle der ganze Ertrag der Abgabe der betreffenden Einwohnergemeinde zufallen, wie dieß auch disher der Fall war. Bürde ein Theil der Abgabe dem Staate reservirt, so hätte dieß eine Menge Schreibereien und Controlirungen zur Folge, die in keinem Verhältniß zu dem geringen Betrage dieser Abgabe ständen. Im Vericht der Direktion des Innern ist geltend gemacht, daß die Gemeinden das Gesey nicht vollziehen, wenn der Staat nicht ebensalls einen Theil der Gebühren verlange. Es fällt mir auf, daß eine solche Bemerkung bei dem gegenwärtig herrschenden Winde gemacht wird. Man hört jett so häusig die Autonomie der Gemeinden verlangen und den Bunsch aussprechen, daß der Staat weniger in die Gemeinden hineinregieren möchte. In diesem Sinne ist der Entwurf der Regierung abgesaßt, da er die Erhöhung der Taxe dem freien Ermessen ein Anlaß vorhanden, sich autonom zu zeigen. Wenn sie sich selbst res

gieren wollen, so sollen sie dafür sorgen, daß das Gesetz vollzogen werde, ohne daß der Staat die Sache an die Hand zu nehmen braucht. Es ist übrigens auch aus dem Grunde nicht so nothwendig, daß der Staat zum Zwecke der bessern Vollziehung des Gesetzes einen Theil der Austage beanspruche, weil die Bestimmung des § 4, daß bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes von Seite der Gemeinden die Rezgierungsstatthalter auf Kosten derselben die nöthigen Maßzregeln zu deren Vollziehung zu treffen haben, voraussehen lätt, daß die Vollziehung des Gesetzes nicht unterbleiben wird. Ich empfehle den § 2, wie er vorliegt, zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bei diesem Paragraphen weicht die Ansicht des Herrn Direktors des In= nern wefentlich von derjenigen bes Regierungsrathes ab. Gin Mitglied der Kommission hat sich in erster Linie dem Antrag der Direktion des Innern angeschlossen, deren weitläufiger Bezricht auf den Wunsch der Kommission Ihnen gedruckt ausges theilt worden ift. Sie haben baraus entnehmen konnen, daß der Direktor des Gefundheitswesens vom fanitatspolizeilichen Standpunkt aus die Unficht geltend macht, es konne eine rich= tige Bollziehung des Gesetzes nicht erreicht werden, wenn der Staat nicht einen Theil des Ertrages der Auflage erhalte. Ich anerkenne vollständig die Berechtigung dieser Ansicht und begreife ganz gut, daß Herr Regierungsrath Kurz in seiner Stellung als Direktor des Sanitätswesens einen solchen Ans trag brachte. Die Rommiffion hat indeffen den Antrag ber Regierung aus zwei Grunden fur rationeller und zwechmäßiger erachtet. Es gabe nämlich bieses neue hineinregieren bes Staates in die Administration der Gemeinden Anlaß zu vielen Unannehmlichkeiten, weil in jeder Gemeinde ein Staatsbeamter Die Controle revidiren mußte. Dieß wurden viele Gemeinden nicht gerne feben. Bom Standpunkte ber freien Gelbftftan= bigfeit der Gemeinden, der auch in diesem Saale immer mehr Geltung findet, glaubt die Kommission sich dem Antrage des Regierungsrathes anschließen zu sollen in der Ueberzeugung, daß der Regierungsrath schließlich genug Macht haben werde, um bas Defret vollziehen zu laffen. Der zweite Grund liegt darin, daß nach der Ansicht der Kommission die größte Zahl der Gemeinden von dem vorliegenden Gesetz keine Anwendung machen, fondern bei der bisherigen Tage verbleiben wird. Burbe baher ein Theil berfelben bem Staate gutommen, fo hatte dieß eine Reduktion der Taxe auf Kosten der Gemeindskaffe zur Folge, indem solche Gemeinden statt Fr. 5 bloß Fr. 3 bezögen. Die Kommission hat sich noch die Frage ge= ftellt, wo die Tage bezahlt werden solle in Fällen, da der Eigenthumer zur Beit bes Bezuges feinen hund in eine Be= meinde bringt, welche eine niedrigere Taxe bezieht. Es ist in dieser Beziehung der Antrag gestellt worden, entweder die Bestimmung aufzunehmen, daß der Bezug der Taxe an dem Orte, wo der Eigenthumer sein Hauptdomizil hat, stattzusinden habe, oder aber vorzuschreiben, daß in einem solchen Falle die Taxe nachzubezahlen sei. Schließlich hat die Kommission auf den Wunsch des Direktors des Innern von jedem Antrage abstrahirt, weil eine derartige Bestimmung besser in die Bolgiehungsverordnung paßt. Sollte indeß der Große Math die Aufnahme ins Gesetz selbst wünschen, so hat die Kommissien fion nichts bagegen.

Rurz, Direktor des Innern. Ich habe das Wort in dieser Angelegenheit bis jest nicht ergriffen, weil, wie bereits bemerkt worden ist, die Frage, ob dem Staate ebenfalls ein Theil der Tare zu überlassen sei, erst beim § 3 zur Sprache kommen soll. Ich glaube, der allerwichtigste Punkt in der vorliegenden Frage sei der sanitätspolizeiliche, gegenüber welchem die sinanziellen Rücksichten gar nicht in Betracht kommen. Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß das Gesetz über die Hundetare nicht gehörig vollzogen wird. Die im vorigen Jahre gemachten Erhebungen, deren Resnltate in dem gedrucks

ten Berichte ber Direktion bes Innern niedergelegt find, haben bewiesen, daß für mehr als 1/10 sämmtlicher Hunde die Taxe zur vorgeschriebenen Zeit nicht bezahlt war. Ein größerer Uebelstand aber lag in dem Umstande, daß mehr als 1/10 der Sunde nicht mit vorschriftgemäßen Halsbandern versehen war, was vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus sehr wichtig ift, wie folgendes Beispiel zeigt. Im vorigen Jahre wurde im Emmenthal ein von der Buthkrankheit befallener Hund erlegt, beffen Halsband nebst einem Namen die Jahreszahl 1810 trug. Es ware nun fehr wichtig gewesen zu wissen, woher biefer Hund gekommen war und welche Gegenden er durch= streift hatte. Nach einer weitläufigen Korrespondenz gelang es endlich nach 3-4 Wochen zu erfahren, daß der Hund, der auf seinem Wege vielleicht 20-30 andere Hunde gebissen haben fonnte, aus dem Amtsbezirk Buren getommen mar. Man hat gesagt, der Borschlag der Direktion des Innern hätte eine Beeinträchtigung der Verwaltung der Gemeinden zur Folge. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in dieser Beziehung durchaus keine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand eingeführt werden soll. Auch bisher hatten die Resgierungsstatthalter die Pslicht, über die Vollziehung des Ges feges zu machen, und es ift ficher munschenswerth, daß ihnen Mittel an die Hand gegeben werden, um diese Aufgabe beffer erfüllen zu können. Es mag auffallen, daß zu Grreichung sanitätspolizeilicher Zwecke ein Theil der Gebühr in die Staatskaffe gelegt werden foll. Ich konnte Diefes Bedenken begreisfen, wenn beantragt wurde, die Gebuhr einfach in die Staatss taffe fließen zu laffen. Dieß ist aber nicht die Ansicht der Direktion bes Innern, sondern fie will den dem Staate zu= fommenden Theil zu wohlthätigen Zweden verwenden, welche den Gemeinden ebenfalls zu gut kommen. Der Antrag geht nämlich dahin, den Antheil des Staates ausschließlich zu Gun= sten öffentlicher Krankenanstalten, insbesondere der Nothfall= ftuben zu verwenden. Darüber find wir ficher Alle einig, daß die Nothfallstuben zu den wohlthätigsten Instituten ge-hören, die wir besitzen. Gegenwärtig gibt der Staat jährlich Fr. 50,000 für bieselben aus, und trop biefer bedeutenden Ausgabe ift bas Maximum ber Staatsbetten, welches im Geset über die Armenenanstalten vom Jahre 1848 vorgesehen ift, noch nicht erreicht. Obschon das Geset, welches bestimmt, daß die Staatsbetten auf die Zahl von 100 gebracht werden sollen, seit 20 Jahren in Kraft ift, haben wir es erst auf 97 Staatsbetten gebracht. Nach 20 Jahren wäre es gerecht= fertigt, das Maximum zu überschreiten. Das Bedürfniß dazu ist vorhanden, wie die vielen dringenden Gesuche aus den verschiedenen Landesgegenden um Vermehrung der Krankenbetten bes Staates am beutlichsten beweisen. Bei unsern finanziellen Zuständen wird es aber schwerlich möglich sein, mehr als Fr. 50,000 zu biesem Zwecke auszugeben, es ift baher munschenswerth, daß den Rothfallftuben eine Ginnahms= quelle eröffnet werde. Der nach dem Antrage der Direktion des Innern dem Staate zukommende Theil der Tage wäre, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt, für dieselben von keinem Belang, während die wohlthätigen Wirtungen einer Vers mehrung der Krankenbetten in den Nothfallstuben ihnen größere Bortheile bringen wurde. Ich erlaube mir daher, den Anstrag der Direktion des Innern zu empfehlen.

Weber, Regierungspräsident. Ich dagegen möchte den Antrag der Regierung und der Kommission unterstützen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil wir die Verwaltung nicht noch mehr kompliziren, sondern sie immer mehr zu ver=einfachen trachten sollen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Direktion des Innern

Minderheit.

Friedli stellt den Antrag, die Buße auf den doppelten Betrag der bezogenen Taxe zu segen und bei Zahlungsunfä= higkeit Umwandlung in Gefangenschaft eintreten zu laffen.

Scheibegger. Es ware vielleicht zwedmäßig, in § 4 zu fagen, wie und durch wen die Abschaffung des Sundes stattfinden soll.

hern Berichter statter bes Regierungsrathes. Der Sern Gertafter frakter bes kegterungstatzes. Det § 4 lautet gleich, wie im Gesetze vom 29. Juni 1838, bloß ift die dort enthaltene Bestimmung, daß bei Jahlungsunfähigkeit Umwandlung in Gesangenschaft stattsinden solle, weggelassen worden, weil die daherigen Borschriften bereits im Strassessische enthalten sind. Was die Frage des Herrn Scheidegger betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Ortspolizei, in gewissen Fällen auf Besehl des Regierungsstatthalters, die Michassung des Gundes normunchmen hat In diesenden Abschaffung bes Sundes vorzunehmen hat. In dringenden Fällen werden Diejenigen, welche in der Rabe find, den hund tödten. Die gleiche Bestimmung, wie sie hier beantragt wird, ift auch im Dekret von 1838 enthalten, es ist mir aber nie ein Fall vorgekommen, wo darüber irgend welche Streitigkeit entstanden wäre.

Abstimmung.

Fur den Antrag auf Erhöhung der Buge auf den doppelten Betrag der Taxe

62 Stimmen.

Dagegen (Diefe Abstimmung ift gultig, da die

beschlußfähige Zahl Mitglieder anwesend ift.) Für Aufnahme einer Bestimmung betreffend Umwandlung der Buße in Gefangenschaft Dagegen

§ 5.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

In der Umfrage über Zufätze ergreift das Wort

v. Wattenwyl von Rubigen. Ich beantrage die Auf-nahme eines neuen Baragraphen zwischen den SS 2 und 3, dahin gehend, es sei die Abgabe in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des betreffenden Hundebesitzers zu entrichten. Wenn in dieser Beziehung keine Sicherheitsmaßregeln getroffen wers den, so wird das Gesetz oft umgangen werden. Dieß zeigt fich ichon aus dem Umftande, daß, als es bekannt wurde, daß die Gemeinde Bern die Erhöhung der Hundstage beantragte, eine Menge Hunde in Rubigen in Pension gebracht marden find, weil die Besitzer glaubten, es werden in Bern schon in diesem Jahre Fr. 10 bezogen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits erklärt, daß die Kommission sich der Aufnahme einer folden Bestimmung nicht widersett.

Der Berr Berichterstatter ber Regierung gibt diesen Antrag ebenfalls zu.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl

Mehrheit.

v. Rane I, Negotiant. Ueber meinen Antrag, bem Staat einen Theil ber Tage von Fr. 1 gutommen zu laffen, ift nicht abgestimmt worden.

Herr Präsident. Herr v. Känel hat diesen Antrag bei § 3 nicht wiederholt, ich mußte deßhalb annehmen, daß er darauf verzichte.

Babler. Ich nehme ben Antrag bes Berrn v. Kanel auf.

Herr Präsident. Ich bemerke Herrn Zahler, daß der Große Rath beschloffen hat, die ganze Tage der Gemeinde zukommen zu lassen. Herr Zahler mußte daher beantragen, auf § 3 zurückzukommen.

Friedli. Wenn ein Hundeeigenthümer in der Stadt währent ber Sommermonate auf das Land in eine Gemeinde zieht, welche keine Erhöhung der Taxe vorgenommen hat, so brauchte ein folcher bloß die Taxe von Fr. 5 zu bezahlen. Ich beantrage deßhalb die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne, daß beim Wohnsitzwechsel von einer minder belegten in eine mehr belegte Gemeinde das Marchzählige nachbezahlt werden foll.

Weber, Regierungspräsident. Die Sache würde daburch immer komplizirter, fo baß wir fpater im Regierungs= rathe nicht nur Wohnsitsftreitigkeiten zu entscheiden haben wurden, sondern auch Streitigkeiten über die Frage, wohin die Sunde gehören.

Abstimmung.

Füreden Antrag des Herrn Friedli

Minderheit.

Das Gefetz geht an die Kommission zuruck behufs Festftellung der endlichen Redaktion.

Herr Großrath Geißbühler sucht mit Rücksicht auf sein hohes Alter um Entlaffung von ber Stelle eines Mitgliedes der Fünfzehnerkommiffion nach.

Abstimmung.

Herrn Geißbühler zu entsprechen Dagegen

40 Stimmen.

Endliche Redaktion des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

(Siehe Seite 262 f. hievor.)

Die Kommission beantragt die Annahme der §§ 2 und 4 in folgender Faffung:

Die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein

oder Spiritus betrieben werden foll, find feuerfest einzurichten. Der Destillationsapparat foll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutung beffelben ein von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ift und daß die Reis nigung des Apparates ohne Schwierigkeit vorgenommen werden fann.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverskändige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den obigen Berordnungen entsprechen.

Die Sachverständigen bezahlt ber Staat.

§ 4.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreibt, hat eine Gebühr zu entrichten, welche 10 Rappen für die Maß der muthmaßlich zu fabrizirenden Getränke betragen soll. Bruchtheile unter 50 Maß sind als 50, und solche über 50 als 100 Maß zu berechnen.

Die Festsehung der Gebühr bat mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird,

zu geschehen.

Bu dem Ende haben die Sachverständigen zu bestimmen, wie viel Branntwein oder Spiritus mit dem vorhandenen Destillationsapparate erzeugt werden kann, wonach die Gebühr bestimmt wird.

Die Patente werden gegen Vorausbezahlung der Gebühr jeweilen auf drei Monate ertheilt.

Abstimmung.

Für die endliche Redaktion der modifizirten Artikel Wehrheit. Für das Gesetz in seiner Gesammtheit 70 Stimmen. Dagegen 13 "

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Berfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Endliche Redaktion des Gefetes über den Sandel mit geiftigen Getränken.

(Siehe Seite 266 f. hievor.)

Die §§ 2, 3 und 6 werden von der Kommission in folgender Fassung vorgelegt:

\S 2

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken und Spiritus betreiben oder solche Getränke über die Gasse verskaufen will, bedarf einer besondern Bewilligung der kompetenten Behörde. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitz eines guten Leumundes sind.

Ohne Wirthschaftsberechtigung barf jedoch nicht weniger als fünf Maß gebrannte geistige Getrante auf einmal und an

die nämliche Person verkauft werden.

Birthichaften, welche gebrannte Waffer ausschenken wollen, haben biefur ein Batent gu lofen.

\$ 3

Für die Bewilligung zum Verkaufe gebrannter geistiger Getränke und Spiritus ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50 bis 2000 zu bezahlen.

Bon ben Gebuhren fallen drei Biertheile in die Staat8= faffe, ein Biertheil in die Spendkaffe.

\$ 6

Kindern unter 16 Jahren, Bevogteten und Besteuerten burfen feine gebrannten geistigen Getranke verkauft werben,

auch darf Niemand folche Getranke gegen Rohprodukte ver= abfolgen.

Abstimmung.

Für die Anträge der Kommission " das Gesetz in toto Dagegen

Mehrheit. 75 Stimmen. 9 "

Auch dieses Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ift nach Berssuß dreier Monate wieder vorzulegen.

Endliche Redaktion des Gesetes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

(Siehe Seite 249 f. hievor.)

Die Kommission legt die §§ 34, 35, 36, 37 und 38 in nachstehender Fassung vor:

\$ 34.

Jebe Partei hat das Necht, binnen 10 Tagen von der Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber gegen das erstinstanzeliche Urtheil die Appellation an den Appellations= und Kassationshof zu erklären.

§ 35.

Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt wurde, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Controle des Gerichtes einstragen.

§ 36.

Binnen einer weitern Nothfrist von 10 Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant unter Folge der Erstigung seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesselliche Appellationsgebühr (Fr. 11. 59) zu entrichten.

Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Aften in seine Constrole ein, und fordert den Appellaten unter Androhung einer Geldbuße von Fr. 15 amtlich auf, ihm seine Aften binnen einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Abslauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Aften unverzüglich dem Appellationss und Kassationshof einzusenden.

§ 37.

Sofort nach Empfang der Aften bestimmt der Präsident des Appellations= und Kassationshofes den Termin zum Abspruch, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt durch amtliche Ladung, bekannt machen und ihnen gleichzeitig die Akten zurückstellen läßt.

§ 38.

In Betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Ausfällung des Urtheils gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 P.

Diese Redaktion wird vom Großen Rathe genehmigt und bas Geset in seiner Gesammtheit angenommen.

Das Gefet ift zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Gesetzes-Entwurf

über

die Thierarzneischule des Rantons Bern.

Zweite Berathung.

(S. Seite 166 f. bievor.)

Gfeller in Wichtrach wünscht, daß einem von einer Bersammlung von Thierärzten in Burgdorf eingereichten Gesuche um Berschiebung der zweiten Berathung dieses Gesetzst auf die Wintersesssion entsprochen werden möchte, auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission beschließt aber der Große Rath mit 58 gegen 12 Stimmen die sofortige Behandlung der Borlage.

Eingang und Abschnitt I.

Aufgabe und Gulfsmittel der Anstalt. §§ 1-4.

v. Goumoëns, Mitglied der Kommission. Ich sinde mich veranlaßt, heute wieder einmal eine Minderheitsmeinung in der Angelegenheit der Thierarzneischule zu versechten, zwar nicht etwa aus Mangel an Interesse für dieselbe, sondern weil ich zwei Bedenken gegen das vorliegende Geset habe. Das erste Bedenken ist sinanzieller Natur, und das zweite geht dahin, daß ich zweise, ob die Leistungen, welche wir nach der vorgeschlagenen Reorganisation der Anstalt zu erwarten haben, mit den hiefür gebrachten Opfern im Berhältniß stehen. Da unsere gegenwärtige Finanzlage derart ist, daß wir wohl prüsen sollen, bevor wir neue Ausgaben beschließen, so halte ich mich verpsiichtet, meine Meinung hier so gut als möglich zu rechtsertigen. Ich glaube, wir können der Thierarzneiwissenschaft unser Interesse zuwenden, ohne heute eine Reorganisation der Anstalt zu beschließen, welche jedenfalls große Kosten mit sich bringen würde. Ich erlaube mir, den Antrag, den ich stellen will, in Form eines Projektbeschlussez zu formuliren, welcher, bessere Redaktion vorbehalten, lautet:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Thierarzneischule in ihrer dermaligen Organisfation den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht, eine mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringende Reorganisation aber bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons kaum durchführbar erscheint,

beschließt:

- 1) Die Regierung wird beauftragt, die gegenwärtige Thierarzneischule am Ende des Wintersemesters 1868/69 zu schließen und die Lehrer zu pensioniren.
- 2) Die Regierung wird eingeladen, mit den Regierun= gen anderer Kantone Unterhandlungen anzuknüpfen zur Bil- dung einer gemeinschaftlichen Thierarzneischule.
- 3) Bis zur Eröffnung einer folchen wird die Regierung ermächtigt, innert den Schranken des bisher für die Thierarzneischule ausgesetzten Aredits Stipendien zu verabfolgen zum Zwecke der Ausbildung tüchtiger Thierarzte.
- Es frägt sich vor Allem aus, ob die Austösung der gegenwärtigen Thierarzneischule im Kanton Bern gerechtfertigt wäre oder nicht. Es würde mich nicht wundern, wenn aus der Mitte der Bersammlung die Bemerkung gemacht würde, der Antrag auf Austösung der Thierarzneischule sei von einem Mitgliede einer für die Reorganisation derselben niedergesetzten

Kommission nicht wohl gerechtfertigt. Erreichen wir aber mit ber beantragten Reorganisation ben Zweck, den wir im Auge haben? Ich glaube es nicht. Wenn alljährlich 5-6 Thier= ärzte patentirt werden, so ist nach Mittheilungen Sachver= ständiger dem Bedürfnisse des Kantons Genüge geleistet. Die Reorganisation der Unftalt im Sinne des Entwurfes läßt fich nach meiner Ansicht nicht durchführen, wenn nicht wenigstens nach meiner Ansicht nicht burchzuhren, wenn nicht wenigtens eine Summe von Fr. 30,000, allfällige Mehrauslagen nicht gerechnet, jährlich dafür verausgabt wird. Steht nun die Heranbildung von fünf, vielleicht zehn Thierärzten im Bershältniß zu einer solchen Ausgabe? Ich glaube dieß nicht. Man kann sich auf der andern Seite fragen, ob die jetzige Thierarzneischule den Bedürfnissen unserer Zeit entspreche. Sowohl in der Presse, als von Seite erfahrener Thierärzte ift die Ansicht ausgesprochen worden, daß der bisherige Zustand guschären müße. Ich mill nicht in Oetoils eintrestand aufhören muffe. Ich will nicht in Details eintre-ten und sage nur so viel, daß die gegenwärtige Thierarznei-schule den Erfordernissen der Zeit nicht entspricht, so daß es nach meiner Unsicht zweckmäßiger ware, fie aufzuheben, als in Zukunft unnöthige Ausgaben zu machen. Ich glaube ins bessen, es liege nicht in der Stellung des Kantons Bern, der Ausbildung von Thierärzten seine Ausmerksamkeit ganz zu entziehen, sondern er solle angesichts bes Umstandes, baß Biehzucht und Ackerbau eine große Rolle im Kanton Bern spielen, eine ansehnliche Summe an die Beranbildung von Thierarzten wenden. Es scheint mir beghalb, es mochte nicht unzweckmäßig sein, wenn ber Kanton Bern sich mit andern Kantonen zu verständigen suchte, damit durch gemeinschaftlisches Zusammenwirken eine tüchtige, rationell durchgeführte Thierarzneischule gestiftet werden könnte. Ich habe dabei nas mentlich die Kantone Solothurn, Freiburg, Waadt, vielleicht auch Luzern im Auge. Damit aber die Heranbildung von Thierarzten mahrend der Unterhandlungen mit andern Rantonen und bis zur Errichtung einer gemeinfamen Anftalt nicht gang unterbleibe, und damit besonders die gegenwartigen Schüler ihre Studien vollenden können, fo glaube ich, es ware zweckmäßig, den bisher für die Thierarzneischule aus= gesetzten Kredit, soviel davon nach der Bensionirung der Leh= rer übrig bleibt, zu Stipendien fur junge Leute zu verwen= den, um es diesen möglich zu machen, sich auf einer anersfannt tüchtigen Schule auszubilden. Ich glaube, damit könne so viel erreicht werden, als durch die beantragte eine bedeus tende Summe in Anspruch nehmende Reorganisation.

Der herr Präsident eröffnet die Umfrage über den Antrag des herrn v. Goumoëns.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn von Goumoens ist nicht ganz ungerechtfertigt; ich will wenigstens lieber, daß dieser Antrag angenommen werde, als daß gar nichts geschehe. Ein Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes ist daß allerschädlichste, und ich wollte auch lieber zu einer Aushebung der Anstalt in dem Sinne, daß es den Eltern möglich gemacht würde, ihre Söhne an einen Ort zu schiesen, wo sie etwas Tüchtiges lernen, Hand bieten, als die Schule in ihrem gegenwärtigen Zustande lassen, und die Schüler großentheils zu Grunde gehen, während sie sich doch für Studenten halten. In erster Linie möchte ich sedoch den Wunsch außsprechen, daß das Gesch angenommen und die vorgeschlagene Reorganisation beschlossen würde, und zwar auß folgenden Gründen. Ich frage mich vorerst, ob unsere sinanzielle Lage und die mit der Annahme des Antrages des Herrn v. Goumoens erzielte Ersparniß derart sei, daß wir eine so wichtige Aenderung vornehmen sollen. Wir müßten nach Ausschung der Anstalt die Lehrer pensioniren und ungefähr 15—18 Schülern Stipendien ertheilen, damit alle Jahre 5—6 das Examen machen könnten. Rechnet man auf den Schüler bloß

Fr. 500 so ergibt sich bloß für Stipendien eine jährliche Ausgabe von cirka Fr. 10,000. Wenn wir nach dem wei= tern Borichlag des Berrn v. Goumoens eine gemeinschaftliche Schule für mehrere Kantone hatten, so mußten wir gewiß ben größten Theil ber Rosten tragen. Die Kosten wurden nach der Seelenzahl vertheilt werden, wenn es fich aber um bas Dirigiren handelte, so wurde man die Beitrage ber Kan= tone als Grundlage annehmen. Bas fur Kantone konnen wir ba in Aussicht nehmen? Etwa Solothurn und Aargau, welcher Kanton sich zwar mehr Zurich anschließt und übrigens eine geordnete Thierarzneischule besitzt. Luzern wurde vielleicht Intereffe daran nehmen, daß eine folche Unftalt er= richtet wurde, wenn es sich aber um das Bahlen handelt, fo läßt Lugern, wie wir in Gifenbahnfachen genugfam erfahren haben, andere vorangeben. Bon Freiburg ift schlechterdings nichts zu erwarten. Die französischen Kantone haben ihre eigenen Anstalten in französischer Sprache, und wenn sie auch Hand zu einer gemeinsamen Anstalt bieten würden, so würs ben sie durch französische Lehrer die Koften jedenfalls um eben fo viel erhöhen, als ihre Beitrage ausmachen murden. Ich erblicke also feine bedeutende Ersparniß in dem Antrage Des Berrn v. Goumoens und mache übrigens barauf aufmertfam, daß wir uns durch einen derartigen Beschluß, wobei es sich vielleicht bloß um Fr. 5—10,000 handelte, insolvent erklären würden. Ich billige es vollkommen, daß wir bei der nächsften Büdgetberathung mit Ernst untersuchen, wo Ausgaben gestrichen werden konnen, doch wurden wir in's entgegenge= fette Extrem verfallen, wenn wir angesichts des großen Bieh= standes unseres Kantons bei der Thierarzneischule anfangen würden zu streichen. Ich fürchte, wir würden uns dabei kompromittiren. Es steht hier nicht so viel Geld auf dem Spiele, wie wenn wir feine Thierarzneischule hatten; benn ich mache barauf aufmerkfam, daß dieselbe nicht nur zur Be-ranbilbung von Thierarzten dient. Es ift von Wichtigkeit, daß wir ein wiffenschaftliches Centrum im Kanton und wiffen= schaftlich gebildete Manner an der Hand haben, damit bei ein= tretenden Kalamitaten sofort die nothigen Maßregeln ergriffen werden können. Mit Stipendien wird nicht so viel erreicht, wie mit einer Schule. Diese ift ein laufender Brunnen, mo Jeder schöpfen kann. Wenn wir eine eigene Anstalt haben, fo kann Jeder dieselbe benüten, mahrend, wenn Stipendien ausgesett werden, die Erziehungsdirektion entscheiden muß, wen sie fur wurdig erachtet und wer die nothigen Renntnisse habe. Dabei ist aber leicht möglich, daß fie sich in der Wahl ber Leute vergreift und einige berfelben nicht gut ausfallen, so daß das Geld weggeworfen ist. Mit dem Geld dagegen, welches für eine hiefige Anstalt ausgegeben wird, wird auf jeden Fall der Zweck erreicht, indem jeder, der Trieb zu diesem Studium hat, sich an derselben außbilden kann. Wir haben übrigens jährlich nicht bloß 5—6 Thierärzte nöthig, sondern diese Zahl wird erst dann genügen, wenn die Rormalzahl erreicht ist. Bon den 156 Thierärzten, welche gegen= wärtig im Kanton praktiziren, sind 45 sogenannte tolerirte, welche tein Examen gemacht haben. Ich glaube also, es liege nicht im Intreffe eines aderbautreibenden Rantons, in diefem Bunkte mit dem Sparen anzufangen, besonders da die dahe= rigen Ersparnisse nicht von großer Bedeutung waren. Ich bin überzeugt, daß sich im Budget weniger nothwendige Bo= ften finden, deren Streichung uns gegenüber der öffentlichen Meinung weniger bloßstellen wurde, als es vielleicht bei diesem Posten der Fall ware. Ich glaube, es solle das vorliegende Projekt, das der Große Rath im vorigen Jahre selbst verlangt und das er bereits in erfter Berathung genehmigt hat, angenommen werden.

Trachsel, Mitglied der Kommission. Ich verarge es Herrn v. Goumoens gar nicht, daß er seinen Antrag gestellt hat; es lohnt sich wohl der Mühe, darüber sich zu besprechen. Als Mitglied der Kommission und gewesener Thier-

arzt kann ich indeffen diefem Antrage nicht beipflichten, und zwar aus den theilweise bereits vom Berrn Erziehnngebiret= tor erwähnten Gründen, benen ich noch einige beifugen will. Ich sehe voraus, Sie seien alle einverstanden, daß es für den vomugsweise auf Ackerbau und Biehzucht angewiesenen Kan-ton Bern, der einen großen Biehstand hat, von großer Bich= tigkeit ist, die nöthige Bahl gehörig gebildeter Thierarzte zu haben. Es frägt sich nun, ob auf dem Wege der Erthei-lung von Stipendien den Bedürfnissen Genüge geleistet wer= den könne. Rein vom finanziellen Standpunkt aus läßt sich dieser Antrag empfehlen; benn diese Stipendien murden fich nicht fo hoch belaufen, wie die Koften einer eigenen Thierarzneischule. Ich trage indeffen Bedenken, Leute von 17—18 Jahren, die meistens mit dem Stadtleben nicht vertraut find und nicht einmal gehörig hochdeutsch versteben, auf eine Hochschule in's Ausland zu schicken. Ginerseits würden sie an der Hochschule ganz hintangesetzt, vielleicht verachtet und vers folgt werden, andererseits wurden fie im Laufe der Beit verschiedene verderbliche Gewohnheiten annehmen, so daß wir nach drei bis vier Jahren statt tüchtiger Thierärzte Leute be-kämen, die sich als Herren betrachteten und sich mit dem Bauer nicht abgeben mochten. Ich mache im Fernern darauf auf-merksam, daß es nicht gleichgültig ist, wo ein Thierarzt sich ausbildet. Klima, Lebensweise zc. haben auf die Thiere ei= nen großen Ginfluß, der nicht überall gleich und fogar in= nerhalb unseres Kantons verschieden ist. Im Oberland kom-men bei den Thieren Krankheiten vor, die man in den tiefern Gegenden des Kantons nicht kennt, und die gleichen Krankheiten muffen an verschiedenen Orten auch verschieden behandelt werden. Außerdem find auch die Beilmethoden verschieden. Uebrigens foll die Thierarzneischule nicht bloß Thier= ärzte bilden, sondern überhaupt Leben in das ganze Beterinär= wesen bringen. Jungere Thierarzte, die noch wenig praktische Erfahrung haben, sollen da fich berathen können, schwierigere Operationen ausführen lassen ober doch wenigstens koftbarere Instrumente sich verschaffen können, in deren Besitz sie nicht felbst sind. Ich glaube deßhalb, wir sollen uns nicht durch sinanzielle Rücksichten leiten lassen und nicht bei der Thier-arzneischule anfangen zu sparen. In Betreff des Anschlusses an andere Kantone theile ich die Bedenken, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes geaußert hat.

Abstimmung.

Für das Eintreten
" Nichteintreten im Sinne des Antrages des Herrn v. Goumoens 23 "

Ueber den Eingang und Abschnitt I (§§ 1—4) verlangt Niemand das Wort, und der Große Rath genehmigt dieselben in der vorgelegten Fassung.

II. Die Schüler. (§§ 5-7.)

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Bei ber ersten Berathung haben Sie beschloffen, bas Eintrittsgelb von Fr. 25 auf Fr. 15 herabzusehen. Es ist beschalb ein bloßer Drucksehler, wenn in dem zur zweiten Berathung ausgetheilten Entwurfe wieder Fr. 25 ausgeseth sind.

Der H. Abschnitt wird mit der Festsetzung der Aufnahms= gebühr auf Fr. 15 angenommen.

III. Die Lehrer. (§§ 8 und 9.)

Bernard. Ich hätte dem Antrage des Herrn v. Goumoëns beigestimmt, so weit es die den jungen Leuten des
Kantons, speziell des Jura, zum Zwecke der Bollendung ihrer
thierärztlichen Studien im Auslande zu ertheilenden Stipendien
betrifft. Schon bei der ersten Berathung des Geseges habe
ich die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf den Umstand
gelenkt, daß es mit Rücksicht auf den französisch sprechenden
Jura nothwendig ist, an der Hochschule, sowie an der Thierarzneischule Professoren anzustellen, welche der beiden Sprachen kundig sind. Geschieht dieß nicht, so wird der Jura genöthigt sein, seine Thierarzneischüler anderswo ihre Studien
machen zu lassen. Nach dem vom Herrn Erziehungsdirektor
Gesagten sollte man annehmen, es sei nicht wohl möglich,
beide Sprachen sprechende Professoren zu erhalten. Ich muß
indessen im Interesse des Jura darauf dringen, daß bei der
Reorganisation der Thierarzneischule auch den französisch sprechenden Schülern Rechnung getragen werde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist durchaus die Absicht vorhanden, die Schule so einzurichten, daß auch die Zöglinge französischer Zunge dem Unterricht folgen können. Dieß beweist der § 2, welcher sagt: "Der Unterricht muß in allen Zweigen der thierärztlichen Wissenschaft, besonders in densenigen Fächern, in welchen bei den Vatentprüfungen examinirt wird, in gründlicher wissenschaftslicher Weise allsährlich ertheilt werden, wobei auch den Zögslingen französischer Zunge Rechnung zu tragen ist."

Der Abschnitt III wird unverändert genehmigt.

IV. Auffichtstommission. (§ 10.)

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Der § 10 enthält eine Hauptbestimmung des ganzen Gesetzes. Ein Uebelstand der höcherigen Thierarzneischule ist namentlich der, daß sie keine Leitung hat. Jede andere Fakultät der Hochsichule hat ihren Dekan, während dieß bei der Thierarzneischule nicht der Fall ift, da sie bis dahin nur ein Anhängsel der medizinischen Fakultät bildete. Die Thierarzneischule konnte deßhalb als solche auch keine Anträge an die obere Behörde stellen. Sine kompetente Ansicht von den Bedürsnissen der Anstalt hat die Erziehungsdirektion nie gehabt, da immer zwei Gutachten von der Hochschule vorlagen, denen vielleicht noch ein drittes von der medizinischen Fakultät folgte. Nach dem Eutwurfe soll nun eine Aufsichtskommission zur Ueberwachung der Anstalt niedergesetzt werden. Diese Kommission soll aus Thierärzten, allenfalls auch einem Menschenarzt, und namentlich auch aus Landwirthen zusammengesetzt sein. Bei dieser Sinrichtung weiß dann die Erziehungsdirektion, an wen sie sind zu wenden hat; es ist eine Bertretung der Schule vorshanden, und diese weiß, wer besiehlt.

Ohne Ginsprache genehmigt.

V. Schlußbeftimmungen. (§ 11.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Lücke betreffend den Inkrafttretenstermin auszufüllen. Da nach dem Gesetze selbst die Kurse jeweilen im Frühling beginnen sollen, so wäre es am einfachsten, dasselbe auf nächstes Frühjahr in Kraft zu erklären. Die Schule sollte am

1. April eröffnet, vorher muffen aber die nöthigen Vorberei= tungen getroffen und ein Reglement abgefaßt werden. Da möglicherweise in der Presse von Unzufriedenen diese oder jene Anfrage gestellt werden wird, und da auch vielleicht einzelne Mitglieder des Großen Rathes Näheres über die Er= öffnung der Schule zu wünschen wissen, so mag es am Plate fein hier mitzutheilen, wie sich die Regierung die Sache vor= ftellt. Wir muffen jedenfalls wenigstens drei fpezielle Fachmanner haben; für die Raturwissenschaften murde ein Brosfessor der Bochschule beigezogen werden. Es ist indessen nicht nothwendig, daß diese brei Fachmanner zu gleicher Beit ihre Thatigkeit beginnen, da man nicht alle drei Klaffen der Thier= arzueischule sofort eröffnen kann, sondern man wird höchst wahrscheinlich anfänglich bloß eine einzige Klasse für die Reueintretenden eröffnen, nebenbei aber auch dafür forgen, daß Die allfällig noch vorhandenen Schüler Klinit anhoren konnen. Der zweite Kurs und vielleicht gleichzeitig auch der dritte kann erst im Jahr 1870 eröffnet werden. Auf nächsten Frühling ware somit jedenfalls Gine Hauptkraft nothwendig, auf den folgenden Frühling aber müßten sämmtliche drei Hauptlehrer ba fein. Woher nun biefe Lehrer nehmen? Wollte man zwei ber bisherigen Lehrer beibehalten, mußte man fie an die Spige ber Anstalt stellen, und sie wurden naturlich im bisherigen Systeme fortregieren. Ich glaube es gehe dieß nicht und es werde schwierig sein, aus dem bisherigen Geleise zu kommen, wenn nicht alle drei Hauptlehrer neu gewählt werden. Dieß ist die Ansicht der Regierung und war auch schon vor drei Jahren diesenige einer großen Zahl Mitglieder des Großen Rathes; wenigstens hat Herr Dr. Schneider damit keinen Wisderspruch gefunden. Die Regierung wünschte, die ganze Schule mit einheimischen Lehrkräften zu besetzen, es wird dies aber nicht vollständig maslich fein. nicht vollständig möglich sein. Herr Zangger in Zürich ist bekanntlich nicht mehr zu haben, und ein anderer Beterinär, der für den Gang der Anstalt verantwortlich sein und die Kritik über fich ergeben laffen wollte, ist hier nicht zu finden, sottlit uber sich eigeven talfen wollte, ih het ficht zu sichtliche Kraft angestellt werden müßte. Es sind dießfalls bereits verschiedene Anfragen erfolgt, und es ist Hoffnung vorhanden, eine solche Kraft zu bekommen. Im Uebrigen aber sollte die Anstalt mit hiesigen Kräften besetzt werden. Es sind junge Leute mit Stipendien bedacht worden, damit sie im Auslande, wo sie sich theilmeise bereits bestinden ihre Studien kortieken können fich theilweife bereits befinden, ihre Studien fortfegen konnen, fo daß fie im Jahre 1870 bereit fein werden, Diefe Boften auszufüllen. In dieser Beise glaubt die Regierung vorgeben zu sollen; dadurch wird es möglich werden, daß in zwei Jahren der Unterricht einen geordneten Fortgang nimmt.

Schneeberger in Langenthal, Berichterstatter ber Kommission, ist der Ansicht, daß das Gesetz mit dem heutigen Tage in Kraft treten solle, damit die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bin damit einverstanden, nur sollte man dann in § 11 statt "Auf diesen Tag ist die bisherige Thierarzneischule aufgehosen" sagen: "Die bisherige Thierarzneischule ist aufzuheben." Sonst sind wir genöthigt, die Aushebung schon jest vorzusnehmen.

Herr Präsibent. Ich glaube, wir dürfen da nicht zu strupulös sein. Wenn das Gesetz auch sofort in Kraft erklärt wird, tritt es doch nur successive, so wie es vollzogen wird, in Kraft.

Der Abschnitt V wird genehmigt und beschloffen, das Gefet sofort in Kraft treten zu laffen.

Da feine Zusätze beantragt werden, so läßt ber Berr Präsident über bas Gesetz in seiner Gesammtheit abstimmen.

Abstimmung.

Für das Gefetz Dagegen 80 Stimmen.

Das Gefet ift zu Ende berathen und tritt fofort in Rraft.

Endliche Redaktion des Gefetes über die Sundetare.

(Siehe Seite 286 f. hievor.)

Die Kommission legt die §§ 1, 3 und 4 in folgender Fassung vor:

\$ 1.

Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jähr= liche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 10 bezahlt. Befreit sind junge Hunde, so lange sie nicht frei herzumlaufen. Die Kosten für Controlirung und Zeichnung sind in dieser Taxe inbegriffen.

§ 3.

Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse dersenigen Ginwohnergemeinde zu, in welcher der Eigenthumer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

\$ 4.

Widerhandlungen werden mit einer Buße bestraft, welche dem doppelten Betrag der Tage gleichkommt. In Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, soll dieselbe nach den Bestimmungen des Strafprozesversahrens in Gesangenschaft umgewandelt werden und überdieß die Abschaffung des Hundesstattsinden.

Bei Nichtbeachtung obiger Borschriften von Seite der Gemeinden haben die Regierungsstatthalter auf Kosten der Gemeinden die nöthigen Waßregeln zu deren Bollziehung zu treffen.

Der Große Rath genehmigt biese Paragraphen in ber vorgelegten Fassung und nimmt bas Geset in toto an.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Berkluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Defrets=Entwurf

betreffend

die Erhebung der Einwohnergemeinde Bowhl zu einer eigenen politischen Versammlung.

Erfte Berathung.

Der Große Rath bes Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsräthes,

beschließt:

§ 1.

Die Einwohnergemeinde Bowyl, Kirchgemeinde Boch=

stetten, Amtsbezirk Konolfingen, ist zu einer eigenen politischen Bersammlung erhoben.

§ 2.

Dieses Defret hat auf die übrigen Beziehungen ber Einwohnergemeinde Bowyl zu der Kirchgemeinde Höchstetten keinen Einfluß.

§ 3.

Dieses Defret tritt in Rraft.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit Eingabe vom 6. Juli 1866 hat die Gemeinde Bownt das Gesuch gestellt, fie mochte zu einer eigenen politischen Bersammlung erhoben werden. Für die Unsterstügung dieses Gesuches machte sie geltend: 1) die starke Bevölsterung, welche die Erhebung zu einer eigenen politischen Bersammlung gesetzlich rechtsertige; 2) die große Entsernung von dem gegenwärtigen Bersammlungsorte Höchstetten, welche den Bürgern von Bowyl die Ausübung des Stimmrechts in hohem Grade erschwere und in Folge deffen auch ben Bezug der Wahlbußen beinahe unmöglich mache; 3) es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Große Rath schon mehrern Gemeinden in solchen Begehren entsprochen habe, selbst in Fällen, wo die geographischen Berhaltniffe einer Entsprechung weniger gunftig waren. Der Regierungsstatthalter von Konolfingen empfiehlt das Gesuch, und eine im Juni dieses Jahres in Bäzimpl abgehaltene Konferenz von Abgeordneten der bethei= ligten Gemeinden Höchstetten, Zäzimpl, Mirchel, Oberthal und Bowyl führte zu dem Ergebniß, daß von feiner Seite mehr ernstliche Ginwurfe gegen die Abtrennung von Bowyl gemacht wurden. Nach Untersuchung des Sachverhalts mußte der Regierungsrath finden, daß die im Gesuche enthaltenen Gründe stichhaltig sind. Ich erlaube mir hierüber folgende Thatsachen anzusühren. Die politische Versammlung der Kirch= gemeinde Höchstetten hat nach der Bolkszählung von 1860 eine Bevölkerung von 4642 Seelen. Nach § 5 der Staatsverfassung können Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden, es ift somit das Gesuch gesetzlich zulässig, da die Be-völkerung von Höchstetten mehr als doppelt so start ist. Die politische Versammlung von Höchstetten umfaßt die Einwohnergemeinden Höchstetten, Zäziwnl, Mirchel, Oberthal und Bowhl. Ueber die Bewölkerung und Größe dieser Gemeinden gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

/ 1 /			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Bevo	ilkerun	g.	Flächeninhalt.
Söchftetten	689	Seelen.	948 Jucharten.
Zäziwyl	939	"	1528 "
Mirchel	406	"	603 "
Oberthal	1000	"	2855 "
Busammen	3034	Seelen.	5934 Jucharten.
Bowyl	1608	11	3900 "
Total	4642	Seelen.	9834 Jucharten.

Die Seelenzahl einer politischen Bersammlung beträgt burchschnittlich 1735 Seelen. Bon den 269 politischen Bersammlungen haben 157 eine geringere, 28 eine annähernd gleich große und 84 eine größere Seelenzahl als Bowyl. Ueber die Entsernungen kann ich folgende Mittheilungen machen. Die Entsernug von Höchstetten beträgt: nach Bowyl 1½ Stunde, nach Steinen 1½, nach Brüschweid und Mühleseilen über Bowyl 2½, und nach Schüpbach über Steinen 2—2½ Stunden. Gine bei den Akten liegende Karte gibt hierüber noch nähere Außkunft. Als Bersammlungslokal der politischen Bersammlung von Bowyl könnte das dortige geräumige Schulhauß benutt werden. Wie in dem Gesuche geltend gemacht wird, haben schon verschiedene Male ähnliche Erhebungen einzelner Gemeinden zu politischen Bersammlungen stattgefunden, nämlich 1847 bei Eriswyl, 1850 bei

Sfteig, 1852 bei La Ferrière und Ochlenberg, 1856 bei Rüschegg und 1858 bei Brienz. Für das Gesuch der Gemeinde Bowyl sprechen ferner die Empfehlung des Regierungsstatthalters von Konolsingen und der Umstand, daß die mitbetheiligten Gemeinden einverstanden sind, so wie endlich die allgemeine Rücksicht, daß man dem stimmberechtigten Bürger die Ausübung seines Stimmrechts möglichst erleichtern soll. Bezüglich der Form war die Praxis bei den bisher beschlosenen Erbebungen zu politischen Bersammlungen keine konstante. Eriswyl wurde abgetrennt durch Gesetz mit zweimaliger Berathung, Gsteig und Brienz durch Dekret, La Ferrière und Ochlenberg durch Beschluß des Großen Rathes und Rüschegg sogar durch bloßen Beschluß des Regierungsrathes. Nach hierseitiger Ansicht ist die Form des Dekrets für solche Fälle die angemessente; sie ist in der lokalen Beseutung eines solchen gesetzgeberischen Erlasses begründet. Was die übrigen Beziehungen der Einwohnergemeinde Bowyl zu der Kirchgemeinde Höchstetten betrifft, so wird in S2 des vorliegenden Dekrets setzgeftellt, daß dieselben in keiner Weise verändert werden. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes das Eintreten in die Berathung in globo und die Annahme des vorliegenden Dekrets.

Bahler, als Berichterstatter ber Kommission, erklärt, daß dieselbe dem Antrag des Regierungsrathes einstimmig beigetreten sei.

Der Große Rath genehmigt bas Dekret ohne Ginsprache.

Durch Zuschrift vom 31. August zeigt der Regierunsrath an, daß die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung des von der Staatswirthschaftskommission in ihren Anträgen über den Verwaltungsbericht pro 1867, Nr. 12, verlangten Finanzsberichtes beschäftigt sei, wodurch dem Willen derselben, daß dem in Folge der aufgelaufenen Desizite entstandenen Geldbedürfnisse des Staates für einstweilen bis zu erfolgter Deckung durch erhöhte Steuern abgeholsen werde, mit Versmeidung neuer in Umlauf zu setzender Wechsel auf den Staat, ein volles Genüge geschehen solle.

Nachdem der Herr Präsident über den Stand der noch zu erledigenden Geschäfte Auskunft ertheilt und angezeigt hat, daß morgen die Sitzung geschlossen werden könne, gibt er schließlich Kenntniß von folgender von Herrn v. Tavel eins gereichten Interpellation:

Gestügt auf § 6 des Großratbereglements stellt der Unterzeichnete an den Tit. Regierungsrath die Anfrage: ob das den Gemeindsbehörden von der Steuerverwaltung mitgetheilte Cirkular der Centralsteuerkommission vom 27. Mai 1868 für die Festsetzung der Einkommensteuerschatzungen pro 1868 als maßgebend zu betrachten sei oder nicht.

Schluß ber Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

fünfte Sitzung.

Freitag den 4. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohnenslust, Brunner in Bern, Brunner in Weiringen, Gygar, Jak.; Hofer, Hudacher, Jmer, Indermühle, Karlen, Marti, Mischler, Monin, Louis; Morgenthaler, Ott, Keber in Diemtigen, Reichenbach, Schmalz, Schumacher, Seßler, Sterchi, Zingg, Zurbuchen, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Berger, Beuret, Blösch, Brechet, Buri, Friedrich; Burri, Johann; Chevrolet, Choulat, Oroz, Egger, Kaspar; Egger, Hettor; Fenninger, Fleury, Joseph; Furer, Gseller in Signau, Gurtner, Helg, Henz, Joseph; Furer, Gseller in Signau, Gurtner, Belg, Henzer, Foliat, Kaiser, Nislaus; v. Känel, Peter; Keller, Christian; Klohner, Anechtenhofer in Hofstetten, Kohli, Koller, Küng, Landry, Linder, Mauerhofer, Meister, Messerli, Monin, Joseph; Müller, Johann; Oberli, Piquerez, Käz, Kenser, Kiat, Rieder, Kossell, Kosselzeger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Seiler, Stoller, Struden, Stuck, Thönen, Wegmüller, Widner, Willi, Wirth, Bbinden, Ulrich; Zhinden, Johann; Beller, Zingre, Zumzwald, Zurbuchen, Zürcher in Langnau.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Es wird ein Anzug des Herrn Ducommun verlesen, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht an Plat des Ginheitsstempels der Progressivstempel einzuführen sei.

Tagesordnung:

Konkordat betreffend Seirathen von Schweizern im In- und Anslande.

Zweite Berathung. (Siehe Seite 170 f. hievor.)

Migh, Direktor der Justiz und Polizei, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Nach der ersten Berathung des vorliegenden Konkordates hat am 27. Juli 1868 eine Konferenz von Abgeordneten derjenigen Kantone stattgefunden,

welche entweder ichon ihren Beitritt erflart, ober wenigstens Die Geneigtheit ausgesprochen hatten, bas Konkordat anzu-71/2 Kantone waren da vertreten. Bafelstadt, Burich und Waadt haben fich bereits unbedingt für den Beitritt ausgesprochen, Bern und Solothurn hatten noch gewiffe Form= lichkeiten zu beobachten, welche fur uns in der zweiten Berathung bestehen. Die Bevölkerung der Kantone, welche schon ganz bestimmt zugesagt oder doch bereits, wie Bern nach der ersten Berathung, eine zustimmende, wenn auch noch nicht befinitive Erklärung abgegeben haben, beläuft sich auf 1,056,519 Seelen. Der Chef des eidgenössischen Justiz= und Bolizei= bepartements hat auch von Schaffhausen und Thurgau Zu= sicherungen des Beitritts erhalten, in Folge dessen das Konkordat schon für eine Bevölkerung von 1,108,280 Seelen Geltung haben wird. Aargau, Teffin und Genf haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt, und Neuenburg und Ballis laffen ben ihrigen auch erwarten. Weun eine so bedeutende Anzahl Kantone dem Konfordat beigetreten find, so werden noch manche andere nachfolgen, und vielleicht bloß Luzern, die kleinen Kantone und Wallis ihren Beitritt verweigern. Man ist allgemein der Ansicht, daß das Konkordat einen bedeutenden Fortschritt enthalte. Es wird dadurch eine Bereinfachung der Förmlichkeiten erzielt und der armen Bevölkerung die Gin= gehung der Che erleichtert. Allerdings mare es noch beffer, wenn diese Materie durch die Bundesgesetzgebung reglirt murde, es ift aber die Kompetenz des Bundes in dieser Frage fehr bestritten worden. Unzweifelhaft wurden im Schoofe der Bundesversammlung große Bedenken erhoben werden, und ein bedeutender Widerstand sich geltend machen, und es ift nicht zu zweifeln, daß die Kompetenzfrage verneinend entschie= ben würde. Wenn wir daher das Konkordat nicht annehmen, so wird gar nichts geschehen, und es wird Alles beim Alten bleiben. Es ist unsere Pflicht, in dieser Sache Erleichterungen berbeiguführen und zu biefem Fortschritt Sand zu bieten. Diefer Standpunkt ift auch ftets von den Vertretern der Rantone eingenommen worden. Sollte übrigens der Versuch nicht den erwarteten Erfolg haben, so wissen Sie wohl, daß man jeden Augenblick von einem Konkordat zurücktreten kann. Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes den Beitritt zu dem Konkordate.

Rönig, Buftav, als Berichterftatter ber Rommiffion. Die Kommiffion beantragt ben Beitritt zum vorliegenden Konkordatsentwurf, doch hält sie es für zweckmäßig, den Großen Rath auf die Folgen der Einführung desselben auf unsere gegen= wärtige Gesetzelber Geinsuhung versetzelt auf unsetze gegen-wärtige Gesetzelben aufmerksam zu machen. Der Stand der Dinge hat sich seit der Konferenz vom 27. Juli 1868 we-sentlich verändert. Bei derselben waren 7½ Kantone, Bü-rich, Vern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Grau-bünden und Waadt vertreten. Einzelne Kantone erklärten fich zu sofortigem Beitritt bereit, auch für ben Fall, daß die andern Kantone nicht beitreten wurden. Seither hat fich die Sachlage in fo fern verändert, als nun auch Baselland näch= ftens über den Beitritt zum Konkordat entscheiden wird, und zwar ist nach allen eingegangenen offiziellen Berichten an seinem Beitritt nicht zu zweifeln. Ferner hat die Regierung von Schaffhausen, welche bis jest den Beitritt fortwährend verweigerte, beim Großen Rathe die Unnahme des Kontor= bates beantragt und man darf auch hier voraussetzen, daß ber Große Rath beitreten werde. Chenfo hat die Regierung des Kantons Thurgau ihre frühere Renitenz aufgegeben und wird den Beitritt beantragen; das nämliche ist mit dem Kanton Aargau der Fall. Dagegen hat sich die frühere Annahme, daß St. Gallen und Appenzell-Außerrhoden dem Konkordat beitreten werden, bis jest nicht erwahrt. In St. Gallen haben zwar die Regierung und der Große Rath mit einer an Ginftimmigkeit grenzenden Mehrheit bas Ronkordat angenommen; es gelang jedoch im Bolfe Widerwillen gegen dasfelbe zu erzeugen, und indem man an die erweiterten Volks=

rechte appellirte, machte man den Fortschritt unmöglich. In Appenzell=A.=Rh. hat die Regierung der Landsgemeinde das Kon= kordat zur Annahme vorgelegt, es ist aber ohne irgend welche Dis= fuffton vom Souveran verworfen worden. Teffin und Ballis haben ben Beitritt abgelehnt, weil ihre Gefetgebung liberaler fei, als das Konkordat. Dieß ift mir zwar bei Wallis et= mas zweifelhaft; denn bort egiftirt noch ein Wefet von 1837, welches die in meinen Augen nicht fehr liberale Bestimmung enthält, daß eine einheirathende nicht katholische Weibsperson dem Armenseckel ihrer Gemeinde eine Summe von 200-400 Fr. zu bezahlen habe. Die Gesetzgebung des Kantons Bern wird durch das Konkordat in verschiedenen Punkten modifi= girt, auf die ich hier etwas naher eingehen will. Das dritte Minea des § 1 des Konkordats enthält folgende Bestimmung : "In den Kantonen, in welchen entweder vom Bräutigam ir= gend eine Taxe oder Leiftung, oder von der Braut ein Gin= 3ug8= oder Ginkaufsgeld, oder von beiden Theilen eine Ge= buhr verlangt wird, durfen die beibfeitigen Leiftungen im Gangen ben Betrag von Fr. 30 nicht überfteigen." Gegenwärtig haben wir folgende Gebühren: Beitrag an die Ge-wehrvorrathskaffe Fr. 15, Einzugsgeld Fr. 30—120, je nach dem die einheirathende Weibsperson eine Schweizerin oder Ausländerin ist; für die Instandhaltung der Löschge= räthschaften Fr. 5 oder an Plat derselben einen währschaf= ten Feuereimer, im Ganzen somit Fr. 50. Hätten sich alle Rantone auf eine folche Gebühr beschränkt, fo hatte fich schwer= lich eine folche Mifftimmung gegen die in der Schweiz erifti-renden Chehinderniffe gezeigt. Wenn wir aber die Gefetge= bungen anderer Kantone durchgeben, fo muffen wir über Die Maffe von Ausweisen und Leiftungen erstaunen, welche ba verlangt werden. Es ift eine allgemeine Uebung, daß einem jungen Paare, das Hochzeit halt, der Weg versperrt wird, bis es etwas bezahlt hat. So machen es in den meisten Kantonen auch der Staat, die Gemeinden und verschiedene Kors porationen. Jeder verlangt etwas von dem Brautpaar, be= vor ihm die Berehelichung gestattet wird. Kautionen werden z. B. verlangt: in Schwyz für eine einheirathende Weiß= person Fr. 527, in Unterwalden Fr. 850, in Obwalden Fr. 1000, in Schaffhausen Fr. 800 und überdieß eine angemeffene schuldfreie Aussteuer und ein reines Bermogen von mindestens Fr. 800. Einzugsgelder verlangen: Zürich Fr. 20—120, Bern Fr. 30—120, Außerrhoden für eine Ausländerin Fr. 200, Innerrhoden Fr. 210, Aargau Fr. 420, Unterwalden Fr. 230, Obwalden Fr. 130, Schaffhausen Fr. 100. Es werden von verschiedenen Kantonen auch noch andere Leistungen verlangt, 3. B.: Bern fordert den Ausweis, daß der be-treffende im Besitze eines Gewehres sei, welche Leistung (wie man vermuthet aus dem Grunde, weil das Zeughaus jest der alten Gewehre entledigt ift) vor einigen Jahren in die Entrichtung einer gewissen Summe Geldes umgewandelt wor= den ist. Luzern fordert Fr. 20 a. W. für die Militärkasse, sonders barer Weise aber bloß von den Soldaten, von den Offizieren dagegen nicht. Für das Schulgut fordern Aargau Fr. 16—24 a. W. und für die gemeindsfremde Braut Fr. 20—100 a. W. in das Schul- und Armengut, Appenzell-Innerrhoden Fr. 18, Luzern Fr. 32 a. W., Freiburg für das Armengut Fr. 4—34 a. W., und Schaffhausen verlangt von einem städtischen Brautpaare, das sich auf dem Lande kopuliren läßt, eine Gebühr von 11 fl. für den Spital. Einzelne Kantone verslangen noch andere finanzielle Leistungen, welche die Eingeshung der Ehe außerordentlich erschweren, nämlich die Rücks erstattung früher genoffener Unterstützungen, worauf ich in= deffen später zurudkommen werde. Im weitern werden auch sogenannte moralische Garantien verlangt, Erwerbsfähigkeit oder Befit eines bestimmten Bermogens ober Leumundszeug= niffe. In den meisten Fällen muß man zur Ueberzeugung fommen, daß man reich und ehrlich, arm und unehrlich un= gefähr als synonym betrachtet. In den meisten Kantonen sind ferner gewisse Difpense üblich. So hat der Kanton

Bern in ber Regel brei Verkundigungen. Bon ber zweiten und britten fann man fich aber mittelft Bezahlung einer Bebuhr dispensiren laffen. In andern Kantonen kann man die Trauerjahre abkaufen oder sich das gesetzliche Alter gegen Er= legung einer Bebühr erganzen laffen. Go kann man fich in Appenzell-Innerrhoden gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5. 57 in die Schulfaffe für jeden fehlenden Monat das gesetzliche Alter geben lassen. Alle diese Bestimmungen ersichweren natürlich den Abschluß von Ghen außerordentlich. Um Ihnen einen Beweiß zu geben von der unglaublichen Bahl von Ausweisschriften, welche vorgelegt werden muffen, will ich Ihnen eine Zusammenstellung derselben mittheilen, wie sie in den verschiedenen Kantonen vorkommen. Es werden werlangt: 1) Bewilligung der Eltern, respektive deren Bertreter; 2) Leumundszeugniß; 3) Vermögensschein; 4) Besscheinigung des Besitzes eines Burgerrechtes (Wallis); 5) Bürgerrechtszusicherung für die Braut; 6) Zusicherung, daß die zu erwartenden Kinder am Ort des Bräutigams heimatgenössig 7) Tauf= und Konfirmationsschein oder (in fein werden. ben wenigsten Kantonen) ein Geburtsschein. 8) Zeugniß über bie abgehaltenen Sponsalien (in ben katholischen Kantonen); 9) Ausweis des bezahlten Ginzugsgeldes; 10) Bescheinigung der bezahlten Beiträge an den Armenfond oder Schulfond; 11) Duittungen für Militärsteuer oder militärische Leistungen; 12) Feuereimerschein (Bern); 13) Zeugniß für bezahlte Bu-Ben wegen Ropulation außerhalb der Gemeinde (Stadt Schaff= hausen); 14) Entlassungszeugniß; 15) Proklamationsbewilligung; 16) Proklamationsempfehlung; 17) Proklamationsbegilligung; 18) Kopulationsbewilligung; 19) Kopulationsempfehlung; 20) Kopulationsbesilligung. Diesem Unfugwird in Jukunft in sehr erheblichem Maße abgeholsen, wenn das Konfordat angenommen wird.

Unfere Gesetzgebung wird ferner durch das vierte Alinea des § 1 einigermaßen modifizirt, welches lautet: "Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zu= rückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig ge-macht werden, insofern sie den Berlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes ober in Krantheitsfällen verabreicht worden find." Unfere gefetlichen Bestimmungen über den Cheeinspruch sind in Cab. 36 C und in dem speziell biefen Gegenstand betreffenden Detret vom 17. Juli 1858 enthalten. Dieses Defret bleibt seinem Wesen nach vollständig in Kraft, mit der einzigen Abanderung, daß für Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krantheits = fällen verabreichte Armenunterstützungen tein Cheein= fpruchsrecht begründen. Man wird zugeben, daß die bisherige Bestimmung sehr inhuman, ja sogar graufam war. Der § 2 bes Konfordats gibt zu feiner Bemerfung Unlaß, bagegen tritt in § 3 die Erleichterung ein, daß die frühern Berfundbemilligungen der einzelnen Kantone wegfallen, indem man sich einfach an den Pfarrer des Beimathsorts wendet. Diefer prüft die Ausweisschriften, schreibt nach Richtigbefinden der-felben von sich aus an die Pfarrer des Heimathsortes der Braut und des Wohnortes der Berlobten, wenn diese außershalb der Heimathgemeinde wohnen, und läßt dort die Bers fundung vornehmen. Gin Fortschritt liegt ferner barin, baß mahrend früher die Berkundungen successiv ftattfinden mußten, fie nach dem Konkordat miteinander vor sich gehen können. Der § 6 sagt: "Gehören beide Brautleute dem gleichen Kan-tone an und soll die Trauung in demselben stattsinden, so genügt zu deren Vornahme die Einhändigung der Verkünd= scheine oder Dispensationsatte an den die Trauung besorgen= dettle voer Otpensante un den die Stunning verorgenden Beamten." Durch diese Bestimmung wird die Sas. 59 C modisizirt, welche verlangt, daß der Pfarrer, bevor er zur Trauung schreite, sich bescheinigen lasse, daß die Brautleute auch die übrigen Heirathsprästanden (Feuereimergebühr, Beisand der Sie Einschwarzeitete des antricktet lassen, Dar trag an die Gewehrvorrathstaffe 2c.) entrichtet haben. § 7 enthalt ebenfalls eine Erleichterung, indem er jedem Bfarrer im Konkordatsgebiet die Befugniß ertheilt, die Trauung

auf die Berweifung einer gehörig gefertigten Trauungsermach= tigung vorzunehmen. Weitere Vorlagen find nicht nothwendig. Nach § 10 bedürfen die zur Berkundung und Eingehung der She erforderlichen Ausweisakten, wenn sie die Originaluntersschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, feiner Legalisation. Bisher war in allen Kantonen die offenbar zwecklose Borschrift aufgestellt, daß diese Untersschriften durch alle Instanzen legalisirt werden mußten. Sine bedeutende Bereinsachung enthält auch der § 11, welcher lautet: "Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften genau zu bezeichnen, Die in § 10, Lemma 2 erwähnten Gebühren festzusegen und durch Bermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen." Diese Bestimmungen hatten nach dem Dafür= halten der Kommission ihre nähere Ausführung in dem vom Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegten Defret erhalten follen. — Der § 12 bestimmt: "Gine im Auslande nach dor= tiger gesetzlicher Form abgeschloffene She eines daselbst domi= gilirten Schweizers ift gultig, fofern ihr fein durch die Wefete des Heimathkantons vorgesehenes materielles Chehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heint der Chegatten gesehlich vorgeschriebenen Formen (3. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. f. w.) nicht ungültig erflart werden. Die Che ift auf Borweis des Trauungsaftes und nach geleisteten gesetlichen Beirathspraftanden in das Civilstands= register der Burgergemeinde der Chegatten einzutragen." Der Ausdruck "materielles Shehinderniß" ift nach dem Dafürhalten der Kommisston im französischen Entwurfe nicht richtig über= jest, wo es heißt: "Pourvu qu'aucun empêchément prévu par les lois du Canton d'origine et touchant à la capacité de contracter ne s'y oppose." Bu ben materiellen Chehinderniffen gehört nach unfern Gesetzesbestimmungen Bigamie, früherer Chebruch, zu nahe Berwandtschaft; geschiedene Chegatten burfen einander nicht wieder heirathen, wenn der eine nach Scheidung sich mit einer andern Person verehelicht hatte. Diese sogenannten impedimenta dirimentia werden naturlich nicht aufgehoben, wenn eine Che im Auslande abgeschloffen wurde. Das Konfordat wollte nur verhindern, daß, wie es in einzelnen Kantonen geschehen ist, eine abgeschlossene She als ungültig erklärt werde, weil sie nicht verkündet oder die Erlaubniß zu ihrer Eingehung nicht eingeholt worden war. So barbarische Gesetze haben wir nicht, doch glaubt die Kom= misston, es solle bei den im Auslande abgeschloffenen und nicht vorher publizirten Chen irgend welche Formalität statt= finden. Gegenwärtig haben wir die nicht druckende Beftim= mung, daß eine folche Che eines Angehörigen unferes Ran= tons nachträglich einmal publizirt und sodann durch das Amts-gericht anerkannt werden soll. Nach dem Konkordate sollte man glauben, es fei eine im Auslande abgeschloffene Che auf bloßen Vorweis des Tranungsaktes und nach geleisteten ge-setzlichen Heirathsprästanden vom Pfarrer ins Civilstandsre-gister einzuschreiben. Diese Vorschrift wird indessen nicht hinbern, ins Ausführungsbefret eine Bestimmung aufzunehmen, welche es möglich macht zu prufen, ob bei einer im Auslande abgeschloffenen Che ein materielles Chehinderniß vorhanden sei ober nicht. Zu diesem Zwecke wird eine nachträgliche Bu= blikation vorgenommen werden muffen. Der § 13 enthalt Bestimmungen, über beren Aufnahme ins Konkordat wir uns wundern konnen, da dieselben bei uns schon längst in Rraft find. Wir anerkennen die legitimatio per subsequens matrimonium, b. h. den Grundfat, daß vorehelich geborne Rinder durch Berehelichung der Eltern die Rechte ehelich geborner Rinder erlangen; wir anerkennen ferner den Grundfat, daß nach gültig abgeschlossener Che die Frau in das Heimathrecht ihres Chemannes tritt und verlangen feine Burgerrechtszu= sicherungen. — Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß das Konkordat einen außerordentlichen Fortschritt enthält, in= bem durch daffelbe das Heirathen, namentlich in den armern

Alassen in anerkennenswerther Weise erleichtert wird. Durch das Konkordat werden eine Menge unnöthige Chehinderniffe und Schwierigkeiten, welche bis jett bestanden haben, aus dem Wege geräumt und somit fur Die Betreffenden eine bedeutende Zeit= und Geldersparniß erzielt. Allerdings wäre es ber Kommission lieber gewesen, wenn man noch weiter gesgangen und die ganze Angelegenheit auf dem Wege der Bunsbesgesetzgebung reglirt hatte. Aus den Konferenzprotokollen und den in der Bundesversammlung ftattgefundenen sachbe= züglichen Distuffionen mußten wir und indeffen überzeugen, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, diese Frage, welche so tief ins Leben der einzelnen Kantone eingreift, durch die Bunbesgesetzgebung zu regliren, zumal die Frage, ob ber Bund zu Aufstellung eines derartigen Gesetzes überhaupt kompetent sei, eine außerordentlich bestrittene ist. Nach der in den Kan= tonen St. Gallen und Appenzell stattgefundenen Bolfsabstim= mung ift überdieß die Bundesversammlung sehr ernüchtert worden und wurde es wohl faum wagen, den Weg der Bundesgesetzgebung zu betreten. Deghalb trage ich im Namen ber Rommiffion darauf an, es mochte die Regierung autoristrt werden, den Beitritt zu dem vorliegenden Konfordat zu er= flaren.

Dr. Hügli. Ich muß Herrn König fragen, was er eigentlich unter dem Begriffe "humanität" verstebe, wenn er die Bestimmung des 4. Alinea's des § 1 für human hält. Ich sinde, es sei eine Inhumanität, wenn die Bestimmung, wonach erhaltene Unterstüßungen zurückerstattet werden müssen, aufgehoben wird. Biele Gemeinden werden fich hüten, jungen Leuten folche Unterftugungen zu verabfolgen, wenn biefe nicht mehr zurückerstattet werden muffen. Dadurch werden diefe Leute in die Welt hinausgestoßen und gerathen, da sie ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, ins Elend. Bisher hatten wir in unserer Gemeinde die Pragis, junge Leute, die Talent und Lust zu irgend einem Berufe zeigten, denen aber die Mittel zur Erlernung deffelben fehlten, zu unterftüten. So haben wir gegenwartig einen jungen Menschen im Se= minar und 5-6 bei Handwerkern untergebracht. Wie wird es aber gehen, wenn diese Bestimmung in Zukunft nicht mehr besteht? Ich habe die Shre, Prasident ber Armenbehörde in unserer Gemeinde zu fein, und habe da bereits die Bahrneh= mung gemacht, daß man solche Unterstützungen nicht mehr verabfolgen will, weil man glaubt, die Zurückerstattungspssicht werde aufgehoben. Nach meiner Ansicht ist es human gehandelt, wenn den jungen Leuten Gelegenheit zu Erlernung eines Handwerkes gegeben wird. Wenn sie irgendwie Ehrgefühl haben, so werden sie jedenfalls vor Allem aus ihr Erspartes zur Zurückerstattung der erhaltenen Unterstützungen verwen-ben, bevor sie einen Ghebund schließen. Ich muß beschalb im Interesse ber Armen den bestimmten Bunsch aussprechen, daß an der bisherigen Bestimmung festgehalten werden möchte.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Annahme oder Berwerfung des Konkorbates handeln könne und einzelne Bestimmungen desselben nicht verändert werden dürfen.

Dr. Hügli. Ich trage auf Berwerfung des Konkordates an, fo lange daffelbe eine folche Bestimmung enthält.

Weber, alt-Oberrichter. Ich ergreife das Wort, um ben Antrag des Herrn Hügli auf Nichteintreten zu untersftüßen. Ich bin ganz einverstanden, daß es im höchsten Grade wünschenswerth wäre, eine einheitliche Gesetzgebung in Chesachen in der Schweiz zu haben. Wir werden aber den Zwecknicht erreichen, wenn wir das Konkordat annehmen. Wie wir gehört haben, sind demselben acht Stände, Bern eingerechnet, beigetreten und einige andere haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt. Es scheint aber, gerade biejenigen Kantone

wollen nicht beitreten, welche die Eingehung der Che an fehr strenge Bedingungen knupfen, so daß bloß die Kantone das Konfordat annehmen, welche ohnehin freiere Grundsätze in ihren kantonalen Gesetzgebungen baben. Damit erreichen wir also ben Zweck nicht. Das Konkordat foll nach § 15 auf eine Dauer von 6 Jahren in Kraft treten. Ich glaube, Die Schwierigkeiten in Chesachen, welche die Bundesbehörden dermal beschäftigen, seien berart, daß, wenn es noch ein wenig ärger kommt, der Bund die Sache an die hand nehmen wird, so daß wir, bevor 6 Jahre verfloffen find, eine einheitliche Gesetzgebung für die ganze Schweiz haben werden. Wenn wir also dem Konkordat nicht beitreten, so werden wir nach meiner Ansicht den Zweck, den wir anstreben, eher erreichen. Gin zweiter Bunft ift folgender. Bor nicht langer Zeit haben Sie eine Befetgebungskommiffion gulAusarbeitung eines ein= heitlichen Civilgesethuches niedergesett, welche sich bereits mit der Chegesetzgebung beschäftigt hat und für dieselbe sehr freifinnige Grundlagen vorschlagen wird. Ich glaube, man folle mit dem Konkordat den Arbeiten ber Gesetzgebungskommission nicht vorgreifen. Gin weiterer Umftand, der mich bestimmt, bem Antrage auf Nichteintreten beizupflichten, liegt barin, daß das Konfordat, wie es vorliegt, den Gemeinden alle Kraft nimmt. Ich glaube, man folle den Gemeindsbehörden Kraft geben, damit sie gute Ordnung halten, eine gute Polizei aus= üben und gegen die Berarmung arbeiten. Haben fie keine Kraft, so werden sie unmuthig und lassen Alles gehen, wie es will. Der Konfordatsentwurf bestimmt, daß das Recht zur Eingehung der Che nicht vom Nachweis eines bestimmten Bermögens ober Ginkommens abhängig erklärt werden durfe, insofern die Berlobten arbeits- und erwerbsfähig feien. Unfer Befet über ben Cheeinspruch gibt ben Bemeinden und unterftühungspflichtigen Berwandten das Recht des Cheeinspruchs u. A. auch gegenüber offenkundigen Arbeitsscheuen, Bettlern und Landstreichern, wenn sie fur diese Vergeben bestraft worden sind. Es kann nun zwar Jemand arbeits= und erwerbs= fähig sein, mag aber nicht arbeiten und erwerben, so daß er ber Gemeinde zur Laft fallt. Es heißt ferner im Konfordat: "Das Recht zur Eingehung der Che darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhangig gemacht werden, infofern fie ben Berlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden find." In Betreff der Unterftützungen zur Erlernung eines Berufes kann ich nur bestätigen, was Herr Hugli klar und bundig auseinandergefett hat. Sehr vielen jungen Leuten werden zu diesem Bwecke Borichuffe gemacht, weil man diefe zurudzuerhalten glaubt. Dieß treibt die jungen Leute zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, mahrend, wenn sie bie Pflicht der Rückerstattung nicht hatten, dieß sie eher zur Berschwendung verleiten wurde. In der angeführten Bestim= mung des Konkordats ist auch von Unterstühungen in Krank-heitsfällen die Rede. Ich bitte Sie, die Sache vom prakti-schen Standpunkte aus anzusehen. Biele Leute sind mehr oder weniger fränklich oder haben körperliche Gebrechen und sind doch arbeitsfähig und im Stande, sich durchzubringen. Be= gegenüber folchen Leuten hatten die Gemeinden fein Gin= spruchsrecht, da die ihnen verabreichten Unterstützungen auf Rechnung ihrer Kränklichkeit geschrieben würden. Ich glaube daher, daß durch die Annahme des Konkordates das Gesetz von 1858 über ben Cheeinspruch vollständig beseitigt und ben Gemeinden alle Kraft-genommen würde. — Ein weiterer Punkt betrifft die Aufhebung der Formalitäten für eine im Auslande abgeschlossene Che. Mit dieser Frage hat sich die Gesetzes bungskommission letthin auch befaßt. Wenn in Zukunft die Anerkennung einer im Auslande geschlossenen She eines ber= nischen Angehörigen durch das Amtsgericht, sowie die Ber= fündigung nicht mehr gefordert würde, so hätte dieß zur Folge, daß Leute, welche nach den hiefigen Gefegen fich nicht verhei= rathen können, einfach ins Ausland geben wurden, um bort fich zu verehelichen. Bis dahin mußte die Verkundung erfol=

gen, wobei den Gemeinden Gelegenheit gegeben wurde, ihre Kraft zu entwickeln und zu untersuchen, ob der Betreffende auf dem Notharmenetat stehe oder unterstütt worden sei 2c. Diese Gelegenheit soll ihnen nicht mehr gegeben werden, und wenn daher in Zukunft Einer ein Zeugniß heimbringt, daß er verheirathet sei, so kann die Gemeinde zusehen und ihn vielleicht unterstüßen. Auch ein materielles Chehinderniß kann Einer dadurch beseitigen, daß er sich im Auslande verheirathet. Angenommen es werde ein von der Gemeinde Unterstüßter nach Amerika spedirt. Wenn dort seine Frau stirbt oder er sie sonst im Sticke läßt, um eine andere zu heirathen, so muß Vorweisung des Trauungsaftes wieder aufnehmen. Es scheint mir, wir sollten in dieser Sache etwas vorsichtig zu Werke gehen und wenigstens jett noch den Beitritt verweigern. Hält man es später für nothwendig, den Beitritt zu erklären, so kann dieß immer noch geschehen. Der Gewinn, den wir mit der Annahme des Konkordats machen würden, ist so gering, daß es uns auch noch nach drei Monaten gut genug ist.

Rummer, Erziehungsdirektor. Nach dem sehr einläß= lichen und gründlichen Rapport des Herrn Berichterstatters der Kommission glaubte ich, es lasse sich wenig mehr sagen und die Sache sei entschieden. Er hat nachgewiesen, was für exorbitante Hindernisse in den verschiedenen Kantonen der Eingehung der Che entgegenstehen, namentlich gegenüber Brautleuten, die verschiedenen Kantonen angehören. Auf der andern Seite hat er gezeigt, daß große Fortschritte burch bas Konkordat zu erreichen find und die Möglichkeit vorhanden ist, zwei Drittheile der schweizerischen Bevolkerung unter das-selbe zu vereinigen, während keine Aussicht vorhanden ift, auf einem andern Weg zu diesem Fortschritt zu kommen. Es wird nun, wie dieß bei solchen Angelegenheiten überhaupt immer der Fall ift, von zwei Seiten Opposition erhoben : auf ber einen Seite sagt man, das Konkordat gehe zu weit und nehme den Gemeinden alle Kraft, auf der andern, es gehe nicht weit genug, und der Bund sollte die Sache an die Hand nehmen. Herr Hügli hat den erstern Standpunkt eingenommen, Herr Weber beide. Ich will zuerst den einfachern, sich nicht wider= sprechenden Standpunkt des Herrn Hügli beleuchten und das= jenige, worin herr Beber ihm beistimmt, mit in die Diskus= fion ziehen. Der Standpunkt, welcher den Gemeinden mehr Macht lassen will, war auch in den Konferenzen vertreten, die östlichen Kantone wollten den Gemeinden mehr Macht einräumen, die westlichen dagegen noch viel weniger. Infolge bessen ist eine große Zahl Artikel bloß mit einer Mehrheit von einer Stimme so redigirt worden, wie ste vorliegen. Man fagt, es follten boch wenigstens bie fur Erlernung eines Berufes, dann aber auch die in Krankheitsfällen erhaltenen Unterstützungen der Zurückerstattungspflicht unterworfen sein. Wenn Sie im Berwaltungsberichte nachsehen, wie viel diese Burnckerstattungen ben Gemeinden eingebracht haben, fo werden Sie sich überzeugen, daß es nicht der Mühe werth ift, lange darüber zu debattiren. Ich kann auch nicht glauben und am allerwenigsten von Koppigen, daß die Gemeinden junge Leute keinen Beruf erlernen laffen wollen, weil diese später eine Che eingehen konnten, ohne die erhaltenen Unterftützungen zurückerstattet zu haben. Ich glaube nicht, daß die Gemeinden junge Leute einen Beruf erlernen laffen, um ihnen später das Heirathen zu erschweren. Lasse man doch die Leute verantwortlich für Dinge, wo sie wirklich verantwortlich ge= macht werden muffen, hange man ihnen aber nicht noch eine Burde an für Auslagen, welche vor ihrem 20. Jahre für sie gemacht worden sind. Ein jeder junger Mensch sollte so erzo= gen werden, daß er sich später durchbringen kann, und es sollte ihm daraus kein Hinderniß in seinen spätern bürgerslichen Rechten erwachsen. Krankenunterstützungen wird Einer, wenn er fpater zu Stwas kommt, gerne wieder zurückerftatten. Wenn er irgendwie Steuern zu gahlen im Stande sein wird,

so wird er auch bafur in Anspruch genommen werden. Es kann dieß aber auf wahrhaft inhumane Weise ausgebeutet werden. Ich hatte in meinem frühern Umte Belegenheit, Solches zu sehen. Es ist mir noch immer ein Fall aus dem Jahr 1852 in Erinnerung, den ich hier kurz mittheilen will. Ein Knecht und eine Magd, beide sparsame Leute, wollten sich heirathen. Der Knecht, ein Aargauer, mußte zirka 100 Fr. in's Armen=, Schul= und Kirchengut der betreffenden Ge= meinde zahlen. Als die Berkundung vor sich gegangen war, fam eine Note von Fr. 150, weil der Anecht einmal langere Zeit franklich gewesen und im Spital verpflegt worden war. Ich habe mich fur ihn verwendet, und schließlich hat die Bemeinde einen tleinen Theil nachgelaffen. Gie haben Alles aufgeboten, um die Summe zu bezahlen, haben auch, als sie sahen, daß es nicht gehe, den Plan gefaßt, nach Amerika auszuwandern, doch sind sie wieder davon abgegangen, weil das Reisegeld noch mehr betragen hatte. Schließlich fam der Knecht zu mir und ersuchte mich, der Braut das Geld zurud= zuschicken, er wolle fort und fie nicht mehr feben. Go endete Dieses Berlöbniß. Herr Weber hat ferner behauptet, wir haben nach dem Konkordat zu den im Ausland geschlossenen Shen nichts mehr zu sagen. Dieß ist nicht richtig, denn wir haben gegenüber diesen Shen ganz die gleichen Rechte, wie gegen-über den im Lanton abgeschlossenen Shen. Allerdings können wir nicht wegen Formalitäten opponiren, sondern nur, wenn waterielle Ghehinderwisse vorschapen sind. Mer können alle materielle Chehinderniffe vorhanden find. Bir fonnen alfo nicht opponiren, wenn nicht verfundet worden ift oder feine Admission stattgefunden hat, oder ein Schein fehlt. Alles aber, mas unfere Chegesetzgebung von Denjenigen im Ranton materiell verlangt, haben auch Diejenigen, welche fich im Ausland kopuliren laffen wollen, zu erfüllen. Herr Weber wendet ein, wenn die Berfundung nicht mehr nothig fei, so wiffen wir nicht, ob materielle Chehinderniffe vorhanden fei= Das ift vollständig richtig, und wir werden deshalb im Ausführungebetret, bei welchem verschiedene Aenderungen von Wesegen, welche eine Folge der Annahme des Konkordats find, zu besprechen sein werden, irgend eine der Berkundigung abn= liche Bublikation, namentlich in der Heimatgemeinde des Brautigams, aufstellen muffen, damit diese in den Stand gejest werde, allfällige auch nach dem Konkordat begründete Anforderungen geltend zu machen. Dieß wird nach dem Kon= fordat nicht ausgeschloffen.

Ich wende mich zu dem andern Standpunkt, welcher fagt, das Konkordat gehe nicht weit genug, auch leifte es zu wenig, da gerade Kantone, welche die größten Chehindernisse auf-stellen, dasselbe zurückweisen. Wan solle die vorhandenen Uebelstände sich noch vergrößern lassen, und dann werde man in feche Jahren ein Bundesgeset haben. Es ift allerdings richtig, daß einige renitente Kantone noch zurückgeblieben find. Indeffen sind die zurückgebliebenen Kantone nicht alles solche, deren Gesetzgebung dem Eingehen der Che große Sinderniffe in den Weg legt. So haben z. B. Tessin und Neuenburg, welche Kantone dem Konkordate vielleicht nicht beitreten, eine sehr liberale Ghegesetzgebung. Luzern bagegen hat das Konkordat aus dem Grunde verworfen, weil es ihm zu freifinnig ift. In Appenzell-Außerrhoden ift das Konkordat verworfen worden, weil man dort glaubte, durch daffelbe werde ihr bloß Fr. 5 betragendes Einzugsgeld erhöht, und es muffen in Zukunft Fr. 30 bezahlt werden. Dieß ist aber nicht der Sinn des Konkordats, sondern daffelbe ftellt diese Summe nur als Maximum auf. Ich frage aber: sollen wir uns, weil der Heirath eines Berners mit einer Luzernerin auch in Bufunft Schwierigfeiten entgegenstehen werden, damit rachen, daß wir die Schwierigkeiten fortbestehen laffen, welche der Beirath eines Berners mit einer Aargauerin zc. im Wege fteben? sollen aus bem nämlichen Grunde auch die innerkantonalen Schwierigkeiten fortbestehen, welche ein Berner, ber eine Ber= nerin heirathet, überwinden muß? Sollen wir ebenfo un= barmherzig sein, wie andere Kantone? Ich begreife diese

Logik nicht. In vielen andern Dingen schreiten wir vorwärts, ohne zu fragen, ob andere Kantone es auch für nöthig halten. Es bringt uns jedenfalls feinen Bortheil, wenn wir uns einem andern Kantone zum Trot eines Fortschritts berauben. Ich frage ferner: wird die Bundeskompetenz dadurch erworben, daß man den Konkordatsweg verwirft? Ich werde nicht klug aus der Logik, welche fagt: der Bund ist nicht kompetent, barum wollen wir den Konkordatsweg einschlagen, wenn das aber nicht geht, dann ist der Bund kompetent. Der Konkor= datsweg ist betreten worden, weil man den Bund nicht für kompetent gehalten hat. Ich möchte den Ständerath von Appenzell-Außerrhoden oder St. Gallen sehen, der, nachdem bas Bolk das Konkordat verworfen, dasfelbe nachher im Namen des Kantons annehmen wurde. Nein, meine Herren, wenn die Mehrheit der Kantone das Konkordat verwirft, so wird auch der Bund fein Gesetz erlaffen. Gin solches wird dagegen eher zu Stande kommen, wenn bereits die Mehrheit ber Kantone das Konkordat angenommen hat. Dann ist die Sache durch die öffentliche Meinung vorbereitet, und wenn man in einigen Jahren den Schritt wagen und ein Gesetz erlaffen will, so wird die Mehrheit der Kantone dafür ein= fteben. Erft geftern habe ich noch mit einem Mitgliede des Bundesrathes hierüber gesprochen, und es sagte mir: die Frage ift die, ob Konfordat oder Bundesgefet, fondern wir muffen uns fragen, ob wir ein Konkordat wollen oder gar nichts. Es wird von Herrn Weber bemerkt, man greife durch An= nahme des Konkordats dem neuen in Bearbeitung liegenden Civilgesete vor. Ich glaube zwar, es werde noch Manches in diesem Rathssaale entstehen, bevor wir ein neues Civilgefet haben, aber im vorliegenden Falle greifen wir nicht vor. Das Konkordat gibt die Grenzen der Forderungen, die wir ftellen durfen, an. Ueber diese Grenzen durfen wir nicht hinausgehen, es hindert uns aber nichts, eine noch freisinnigere Gesetzgebung zu machen. Wir durfen z. B. höchstens Fr. 30 von den Brautleuten verlangen, wenn wir aber nicht so hoch gehen wollen, so ift das unsere Sache. — Ich glaube, mit Allem dem sei nun bewiesen, daß mit dem Zuwarten nichts gewonnen, fondern blog verloren werden fann. Ja wenn wir die Revision der Bundesverfassung abwarten wollten, bann wurden wir vielleicht etwas erhalten, unter der gegenwärtigen Bundesverfassung ist aber nichts Anderes möglich, als ein Konfordat. Ich mache noch darauf aufmertsam, daß der Erfolg desselben wesentlich vom Kanton Bern abhängt. Wenn er mit feiner halben Million Geelen beitritt, fo find bem Konkordat bereits jest 1,248,000 Seelen gesichert. Schon bei ber letten Koferenz wollten Zürich, Solothurn, Bafelstadt und Baadt das Konfordat sofort in Kraft erklären. Graubunden und Glarus haben ihren Beitritt als fehr mahrscheinlich er= flärt, doch haben sie das Konfordat noch der Volksabstim= mung zu unterbreiten, und Freiburg und Bern haben ihren Beitritt ebenfalls in Aussicht gestellt, doch mußten ihre Großen Räthe nochmals darüber berathen. Da hätten wir also 7½ Kantone mit mehr als der Hälfte der schweizerischen Bevölferung, deren Beitritt ziemlich sicher ist. Ihnen werden Schaffsbausen, Thurgau und einige französische Kantone folgen. Da möchte ich dann diesenigen Kantone am Pranger seben, die nicht witnerden und sehen mis sie allmälie durch die Kantone nicht mitmachen, und sehen, wie sie allmälig durch die öffentliche Meinung bekehrt werden. Ich möchte aber, wenn das Konkordat nicht zu Stande kommt, nicht die Schuld geradezu bem Kanton Bern beigemeffen wiffen und ihm vorwerfen laffen, er habe die Sache unmöglich gemacht. Alfo abgesehen von dem Fortschritt, den wir durch die Annahme des Konkordats erhalten, möchte ich auch des guten Namens wegen mich in dieser Frage nicht neben Luzern ftellen.

Tscharner, alt-Oberrichter. Ich bekenne mich zu der von den Herren Hügli und Weber ausgesprochenen Ansicht. Ich glaube; es sei kein Rückschritt, wenn man leichtsinnige Ehen zu verhindern sucht, und bis dahin hatten die Gemeindsbe-

hörden die Macht in der Hand, dieß zu thun. Das Dekret über den Cheeinspruch vom 17. Juli 1858 stellt die sehr zweckmäßige Bestimmung auf, daß die Gemeindsbehörden und unterftugungspflichtigen Bermandten bas Ginfpruchsrecht haben : "1) gegenüber Personen, die sich auf dem Etat der Notharsmen oder der Dürftigen befinden, oder überhaupt Armenunsterstützung genießen; 2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie Die nach zurudgelegtem 16. Altersjahre für fich und Die Blieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen nicht zurücker= ftattet haben; 3) gegenüber offenkundigen Arbeitsscheuen, Bett-lern und Landstreichern, wenn sie für diese Bergehen bestraft worden find." Diefe Bestimmungen konnen nicht mehr alle angewendet werden, wenn das Konkordat angenommen wird. Ich glaube aber, man folle dafür beforgt fein, daß der Etar der Rotharmen und Dürftigen nicht zu sehr belastet werde. In einer Armenrechnung ist der Posten erschienen: "Dem auf dem Notharmenetat befindlichen N. N. Beisteuer an die Kindbettkoften." Solche Falle konnen vorkommen, fie werden fich aber bedeutend vermehren, wenn wir die angeführten wohl= thätigen Bestimmungen aufheben. Ich hebe noch besonders hervor, daß gegenwärtig auch den unterstützungspflichtigen Berwandten das Recht des Cheeinspruchs zusteht. Im Falle Berwandten das Recht des Cheeinspruchs zusteht. Im Falle der Berarmung sind die Berwandten verpflichtet, den Ber= armten zu unterstüßen, wogegen ihnen ausdrücklich das Recht des Cheeinspruchs zugesichert wird, und zwar durch den § 54 des Armengesetzes, welcher sagt: "Gegenüber Notharmen und Dürftigen fteht den Armenbehörden und den unterftugungs= pflichtigen Verwandten das Recht des Cheeinspruchs zu." Durch das Konkordat geht das Recht der Berwandten zum Einspruch verloren. Auch dieses Recht möchte ich gewahrt wiffen, und da es im Confordat nicht gewahrt ist, so ift auch dieß ein Grund, der mich bestimmt, mich dem Antrage auf Bermerfung anzuschließen.

v. Büren. Man legt, wie es scheint, Werth darauf, daß den Gemeinden eine gewisse Kompetenz, in Chesachen ordnend einzugreifen, gewahrt werden möchte. Ich frage aber: wie steht es dermal mit der Kraft der Gemeinden, etwas Gutes zu wirken? Es ist möglich, daß Beispiele angeführt werden können, daß Gemeinden leichtstinnige Ehen verhindert haben, wobei es dem Staat und den Gemeinden wohl ge= gangen ist und die Betreffenden selbst sich beffer befunden haben, als wenn fie eine Familie gegründet hatten. Mir find aber eine Menge ganz andere Beispiele bekannt, wo nämlich Die von den Gemeinden gemachten Schwierigkeiten wilde Chen zwischen Leuten veranlaßt haben, die sich gerne geheirathet hatten, wenn sie es gekount. Dieß betrifft namentlich Brautleute, die verschiedenen Kantonen oder von denen das eine dem Ausland angehört. Ich könnte da ein grelles Beispiel erwähnen, welches auch den Kanton Bern betrifft und sowohl unfere Regierung, als die Bundesbehörden beschäftigte. Doch will ich es nicht berühren; benn es ift zu grell und ärgerlich und die dadurch geschaffenen Uebelftande zu haarstraubend. Ich konnte ein Beispiel anführen, wo die Betreffenden vor Gericht gezogen worden sind; dort haben sie ihr erspartes Geld aufgebraucht, und als sie endlich glaubten, die Ghe fonne zu Stande kommen, ist die Braut gestorben. Gegen= über folchen Beispielen, die sich sehr häusig wiederholen, ist es gut und recht, daß dahin gestrebt werde, solche über das Maß hinaus gehende Hinderniffe zu beseitigen. Die gegen das Konkordat gemachten Einwürfe scheinen mir nicht so bes beutend zu sein, daß sie uns bewegen sollen, daffelbe zu ver= Sie find mehr gegen einzelne Buntte gerichtet, und da frägt es sich nun, ob sie entschiedend und wichtig genug seien, um die Bortheile des Konkordats zu überwiegen. Sind sie entscheidend genug, so begreife ich, daß man das Konstordat verwirft, sind sie aber nicht wichtig genug, sondern überwiegen die Borzüge des Konkordats dessen Mängel, so

erklaren wir den Beitritt und machen wir wenigstens einen Anfang mit bem Konforbat. Sollte aber bie andere Anficht vorwiegen und das Konkordat verworfen werden, nicht weil man in der Sache gar nichts thun will, sondern weil einzelne Bestimmungen nicht annehmbar erscheinen und man die Angelegenheit durch den Bund geordnet wiffen möchte, damit nicht gerade die renitentesten Kantone davon unberührt bleisben, so bleibe man nicht bei der Verwerfung des Konkordats ftehen, fondern spreche man den Bunfch aus, daß der Bund die Sache an die Sand nehmen mochte. Will man aber nicht in die Rechte der Kantone eingreifen, so halte ich bafür, man solle zu dem Konkordat stimmen, wie es vorliegt. Man glaubt, das vierte Minea des § 1 werde die Armenbehörden veran= laffen, in ber Ausübung ber Armenpflege gurudhaltend gu fein und die jungen Leute in der Erlernung eines Berufes nicht zu unterftüten. Geschieht dieß, so hat man Grund zu zweisfeln, ob bie betreffenden Armenbehörden ihre Pflicht erfüllen. Es ift sicher für eine Gemeinde besser, ihre armen Angehö= rigen wohl erzogen zu haben. Wenn die Gemeinden das Recht der Zurückforderung gewährter Armenunterstützungen haben, so haben sie auch das Recht, dieselben zu scheinken, und dieß ist jedenfalls weit beffer, als wenn die jungen Leute nicht in den Stand gesett find, einen Beruf zu erlernen, um sich später mit Ghren burch bie Welt zu bringen. Man hat gefagt, wenn Jemand miffe, daß er vor Eingehung einer Che Die erhaltenen Unterstützungen zurückerstatten musse, so ver= anlasse ihn dieß zur Sparsamkeit. Ich glaube dieß nicht; die Sparsamkeit wird sicher eher befördert, wenn das ersparte Geld zu Einrichtung eines Hausstandes gebraucht werden kann, als wenn damit früher erhaltene Unterftützungen zurückerftattet werden muffen. Ich ftimme zu dem Konkordat, weil ich finde, die Uebelstände, welche durch dasselbe beseitigt werden, seien größer, als diesenigen, welche etwa dadurch herbeigeführt wer= ben fonnten. Sollte aber der Große Rath das Konkordat verwerfen, so stelle ich den Antrag, er solle zugleich den Bunsch aussprechen, es möchte im Sinne des Konkordats ein Bundesgeset zu Stande kommen, in welches jedoch einzelne Bestimmungen nicht so aufgenommen werden möchten, wie sie im Konfordat enthalten find.

Dr. Hügli. Ich glaubte im Interesse der Armen zu reden, als ich das Wort ergriffen habe, indem ich von der Ansicht ausging, die Armen werden infolge der fraglichen Bestimmung keine Unterstützung mehr erhalten. Andere Redner, welche die Annahme des Konkordats befürworteten, haben ersklärt, daß sie ebenfalls im Interesse der Armen reden. Ich habe mich belehren lassen und ziehe daher meinen Antrag zurück.

Stämpfli (ben Siß des Präsidenten verlassend). Ich bin gegen den Beitritt zum Konkordat aus dem einfachen Grunde, weil wir damit den Zweck nicht erreichen, den ich im Ange habe, nämlich die Beseitigung der Chehindernisse zwischen Angehörigen verschiedener Kantone. Es könnten in dieser Beziehung grelle Beispiele angeführt werden. In Bezug auf die Chehindernisse stehen namentlich Luzern und Nargau oben an, und ich erinnere mich noch aus meiner Bundesprazis, daß die meisten derartigen Streitigkeiten aus den Kantonen Nargau, Luzern und Solothurn herrührten. In Heinakhsachen verkehrt Bern mit keinem andern Kanton so viel, wie mit diesen drei Kantonen, und wenn dieselben dem Konkordat beistreten würden, so wäre vom Standpunkt des Kantons Bern aus den bestehenden Uebelständen allerdings so ziemlich abgeholsen. Allein bloß Solothurn tritt dem Konkordat bei. Aarzgau stellt dieß zwar in Aussicht, wir kennen aber die Stimmung des aarganischen Bolkes, welches das Recht des Beto hat, nicht, und ich zweise, ob das Konkordat dort mehr Glück machen werde, als im Kanton St. Gallen. So viel jedenfalls ist sicher, daß Luzern den Beitritt verweigert, so daß

gegenüber diefem Ranton, der in Beirathsfachen einen giem= lichen Berkehr mit Bern hat, die bisherigen Uebelftande bestehen bleiben. Auch andere Kantone, welche illiberale Gefetsgebungen haben, treten dem Konfordate nicht bei, so bag der Awed nicht erreicht wird. Ich bin nicht der Ansicht, daß, wenn bas Ronfordat nicht zu Stande fommt, Alles beim Alten bleiben werde. In ben eidgenössischen Rathen hat man, als bie Sache angeregt wurde, ganz beutlich (und zwar namentlich von Seite der frangösischen Schweiz) fich dahin ausgesprochen, daß diese illiberale Gesetzgebung mehrerer Kantone beseitigt werden und die Standale, welche vorgekommen, aufhören muffen. Schon damals wollte eine ziemlich starke Meinung auf dem Wege ber Bundesgesetzgebung vorgeben, boch hat man, um weniger zu stoßen, zuerst einen Versuch auf dem Konkordatswege zu machen beschlossen, sich aber für den Fall, daß dieß nicht zum Ziele führen sollte, vorbehalten, von Bun-deswegen maßgebend einzuschreiten. Wenn wir nun den Bunfch aussprechen, daß zum Zwecke der Aufhebung der illi= beralen Gesetzebungen mehrerer Kantone ein Bundesgesetzerlaffen werden möchte, weil das Konkordat nicht zum Ziele führe, so trifft den Kanton Bern kein Lorwurf, sondern er fteht gut da in den Augen der Gidgenoffenschaft, und man wird sagen, der Kanton Bern wolle etwas Rechtes und nicht bloß eine halbe Maßregel. Wir werden auch um so eher zu einem Bundesgesetze kommen, da ausnahmsweise die frango-sische Schweiz und namentlich der Kanton Waadt, welcher bis jest am meisten an der Kantonalsouveränetät festgehalten hat, in biefer Frage bas Ginschreiten bes Bundes munscht. stimme gegen das Konkordat, unterstüße jedoch den Antrag des Herrn v. Büren. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsit.)

Herr Berichterstatter der Kommission. Als diese Angelegenheit vom Großen Rathe zum ersten Male behandelt wurde, war er im Allgemeinen mit den Grundsagen des Konstordats so ziemlich einverstanden. Ich hätte es deßhalb nicht für möglich gehalten, daß heute im Namen der Humanität inhumane Grundfäte ausgesprochen, und daß, wo es sich um das Glück und die Interessen von Tausenden, die namentlich der ärmern Klasse angehören, handelt, hauptsächlich Diejeni= gen dagegen Opposition erheben murden, die fich in viel beffern Berhaltniffen befinden. Ich hatte wenigstens erwartet, daß man in biefer Sache dem Großen Rathe nicht ein X fur ein U vormachen und ihm, wie Berr Tscharner gethan, nicht jagen wurde, burch bas Konfordat werde ben Gemeinden ein Recht genommen. Dieß ist durchaus nicht der Fall, ja es ist nicht einmal richtig, daß die Gemeinden gegenwärtig die Rechte haben, welche ihnen nach den Ansichten mehrerer Redner zu= stehen. Es ist z. B. nicht mahr, daß die Gemeinden jede beliebige Steuer zurückfordern konnen; denn eine Berordnung vom 3. September 1860 sagt: "Bersonen, welche entweder selbst als erwachsene Notharme unterstützt oder deren Kinder als Notharme aus öffentlichen Mitteln verpflegt und erzogen worden sind, sind schuldig, die aus dieser Unterstützung er-wachsenen Kosten zurückzuerstatten. Bis dieß geschehen ist, werden sie als Besteuerte behandelt." Wenn also eine Armenbehörde ein Rind unterftutt und es einen Beruf erlernen läßt, so ist damit ihr Ruckforderungsrecht nicht begründet. Es wird angenommen, die Unterftutung fei dem Bater ertheilt worden. Das betreffende Gefet über die Rückerstattungen enthält überhaupt eine Menge Klaufeln, welche das Recht der Rückforderung außerordentlich beschränken. Indessen wird durch das Konfordat das Rückforderungsrecht durchaus nicht berührt, sondern es wird nur erflart, daß Unterftütungen, welche für die Erziehung, Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen ertheilt worden feien, nicht ein Chehinderniß bilden. Die Gemeinden behalten also ihr Recht, nur dürfen sie eine Che nicht verhindern, wenn die Verlobten erhaltene Unterstützungen nicht zurückerstattet haben. Sine She aus

Diesem Grunde zu verhindern, ift übrigens nicht bloß inhuman, sondern auch unverständig. Die statistischen Sabellen zeigen uns, wo und aus welchen Gründen am meisten unebeliche Kinder vorkommen. Nehmen Sie den Fall an, ein junger Menfch fei von feiner Gemeinde bei der Erlernung eines Be= rufes unterstütt worden. Er ist nach einigen Jahren im Stande, fich zu etabliren und hat vielleicht gerade jo viel er= spart, als er bazu nöthig hat, wenn er ber Gemeinde bas Erhaltene nicht zuruckzuerstatten braucht. Liegt nun ein Glück für die Gemeinde darin, wenn sie ihn verhindert, einen Cheftand zu gründen, wo er, wenn er Abends von der Arbeit beimkommt, eine Familie, ein warmes Herz finden wurde? Wollen Ste ihm das aus lauter Humanität verschließen und ihn zwingen, feine freie Beit, ftatt im Schofe feiner Familie, im Wirthshaus, beim Schnaps zuzubringen? Wollen Sie statt einen Familienvater einen Schnapsbruder aus ihm machen, bem aller moralische Halt nach und nach abgeht, weil Gie ihm nicht in eine moralische Stellung zu treten erlaubten? Jeder kann in unglückliche Berhaltniffe, sei es Krankheits= oder mißliche finanzielle Berhaltniffe gerathen, wo ihn Sunger und Sorgen drücken. Auch da hat es ihm dann die Armen= behörde unmöglich gemacht, sich im Schoße einer Familie zu erholen: er muß auswärts gehen und seinen Kummer ver= trinten. Glaubt da die Armenbehorde wirklich, daß fie human handle, glaubt fie nicht vielmehr, daß fie ihre Notharmenge= noffen dadurch auf eine unglaubliche Weise vermehre? Meine herren! vermehren Gie die Familien und vermindern Gie den Notharmenstand! Im Interesse der Humanität und der Noth-armenbehorde felbst soll man junge Leute, die im Stande find, eine Familie zu gründen, nicht daran verhindern und fie nicht im Interesse der Moral zwingen, in ein immoralisches Berhaltniß zu treten. Dieß find die Grunde, welche ich Herrn Bügli gegenüber anführe. - Die Berren Weber und Stampfli stellen fich auf einen andern Standpunkt. herr Weber sagt, man durfe die Gemeinden nicht schwächen. Ich habe bereits bemerkt, daß da die Gemeinden nicht geschwächt, sondern vielmehr geftartt werden. Die bisherige Wesetzgebung bleibt, wie fie ift, mit der einzigen im Konkordat berührten Ausnahme. Auf der andern Seite wird behauptet, die Pflicht der Rückersftattung stimulire zum Erwerb. Dieß ist nicht wahr. Wenn ein junger Mensch in einigen Jahren mit Mabe und Noth Die Mittel, sich zu etabliren, zusammengespart hat, aber weiß, daß er Dasjenige, mas er im Schweiße seines Angesichts erworben, der Armenbehörde abliefern muß, so fällt für ihn das Interesse des Erwerbs dahin. Es würde eine ungewöhn= liche moralische Kraft erheischen, um außerdem noch die Koften fich zu etabliren aufzubringen. In weitaus den meisten Fallen wird die Erwerbsluft durch diese Rückerstattungspflicht eher ver-mindert, als vermehrt werden. Man wendet ein, das Konfordat erreiche seinen Zwed nicht; es sei für den Kanton Bern von Wichtigkeit, daß die aufzustellenden Bestimmungen na= mentlich im Kanton Luzern Anwendung finden, da aber Lusgern dem Konkordat nicht beitrete, fo solle Bern ebenfalls den Beitritt ablehnen. Haben wir denn nicht gleichwohl ein Ins tereffe, und bem Konfordate anzuschließen? Wie viele unserer Angehörigen halten sich nicht im Kanton Aargau auf. Sie bekommen dort vielleicht uneheliche Kinder, die, auch wenn Die Eltern sich später verheirathen, unehelich bleiben, da dort die legitimatio per subsequens matrimonium nicht anerkannt wird, wie bei uns. Wir haben ein Intereffe, daß die dem Einzelnen in den Weg gelegten Sinderniffe beseitigt werden, es ist daher für mich fein Grund, dem Konkordate nicht bei= gutreten, weil Luzern bis jest ebenfalls ben Beitritt verweigert hat. Herr Stämpfli hat richtig bemerkt, daß sich nach und nach von Seite der französischen Schweiz ein wahrer Sturm gegen die in der deutschen Schweiz vorhandenen Chehinder= nisse erhoben habe. Die Berufung auf den Kanton Waadt ist indessen nicht richtig; denn Waadt gehört zu den Kanstonen, welche von einem Bundesgesetz nichts wissen, sondern

auf bem Konfordatswege bleiben wollen. Glauben Gie, wenn der größte Theil der Schweiz dem Konkordate beigetreten ift und das Unwesen in Bezug auf die Chehindernisse der andern Kantone auf dem Wege des öffentlichen Urtheils gebrandmarkt wird, die noch nicht beigetretenen Kantone werden der öffent= lichen Meinung Widerftand leiften konnen? Ift es politisch, von Seite des Kantons Bern zu sagen, wenn die kleinen nicht wollen, so wollen wir auch nicht? Der Kanton Bern ist groß genug, um zu wissen, daß wenn er in Uebereinstimmung mit vielen andern Kantonen ein Beispiel gibt, daffelbe fo ftark sein wird, daß mit der Beit die ganze Schweiz dem Konkor= bate beitreten wird. Luzern ift allerdings berjenige Kanton, der die Chehinderniffe wohl am weitesten treibt. Ich habe bei der erften Berathung des Konfordats einen Fall angeführt, melcher deutlich zeigt, wie weit Luzern in dieser Beziehung geht. Ein Luzerner hatte in Neapel in aller Form eine Bernerin geheirathet, als er aber mit seiner Familie in die Schweiz gurudtam, wollte Lugern die Che nicht anerkennen, fondern erklärte dieselbe als ein Konkubinat, weil er vor seiner Ko= pulation bei feiner Gemeinde, von der er übrigens nie Unter-ftugung genoffen hatte, nicht um die Bewilligung nachgefucht hatte. Wenn folche Standale vorkommen, jo follten wir jede Gelegenheit ergreifen, um wenigstens den bumanen Tendenzen und Gefühlen in der ganzen Schweiz das Uebergewicht zu geben. Wenn Herr Stämpfli glaubt, daß wenn der Kanton Bern die Sache dem Bunde überlasse, dieß auf das Zustandes-kommen eines Bundesgesches von Ginsluß sein werde, so täuscht er sich. Der Wind, welcher in der Bundesversamm= lung weht, ift nicht derart, daß man über bie Bundesverfas= jung hinausgehen zu können glaubt. Man lefe in den Kon= ferengprotokollen nach, wie sich die Berren Dr. Beer und Bi= gier, die doch mit dem durch das Konkordat gebotenen Fortfchritte einverstanden find, ausgesprochen haben. Glauben Sie nun, man werde, nachdem das St. Gallische und Appenzelli= sche Bolk das Konkordat verworfen, so geneigt sein, über alle Bedenken, die erhoben worden sind, hinwegzugehen? Ich wäre der erste, der zu einem Bundesgesetze stimmen würde, im gegenwärtigen Augenblicke ift die Erlaffung eines folchen aber absolut unmöglich. Der menschliche Geift nimmt fich fehr viel Zeit, um vorwärts zu schreiten; es braucht lange Zeit, damit etwas Gutes auch als gut und richtig anerkennt werde. Sowie aber auf ber einen Seite bas fchlechte Beifpiel gu ver= urtheilen ift, fo ift auf der andern bas gute Beispiel von den besten und vortrefflichsten Folgen. Ich will mich auf das Gesagte beschränken. Ich glaube, es sei bei der jetigen Sach= lage, wo mit Bern dem Konkordat eine Bevolkerung von 1,300,000 Seelen, und wenn die Kantone, welche es in Aussicht gestellt, ebenfalls beitreten, 3 der ganzen schweizerischen Bevolkerung beigetreten ift, Bflicht des Großen Rathes, den Beitritt zu erflaren.

Dr. v. Gonzenbach. Das Botum des Herrn Stämpfli veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Ich kann mir densen, daß Biele, die materiell gegen das Konkordat sind, sehr froh sein werden, sich hinter den ihnen von Herrn Stämpfli an die Hand gegebenen formellen Gründen verschanzen zu können. Herr Stämpfli ist mit der Ausbedung der bestehenden Chehindernisse einverstanden; er will auch erklären, daß die Che nicht mehr das Privilegium des Reichthums sein solle, sondern daß der Arme noch eher mehr Beranlassung dazu habe, als der Reiche. Der Arme findet in der Che weit mehr Trost, Halt, Aufforderung zur Sparsamkeit und häuslichen Tugenden, als der Reiche, und man soll daher die Armuth nicht von der Che ausschließen, weil sogenannte leichtstinnige Chen geschlossen werden könnten. Vergesse man nicht, daß die Frau ein moralistrendes Brinzip ist. Mancher junge leichtstinnige Mann ist, selbst wenn er ein leichtstinniges Beib geheirathet hat, später auf eine andere Bahn gekommen. Herr Stämpfli ist damit ganz einverstanden und doch will er

nicht zum Konkordat ftimmen, weil er glaubt, daß es zu nichts fuhre, indem Lugern und Margau, beides Betofantone das= felbe nicht annehmen werden. Ich gratulire zum Referendum, wenn man schon jest so argumentirt. Herr Stampfli glaubt, wir gelangen eher zu einem Bundesgesete, welches fur alle Kantone maßgebend sein wurde, wenn wir das Konkordat verwerfen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen und erlaube mir in diefer Beziehung ein Beifpiel anzufuhren. In der letten Sigung ber Bundesversammlung ift der Antrag ge= ftellt worden, es mochte der Bund die Fabritgesetzgebung der Schweiz ordnen. Dazu hatte der Bund eine große Beran-laffung. Es ift angeführt worden, daß es Gegenden gebe, laffung. Es ift angeführt worten, daß es Gegenden gebe, wo auf 100 Personen bloß 3 Soldaten fur bas Bundesheer gefunden werden, weil die Kinder durch die Tag und Nacht andauernden Arbeiten verkummern. Da ist der Bund verspflichtet dafür zu forgen, daß die Wehrfähigkeit des Landes nicht durch Spekulation verloren gehe. Gegen den Antrag, es mochte ber Bund durch ein Gefet hier einschreiten, hat fich die ganze französische Schweiz, namentlich der Kauton Baadt erhoben. Sie waren zwar mit der Sache innerlich gang einverstanden, nur glaubten fie, es fei nicht der Fall, hier von Bundeswegen einzuschreiten, sondern es solle dieß den Kantonen überlaffen bleiben. Dem vorliegenden Kon-kordat dagegen ist Waadt bereits beigetreten. Bon Genf, das eine ganz besondere Stellung hat, erwarte ich nicht viel. In St. Gallen hat das Volk das Konkordat verworfen, es ift aber leicht möglich, daß es feinen Ginn andert und auf beffere Gedanken gebracht werden kann, jedenfalls aber nicht badurch, daß der Große Rath von Bern das Konkordat ebenfalls verwirft. Gegenüber dem Bolte ift das beste Ueberzeu= gungsmittel das Beispiel. Wenn der Grundsatz des Herrn Stämpfli, der das als gut Anerkannte nicht annehmen will, wenn er es nicht allen andern oftropiren kann, stets Geltung gefunden hatte, wie weit maren wir da wohl in der handelegefeb= gebung gekommen? Die Schweiz war in gang Europa lange Beit ber einzige Staat, der die Handelsfreiheit hatte. Der Umstand, bag bas fleine arme Binnenland mit kaltem Boben im Grziehungs-, Straßen-, Wehrwesen 2c. obenan stand, brachte manchen Staat zum Nachdenken und schließlich zur Neberzeugung, daß die geordneten Berhaltnisse der Schweiz ihren Grund wesentlich in der Freiheit des Handels haben. So trat ein Staat nach bem andern in die Fußstapfen der Schweiz und ahmte ihr Beispiel nach. Auch in der Schweiz felbst hat sich die Freiheit immer mehr entwickelt. Wenn ein Fortschritt irgendwo an den Tag trat, so verbreitete er sich nach und nach auch über die andern Theile des Landes. Ich erinnere dießfalls nur an das Referendum, welches zuerst in St. Gallen im Jahre 1831 eingeführt morden ist nischer Schultheiß fagte mir, als ich mit ihm über diese Gin= richtung sprach: "Jamais le canton de Berne n'adoptera une pareille betise." Jett sehen wir eine Menge bernischer Staats-manner für das Referendum schwärmen und dasselbe als einen großen Fortschritt betrachten, und gewissermaßen ist es auch im Volke so weit zediehen, daß Sie ihm nicht entgegenstreten können. Dieß ist ein Beispiel der Kontagion. Wenn die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung dem Konkordate beigetreten ift, fo werden ficher nach und nach auch die andern Kan= tone dem Drucke der öffentlichen Meinung nicht länger wider= stehen, sondern ihren Beitritt ebenfalls erklaren. Das in allen Berfassungen stehende Wort "alle Schweizer find gleich bor dem Befet wird erft bann gur Bahrheit werden, wenn folche ber armen Bevolkerung in ben Weg gelegte Sinder= nisse beseitigt werden. Ich wünsche, daß der Kanton Bern sich nicht verleiten lasse zu glauben, wenn das Konkordat nicht zu Stande komme, so werde die Bundesgesetzgebung einschreiten. Ich will übrigens die Sache lieber aus freier Ueberzeugung ausführen, als durch Bundeszwang.

Scharen in Spieg. Ich bin gegen bas Ronfordat.

Bisher hat es so ziemlich als Grundsatz angenommen, leicht= sinnige Ehen zu verhindern, damit die Armenlast nicht allzu-groß werde. Im Kanton Bern mussen von 100 Personen 99 ihren Unterhalt im Schweiße ihres Angesichts verdienen. Eine andere Rlaffe von Leuten fummert sich wenig um die Arbeit, und dieß betrifft gerade Diejenigen, welche fruhzeitig beirathen und fich um ihre Butunft nicht bekummern. Undern dagegen heirathen meift erft fpat, da fie fich zuerft eine Griftenz sichern wollen. Arbeitsschene Bersonen bagegen treten unbefummert in die Che, weil fie fich im Falle, da fie sich nicht durchbringen tonnen, auf die Gemeinde und den Staat verlaffen. Wer bildet aber die Gemeinde und den Staat? Niemand anders, als Diejenigen, welche mit Arbeit ihr Leben durchbringen und fich und ihre Familien im Schweiße ihres Angesichts zu erhalten suchen. Ich bin allerdings auch fur die Beseitigung der in manchen Kantonen beftebenden Bladereien, auf der andern Seite moge man aber dafür forgen, daß man allseitig leben fann. Die Bemeinden werden nicht einverstanden fein, daß man ihnen alle Gewalt nimmt, so daß sie der Berheirathung armer Leute gar fein Sinderniß mehr entgenftellen und diese sich vermehren konnen, wie die Schafe. Man hat bemertt, daß wenn man die armen Leute Familien gründen laffe, dadurch die Armuth vermindert werde; der Bater finde daheim ein warmes Berg und werde gur Sparsamteit angespornt. Ich theile diese Ansicht nicht. Ich tenne eine Menge Beispiele, wo junge Leute sich leichtsinnig verheirathen, ohne an ihre fünftige Existenz zu denken. Nach 2-3 Jahren konnte der Bater die Seinen nicht mehr erhalten, wurde zum Schnapstrinker, verließ die Familie und machte sich schließlich zum Lande hinaus.

Beerleber. Aus bem Bortrage bes herrn Scharen haben wir entnommen, daß es bereits bisher leichtfinnige Ehen gab, was man, da ja den Gemeinden eine so große Gewalt zustehen soll, nicht hätte glauben sollen. Ich frage übrigens, wer im Stande sei, zum Boraus zu beurtheilen, welches eine leichtsinnige Ghe sein werde. Ich will bloß darauf aufmerkfam machen, daß in Beziehung auf das Cheeinspruchs= recht der Unterschied zwischen den bis jett bestandenen Rechten der Gemeinden und denjenigen, die sie nach Annahme des Konkordats noch haben werden, gar nicht so bedeutend ist, wie man hervorgehoben hat. Bis jest hatten die Gemeinden bas Cheeinspruchsrecht in Fällen, wo nach dem vollendeten 16. Altersjahre Unterftützungen verabreicht worden find. Alles, was vor dem 16. Altersjahre geleistet wurde, ift jett schon von der Rückerstattungspflicht befreit. Spätere Unterftugun= gen werden in den allermeisten Fällen zur Erlernung eines Berufes verwendet worden sein. Werden nun die Gemeinden so hartherzig sein, in Zukunft einen jungen talentvollen Menschen kein Lehrgeld zu bewilligen, weil die Gemeinden das Rudforderungsrecht an ihm verlieren? Ich glaube bieß nicht. Durch bas Konfordat wird bas Cheeinspruchsrecht faft gar nicht beschränkt, sondern bloß die vielen Gebühren für Feuereimer, Gewehr 2c. 2c. Daß diese und die verschiedenartigen Bewilligungen, welche gegenwärtig zum Beirathen nothig find, aufgehoben werden follen, barüber ift ficher Jedermann ein= verstanden.

We ber, Regierungs = Präsident. Die Erleichterung der Eingehung der She ist ein Aft wahrer Humanität. Ich würde daher für die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Konkordat enthalten sind, einstehen, auch wenn es sich um ein bloß den Kanton Bern betreffendes Gesetz handelte. Schon dieses würde ich als einen großen Fortsschritt betrachten, ein weit größerer Fortschritt aber ist es, wenn, was ziemlich sicher ist, $7\frac{1}{2}$ Kantone beitreten. Ich glaube übrigens, daß noch mehr Kantone das Konkordat annehmen werden. Von Aargau glaube ich dieß erwarten zu dürfen. In St. Gallen wird die Regierung darauf zurücks

kommen und vom weniger gut unterrichteten an das besser unterrichtete Bolk appelliren. Ich habe dießfalls ziemlich viele Stimmen in der letzten Bundesversammlung und während meines letzten Ausenthaltes in der Ostschweiz gehört. In Appenzell-Außerrhoden ist ein großes Mißverständniß mit unterlausen, als die Sache dem Bolke vorgelegt wurde. Dort hatten die Kantonsbürger bisher bei ihrer Berehelichung keine Gebühr zu bezahlen, nur wer eine Nichtkantonsbürgerin beirathete, mußte eine Gebühr von Fr. 200 in das Armengut entrichten. Da machte sich nun die Ansicht geltend, daß wenn diese Fr. 200 wegfallen, der dadurch entstehende Ausfall von den Kantonsbürgern bei ihrer Berheirathung mit Kantonsbürgerinnen getragen werden müsse. Ich will lieber das sichere Gute, als das unsichere Bessere, lieber den Bogel in der Hand, als die Taube auf dem Dach.

An Plat bes momentan mit Entschuldigung abwesenden Herrn Bernard bezeichnet der Herr Präsident zum provisorisichen Stimmenzähler Herrn v. Goumoens.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren Mehrheit. Für das Konkordat 96 Stimmen. Dagegen 27 "

Somit ift das Konkordat angenommen und zu Ende berathen.

Das Geset über die Einführung des soeben angenommenen Konkordats wird nach dem Antrage beider Berichterstatter auf die Wintersession zu verschieben beschlossen.

Bugnachlaggefuch des Burgerrathes von Bözingen.

Der Regierungsrath trägt auf Nachlaß des Staatsantheils an.

herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Do-manen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Burgerrath von Bözingen hat die Aufnahme eines Wirthschaftsplanes beschloffen, und ift bei diesem Unlage von der Forstdirektion angefragt worden, wie er die Kosten zu becken gedenke. Die Forstdirektion erklärte sich mit der ihr ertheilten Antwort, daß die Roften durch einen Holzschlag gedeckt werden sollen, einverstanden, was der Burgerrath so auffaßte, als sei ihm damit die Holzschlagsbewilligung ertheilt worden. Er nahm deßhalb die Sache an die Hand undließ im Amtsbezirk Courtelary mehrere Hundert Stück Tannen schlagen. Auf erfolgte Anzeige hin wurde der Burgerrath von Bözin-gen vom Gerichtspräsidenten von Courtelary als Frevler mit einer Buße von Fr. 2900 gestraft. Auch die Polizeikammer hat gefunden, fie muffe fich an den Wortlaut des Gesetzes halten und hat die Refurrenten abgewiesen, worauf sie mit einem Bußnachlaßgesuch vor den Großen Rath traten. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei im vorliegenden Falle ein Nachlaß begründet und beantragt deßhalb, dem Burger= rath von Bözingen den Staatsantheil der ihm auferlegten Buße zu erlassen. Bei diesem Aulaß kann ich mittheilen, daß der brigadier forestier, der die Anzeige machte, sich bereit erklärt hat, seinen Verleiderantheil zu schenken. Ich glaube, der Große Rath solle nicht weniger generos sein, als der Korftbeamte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Gefuch des Beter Rünzi in Dürrenast um theilweisen Nachlaß einer Bürgschaftsschuld.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen Abweisung bes Petenten.

Hegierung drathes. Bei einer Holzsteigerung hat der betrefsende Ersteigerer einige Bürgen stellen mussen, von denen nun Einer, da der Ersteigerer vergeltstagt ist, für diesen eintreten soll. Es fällt dem Betreffenden äußerst schwer, diese Schuld zu bezahlen, und er ist deßhalb mit einem Gesuch um Nachlaß eines Theiles derselben eingekommen. Wollte aber der Staat auf solche Gesuche eintreten, so würde dieß sehr fatale Folgen für die Forstverwaltung haben, weßhalb der Regierungsrath beanträgt, es sei der Petent, Peter Künzi, mit seinem Gesuche abzuweisen.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, empsiehlt den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung, da die Bürgen eben dafür da seien, um im Falle der Noth für Denjenigen einzustehen, für den sie sich verbürgt.

Der Große Rath weist ben Petenten mit seinem Befuche ab.

Bußuachlaßgesuch der Wittwe Kopp, geb. Steiner in Langenthal, die wegen unbesugten Holzschlages verfällt ist.

Der Regierungsrath beantragt ben Erlaß von 2/3 bieser Buße.

Hegierungsrathes. Die Gefuchstellerin, Wittwe Kopp, geb. Steiner von Langenthal, eine ärmere Frau mit einer zahlereichen Familie, die sie feit Jahren mit Ehren durchzubringen suchte, sah sich genöthigt, in einem ihr gehörenden Stück Wald einen kleinen Holgichlag vorzunehmen. Sie war der Ansicht, der Holzichlagsbewilligung auswirfen. Als man ihr jedoch mittheilte, daß dieß ihre Sache sei, hat sie einen Notar damit beauftragt, welcher aber, was bescheinigt ist, die Singabe versäumt hat. Infolge dessen ist Wittwe Kopp zu einer Buße von Fr. 600 verurtheilt worden. Der Anzeiger verzichtet auf seinen Antheil, und ich beantrage Namens des Regierungsrathes und in Berücksichtigung der besondern Bershältnisse dieses Falles, es sei der Petentin der Staatsantheil der gegen sie ausgesprochenen Buße zu erlassen.

Diefer Antrag wird ohne Widerspruch genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungegesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird:

1) die zweimonatliche Enthaltungsstrafe bes Joh. Witt= wer und Mithafte von Wimmis fur jeden Berurtheilten auf einen Monat herabgesett;
2) bem Peter Buhler von Boltigen, Schneiber, ber Rest

feiner Strafe erlaffen ;

3) Augustin Bregnard, Auguste Buibrois, beibe von Bonfol, und Pierre Roth von Alle mit ihren Nachlaggesuchen abgewiesen.

Nachfreditsbegehren.

und zwar:

1) Der Baudirektion für einen Bedarf von Fr. 18,500 für ordentlichen Hochbau (Unterhalt der Staatsgebäude und Domänen).

Der Regierungsrath tragt auf Bewilligung biefes Rredites an, die Staatswirthschaftstommission dagegen auf Ablehnung deffelben.

Rilian, Baudireftor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Im vorigen Jahre sah sich die Baudireftion veranlaßt, für den Unterhalt ber Staatsgebaude und Domanen vom Großen Rathe einen Rachfredit von Fr. 48,500 zu verlangen. Diefe Behorde bewilligte indeffen bloß Franken 30,000, so daß die Baudirektion dadurch um Fr. 18,500 in Rückstand gelangte. In ihrem Vortrage hatte bie Baubirektion für die in den vier letten Monaten des Jahres auszuführenden Bauten bloß eine Summe von Fr. 5000 an= genommen, es mußten aber darüber hinaus noch für Franfen 35,000 bringend nothwendige Arbeiten angeordnet werden, wovon einzig fur Ginrichtungen in der Staatsapothete in in Bern circa Fr. 2000 in Anspruch genommen wurden. Dazu kamen noch für circa Fr. 5000 fleinere Arbeiten, welche burch Regierungsstatthalteramter und Bezirksingenieure gemäß ihren Kompetenzen angeordnet wurden. Die Baudireftion fah fich beghalb binnen furzer Beit in einen Ructftand von Fr. 58,500 versett. Diese Summe ift aber nicht etwa über die bewilligten Aredite hinaus verausgabt worden, fondern man suchte sich in den letzten Monaten des Jahres in der Weise zu helfen, daß die Anweisungen erst im Jahr 1868 zur Bezahlung gelangten. Bei ber Budgetberathung pro 1868 hat die Baudirektion auf diese Situation aufmerksam gemacht und eine entsprechende Erhöhung des Kredites für 1868 ver= langt. Der Regierungsrath hat denn auch die Bewilligung eines Kredites von Fr. 120,000, statt Fr. 110,000, dem Großen Rathe empfohlen, dieser hat aber nur Fr. 110,000 bewilligt. Die Baudirestion hat damals nachgewiesen, daß es ihr unmöglich fei, mit diefer Summe den Bedurfniffen gu entsprechen. Sie hat auch schon früher zu wiederholten Malen auseinandergesett, daß die Unterhaltung von 1215 Staats-gebäuden mit Fr. 110,000 nicht möglich fei, namentlich in der heutigen Zeit, wo die Materialpreise bedeutend gestiegen find und an die Berwaltung große Ansprüche gestellt werden, in= bem bald biefe, bald jene Direktion bauliche Ginrichtungen in ben unter ihnen ftehenden Anftalten verlangt. Der Rredit ift übrigens nicht bloß für den Unterhalt der Gebäude, sondern auch für denjenigen der Domanen bestimmt, so daß fogar Schwellenbauten an folchen, ferner der Unterhalt der bem Staate gehörenden Promenaden in Bern 2c. daraus beftritten werden muffen. Ginzig der Dach= und Brunnenunterhalt er= fordert jahrlich eine Cumme von Fr. 35,000, fo daß fur bie

übrigen Arbeiten bloß Fr. 75,000 übrig bleiben, welche Summe nicht genügt, um bloß das Allernothwendigste zu besorgen. Biele Staatsgebäude, namentlich Scheunen, befinden sich infolge dessen in einem solchen Zustande, daß ihre nothbürftige Herstellung bedeutende Summen verlangt. Die Baudirektion hat ungeachtet der allerwärts andringenden Begehren und Besdürfnissen mit den Bewilligungen und Bewilligungsvors trägen an den Regierungsrath möglichst zurückgehalten, wofür der Beweis in dem Umstande liegt, daß von Anfang dieses Jahres bis 1. August nur für circa Fr. 24,700 Arbeiten aller Art für den ganzen Kanton bewilligt worden sind. Sozusagen alle Bewilligungsgesuche, welche seit bem Monat Mai und theilweise sogar seit bem April ber Baudirektion von den Beamten und Gemeinden vorgelegt worden, find zurückgelegt worden, weil man feine Bewilligungen ertheilen wollte, bevor der Große Rath einen Kredit angewiesen. Ein solcher wird nun nachgefucht, und zwar hat fich bie Baudireftion babei auf das Allernothwendigste beschränkt. Die Kreditbedurfnisse ftellen sich in diesem Sinne bis Ende des laufenden Jahres dar, wie folgt:

1) Reftanz auszustellender Anweisungen ber bis 1. August erfolgten Bewilligungen (Fr. 24,693. 93 — Fr. 16,500) Fr. 8,193. 93

2) Nothwendig zu bewilligende Arbeiten laut vorhandenen Devisvorlagen

21,267. 54

Bu erwartende Rechnungen für Arbei= ten infolge fleinerer Kompetenzbewilligungen der Regierungsstatthalteramter und Bezirksingenieurs, circa

Unschlag für noch nöthige Arbeiten auf Grundlage einlangender Devise vom 1. August hinweg

6,553. 46

5,000. —

Kreditrestanz auf 1. August 1868

Fr. 41,014. 93 Summa 22,514. 93

Kreditbedürfniß Fr. 18,5000

Bu Ziffer 2 bemerke ich, daß unter den noch zu bewilligenden Arbeiten eine Menge erscheinen, welche durch feuerpolizeiliche und andere bringende Grunde durchaus bedingt sind; die Ausführung anderer ift burch ben Anstand geboten, und bahin zähle ich namentlich mehrere Gesuche von Kirchgemeinden, welche ihre Kirchen herstellen laffen und wo also ber Staat verpflichtet ift, das Chor zu übernehmen. Bezüglich ber Biff. 4 bemerke ich, daß die fur noch nothige Arbeiten auf Grund= lage einlangender Devise ausgesette Summe von Fr. 6553. 46 sich schon jetzt als zu niedrig erwiesen hat, indem seit Ansfangs August eine Menge Devise eingereicht worden find für Arbeiten, Die absolut gemacht werden sollten. Es betrifft dieß namentlich Arbeiten im Thierspital, wo der Schwamm aus-gebrochen ift, und in der Anatomie. Die oben angegebene Kreditreftang von Fr. 22,514. 93 ift gegenwärtig nicht mehr als vorhanden zu betrachten, indem die bewilligten Arbeiten darauf werden angewiesen werden ober theilweise bereits dar= auf angewiesen sind. Die Anweisungen im Monat August beliesen sich auf Fr. 10—12,000, so daß die Areditrestanz bloß noch circa Fr. 10,000 beträgt, welche aber ebenfalls bereits für bewilligte Arbeiten in Anspruch genommen ist. Die Bau-birektion hat sich, wie gesagt, bei Berechnung der noch noths wendigen Summe auf das Allerdringenoste beschränkt und ist so auf die Summe von Fr. 18,500 gekommen. Die Finang= direktion, welcher das Begehren der Baudirektion zum Mit= rapport überwiesen worden ift, hat aus allgemeinen finan= ziellen Gründen auf Nichteintreten angetragen. Sollte ber Große Rath in biefem Sinne entscheiden, fo werden eine Menge Uebelftande entstehen und Reklamationen einlangen. Solche find übrigens bereits von Bachtern von Staatsgebauden eingereicht worden und zwar mit der Erklärung, daß fie, wenn die Arbeiten nicht gemacht werden, den Staat rechtlich

angreisen werden. Auf den Antrag der Finanzdirektion hin hat die Baudirektion eine Replik eingereicht, worin sie die Nothwendigkeit der Arbeiten nachweist und darauf aufmerksam macht, daß die Amtschaffner jährlich Bericht über den Zustand und die Bedürsnisse der Staatsgebäude und Domänen zu erstatten haben, welche Berichte von der Domänendirektion der Baudirektion mit der Einladung, das Nothwendige zu besorgen, überwiesen werden. Die bewilligten Aredite reichen aber hiezu bei weitem nicht hin. Es kann daher der Baudirektion, die nicht einmal das von der Domänendirektion amtlich Begehrte ausssühren lassen kann, nicht der Borwurf gemacht werden, daß sie bei der Bewilligung von Arbeiten zu willfährig sei. Im Gegentheil ist die Klage allgemein, daß die Baudirektion eine zu große Hate und Zurückhaltung in diesem Berwaltungszweige an den Tag lege, indem sie bespründeten Begehren nicht entspreche. Der Herr Domänendirektor hat seinen beistimmenden Mitrapport abgegeben, worsauf gestüht der Regierungsrath den Antrag der Baudirektion genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath überwiesen hat Ich empfehle Ibnen das Eintreten auf das vorsliegende Begehren auf das Dringlichste.

Dr. v. G on zen bach, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte verschiedene Nachfreditbegehren zu behandeln, sie hat jedoch babei die dem Großen Rathe schon mehrmals gegebene Zu= sicherung, daß fie ohne bringende Nothwendigkeit kein Rachfreditsbegehren zur Bewilligung empfehlen werde, nicht aus den Augen verloren, was bei dem gegenwärtigen Zustande der bernischen Finanzen und angesichts der Ausgabenüberschüsse von 1865, 1866, 1867 und wahrscheinlich auch von 1868 durchaus nothwendig ist. Die Staatswirthschaftskommission erachtet es für ihre Pflicht, ben Regierungsrath und die einzelnen Direktoren, so viel an ihr, anzuhalten, fich innert ber Schranken der ihnen bei der Budgetberathung ertheilten Kredite zu bewegen. Wenn es eine Direftion gibt, welche, hohere Gewalt vorbehalten, sich innerhalb der Schranken ihres Budgets bewegen kann, so ist es sicher die Baudirektion, und zwar namentlich so weit es den Hochbau und die Unterhaltung der Staatsgebäude betrifft. Für diesen Zweig der Ber-waltung, für welchen Fr. 410,000 bewilligt worden find, mäh= rend früher bloß ein Kredit von Fr. 90,000 ausgesetzt und nicht einmal aufgebraucht wurde, fann die Staatswirthschafts-tommission ohne die größte Noth teine Nachtragsfreditbegehren dem Großen Rathe empfehlen. Es liegen nun allerdings eine ganze Reihe von Begehren von Bewohnern von Staatsgebauden 2c. vor. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, wie biese Begehren an den Regierungerath und in einer außerordentlichen Seffion an den Großen Rath gelangen. Sie hat ihrem Berichterftatter ausdrücklich den Auftrag er= theilt, hier hervorzuheben, daß die Staatswirthschaftskommission die ganze Art und Weise, wie die Bauten eingeleitet werden, für eine irrthümliche halte. Die Beaufsichtigung der Staatsgebaude follte von oben herab gefchehen, ber Staat als Besitzer derselben sollte untersuchen, was nothwendig ist und ce bann bei ber ordentlichen Budgetberathung hier vorbringen. Allerdings wird die Baudirektion ftets Die Reigung haben, Bauten, die gar nicht abfolut nothwendig find, deren Ausführung aber anstandshalber wünschbar ift, auszuführen. Dieß liegt in der Natur der Sache, und deghalb find noch andere Behörden, die Finanzdirektion, der Regierungsrath und endlich die Staatswirthschaftskommission mit der Prüfung der Vorlagen beauftragt. Bei der Untersuchung über die Art und Beise wie die einzelnen Begehren an die Baudirektion gelangen, haben wir uns überzeugt, daß sie nicht von den Dr= ganen der Bauverwaltung ausgehen. Wenn irgend ein Pfarrer oder ein Bachter eines Staatsgebandes irgend eine Bequem= lichkeit zu haben wünscht, so begibt er sich zum Oberwegmeister, der den ersten Devis ausfertigt. Manchmal wird die

Sache noch von dem Bezirksingenieur und bin und wieder auch vom Kantonsbaumeister untersucht, manchmal aber ge= langt fie direkt an die Baudirektion, welche dann fagt, das Begehren sei empfohlen. Die Staswirthschaftskommission mußte sich von den meisten Begehren überzeugen, baß in Betreff derfelben jedenfalls noch eine nahere Untersuchung ftattfinden mußte, was auch von Seite der Finanzdirektion, welche unbedingt auf Abweisung des Kreditbegehrens anträgt, aus= gesprochen wird. Wir haben uns überzeugt, daß eine Anzahl Begehren gang gut fur das nachste Jahr verschoben werden können. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob es unter folchen Umftanden nicht möglich fei, die aller= dringenoften Arbeiten mit der noch vorhandenen Kreditreftang von Fr. 10-12,000 auszuführen. Sie halt an bem Stand= punkt feft, daß das Suftem der Nachfredite fur ben Kanton Bern verderbliche Folgen herbeigeführt habe, so daß er auf eine Bahn gerathen ist, auf die zu kommen er sich nie hatte träumen lassen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte einmal Halt- nachen zu sollen. Im November kommen wir wieder zusammen, um das Büdget zu berathen. Sollte unters dessen noch dieser oder jener Ofen ausgeführt werden, weil sonst Feuersgefahr entstehen würde, so hat die Baudirektion noch einen Kredit von Fr. 12,000, der wohl hinreichen wird, um das unumgänglich Rothwendige zu machen. Es ift ein großes Pringip in einem Staatshaushalt, daß jeder Direktor und jeder ihm untergeordnete Beamte wiffe, daß er fich in= nert der Schranken des ihm zugewiesenen Kredits zu bewegen habe. Mit Rudficht auf diese Umftande empfiehlt Ihnen die Staatswirthschaftskommission das Richteintreten auf das vor= liegende Begehren. Die Baudirettion mag bann bei Bera= thung des Budgets pro 1869 ihre Bedurfniffe geltend machen. Ich füge bei, daß es das Allerschlimmste wäre, wenn sie etwa in diesem Jahre noch eine Menge Arbeiten auf Rechnung bes Aredites fur 1869 ausführen laffen wurde. Dies soll nicht geschehen; denn die ausgesetzen Kredite des Büdgets sind jeweilen für das laufende Jahr bestimmt. Ich kann nicht genug betonen, daß es Pflicht des Großen Rathes ist, in dieser Beziehung ernstlich einzugreisen und sich nicht durch eine Strömung der Gutmuthigkeit hinreißen gn laffen. Die Ar= beiten in der Anatomie konnen sicher noch aus der vorhan= benen Areditrestanz bestritten werden, und was die Kirche von Meiringen betrifft, so sind wir überzeugt, daß dieselbe ganz gleich gebaut werden kann, auch wenn die Kirchenskühle nicht breimal mit Del angestrichen werden, wie es im Devis vor= gesehen ist. Ich beantrage im Namen der Staatswirthschafts= kommission, es sei das vorliegende Nachtragskreditbegehren abzulehnen.

Bogel, Mitglied ber Staatswirthschaftskommission. Der herr Baudirektor beklagt sich jedesmal, wenn bei ber Büdgetberathung der Ansat für "Unterhalt und Hauptreparationen der Amts= und Domanengebaude" gur Sprache fommt, daß ihm hiefür nicht ein gehöriger Kredit bewilligt werde. Es ift mir leid die Erklarung abgeben gn muffen, bag wenn der Große Rath mußte, wie es bei diesen Reparationen zu= geht, er mahrscheinlich nicht einmal fo viel bewilligen murbe, wie er seit Jahren gethan hat. Der Herr Baudirektor be-klagt sich, es sei auf seiner Stelle fast nicht auszuhalten wegen der immerfort auffürmenden Begehren von Pfarrern, Regierungsstatthaltern, Umtschreibern und andern Bewohnern von Staatsgebauben. Dieß ift bei ber gegenwartigen Organisation nicht wohl anders möglich. Wenn bas ganze Jahr hindurch die Begehren einkommen wie die Schneeflocken, fo glaube ich allerdings auch, die Stelle des Baudirektors, der auf die Empfehlungen des Oberwegmeisters, des Bezirksingenieurs und des Kautonsbaumeisters antworten muß, er habe fein Geld, sei feine angenehme. Wenn die Baudirektion in ihrem Rapporte fagt, die Ghre, der Anstand und die Burde des Kantons Bern erfordern eine gehörige Unterhaltung der

Staatsgebaude, so hatte ich gewuuscht, es mare beigefügt worden, die Ehre, der Anstand und die Burde des Kantons Bern erfordern ebenfalls, daß der Staat seine Arbeiter bezahle und nicht Arbeiten aussühren lasse, wenn er nicht bestimmt weiß, daß sie bezahlt werden können. Es ist eine längst anerkannte Thatsache, daß der Staat nicht am wohlseilsten, sondern theurer, als die Gemeinden und Privaten baut, bis vor kurzer Zeit aber war es Uebung, daß der Arsbeiter wußte, daß er nach Vollendung seiner Arbeit sein Geden und Krivaten auf erhalten werde, mahrend er bei Gemeinden und Privaten oft monatelang darauf zu warten genöthigt war. Die Sache hat sich geändert, der Baudirektor ist jest im Falle, Arbeiten auf Nechnung folgender Jahre ausführen zu lassen. Ich habe mir Mechnung folgender Jahre ausführen zu lassen. Ich habe mir Mühe gegeben, die vorliegenden Begehren (ohne die seit der letzten Sitzung der Staatswirthschaftskommission eingelangten 46 an der Jahl) zu untersuchen. Unter den 46 Gesuchen bestreffen 34 Pfarrhäuser, 7 Schloßdomänen u. dgl. und 5 Kirstanten. Wie langen nun diese Begehren an die obere Behörde ein? Nach einem frühern Reglemente mußten folche Baubegehren, Nothfälle vorbehalten, bis zu einem gewissen Beitpunkt eingereicht werben. Sodann haben bie damaligen Bezirksinspektoren ober ein Angestellter ber Baudirektion bie betreffenden Gebäude besucht, sich von der Dringlichkeit und Rothwendigkeit der gewünschten Bauten überzeugt und die Devisirung angeordnet. Jest wird nicht mehr so verfahren. Gegenwärtig machen nicht mehr die eigentlichen Baubeamten, Die Bezirksingenieure oder der Kantonsbaumeister die Devise, sondern die neugeschaffenen Oberwegmeister, welche die Liebe-linge der Pfarrherren, der Amtschreiber, Regierungsstatthalster 2c. und überdieß fast die ersten Architekten des Kantons find. Geht ein Oberwegmeister burch eine Ortschaft, so wird ihm von den Bewohnern der Staatsgebaude diese oder jene bauliche Berbefferung ans herz gelegt. Zieht ein neuer Pfarrer ein und findet er, er sollte eine neue Studierstube oder einen Ofen 2c. haben, so stellt er dieß dem Oberwegmeister als eine bringliche Sache vor. hie und da verfügt sich der Bezirks-ingenieur auf Ort und Stelle, und manchmal überzeugt sich auch der Kantonsbaumeifter von der Sache. Es liegen aber hier Devise bis auf Fr. 1900 vor, welche dem Bezirksinge= nieur nicht zu Gesicht gekommen find. Der Oberwegmeister schieft sodann die Devise ber Hafner, Schlosser, Zimmermei= meister und Schreiner bem Bezirksingenieur ein, dieser legt die Sache zusammen, macht seinen Rapport, andert mit rother Dinte einige Zahlen in den Devisen und schreibt außen darauf, er habe dieselben eingesehen und sie seien, so wie er sie moderirt, anzunehmen; die Sache sei nothwendig und bring= lich. Darunter schreibt der Kantonsbaumeister, sie sei ratio-nell. So gelangt das Geschäft an die Baudirektion. Ich gebe nun vollständig zu, daß unter den Begehren einzelne dringender Natur sind. So ist z. B. von einer Sennhütte die Rede, von welcher der Bind das Dach weggenommen hat. Es foll ferner ein Kirchenchor hergestellt werden, weil daffelbe so schadhaft ist, daß es den Leuten auf die Köpfe regnet. Wenn nun die Sache vor die Baudirektion gelangt, so wird fie von biefer allerdings häufig zurückgewiesen, da ber Kredit nicht ausreicht, um alle Begehren zu befriedigen. Dann kom= men die Bewohner mit erneuerten Begehren, die Borgefetten, die Kirchenchöre zu repariren haben, dringen auf die Ansfüh-rung der Arbeiten, der Oberwegmeister empfiehlt die Sache, der Bezirksingenieur findet sie dringend, der Kantonsbaumeister rationell, und so muß schließlich auch das härteste Herz weich werden. Ich begreife die Stellung des Herrn Baudi-rektors wohl, besonders wenn die Bewohner der betreffenden Staatsgebaube noch das Anerbieten machen, allfällige Roften vorzuschießen. Unter den vorliegenden Begehren kommt vor, daß an einem Orte eine neue Orgel erstellt worden mar, ohne daß die Kirchgemeinde etwas davon fagte, bis die Arbeit fertig war. Wenn eine Gemeinde 3. B. bei Anlaß eines Gesangfestes die Kirche zu weißen beschließt und mit dem Be=

gehren einkommt, es möchte zugleich auch das Chor ausgebefjert werden, so findet die Baudirektion, daß dieß allerdings im Gleichen zugehe und die gleichen Gerüfte verwendet werden können, es wird aber nicht überlegt, daß die Devise gewöhnlich so gestellt sind, daß nicht nur das Chor, sondern die ganze Kirche mit der betreffenden Summe ausgebessert wird.

Wie geht es nun bei der Abnahme von Arbeiten? Ift ba etwa ber Bezirksingenieur oder der Kantonsbaumeister anwefend? Rein, fondern in den meiften Fallen nimmt der Oberwegmeister die Arbeiten ab. Warum die Herren Bezirksingenieure nicht dabei sind, weiß ich nicht. Auf den Straßen sieht man sie, wenigstens in unserm Landestheil, wenig, sie könnten daher wohl Arbeiten im Betrage von Fr. 2 3000 abnehmen. Daß der Kantonsbaumeister nicht an= wesend sein kann, begreife ich eher; benn dieser hat Brivat= plane zu machen, Schnörkeln fur das Rathhaus auszustudiren und barüber nachzudenken, wie ben Dachlichtern auf demfelben eine moderne Ronftruttion gegeben werden konne. In unferm Landestheile war eine Pfrundscheuer etwas baufällig, und es wurde deßhalb angeordnet, sie zu stützen. Der Unternehmer machte indeß neue Wände, worauf die Arbeit durch den Oberswegmeister abgenommen wurde. Der Bezirksingenieur muß vernommen haben, daß die Sache nicht ganz lauter sei, begab sich auf Ort und Stelle und fand, daß die neuen Wände größtentheils von altem Holz gemacht waren und daß mehrere Ueberschreitungen des Maßes stattgefunden hatten. Infolge beffen ift auf dem Devis von Fr. 5000 ein Abzug von Fr. 127 gemacht worden. Dieß ist nur ein Beispiel. Wenn Sie wollen, daß in Zukunft anders verfahren werde, so muffen Sie aufhören Kredite zu bewilligen, und bafür forgen, daß es nicht mehr so gehalten werden kann. Führe man lieber das Institut der Bezirksinspektoren wieder ein, die nicht nur aus den Wegmeistern und Grienrüftern rekrutirt sind, wie die Oberwegmeister. Ich habe in der Staatswirthschaftskommis= fion erklart, es hier aussprechen zu wollen, daß so lange nicht ein anderes System aufgestellt werde, ich zu weitern Reparationen nicht Sand bieten werde. Ich ftimme entschieden gum Antrage ber Staatswirthschaftskommission.

Weigen Ber , Regierungsprästbent. Ich bagegen muß ben Antrag ber Baudirektion unterstüßen, obsichon dieß nach den soeben gefallenen Boten eine undankbare Aufgabe sein mag. Der Direktor der Domänen wird von den Inhabern der Staatsgebäude, die theilweise verpachtet oder vermiethet sind und theilweise zu öffentlichen Zwecken benutt werden, auch mit Gesuchen bestürmt. Er hat aber keine Organe, um dießfalls Untersuchungen einzuleiten, sondern läßt sich von den Amtschaffnern Bericht erstatten und überweist diese Berichte, so weit sie Baugegenstände betreffen, der Baudirektion. Ich will nicht leugnen, daß die gegenwärtige Organisation einige Uebelstände darbietet, bis set aber habe ich keinen zweckmäßigen Vorschlag zu deren Beseitigung gehört. Jedenfalls aber werden diese Uebelstände nicht gehoben, wenn heute der verlangte Kredit verweigert wird und man kleine Schäden zu großen anwachsen läßt. Ich glaube, dieß sei nicht am rechten Orte gespart. Wenn bei Bewilligung der Kredite auf dem ordentlichen Büdget den unausweichlichen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird, so wird natürlich die Berwaltung in die Lage gesetzt, mit einem Nachtreditsgesuche einzukommen. Wiederholt haben die Bau- und die Domänendirektion sewicht darauf gelegt, daß der Kredit höher gestellt werde, es ist aber nicht geschehen. Ich weiß, daß die Baudirektion sich bieses Jahr ungemein gelitten, überall zu sparen gesucht und eine Menge dringende Begehren abgewiesen hat, da aber der ausgesetzt Kredit nicht genügte, so sah sie stade kaege gesetzt, mit dem Gesuche um Bewilligung eines Nachstredites einzukommen. Ich glaube Ihnen, das Gesuch mit bester Ueberzeugung empkehlen zu sollen.

Liech ti in Rügsauschachen. Die Staatswirthschaftstom= mission will der Konsequenz wegen auf das vorliegende Krebitbegehren nicht eintreten. Ich erinnere mich noch wohl, daß bei der Büdgetberathung der Herr Baudirektor die Bedürfnisse des gegenwärtigen Jahres deutlich darstellte und den von ihm verlangten Kredit wohl motivirte. Man glaubte aber, irsgendwo mit dem Sparen anfangen zu sollen und hat einen kleinern Kredit bewilligt, als verlangt worden war. Es frägt fich aber, ob man am rechten Orte fpare, wenn man bie Staatsgebaude nicht gut unterhalt. Ich habe noch nirgends gehört, daß sie zu gut unterhalten werden, wohl aber das Gegentheil. Es sollten noch viele Reparationen gemacht werben, namentlich 3. B. bei ben Dachungen, wo später, wenn man die Reparationen nicht aussührt, jedenfalls doppelte Ko-ften entstehen werden. Ich hatte Gelegenheit, mit einem Be-zirksingenieur, Herrn Steinhauer, über die Sache zu reden, und ich kann versichern, daß er mir erklärte, man sei in dieser Angelegenheit am meisten gehemmt. Ich habe mich selbst überzeugen mussen, daß die Gebäude nicht gehörig unterhalten werden. Da bei der Budgetberathung der herr Baudireftor erklärt hat, daß die ausgesetzte Summe nicht ausreiche, und da im Laufe der Zeit nothwendige Bauten gemacht werden mußten, so kann doch offenbar dem Baudirektor kein Borwurf gemacht werden, daß er den Aredit überschritten habe. Ich helfe auch am Büdget festhalten, hingegen glaube ich in diesem Falle, angesichts der dringenden Bedürfnisse, das Begehren der Baudireftion empfehlen zu sollen, mit dem Buns fche, daß fie funftighin am Budget festhalten mochte. können Uebelftande eintreten, wenn einzelne Bauten nicht aus= geführt, sondern auf spätere Zeit verschoben werden. habe zwar die Begehren nicht naber untersucht, bin aber überzeugt, daß eine Anzahl derselben dringend ift. Man macht ber Baudirektion den Borwurf, daß fie die Sache nicht gehörig untersuchen laffe. Rach meiner Ueberzeugung ift biefer Vorwurf durchaus unbegründet. Um nur ein Beispiel zu nennen, führe ich an, daß obgleich unfer Pfarrhaus ber Reparatur sehr bedurfte, wir die größte Mühe hatten, bis nur die dringenoften Arbeiten ausgeführt wurden, und daß vorher vielfache Untersuchungen stattgefunden hatten. Ich kann bezeugen, daß nur die hochst norhwendigen Arbeiten ausgeführt worden sind, und daß der betreffende Unternehmer durchaus nicht zu hoch bezahlt wurde. Ich glaube, die Baudirektion habe die ihr gemachten Vorwürfe nicht verdient. Ich stimme zur Bewilligung bes verlangten Rredites.

Hann nicht umhin, noch einige Bemerkungen auf die erhobenen, für den Baudirektor, der seine Pklicht zu thun glaubt, beinahe kränkenden Anschuldigungen zu machen. Bezüglich der Kreditrestanz habe ich bereits bemerkt, daß dieselbe für die Befriedigung weiterer Bedürfnisse nicht als vorhanden zu betrachten sei, indem bereits bewilligte Arbeiten darauf angewiesen sind. Ich wiederhole, daß der Kredit nur für die allerdringenosten Arbeiten verlangt wird, und mache übrigens darauf aufmerksam, daß in Betreff des Poskens Zisser 4 im Bortrage nicht mehr bloß für Fr. 6553, sondern für mehr als Fr. 9000 Begehren vorliegen. In Betreff des Systems der Devisaufnahmen, Ueberwachung der Arbeiten zc. bin ich der Anssicht, daß es nie möglich sein wird, ein solches einzuführen, das nach allen Richtungen hin befriedigen wird; denn es kann nicht umgangen werden, daß die Arbeiten von Personen untersucht werden müssen, die nicht immer auf Ort und Stelle sind. Es ist richtig, daß die Oberwegmeister dazu verwendet werden, Arbeiten, die nicht von großer Bedeutung sind, einzuleiten und abzunehmen, in der Regel werden sie aber vom Bezirksingenieur oder vom Kantonsbaumeister unstersucht. Das Institut der Oberwegmeister ist von einem meiner Borgänger eingeführt worden; ich trage also daran weder eine Schuld, noch habe ich irgend welchen Ruhm das

von. Ich habe mich indeffen während meiner achtjährigen Thatigfeit als Bezirksingenieur überzeugen konnen, daß diefes Institut, wenn man die richtigen Bersonen hat, ein gutes ist. Ein Fehler liegt darin, daß sie die Bezeichnung "Oberwegmeister" tragen und zu schwach besoldet sind. Die 24 Oberwegmeister, welche wir im ganzen Kantone haben, werben zur Inspektion der Straßen und zur Untersuchung und Ueberwachung der Arbeiten in Staatsgebäuden in den bes treffenden Bezirken verwendet. Bei größern Bauten wird ein besonderer Aufseher angestellt, zur Ersparung von Kosten sucht man dieß indessen müglichft vermeiden. Unter den Ober= wegmeistern haben wir fehr tuchtige Leute, doch finden sich wie bei jeder andern Stelle auch weniger tüchtige barunter. Bir haben z. B. auch gute und weniger gute Bezirksbeamte, aber deßwegen wird man doch die betreffenden Beamtungen nicht abschaffen wollen. Jedenfalls aber sollten die Oberswegmeister etwas besser besoldet sein, da sie bloß eine Entsichadigung von höchstens 4½ Fr. per Tag erhalten und dars aus noch die Reisekosten bestreiten muffen. Der Antrag auf Erhöhung dieser Befoldungen ift einzig mit Rudficht auf unfere finanziellen Berhaltniffe nicht gestellt worden. Die Bezirksinspektoren hatten früher größere Bezirke zu überwachen, und auch jett sind gewissen Oberwegmeistern mehrere Amtsbezirke übergeben, wofür sie eine etwas höhere Besoldung erhalten. So hat z. B. der Oberwegmeister Weibel in Bethelehm die Bezirke Bern und Laupen zu überwachen und bezieht bekön zu etwas kähre Rechten eine kanziks in der zieht dafür eine etwas höhere Besoldung, aber bereits ist der Antrag auf Trennung dieses Bezirkes gestellt und damit begründet worden, daß der Oberwegneister zu viel Zeit verreise. Aehnliche Berhältnisse bestehen auch im Jura. — Der von Herrn Bogel zitirte Fall betrifft vor vier Jahren an den Pfärrgebäuden in Ursenbach gemachte Arbeiten. Es wurde dem Arheitsunternehmer der Auftrag ertheilt, eine Scheune un kötzen er hat geer im Kinnarkandusse, mit dem Negaren zu stützen, er hat aber im Einverständnisse mit dem Pfarrer noch weitere Arbeiten gemacht, die zwar nicht angeordnet, aber dennoch absolut nothwendig waren und im folgenden Jahre ausgeführt werden sollten. Die Sache ist zuerst vom Oberwegmeister und sodann von einem von Bern aus auf Ort und Stelle abgesandten Beamten untersucht und infolge deffen dem Arbeitsunternehmer ein Abzug gemacht worden. Die Bauverwaltung fann da jedenfalls tein Vorwurf treffen. - herr Brafident, meine herren! Die Situation ift nun eine solche, daß der nachgesuchte Kredit absolut bewilligt wer= ben follte, damit die allerdringlichsten Arbeiten ausgeführt werden können. Wenn das Rreditbegehren abgewiesen wer= ben follte, so murde der Kredit pro 1869 überladen, da man, wie ich die Erfahrung gemacht habe, bei Berathung des Bud= gets doch nicht auf die nothwendige Summe hinaufgehen wurde. Es war mir fehr unangenehm, mit dem Kreditbe= gehren vor den Großen Rath zu treten, wenn ich es aber nicht gethan hätte, so hätte ich mich in Betracht des vorhan-benen Bedürfnisses und der entstehenden Nachtheile als einen gewiffenlofen Beamten betrachten muffen; benn ich bin über= zeugt, daß wenn die Arbeiten nicht gemacht werden, Kalami-täten daraus entstehen, die viel größere Rosten zur Folge haben werden. Ich empfehle deßhalb nochmals den Antrag bes Regierungsrathes auf Bewilligung des Kredites zur An=

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß durchaus die Stellung der Staatswirthschaftskommission wahren. Sie hat die einzelnen Areditbegehren genau geprüft, und ich kann von jedem einzelnen sagen, ob es durch den Bezirksingenieur oder den Kantonsbaumeister revidirt worden sei. Die Staatswirthschaftskommission will die bauliche Chre des Kantons auch gewahrt wissen, sie will aber auch die Finanzehre gewahrt wissen, und kann nicht zugeben, daß sich seine Kraft, die er großentheils der Finanzekraft zu verdanken hat, in allen möglichen kleinen Baueins

richtungen verliere. Es soll da gespart werden, wo dieß möglich ift, und da soll gegeben werden, wo es die Ehre des Kantons verlangt. Herr Liechti will nur dießmal noch den Kredit bewilligen und künftig am Büdget festhalten. Man sagt eben allemal, es sei das lette Mal. Auf die wohlgesmeinte Aeußerung des Herrn Liechti, daß er zwar die Bezehren nicht untersucht habe, jedoch von ihrer Dringlichkeit überzeugt sei, erwiedere ich, daß wir sie genau geprüft haben. Es sind für das lausende Jahr Fr. 110,000 für die Unterhaltung der Staatsgebäude bewilligt worden, während früher lange Jahre hindurch Fr. 90,000 genügten. Ich mache übrigens noch auf eine Borschrift des von Ihnen erlassen Gezieges vom 2. August 1849 aufmerksam, welches in § 8 sagt: "Mit jedem Nachtreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Berhältniß der sämmtlichen Büdgets= und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betressenden Rechnungssahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll." Dieser Nachweis liegt nicht vor, weil die Finanzdirektion, welche ihn zu machen gehabt hätte, einsach auf Nichteintreten anträgt. Diesem Antrage der Finanzdirektion hat sich die Staatswirtsschaftskommission nach gründlicher Berathung angeschlossen, weil sie es für nothewendig hält, daß der Große Rath einmal Ernst mache und ohne dringendes Bedürfniß nicht Nachkredite bewillige, namentlich nicht für Ausgaben, die zu Ansang des Jahres vorzesehen werden konnten und auf das Büdget hätten gebracht werden sollen.

Brand. Ich glaube gerade nicht, daß es zu bedeutenben Ersparnissen führen würde, wenn die Oberwegmeister höher besoldet würden, um für diese Stellen Fachmänner zu erhalten. Gerade dann würden unsere Bezirksingenieure noch viel seltener von Hause gehen und noch weniger thun, als bisber. Es wäre eher besser, sie sammt und sonders abzuschaffen. Daß übrigens mit viel Fachkenntniß im Bauwesen zu Werke gegangen werde, muß ich Herrn Liechti gegenüber bestreiten. Wenn man bei einem Pfrundhause einen hölzernen Brunnentrog macht, der mehr kostet, als einer von Solothurnstein, und wenn man Ställe vertäseln läßt, wie es in Bauernhäusern selten geschieht, so sinde ich nicht, daß dieß ökonomisch gehandelt sei. Ich stimme für Verwerfung.

Abstimmung.

Für Bewilligung bes Kredites

Minderheit.

2) für die Berwaltung von Thorberg im Betrage von Fr. 7000.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission tragen auf Bewilligung an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wird für die Anstalt Thorberg ein Nachkredit von Fr. 7000 verlangt, welchen die Staatswirthschaftskommission, nach Einsicht der Aften und namentlich nach genauer Brüfung des gründlichen Berichtes des jetigen Kantonsbuchhalters, der seiner Zeit Berwalter der Anstalt in Thorberg war, zur Bewilligung empsiehlt. Wenn es sich um einen Kredit für eine Strafanstalt handelt, so ist die Staatswirthsichaftskommission nicht frei, denselben zu empfehlen oder nicht; denn es läßt sich nicht zum voraus angeben, wie viel Sträflinge unterhalten werden müssen, auch kann der Staat die Lebensmittelpreise nicht normiren. Wenn nun das entworfene Büdget auf eine geringere Zahl Sträslinge oder auf niedris

gern Lebensmittelpreisen beruht, als die Sache sich in der Birklichkeit machte, so wird natürlich der Büdgetkredit nicht ausreichen und die Bewilligung eines Nachkredites kann nicht umgangen werden. Sie durfen deßhalb der Staatswirthsschaftskommission nicht Inkonsequenz vorwerfen, wenn sie dieses Nachkreditsbegehren empsiehlt.

Der verlangte Kredit von Fr. 7000 wird ohne Einsprache bewilligt.

3) für Beiträge an Schulhausbauten.

Der Regierungsrath verlangt einen Aredit von Fr. 20,000, die Staatswirthschaftskommission dagegen beantragt deffen Ablehnung.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bon dem im Büdget für Beiträge an Schulhausbauten ausgesetzten Kredit von Fr. 30,000 ist bloß noch ein Rest von circa Fr. 1000 vorhanden. Es werden aber noch mehrere Gemeinden mit Gesuchen um Beiträge einslangen. Bon zweien liegen solche bereits vor, nämlich für das Schulhaus in der Lorraine bei Bern und für ein solches in Nidau. Diese beiden Schulhäuser sind letzten Herbst bezogen worden, und der Staat hat an dieselben laut Gesetzten, 19,500 zu bezahlen. Die Erziehungsdirektion sah sich, da der Kredit sozusagen erschöpft ist, genöthigt, einen Rachstragskredit zu verlangen. Das nächste Jahr werden wieder neue Begehren einlangen, mit einer Berschiebung ist daher nichts geholfen. Sie mögen nun über das Begehren entsscheiden.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission trägt auf Abweisung an, weil dieser Posten schon bei der Büdgetberathung
hätte vorgesehen werden können, indem die beiden Schulhäuser bereits erstellt waren. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß die Erziehungsdirektion, mit welcher sie
übrigens sonst nicht viel zu rechten hat, da sie sich innerhalb
ihrer Aredite bewegt, auch den Ansah für Beiträge an Schulhausbauten bei Berathung des Büdgets so berechne, daß es
möglich sein wird, im Laufe des Jahres damit auszureichen.
Im vorliegenden Falle betrifft es glücklicherweise zwei Gemeinden, welche ganz gut dis zum nächsten Jahre warten
können, nämlich die Gemeinden Bern und Nidau. Um den
Grundsah sestzuhalten, daß keine Nachtragskredite für Ausgaben bewilligt werden sollen, welche bei der Büdgetberathung
vorgesehen werden konnten, beantragt die Staatswirthschaftskommission die Abweisung des vorliegenden Begehrens.

Liechti im Rüegsauschachen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht nur die Gemeinden Bern und Nidau Gesuche eingereicht haben, sondern auch z. B. unsere Gemeinde hat sich mit dem Gesuche um einen Staatsbeitrag an ein neues Schulhaus an die Regierung gewendet. Ich verlange nicht absolut, daß der Nachkredit bewilligt werde, doch gebe ich zu bedenken, daß den Gemeinden solche Beiträge durch das Gesetz versprochen sind. Wenn sie nicht bezahlt würden und rechtlich eingefordert werden müßten, so würde dieß sicher nicht zur Ehre des Kantons gereichen.

Abstimmung.

Für den Rredit

Minderheit.

4) ber Eisenbahnbirektion für vermehrte Abministrationsauslagen im Betrage von Kr. 3000.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung, Die Staatswirthschaftskommission die Ablehnung Diefes Kredites.

Jolissaint, Gisenbahndireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist zwar für die Gisenbahndirettion eine im hochsten Grade peinliche und unangenehme Aufgabe, mit einem Nachfreditsbegehren aufzutreten angesichts der joeben über ähnliche Besuche abgegebenen migbilligenden Bo= ten, aber die Nothwendigkeit zwingt sie, die Schlusse ihres vom Regierungsrathe genehmigten Vortrages aufrecht zu halten. Das Begehren, um welches es sich bier handelt, betrifft einen Rachfredit von Fr. 3000 fur Bureautoften, Gifenbahn= angelegenheiten im Allgemeinen zc. Diefes Begehren grundet sich auf folgende Umftande und Thatsachen: In dem Ent= wurfvoranschlage der Ausgaben pro 1868 beantragte der Re= gierungsrath, ber Gifenbahndireftion einen Kredit von Franfen 8000 für Bureautoften, Reisen und Gifenbahnangelegen= heiten im Allgemeinen zu bewilligen. Unter dem Gindruck des beträchtlichen dem ungunftigen Betriebsergebniß der Staats= bahn zugeschriebenen Defizits feste der Große Rath den Aredit der Eisenbahndirektion auf die kleine Summe von Fr. 2000 herab. Diese Reduktion murde, trop des Antrages der Mehr= heit der Staatswirthschaftskommission, welche wenigstens Fr. 4000 bewilligen wollte, und ungeachtet der vom Gifenbahn= direktor zur Rechtfertigung des im Projektbudget aufgenom= menen Ansates gemachten Erläuterungen, vom Großen Rathe mit großer Mehrheit beschloffen. Obwohl die Eisenbahn= direktion, im Hinblick auf die durch frühere Rechnungen kon= statirten Erfahrungen, zum voraus davon überzeugt war, daß Die vom Großen Rathe bewilligte Summe von Fr. 2000 zur Bestreitung der Kosten ihrer Verwaltung nicht ausreichen werde, hat sie doch den Versuch gemacht, sich innerhalb der Grenzen bes gemährten Kredites zu bewegen. Gie hat damit angefangen, alle Ausgaben, welche durch das Studium der Initiativfragen in Gisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen verursacht werden konnten, auf das unumgänglich Nothwen-dige zu reduziren. Sie hat sich sodann bemuht, ihre Büreauund Reisekosten möglichst zu vermindern, indem sie dieselben auf das durchaus Nothwendige beschränkte. Aber ungeachtet aller Sparsamkeit, mit welcher die Direktion bei Berwendung ihres Kredites von Fr. 2000 zu Werke gegangen ist, war derselbe im verstoffenen Juni erschöpft. Ich lasse bier eine Nebersicht der Ausgaben folgen. Es sind bis Juni bezahlt

1) dem Abwart und Ausläufer Fr. 235. 05
2) dem Angestellten des Büreau's, Herrn Kocher (der dassellte im Juli verlassen hat)
3) den Ingenieuren Froté, Bridel und Cuttat für technische Arbeiten 2c.
4) verschiedene Ausgaben, Ankauf von Büschern Reises und Büreaukosken des Discher

4) verschiedene Ausgaben, Ankauf von Büchern, Reise- und Büreaukosten des Direktors (Druck, Papier 20.)

Zusammen Fr. 2129. 55

Der Boranschlag ber Ausgaben vom Juni bis 31. Dezember nächsthin erzeigt folgende Posten: 1) Besoldung des Abwarts und Ausläufers, durchschnittlich

1) Besoldung des Abwarts und Ausläufers, durchschnittlich Fr. 35 im Monat Fr. 245.—

2) Besoldung eines Kopisten à Fr. 90 per Monat

" 540. — " 150. —

575. 40

3) Ankauf von Holz und Torf; ungefähr 4) Druck und Uebersehungskoften für das Geset über den Betrieb der Staatsbahn und

Uebertrag Fr. 935. —

uebertrag Fr. 935. — für die dazu gehörenden fechs Berichte,

ungefähr Fr. 1000—1200 5) Kosten bes Papiers für den Druck der=

., 200. -

1000. -

felben, ungefähr
6) Honorar und Entschädigung für die Auslagen der drei mit der Untersuchung der Organisation des Betriebs der Staatsbahn und der in derselben vorzunehmenden Verbesserungen beauftragten Experten, Fr. 900—1200

7) Reisekoften und Unvorhergesehenes

900. — 150. —

Aufammen Fr. 3185. — Fügt man zu dieser Summe noch die "129. 55 hinzu, um welche der Kredit von Fr. 2000 bereits überschritten ist, so ergibt sich bis Ende

Dezember 1868 im Bangen ein Bedarf von Fr. 3314. 55 Diefer Boranschlag übersteigt also um circa Fr. 300 ben verlangten Nachfredit. Deffen ungeachtet glaubt die Gisenbahn= direktion, daß Fr. 3000 zu Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben hinreichen werden, wenn nicht andere, unvorherzgesehene Ausgaben für Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen herantreten. — Aus dem Angebrachten geht hervor, daß die auf das Büdget genommene Summe von Fr. 2000 für die gewöhnlichen Bureaukoften der Direktion genügt hatte, und daß der Nachfredit durch großentheils auf die Staatsbahn bezügliche Ausgaben nothwendig geworden ift. Es ift um so weniger Grund vorhanden, den verlangten Nachfredit zu verweigern, da derfelbe von dem unter Rubrif VII, Ziffer 5 des Budgets der Baudirettion für die Verzinfung und Amor= tisation des Bauanleihens ausgesetzten Kredit von Fr. 90,000 genommen werden kann. Bon diesem Kredite sind in den Jahren 1863—1866 durchschnittlich Fr. 51,130 verausgabt worden. Es handelt fich baher in Wirklichkeit bloß um eine Areditübertragung, durch welche die im Büdget vorgesehenen Ausgaben nicht werden vermehrt werden. Wenn der Große Rath der Ansicht ift, es follen die auf ungefahr Fr. 1200 ansteigenden Drucktosten burch die Staatskanzlei bezahlt und die auf Fr. 1000 angeschlagenen Roften der erwähnten Erpertise aus dem Rathstredit bestritten werden, so murde es genugen, der Direttion eine Summe von Fr. 1200 zu be= willigen, welche zu Beftreitung ber Bureautoften im eigent= lichen Sinne des Wortes hinreichen wurde.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommis= Bei der Berathung des Budgets hat die Staatswirth= schaftkommission ein Kreditbegehren der Gisenbahndirektion von Fr. 8000 auf Fr. 4000 reduzirt. Der Große Rath hat in-beffen auf ben Antrag eines Mitgliedes ber Staatswirthschafts= fommiffion mit großer Mehrheit bloß einen Kredit von Fr. 2,000 bewilligt. Ich erinnere daran, daß in der nämlichen Seffton ein Antrag auf gangliche Aufhebung der Gifenbahndirektion und Berichmelzung berfelben mit einer andern Direktion ge= stellt worden war, was dem Großen Rath wahrscheinlich Ber= anlassung zu dieser Reduktion des verlangten Kredites gegeben hat. Zu den bewilligten Fr. 2000 werden jest auf dem Wege des Nachkredits noch Fr. 3000 für sogenannte Büreaukosten verlangt. Die Staatswirthschaftskommission war von jeher am meiften gegen bie Erhöhung ber Bureautoften eingenommen, weil dieselben im Kanton Bern in der Regel so boch bemeffen find, wie fast in keinem andern Ranton. Im vorliegenden Falle zwar laßt fich bieß nicht fagen. Die Staat8= wirthschaftskommiffion hat nun die einzelnen Ausgaben ber Eisenbahndirektion naher ins Auge gefaßt und hat ihren Berichterstatter ausdrücklich beauftragt, dieselben hier speziell zu berühren. Ich thue dieß höchst ungern, doch will ich meinem Auftrage mit Ausweichung der Namen nachkommen. Es find vorreft Fr. 675 für einen Angestellten ausgegeben worden.

Run ift ber Staat mit biefem Angestellten in einen fehr wich= tigen Prozeß verwickelt und hat bedeutende Anforderungen an ihn vom Baue der Staatsbahn her. Diefer Angestellte, der in tem Bureau arbeitete, wo die betreffenden Aften liegen, auf welche geftütt der Prozeß gegen ihn geführt werten foll, hat, wie man vermuthet, feine Stellung in diesem Burau bazu benut, fich aus ben dem Staat gehorenden Atten eine für ihn im Prozeß gunstige Stellung zu machen. Die Staats-wirthschaftskommission halt deghalb diese Fr. 675 gegenüber bem Betreffenden nicht für eine erfreuliche Ausgabe. Ferner find Fr. 644. 10 an drei Ingenieure verausgabt worden. Als diefer Posten der Staatswirthschaftskommission vorgelegt worden ift, hat sie sich sagen muffen, daß wenn die Gifen= bahndirektion Ingenieure brauche, ihr diesenigen der Baudirektion und der Ingenieur der Staatsbakn zu Gebote ktehe,
und zwar ohne daß diese eine besondere Bezahlung zu beanspruchen haben. Heute sagte mir jedoch der Eisenbahndirektor, daß diese Auszabe nicht an bernische Angeskellte, d. h.
im Staatsdienste stehende Ingenieure verwendet worden sei. Batte die Staatswirthschaftskommission dieß gewußt, fo hatte fie jedenfalls nicht diese Bedenken gehabt. Fr. 575. 40 ersicheinen fur Reisekosten. Diesen Ansat konnte sich die Staatswirthschaftskommission nicht recht erklären, da der Eisenbahn-birektor als Mitglied des Berwaltungsrathes auf allen schweizerischen Eisenbahnen frei reist. Ich komme nun zum Hauptposten. Es werden nämlich für den Druck des Ihnen ansgetheilten Berichtes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn Fr. 1200 verlangt. Unter den Anträgen der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte pro 1867 finden Sie auch den, es mochten in Zukunft bie Druckfosten vermindert werden; namentlich mochte nicht jede Direktion die fie betreffenden Großrathsverhandlungen, die ja im Tagblatte erscheinen, noch besonders, mahrscheinlich zu ihrer Glorifitation, druden und austheilen laffen. Die Drudkosten für den Ihnen ausgetheilten Bericht sind nun nicht durch den Regierungsrath gelaufen, sonst hatte dieser ihn bis zur Novemberfitung zurudbehalten und die Roften bes Druds waren bann von der Staatsfanglei bestritten worden. Dieß hatte übrigens auch noch den Bortheil gehabt, daß dann der Bericht vollständig hatte ausgetheilt werden konnen, mahrend jest die Berichte ber Regierung und ber Staatsbahnvermaltung barin fehlen. Die Staatswirtschaftstommission halt es für ein gefährliches Prinzip, wenn die Direktionen anfangen, direkt, mit Umgehung der Regierung, mit dem Großen Rathe zu verhandeln. Um diesem entgegenzutreten, glaubte die Staatswirthschaftskommission diese Summe in dieser Form nicht zur Bewilligung empefehlen zu sollen. Es werden ferner Fr. 900 für drei Experten verlangt. Die Staatswirthschaftsstommission ist weit entfernt, diese Summe zu beanstanden. Der Große Rath selbst hat ja die Expertise veranlaßt, aber die Staatswirthschaftskommission glaubt, diese Summe folle aus dem Rathskredit genommen und nicht in Form eines Nachfredites aufgebracht werden. Dieß find die Grunde, welche die Staatswirthschaftskommission veranlassen, auf Ablehnung dieses Areditbegehrens anzutragen und den Direktor zu ersuchen, sich in der Zwischenzeit zu behelfen. Ich habe noch zu bemerken, daß von allen der Staatswirthschaftskommission vorgelegenen Nachkreditsbegehren dieses das einzige ist, welches ber vorhin angeführten Bestimmung des Gejeges vom 2. Au= gust 1849 nachgekommen ist und nachweist, wo das Geld gefunden werden könne. Der Nachkredit soll nämlich aus den Fr. 90,000 bestritten werden, welche auf dem Büdget der Baudirektion für die Verzinsung des Bananleihens ausgesetzt find und nicht werden aufgebraucht werden. Nun sagt aber das Gesetz vom 2. August 1849: "Eine Uebertragung von Krediten kann vom Regierungsrathe nur unter folgenden Beschränkungen verordnet werden: 1) Die Uebertragung muß innerhalb ber Kredite der betreffenden Direktion stattsinden. Bu Uebertragungen von einer Direktion auf die andere ist

der Regierungsrath nicht befugt." Die Regierung hat nun allerdings die Uebertragung nicht vorgenommen, sondern stellt bloß beim Großen Rathe den Antrag, dieselbe zu beschließen. Wir möchten aber auch da nicht ein Präcedenz schaffen, daß es Uebung würde, Kredite von einer Direktion in die andere überzutragen. Das wäre nicht Ordnung, sondern Unordnung. Wir glauben also, der Große Rath solle diese Uebertragung nicht beschließen, sondern das Begehren abweisen. Kommt dann der Herr Cisenbahndirektor nicht aus, ist der Rathsekredit erschöpft und sagt die Staatskanzlei, sie könne die Druckstoften von Fr. 1200 nicht bezahlen, dann sind Sie im Nosvember wieder da. Ich trage im Namen der Staatswirthsschaftskommission auf Nichteintreten an.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Angesichts der von Herrn v. Gonzenbach im Namen der Staats= wirthschaftskommission erwähnten Thatsachen und verlangten Aufschluffe halte ich mich zu einer sofortigen Antwort verspflichtet. Ich erfülle diese Pflicht um so lieber, da ich im Stande zu sein glaube, detaillirte Auskunft zu ertheilen und meine Widerlegungen durch Aftenftucke zu unterftugen, welche mir geeignet scheinen, ben Großen Rath aufzuklaren. Der Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission hat den Antrag auf Berweigerung des von der Eisenbahndirektion verlangten Nachkredites begründet unter Hinweisung auf den Grundfat, daß man eine Bermehrung der Büreaukosten nicht begunftigen solle. Er hat sodann verschiedene Ausstellungen gemacht, indem er zugleich Auskunft verlangte: 1) über die an drei Ingenieure bezahlte Summe von Fr. 644. 10; 2) über die zu verschiedenen Ausgaben, Reisekosten zc. verwen= deten Fr. 575. 40; 3) über die Koften der durch den Re= gierungsrath infolge eines von der Staatswirthschafskommis-fion gestellten und vom Großen Rathe erheblich erklärten Antrages angeordneten Expertise in Betreff der Staatsbahn; 4) über die Druckfosten der die definitive Organisation Des Betriebes der Staatsbahn betreffenden Berichte und endlich 5) über die Besoldung und das Berhalten des Herrn Kocher. ehemaligen Angestellten der Direktion. Ich will diese Einwendungen untersuchen und über jeden einzelnen Bunkt Ausstunft ertheilen. Was zuerst die Vermehrung der Bureaukoften betrifft, so muß ich bemerken, daß der der Gifenbahndi= reftion dießfalls gemachte Borwurf jedes Grundes entbehrt. Das ganze Bureaupersonal der Direttion bestand nämlich aus einem einzigen Angestellten, der die Arbeiten eines Kopisten und Uebersetzers beforgte und welcher bis Ende Juni monatlich Fr. 90 bis 120 bezog. Da auf diesen Zeitpunkt der Aredit von Fr. 2000 erschöpft war, so mußte die Direktion diesen Angestellten entlassen, so daß sie im gegenwärtigen Augenblick nicht einmal einen Kopisten hat. In Betreff der an drei Ingenieure bezahlten Fr. 644. 10 findet es der Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission auffallend, daß die Direktion sich nicht an die Ingenieure der Staatsbahn gewendet habe, um diefe Summe zu ersparen. In diefer Be= giehung bemerkt die Direktion vorerst, daß nach dem Gesetz vom 2. Dezember 1864 über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn das technische Büreau unmittelbar un= ter ben Befehlen bes Direktors, herrn Schaller fteht, und daß die Ingenieure dieses Bureaus alle ihre Zeit auf die Ueberwachung und den Unterhalt der Bahnlinie zu verwen-den haben. Die Gisenbahndirektion hat weder das Recht, noch die Kompetenz, ihnen technische Arbeiten aufzutragen, welche die Direktion betreffen und der Staatsbahn ferne liegen. Wenn sie übrigens auch dieses Recht gehabt hätte, so hätte sie in dem betreffenden Falle keine Anwendung davon machen können, da es sich um Ausgaben für das Studium spezieller Fragen handelte, welche nur von speziellen Fach= männern untersucht werden konnten. In dieser Beziehung nenne ich die Frage des hydropneumatischen Systems für Eisenbahnen mit starken Steigungen, die Prüfung der Pläne

und Devise der jurassischen Eisenbahnen durch die Herren Eugen Froté und Britel mit Herrn Ingenieur Kessel, welcher von Herrn Stroußberg in Berlin abgesandt war, um sich über das projektirte Eisenbahnnet im Jura ins Klare zu setzen. Die von der Direktion für verschiedene Ausgaben, Reisekosten 2c. verwendete Summe von Fr. 575. 30 zerfällt in folgende Posten:

1) Ankauf von Büchern und technischen Journalen Fr. 45. 60

2) Papier, Federn, Buchbinderkosten 2c. " 53. 70

3) Kosten einer Reise nach Berlin, zum Zwecke der Unterhandlung mit Herrn Strousberg über seine für die Ausführung der jurassischen Gis senbahnen gemachten Vorschläge

4) Koften von 15 in den Jura und anderswohin gemachten Reisen, um Konferenzen und Bersammlungen in Eisenbahnangelegenheiten bei=

zuwohnen

288. —

. 199. –

Zusammen Fr. 575. 30 Der Berr Berichterftatter ber Staatswirthschaftskommif= fion verlangt nahere Angaben über die Reifekoften ber Di= rektion, indem dieselben ihm mit Rucksicht darauf, daß die Direktion auf allen schweizerischen Bahnen frei reisen kann, nicht gerechtfertigt scheinen. Der Herr Berichterstatter von Gonzenbach scheint vergessen zu haben, daß im Jura keine Eifenbahnen existiren und die Direktion keine Freikarte hat, um sich zu den Versammlungen in Dachsfelden, Münfter, Delsberg, Bruntrut 2c. zu begeben, und daß sie ferner für die Reise nach Berlin auf den deutschen Eisenbahnen Fr. 150 zahlen mußte. Für diese Reise hat die Direktion ungefähr eine Summe von Fr. 380 ausgegeben, davon aber bloß Fr. 288 auf Rechnung des Staates gebracht und den Rest mit zirka Fr. 100 aus ihrem eigenen Sack bezahlt. Rach biefer Auskunft glaube ich annehmen zu durfen, daß die Staatswirthschaftskommission ober ber Große Rath nicht baran benken werden, die oben unter Ziff. 3 und 4 genannten, im Interesse ber juraffischen Gisenbahnen gemachten Ausgaben von zusammen Fr. 487 zu tadeln. Wenn man bedenkt, daß Die Staatsbahn gang auf Staatskoften ausgeführt worden ift, wenn man ferner fieht, daß die Entsumpfung des Haslethales und des Seelandes in abnlicher Beife vorgenommen wird, fo würde es sicher gegen die ersten Gerechtigkeits= und Billig= feitsbegriffe verftoßen, wenn man der Direttion die fleine Summe von Fr. 487 vorwerfen wurde, welche ste im Interesse ber Verwirklichung des Dekretes vom 2. Februar 1867 verwendet hat. Sie sett Bertrauen in die Loyalität bes Großen Rathes, sie ist überzeugt, daß es nicht in der Absicht der Mehrheit dieser Bersammlung, welche das erwähnte Dekret besichlossen hat, lag, daß dasselbe ein todter Buchstabe bleibe und daß es der Direktion untersagt sei, an seiner Verwirk-lichung zu arbeiten. Die Direktion halt es im Gegentheil, im hindlick auf die Ansicht der Mehrheit des Großen Rathes, für eine Pflicht, nichts zu vernachläffigen, um die Birfungen bes Defrets bald möglichst eintreten zu lassen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat der Direktion auch den Borwurf gemacht, daß fie, aus Gitelkeit, wie er sagte, ihren Bericht vom Monat Juli über die Reorgani= sation bes Betriebs ber Staatsbahn fammt Beilagen brucken ließ, ohne den Bericht des Berwaltungsrathes abzuwarten. Diefer Tadel ift wirklich sonderbar, und die Direktion muß gefteben, daß fie einen folden Borwurf nicht erwartet hatte. Durch die möglichst baldige Veröffentlichung der auf die zweite Berathung des Gesetzes vom 2. Dezember 1864 Bezug habenden Schriftstücke glaubte die Direktion eine gebieterische Pflicht zu erfüllen. Man hört im Großen Rathe beständig barüber klagen, daß die Berichte fo fpat einlangen, daß fie nicht mehr gehörig studirt werden können, wenn aber eine Direktion ihr Möglichstes thut, um diesen Vorwurf zu vermeiben, so beschuldigt man sie, unnüße Ausgaben gemacht zu

haben! Bas den Umftand betrifft, daß ber Bericht des Ber= waltungsrathes ber Staatsbahn nicht mit den andern Schriftftuden gedrudt werden konnte, so sollte herr v. Gonzenbach und der Große Rath aus dem bei Gröffnung der gestrigen Sigung verlesenen Schreiben ben Grund davon kennen. Wenn der Große Rath die Ansicht der Staatswirthschaftetommission theilt, welche glaubt, die Drudfosten follten auf Rechnung der Staatskanzlei gebracht und die Rosten der statt= gefundenen Expertife aus bem Rathstredit bestritten werden, so fann die Direktion ihr Nachkreditgesuch auf Fr. 1,200 für Bureaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes reduziren. Es bleibt mir nun noch ein letter Punkt zu untersuchen übrig, welcher ben Angestellten meines Bureaus betrifft. Man hat fich, ohne Beweise in Sanden zu haben, nicht gescheut, den= felben zu verdächtigen und ihn zu beschuldigen, ein ihn per-sönlich betreffendes Schriftstuck beseitigt oder verlegt zu haben. Es ist dieß nicht das erste Mal, daß diese unbestimmte Be= schuldigung zu meiner Kenntniß gelangt, und ich bin deshalb, im Interesse der abwesenden Berson, die sich hier nicht vertheidigen kann, fehr froh in der Lage zu fein, hier seine Un-schuld öffentlich aussprechen zu konnen. Die Berson, um welche es sich handelt, ift, wie man schon errathen haben wird, Herr Kocher. Er war einige Zeit lang in meinem Bureau mit einer sehr niedrigen Besoldung angestellt, ist aber im Juni abhin infolge seiner Wahl zum Ingenieur der Haslethalentsumpfung ausgetreten. In Bezug auf Treue und Bünktlichkeit hatte ich mich durchaus nicht über ihn zu beklagen. In Betreff der angeblichen Verschwindung eines Aktenstückes aus dem Archive ist der wahre Sachverhalt fols gender: Bor ungefähr einem Jahre richtete die Berwaltung ber Staatsbahn, welche ein Entschädigungsbegehren gegen ben Ingenieur Kocher in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines Loofes bei der Gifenbabn auszuarbeiten hatte, ein Schreiben an die Direktion, in welchem sie einen Brief des Herrn Kocher verlangte, der nach den Aussagen des Herrn Schaller sich in unserm Archive befinden sollte. Ich machte Schaller fich in unserm Archive befinden follte. Ich machte zuerst darauf aufmerksam, daß dieses den Bau der Staats= bahn betreffende Aftenftuck in dem Archiv des Direktoriums liegen muffe und nicht ins Archiv der Direktion gehöre. Gleichwohl stellte ich felbst, um diese Behauptung zu bestätis gen, die genaueste Untersuchung ber Aften und Kontrolen ber Direktion an, ohne eine Spur von dem fraglichen Schreiben zu finden, das nirgends kontrolirt war. Ich beharrte deshalb auf meiner Anficht und hielt die Behauptung aufrecht, daß dasfelbe im Archiv ber Staatsbahn verlegt fein muffe und daß es unmöglich in die Hände des herrn Kocher habe gelangen können, indem es nicht in's Archiv des Bureaus gehore, in welchem Herr Kocher angestellt war. Ich bin froh, heute die Richtigkeit meiner Vermuthungen mit Aktenstücken beweisen zu können. Aus dem Schreiben, welches ich sogleich werde verlesen lassen, geht hervor, daß das fragliche Aktenstück in dem Archive der Staatsbahn verlegt war und im Februar 1868 von Herrn Schaller in seinen Bureaux wieder gefunden wurde. Ich will das Schreiben verlesen lassen, in welchem Herr Schaller Herrn Fürsprecher Niggeler dieses angeblich entwendete Dokument übermittelte. (Es wird folgendes Schreis ben verlesen:)

Bern, ben 24. Februar 1868.

herrn Fürsprecher Niggeler in Bern. herr Fürsprecher!

Bu den Aften im Prozeß gegen Herrn A. Kocher, Insgenieur, dahier, übermachen wir Ihnen nachträglich folgende Aftenstücke, die, wie es scheint, seiner Zeit in unserm Archive auf eine sonderbare Weise verlegt worden sind:

1) Bertrag betreffend lehnsweise Abtretung von Schienen und Schienenbefestigungsmitteln, abgeschloffen zwischen bem Direktorium der B. S. B. einerseits und dem Herrn A. Kocher, Unternehmer des ersten Arbeitslooses der Sektion Biel-Studen anderseits, batirt vom 8. und 17. Oktober

1862, und

2) die vielgesuchte Erklärung des Herrn Rocher, daß ihm bezüglich der Erpropriationen feine Berhinderungen für ben Bau des I. Arbeiteloofes der Bernifchen Staatsbahn erwachsen seien, datirt vom 27. November 1862.

Sie werben ersucht, uns hiefur eine Empfangsanzeige

zukommen zu laffen.

Bennehmigen Gie 2c.

Der Direktor ber B. S. B.:

Jul. Schaller. Ich schließe, indem ich eventuell beantrage, es sei der Eisenbahndirektion ein Nachkredit von Fr. 1200 zu bewilligen.

Sch erg, Regierungsrath. Ich bin mit dem Bestreben Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden, welches bahin geht, die Nachfredite möglichft zu vermindern; benn diese sind ein Hauptgrund, warum die Desizite eine solche Höhe erreicht haben. Ich werde später über diesen Bunkt noch nähere Nachweise geben. Ich anerkenne also das Bestreben der Staatswirthschaftskommission, indessen gibt es Ausnahmen von jeder Regel, und Nachfredite für unvorher= geschene Ausgaben konnen gerechtfertigt merben. Sier nun handelt es fich allerdings um Ausgaben, welche man vorher= gesehen hat. Die Staatswirthschaftskommission selbst war bereit Fr. 4000 zu bewilligen und hat biefe Summe befür= wortet. Es scheint mir nun nicht konsequent gehandelt von Seite der Staatswirthschaftskommission, daß sie heute den Aredit verweigern will, mahrend sie ihn bei der letten Budgetberathung befürmortete. Go lange wir eine Gifenbahn= direktion haben, ist der Direktor befugt, einen Angestellten zu haben und sein Büreau zu heizen. Soll er da die Kosten aus seinem eigenen Sack vorschießen? Man verweist auf den Rathstredit, berfelbe ift aber nicht bafur ba, ben Direktionen Kopistenlöhne zu gahlen und Bolg zu kaufen.

Weber, Regierungspräfident. Man hat dem Gifenbahndirektor die Druckfosten des dem Großen Rathe auß= getheilten Berichtes zum Vorwurf gemacht. Ich bringe Ihnen in Erinnerung, daß die betreffende Untersuchung aus Auf-trag des Großen Rathes gemacht worden ist. Es lohnt sich wohl der Mühe und der Kosten, die bezüglichen Berichte zu drucken und dem Großen Rathe rechtzeitig auszutheilen. Wenn der Gifenbahndirettor, der fein Möglichstes thut, das Beftreben hat (wie aus seinem Berichte hervorgeht), eine jabrliche Ersparniß von Fr. 20-25,000 durch Reduktion des Perso= nals zu machen, fo follte man ihm nicht berartige Vorwürfe machen.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis= fion. Jede Behorde und auch die Staatswirthschaftskommij= fion hat das Recht, daß man ihr ihre Worte nicht verdrehe. Dem Gifenbahndirektor hat Niemand defiwegen einen Bor= wurf gemacht, daß er den Bericht hat drucken laffen, fondern man hat getadelt, daß die Sache nicht durch den Regierungs= rath gelaufen ift. Bisher war dieß Uebung, und es ift nicht vorgekommen, daß die Direktionen direkt mit dem Großen Rathe verhandelten. In unserm Büdget stehen die Druck-kosten auf der Rubrik "Staatskanzlei", und es wird nicht jeder einzelnen Direktion ein Kredit dafür ertheilt. Ich habe fein verlegendes Wort über den Druck felbst gesagt, sondern habe mich bloß gegen die Form des Druckes ausgesprochen. Es wird viel weiter führen, als Sie ahnen, wenn Sie jeder Direktion gestatten, Gegenstände drucken zu laffen, ohne ben Regierungsrath darum zu befragen. Bevor ber Berr Regie= rungspräfident redete, mar ich auf dem Bunft zu erflaren, daß wenn die Staatswirthschaftskommission Diese Auskunft gehabt hatte, wie fie vom Effenbahndireftor ertheilt worden ift, sie einen Theil des Kredites zur Bewilligung empfohlen

hatte. Satte fie biefe Auskunft über den Brief bes Berrn Rocher, welche Angelegenheit von einem in der Staatswirth= schaftskommission sigenden Mitgliede des Berwaltungsrathes der Staatsbahn angeregt worden ist, über die drei Inge-nieure 2c. gehabt, so hatte sie sicher einem Kreditgesuche von Fr. 1200, wie es der Eisenbahndirektor jetzt limitirt hat, sich nicht widersett. Dazu ift aber immer noch Beit; denn wir fitzen im Robember wieder beifammen. Das aber erklare ich, daß ich für alle Zukunft mich weigern werde, hier im Auftrage der Staatswirthichaftskommission zu rapportiren, wenn man ganz gut gemeinte Anträge so verdreht und so odios darstellt, daß man sagt, man habe den Direktor angegriffen, während nicht ein Wort der Anklage gesagt worden ist. Ich habe mir noch nie erlaubt, die Worte des Herrn Regierungs= präsidenten zu verdrehen und nehme für mich das gleiche Recht in Anspruch.

Herr Präfident. Ich mache herrn v. Gonzenbach darauf aufmerkfam, daß der Ausdruck "verdreben" etwas ftark ift. Ich bemerte bieß nur, damit weitere Bitterfeiten vermieden werden.

herr Regierungspräsident. Ich glaube nicht, baß ich mir eine Berdrehung habe zu Schulden kommen laffen. Es find nun einmal dem Gifenbahndirektor bezüglich der Drucktoften Vorwürfe gemacht worden, die er nach meinem Dafürhalten nicht verdient hat. Uebrigens habe ich noch beizufügen, daß er mit Zustimmung des Regierungsrathes den Bericht hat drucken lassen, der Regierungsrath hat ihn aber nicht berathen, weil diese Angelegenheit nicht vor den Großen Rath gebracht werden konnte. Wir haben deghalb den Gijen-bahndirektor ermächtigt, den fehr interessanten Bericht drucken zu laffen.

Steiner, Mitglied ber Staatswirthschaftskommission. Der Finangdireftor beschuldigt die Staatswirthschaftskommij= fion der Inkonsequenz, weil fie bei der Budgetberathung der Eisenbahndirektion einen Kredit von Fr. 4000 eröffnen wollte (der auf den Antrag eines Mitgliedes des Großen Rathes von diesem auf Fr. 2000 reduzirt wurde), während sie jest auf Abweisung des vorliegenden Kreditbegehrens anträgt. Ich finde, es sei da keine Inkonsequenz von Seite der Staatswirthschaftskommission vorhanden, sofern man annehmen will, daß auch diese sich den Beschlüssen des Großen Rathes untersordnet. Wenn der Große Nath einen Kredit auf Fr. 2000 feftsett, so hat sowohl die Staatswirthschaftskommission als Die betreffende Direktion zu gehorchen und ihre Bedürfnisse nach diesem Kredite zu richten. Ich finde daher, die Staats= wirthschaftskommission sei nicht inkonsequent, wenn sie heute diese Krediterhöhung beanstandet, sondern sie sei vielmehr konsequent darin, daß sie den Beschlüffen des Großen Rathes Nachachtung verschafft. Ein anderer Bunkt, der zu unange= nehmen Grörterungen führte, betrifft bie Anftellung bes Berrn Rocher. Ich bin nicht dasjenige Mitglied, welches Diese Sache in der Staatswirthschaftskommission angeregt hat, ich kann aber bezeugen, daß dieser Punkt oft im Verwaltungsrathe der Staatsbahn zur Sprache gebracht worden ist. Es ist doch ficher nicht gerechtfertigt, eine Perfonlichkeit anzustellen, mit welcher der Staat in einem Prozesse liegt. Gin letter Bunkt betrifft die Reisekosten, bezüglich welcher der Regierungsprasident erklarte, sie seien mit Zustimmung des Regierungsrathes verausgabt worden. Ich wünsche, daß wenn Aehnliches vor= fommt, biefe Buftimmung nie fehlen moge. 3ch fann erflaren, daß diese Reisekosten ein wunder Fleck in unferer Verwaltung find. Ich habe als Mitglied der Staatswirthschaftskommission mehrere Tage auf einer Direktion zugebracht, um das Rech-nungswesen u. s. w. derselben zu prüfen. Ich habe dort eine Rechnung von Fr. 740 für eine andere Berlinerreise ge= funden, ohne daß fich eine Autorisation fur den betreffenden

Direktor vorgefunden hatte. Wenn man folche Reisen auf Rosten des Staates machen will, so soll man sich wenigstens von der obern Behörde dazu autorifiren laffen. Indem ich den Bunsch ausspreche, daß in solchen Dingen Ordnung geschafft werden möchte, schließe ich mich dem Antrage Der Staatswirthschaftskommission an und denke, der Kanton Bern mit seiner Eisenbahndirektion werde nicht umfallen, wenn der Kredit verweigert wird.

Rummer, Regierungsrath. Mein Rame ift zwar nicht genannt worden, Jedermann aber weiß, daß Berr Steiner von mir gesprochen hat. Ich bin allerdings in Berlin gewesen, ich habe drei deutsche Hochschulen, landwirthschaftliche, Thierarzneischulen, ganz neu eingerichtete deutsche Gymnasien besucht und war auch an dem deutschen Lehrertag anwesend, bei dem sich über 2000 deutsche Pädagogen und die ersten Kornphäen des deutschen Bolfsschulwesens eingefunden haben. Vor meiner Abreise habe ich übrigens die Sache dem Regierungsrathe mitgetheilt. Er war damit einverstanden und hat erklart, daß ich gar nicht zu fragen gebraucht hatte.

König, Gustav. Bezüglich der Reisekosten hat Herr Steiner ben Herrn Regierungspräsidenten unrichtig verstanden; benn dieser hat bloß gesagt, der Regierungsrath habe der Eisenbahndirektion die Ermächtigung ertheilt, den Bericht drucken zu lassen, von den Reisekosten dagegen war nicht die Rede. Aus der von der Gisenbahndireftion vorgelegten Spezifikation der Ausgaben ergibt es sich, daß der größte Theil berselben rein im Interesse der jurafsischen Bahnen verwendet worden ift. Der Große Rath hat beschloffen, benfelben unter gewiffen Bedingungen eine Subvention von mehreren Millionen zu verabfolgen, bevor aber diese Bedingungen erfüllt find, ift es nicht Sache ber Gifenbahndirektion und des Regierungsrathes, weitere Ausgaben zu bem nämlichen Zwecke zu machen. Die im Jura und nach Berlin gemachten Reisen find nicht im Interesse der Staatsbahn gemacht worden. Ich glaube nicht, daß es Sache des Eisenbahndirektors sei, nach Berlin zu reisen, um mit Strousberg zu unterhandeln, son= bern bieß ist Sache eines Comité d'initiative. Die nämliche Bemerkung habe ich in Betreff der drei Ingenieure zu maschen. Es sollen dem Staate während der im Defrete über die Jurabahnen vorgesehenen vier Jahre weitere Ausgaben für dieselben erspart werden. Im vorliegenden Falle handelt es fich zwar nicht um bedeutende Summen, fie könnten aber bedeutend werden. Ich möchte mich bagegen aussprechen, daß fich unser Gifenbahndirektor als Prasident des Komite's für die juraffischen Bahnen gerire.

Scherz, Regierungsrath. Es ist für die Gisenbahndirektion mahrend Jahren eine bestimmte Summe bewilligt worden, dieselbe ift aber nicht bloß für den alten Kanton, sondern auch für Studien im Jura verausgabt worden. Ich bitte nicht zu vergeffen, daß der Cifenbahndirektor für den ganzen Kanton da und nicht bloß der Direktor der bernischen Staatsbahn ist, und daß der Jura auch zum Kanton Bern gehört. Ich finde daher, daß die Ausgaben für Gifenbahn= ftudien im Jura, wie bis dahin, vom Staate bestritten wer= ben follen. Etwas-anderes ware es, wenn es fich um größere Summen handelte, aber biefe fleinen Erganzungen der Studien können wir unmöglich dem Initiativkomite zumuthen. Man kann in dieser Beziehung überhaupt keinen Unterschied zwischen dem alten und bem neuen Kantonstheile machen, sondern der Kredit muß da verwendet werden, wo man ihn nöthig hat.

Abstimmung.

Eventuell für einen Kredit von Fr. 3000 Für einen Kredit von Fr. 1200 Ablehnung deffelben

Minderheit. 38 Stimmen.

Anzüge und Mahnungen.

- 1) Des Herrn alt-Oberrichter Weber, betreffend das Gefet über Ausführung des § 6, Biffer 4 der Staatsverfaffung. (Siehe Seite 6 hievor.)
- 2) Der Herren Moschard und Mithafte, ben nam-lichen Gegenstand betreffend. (Siehe Tagblatt von 1867, Seite 446 und von 1868, Seite 60.)

Diese beiden Anzüge sind durch die Vorlage eines sach= bezüglichen Gefetesentwurfes als erledigt zu betrachten.

3) Des Herrn G. König über die Frage des Fortbe= ftehens einer Gisenbahndirektion. (Siehe Tagblatt von 1867, Seite 188 und 339.)

Diefer Anzug foll bei Berathung des Gefetes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn seine Behandlung finden.

4) Des Herrn Schlegel (siehe Tagblatt von 1867, Seite 446) folgenden Inhalts: Nach § 39 bes Geseges über die Vermögenssteuer vom 15. Marg 1856 hat der Grundsteuerpflichtige im Falle von unrichtigem Schuldenabzug den fünffachen Betrag der badurch verschlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Der Kapital-, Ginfommens- und Erbschaftsfteuerpflichtige dagegen hat bei entdectter Steuerverschlagung nur den zweifachen Steuerbetrag zu ent= richten. Es ift auffallend, daß der schuldenabzugsberechtigte Grundeigenthumer hier so ausnahmsweise behandelt wird; nach hierseitiger Ansicht sollte berselbe im gegebenen Falle eher gunftiger als andere Steuerpflichtige gehalten fein, ba er in der Regel weniger intelligent und geschäftserfahren ift, als diese. Auch ist nicht einzusehen, daß er einzig derjenige Steuerpflichtige sei, bei welchem der höchste Grad von boser Absicht vorkomme.

Um diese auffallende Ungleichheit aufzuheben, stellt der Unterzeichnete ben Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, ein Projektgeset vor den Großen Rath zu bringen, wonach ber Grundsteuerpflichtige im Steuerverschlagungsfalle gleich wie die übrigen Steuerpflichtigen gehalten ift, refp. nur ben

zweifachen Steuerbetrag nachzubezahlen hat.

Schlegel. Der Anzug bezweckt die Aufhebung einer Rechtsungleichheit, die darin besteht, daß der Grundsteuerspslichtige im Steuerverschlagungsfalle den fünffachen Betrag der Steuer zu bezahlen hat, während der Einkommen- und Erbschaftssteuerpflichtige im gleichen Falle nur den doppelten Betrag zu bezahlen braucht. Ich halte diesen Unterschied nicht für gerechtfertigt und fann am allerwenigsten begreifen, daß ber in ber Regel nicht geschäftserfahrene Schuldenbauer am strafbarsten sein soll. Ich erblicke keinen Grund, darin einen Unterschied zu machen, wenn der Grundskeuerpslichtige den Abzug eines abbezahlten Kapitals nicht aufhören läßt, oder wenn der Kapitalsteuerpflichtige ein Kapital nicht zur Ber= fteuerung angibt. Die Sache scheint mir fehr einfach und verständlich, ich will mich deßhalb auf das Gesagte beschrän-ten und stelle den Antrag, es sei der Anzug erheblich zu er= flären.

Scherg, Finanzdirektor. Es bestehen wirklich Grunde, welche den Gesetzgeber veranlassen konnten, hier einen Unterschied zu machen, und ich hatte geglaubt, Herr Schlegel als gewesener Amtschaffner wurde biefe Grunde fennen. Allerdings ift der Unterschied zwischen der ein= und vierfachen Steuer groß, und wenn est sich um eine Revision der betreffenden Bestimmung handelte, so könnte man vielleicht einen Unterschied von der ein= bis dreifachen Gebühr festsetzen.

Wenn ein Kapitalist ein Kapital nicht rechtzeitig zur Versteurung angibt, so ist dieß eine bloße Nachlässigkeit, während bei dem Grundsteuerpslichtigen, der nicht abzugsberechtigte Kapitalien abzieht, eine positive ungesepliche Handlung vorliegt. Ich halte bafür, es folle hier ein solcher Unterschied fortbestehen, boch habe ich nichts bagegen, wenn ber Anzug erheblich erklart wird, bamit die Sache noch näher untersucht werden fann.

Der Anzug des Herrn Schlegel wird ohne Ginsprache erheblich erflärt.

Interpellation

des Herrn v. Tavel, betreffend das Circular der Central= steuerkommission vom 27. Mai 1868. (Siehe Seite 298 hievor.)

Berr Kinangbirektor. Das Großrathereglement gestattet jedem Mitgliede des Großen Nathes, über jeden Berswaltungsgegenstand Auskunft zu verlangen. Es liegt dieß übrigens, auch wenn es im Reglement nicht ausgesprochen ware, in der Natur eines bemofratischen Stnates. Dennoch verwunderte sich die Regierung über die Frage, wie sie gestellt ist, und namentlich darüber, daß sie hier gestellt worden ist. Wir haben darin erkannt, daß diese Auskunft eigentlich mehr vom Prafidenten der bernischen Steuerkommission, als von Herrn Großrath v. Tavel verlangt wird. Der Prafident ber bernischen Steuerkommission hatte aber biese Auskunft eben so gut von der Finangdirektion oder vom Regierungsrathe verlangen konnen. Es ift nun ber Regierung nicht möglich, Die gestellte Interpellation einläßlich zu beantworten. Wie Sie wiffen, urtheilt zunächst die Bezirkssteuerkommission über Die Tagirten. Gie ift berechtigt, Die Unfage zu erhöhen ober herabzuseten und neue auf das Steuerregister aufzutragen. Wird eine Beränderung vorgenommen, so wird dieß dem Betreffenden angezeigt, der innert acht Tagen den Refurs an die Finanzdirektion, oder, wenn der Steuerbetrag Fr. 50 übersteigt, an den Regierungsrath ergreisen kann. Wenn nun in Betreff des von der Centralsteuerkommission erlassenen Circulars bei ben Steuerpflichtigen ober ber Steuerverwaltung Zweifel darüber entstehen, ob hier irrige, mit dem Gefet in Widerspruch ftehende Grundsage aufgestellt worden seien, fo wird es der Fall sein, eine bezügliche Einsprache durch die Kinangbirektion ober ben Regierungsrath entscheiden zu laffen. Es ist baher unthunlich, heute zu erklären, wie die Regierung über allfällige berartige Einsprachen entscheiden wird. So wenig als man vom Richter verlangt, daß er sich über einen pendenten Prozeß ausspreche, tann man vom Regierungsrath, als dem Richter in Verwaltungsfachen, bier eine voreilige Erklärung verlangen.

Die Interpellation des Herrn Furer (Seite 273 hievor), ber Anzug des Herrn Morgenthaler (Seite 94 hievor) und die Mahnung des Herrn Seßler (Siehe Tagblatt von 1867, Seite 329 und 1868, Seite 97) werden, weil diese Mitglieder nicht anwesend sind, auf eine spätere Sitzung vers ichoben.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Berr Brafident schließt die Sigung mit folgen= den Worten:

Meine herren! Bevor Gie auseinandergeben, will ich in Rurze mittheilen, mas fur Wegenstande Sie in Diefer Seffion behandelt haben. In zweiter Berathung haben Sie erledigt die Gefete über die Thierarzneischule, über die Stempelgebuhr für Biehscheine, über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums, über Organisation und Bestand bes Landjägerforps und über Bereinigung eines Theils ber Gemeinde Radelfingen mit Mühleberg, ferner das Konkordat betreffend Heirathen von Schweizern im In= und Austande und das Gefetz über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkaffe.

In erfter Berathung haben Sie erledigt die Gefete über die Branntwein- und Spiritusfabrifation, über den Sandel mit geiftigen Betranten und über die hundetage, sowie bas Defret über die Erhebung von Bowyl zu einer eigenen politischen Bersammlung. Ferner haben Sie eine Reihe Vorträge über Verwaltungsgegenstände behandelt.

Co zahlreich die erledigten Geschäfte erscheinen, ift ben= noch der wichtigste Theil des Traktandencirculars nicht erledigt worden. Theils wegen unvollständiger Borbereitung, theils auf ausdrücklichen Beschluß des Großen Rathes sind nämlich verschoben worden: das Gesetz über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn, welches die Regierung selbst zurückzgezogen hat, da es zur Behandlung noch nicht reif ist; ferner die Gesetz über das Wirthschaftswesen, über die Wirthschaftspolizei und über das Spielen, well die betreffende Kommission ihre Arbeit noch nicht vollendet hat; die Pfand- und Sypo-thekarordnung und das Geset über die Grundbuchführung, weil hier die Uebersetzung noch nicht vorliegt; das Geset über die Benutung der Burgergüter auf Ihren ausdrücklichen Be-ichluß, das Geset über Aufenthalt und Niederlassung ber Kantonsbürger, weil die Kommission ihre Anträge noch nicht vorlegen konnte, das Geset über die Emission von Banknoten durch Privatbanken, weil die Kommission ihre Arbeiten erst in den letten Tagen vollendet hat und ihre Anträge nicht mehr gedruckt werden konnten, das Gefet über die Ausführung bes § 6, Biff. 4, der Staatsverfassung, für welches Sie eine besondere Kommission niedergesett haben, der Berwaltungs-bericht, die Staatsrechnung und endlich der wissenschaftliche

Bericht über die Civilgesetzgebung.
Sie können sich daraus überzeugen, daß Ihre nächste Sitzung eine sehr beladene sein wird, wenn diese Gegenstände in derselben wirklich erledigt werden sollen, besonders dazu den angeführten noch weitere Traftanden hinzukommen wersten, worunter namentlich der Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1869 zu nennen ist. Dabei wird die finanzielle Lage des Kantons wahrscheinlich eingehend erörtert werden und zu einläßlichen Debatten Veranlassung geben. Die Finanzfrage ist allerdings für den Kanton Bern eine ber dringenoften und brennenoften. Auf ber einen Seite ber ber dringendsten und brennendsten. Auf der einen Seife der beständige Finanzjammer, der Kanton sei ruinirt, auf der andern Seite soll der Große Rath einmal beweisen, daß der Kanton Bern sich noch stark genug fühlt, seine Finanzen zu ordnen. Ich glaube auch, es seien guter Wille und Köpfe genug vorhanden, um dieß thun zu können, wenn aus dieser Finanzfrage nicht eine politische Parteispekulation gemacht wird. Wenn man sich gegenseitig hilft und die Sache ruhig an die Hand nimmt, so din ich überzeugt, daß sie gut geordenet werden kann. Mit diesen Worten erkläre ich die Stigung für geschlossen und wünsche allseitig alückliche Keimkelbr für geschlossen und wünsche allseitig glückliche Beimkehr.

Schluß ber Sitzung und ber Seffion um 13/4 Uhr.

Berzeichniß

- ber feit ber letten Seffion eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.
- Bustimmungen von Lisberg, Grandfontaine, Lamboing, La-ferriere und Pieterlen zu der Borstellung aus dem Jura gegen den Entwurf über die Benutung ber Burgerguter, vom 5. Juni 1868.

Eingabe ber Kirchemorftande von Schwarzenburg, betreffend das Projektgeset über die Organisation der evangelisch= reformirten Kirche, vom 26. Juni. Bußnachlaßgesuch von Maria Kopp in Langenthal, vom

7. August.

Bustimmung der Burgergemeinde Rods zu der Vorstellung der Stadt Bern gegen das Geset über die Benutung der Burgergüter, vom 28. August.

Eingabe der Kirchenspnode, betreffend Interpretation, vom

20. August.

- Strafnachlaggefuch von Wachtmeister Gutmann, vom 24. August.
- Beschwerde von J. Schürch von Büren in Vogtangelegen= heiten, vom 28. August.
- Betition des Berrn Dr. Abraham Roth, betreffend die preß= gesetlichen Bestimmungen des Strafgesethuches, vom 31. August.
- Vorstellung einer Versammlung von Thierarzten, betreffend das Gesetz über die Thierarzneischule, vom 31. August.

- Vorstellung des Burgerrathes von Langenthal gegen das Ge= fet über die Benutung der Burgerguter, vom 31. Auguft.
- Vorstellung von 123 Bürgern, betreffend eine authentische Interpretation einer Bestimmung über den Privatunter= richt, vom 1. September.
- 15 Borftellungen aus dem Jura über Ginführung des Turn=
- unterrichts, vom 2. September. Vorstellung des Thierschupvereins in Bern, betreffend die Berordnung zum Schut der Thiere, vom 4. September. Borstellung von A. Greßly-Oberlin, betreffend Besteuerung

des Branntweins, vom 4. September.

- Beschwerde von Rechtsamebesitzern in Niederwichtrach, vom 1. September.
- Vorstellungen vom August und September über die Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse und betreffend die Banknotenfrage aus Erlenbach, Därligen, Gündlisschwand, Gskeigwyler, Saanen, Aeschi, Guggisberg, Spiez, Reutigen, Wimmis, Niederstockern, Reichenbach, Aarmühle, Teuffenthal, Thierachern, Pohlern, Höfen, Beiligenschwendi, Somberg, Zwieselberg, Beimberg, Ober- langenegg, Goldiwyl, Strättligen, Buchholterberg, Boltigen, Zweisimmen, Lenk, Lütschenthal, Schwanden, Brin-belwald, Geltersingen, Jaberg, Kaufdorf, Wattenwyl, Küthi, Mühlethurnen, Toffen, Lohnstorf, Habtern, Sef-tigen, Amsoldingen, Oberwyl, Diemtigen, Uttigen, Kienersrutt, Riggisberg, Kirchdorf, Burgiftein, Gfteig bei Saanen, Leißigen, Buchen, Oberhofen, Kandergrund, Schwendibach, Gadmen, Oberstocken, Roflen, Mühles dorf, Oberried, Hilterfingen, Unterlangenegg, Fahrni, Eriz, Uetendorf.

•